



Verbandsversammlung am 23. Oktober 2020

- öffentlich -

Vorlage zu TOP 2.5

**Fortschreibung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben
Regionale Freiraumstruktur (Kap. 3)**

- Regionale Grünzüge und Grünzäsuren (Kap. 3.1)
- Gebiete für besondere Nutzungen im Freiraum (Kap. 3.2)

Behandlung der im Rahmen des Beteiligungsverfahrens nach § 10 Abs. 1 ROG (alt)
i.V.m. § 12 Abs. 2 und 3 LplG abgegebenen Stellungnahmen

- Beschluss

Beschlussvorschlag

Die Verbandsversammlung stimmt den in der Sitzungsvorlage dargestellten und in der Sitzung erläuterten Änderungen der Plansätze in Kapitel 3.1 und 3.2 (Text und Karte) zu und beschließt, diese dem zweiten Anhörungsentwurf zur Fortschreibung des Regionalplans zugrunde zu legen.

1 Vorbemerkung

Im Folgenden werden die wesentlichen Anregungen zum Kapitel 3 - Regionale Freiraumstruktur zusammenfassend behandelt, soweit sie die Inhalte der Einzelkapitel 3.1 und 3.2 konkret betreffen oder sich insgesamt mit den Festlegungen zur Regionalen Freiraumstruktur auseinandersetzen.

Die nachfolgenden Abschnitte dieses Vorberichts geben zunächst einen kurzen zusammenfassenden Überblick der zentralen Aspekte. Eine ausführlichere Darstellung der Behandlung der wesentlichen Anregungen ist dieser Sitzungsvorlage als **Anlage** beigelegt. Ebenfalls in Anlage enthält die Vorlage die Plansätze des überarbeiteten Planentwurfs, die denen des Anhörungsentwurfs von 2019 gegenübergestellt sind. Dabei sind die geänderten Textpassagen grau hinterlegt (linke Spalte: kommt neu hinzu / rechte Seite: fällt weg). Die Plansätze werden ergänzt durch die textlich neugefasste Begründung.

2 Kapitelübergreifende Anregungen

(1) Insbesondere von Seiten der **Landwirtschaft** (Verwaltung und Verbände) wird der Wegfall der Vorranggebiete für die Landwirtschaft gegenüber dem Regionalplan 1996 bedauert. Die Integration der landwirtschaftlichen Vorrangflächen in die Regionalen Grünzüge und Grünzäsuren wird allgemein skeptisch gesehen. Außerdem werden deutliche Bedenken hinsichtlich möglicher Nutzungseinschränkungen der landwirtschaftlichen Betriebe durch die freiraumsichernden Festlegungen der Kap. 3.1 und 3.2 vorgebracht.

Behandlung der Anregungen: Die Erforderlichkeit eigenständiger Vorranggebiete für die Landwirtschaft wurde seitens der Verbandsverwaltung nochmals intensiv geprüft. Die Prüfung ergab, dass die aktuelle Gebietskulisse der Regionalen Grünzüge und Grünzäsuren alle hochwertigen landwirtschaftlichen Erzeugungsgebiete der Region abdeckt, die auf der Grundlage der Wirtschaftsfunktionenkarte der Landesanstalt für Landwirtschaft, Ernährung und Ländlichen Raum Baden-Württemberg (LEL) ermittelt werden können. Die Notwendigkeit einer separaten Festlegung besteht daher nach wie vor nicht, allerdings sollen diese Fläche künftig in einer begleitenden Fachkarte zum Regionalplan dargestellt werden, so dass insbesondere in Hinblick auf die Handhabung der Ausnahmeregelungen (s.u.) eine qualifizierte Datengrundlage verfügbar ist.

Den Bedenken hinsichtlich der Einschränkungen landwirtschaftlicher Betriebe wird durch eine Überarbeitung der Ausnahmeregelungen begegnet, die klarer herausstellt, dass die Errichtung landwirtschaftlich privilegierter baulicher Anlagen in Regionalen Grünzügen und Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege möglich ist. Einschränkungen der Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen bestehen generell nicht.

(2) Die Oberste Raumordnungsbehörde sieht die Erforderlichkeit der Festlegung von Vorranggebieten für den Vorbeugenden **Hochwasserschutz** im Regionalplan und verweist auf die Festlegungen des Landesentwicklungsplans. Seitens der Fachbehörden für den Bodenschutz wird die Ausweisung eigenständiger Vorranggebiete für den **Bodenschutz** angeregt.

Behandlung der Anregungen: Die Belange des Bodenschutzes, insbesondere des Moorschutzes, sind aufgrund des standortökologischen Ansatzes des Biotopverbundkonzepts in hohem Maße durch die Ausweisung von Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege gesichert. Gleiches gilt für die Überschwemmungsflächen (HQ 100 und HQ extrem). Eine zusätzliche Sicherung durch spezifische Vorranggebiete für Hochwasser- und Bodenschutz ist daher weiterhin entbehrlich. Allerdings wird durch die Überarbeitung der Plansätze und der Begründungen die Bedeutung dieser Belange und die Schutzwirkung der Freiraumfestlegungen in

Kap. 3.1. und 3.2 stärker hervorgehoben. Im Falle des Hochwasserschutzes soll durch die Neuaufnahme eines eigenständigen Kapitels (s. TOP 2.7) dieses Thema stärker in den Fokus gerückt werden und der Querbezug zu den Kapiteln 3.1. und 3.2 hergestellt werden.

(3) Seitens der Raumordnungsbehörden (Wirtschaftsministerium / RP Tübingen) aber auch von Verbänden, Privatpersonen und Energieversorgern wird auf die Bedeutung des **Klimaschutzes** hingewiesen und weitergehende Ausnahmeregelungen für Anlagen zur Nutzung Erneuerbarer Energien, insbesondere für Freiflächensolaranlagen, angeregt.

Behandlung der Anregungen: Die Möglichkeiten einer weitergehenden Lockerung der Nutzungsbeschränkungen in Vorranggebieten der Kap. 3.1 und 3.2 wurde von der Verwaltung intensiv untersucht. Im Ergebnis wird auf der Grundlage neugefasster konzeptioneller Überlegungen von der Verwaltung eine Überarbeitung der Formulierung der Plansätze vorgenommen (Näheres wird in der Sitzung des Planungsausschusses erläutert.).

(4) Nachbesserungsbedarf sieht vor allem die Oberste Raumordnungsbehörde (Wirtschaftsministerium) bei der räumlich konkreten **Nachvollziehbarkeit** von Festlegungen in Kap. 3.1 und 3.2. Das vorliegende Kartenmaterial des Umweltberichts wird bezüglich der räumlichen Begründung der einzelnen Festlegungen für unzureichend erachtet. Probleme werden auch hinsichtlich der späteren Anwendung bei der Beurteilung der einzelnen Ausnahmeregelungen gesehen. Weiterhin werden von der Obersten sowie der Höheren Raumordnungsbehörde zahlreiche Anregungen zur Formulierung der einzelnen Plansätze sowie der Begründung gegeben.

Behandlung der Anregungen: Neben einer Nachschärfung der Formulierung der einzelnen Plansätze hat die Verwaltung die Begründungen überarbeitet und inhaltlich ergänzt. Weiterhin sollen als Fachbeitrag der Landschaftsrahmenplanung einzelne Begründungskarten ergänzt werden, die die fachliche Ableitung der räumlichen Abgrenzungen transparenter gestalten.

3 Anregungen zur räumlichen Abgrenzung der einzelnen Festlegungen

Einen Großteil aller eingebrachten Anregungen, die sich auf die Kap. 3.1 und 3.2 beziehen, betrifft die räumliche Festlegung der Regionalen Grünzüge und Grünzäsuren sowie der Gebiete für besondere Nutzungen im Freiraum. Neben der grundlegenden Anregung des Landratsamtes des Bodenseekreis, die Kongruenz zwischen den Festlegungen des Regionalplans und den rechtskräftigen Landschaftsschutzgebieten zu verbessern, gingen 475 räumlich konkrete Anregungen zu den Abgrenzungen ein, davon ca. 340 (72%) von Seiten der Städte und Gemeinden.

Neben den aus den Anregungen resultierenden Änderungen sind Anpassungen aufgrund der Änderungen bei den Vorranggebieten Industrie und Gewerbe (TOP 2.3) sowie den Vorranggebieten zu Rohstoffbau und Rohstoffsicherung (TOP 2.8) notwendig. Darüber hinaus ergibt sich teilweise eine Anpassungsnotwendigkeit wegen neuerer Planstände der Bauleitplanung sowie im Einzelfall aufgrund neuerer Fachdaten.

Die Änderungsanträge wurden von der Verwaltung anhand aktueller Fachdaten geprüft. Soweit inhaltlich begründet und fachlich vertretbar wurde das Plankonzept entsprechend überarbeitet. In der Summe wurden 435 Änderungen bei den Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren (Kap. 3.1) und 142 Änderungen bei den Gebieten für besondere Nutzungen im Freiraum (Kap. 3.2) vorgenommen, die sich allerdings teilweise gegenseitig bedingen.

Alle Änderungen sind in dem in Anlage beigelegten Kartenteil nachvollziehbar dargestellt (farbige Darstellung von Rücknahme und Erweiterungen). Um viele der vorgeschlagenen und berücksichtigten Änderungen überhaupt wiedergeben zu können, wird i.d.R. ein stark vergrößerter Maßstab (M 1:20.000) gewählt. Nur die großflächigeren Änderungen werden im Planmaßstab

der Raumnutzungskarte M 1:50.000 dargestellt. Der Bezug der Planänderungen zu den Stellungnahmen ist der Übersichtstabelle in der Anlage "Behandlung der Anregungen" zu entnehmen, soweit es sich nicht um Änderungen handelt, die durch Anpassung an Landschaftsschutzgebiete, andere Vorranggebietsfestlegungen des Fortschreibungsentwurfs oder an Festlegungen der Bauleitplanung bedingt sind.

4 Weitere Anregungen zu den einzelnen Plankapiteln

Neben den in Abschnitt (2) und (3) erläuterten zentralen Anregungen wurde im Rahmen des Beteiligungsverfahrens eine Vielzahl von weiteren Aspekten eingebracht. Wesentliche Anregungen zu den Kapiteln 3.1 und 3.2 sowie deren Behandlung (ca. 80 Fälle) wird in der Anlage "Behandlung der Anregungen" dargestellt.



Regionalplan Bodensee- Oberschwaben

Kap. 3

Regionale Freiraumstruktur

- 3.1 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren
- 3.2 Gebiete für besondere Nutzungen im Freiraum

Vorlage zur Verbandsversammlung am 23. Oktober 2020

Regionalverband Bodensee-Oberschwaben
Hirschgraben 2 - 88214 Ravensburg
fon +49 751 36354-0 - fax +49 751 36354-54
email info@rvbo.de - web www.rvbo.de

3.1.0 Allgemeine Grundsätze und Ziele

G (1) Zum Schutz des Freiraums vor konkurrierenden Raumnutzungen und Flächeninanspruchnahmen werden im Verdichtungsraum der Region, in Gebieten mit Verdichtungsansätzen oder absehbarem Siedlungsdruck sowie in benachbarten Landschaftsräumen, bei denen aufgrund bestehender oder zu erwartender funktionaler Verflechtungen ein besonderer Handlungsbedarf für den Freiraumschutz besteht, Regionale Grünzüge als zusammenhängende Landschaften ausgewiesen. Darüber hinaus werden in allen Teilen der Region Gebiete mit den besten landwirtschaftlichen Standorten sowie Landschaftsräume von herausragender Vielfalt, Eigenart und Schönheit als Regionale Grünzüge gesichert.

- Z** (2) Die Ausweisung erfolgt insbesondere
- zur Erhaltung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts (Klima, Luft, Boden, Wasser) und der biologischen Vielfalt (Flora, Fauna, Biotope),
 - zur Wahrung des Landschaftsbildes und des Charakters der traditionellen Natur- und Kulturlandschaft (Vielfalt, Eigenart, Schönheit), nicht zuletzt auch aufgrund der Bedeutung der freien Landschaft für Erholung und Tourismus,
 - zur Gliederung der Stadtlandschaft und des ländlichen Siedlungsraums (Vermeidung von Zersiedelung) sowie zur Erhaltung siedlungsnaher Freiflächen,
 - zur Sicherung leistungsfähiger Produktionsflächen für die Landwirtschaft,
 - zur Sicherung von Gebieten für den vorbeugenden Hochwasserschutz.

Z (3) In Ergänzung zu den regionalen Grünzügen werden zur Gliederung von Siedlungsgebieten und zum Schutz des landseitigen Bodenseeufer Grünzäsuren ausgewiesen.

3.1.0 Allgemeine Grundsätze und Ziele

G (1) Zum Schutz des Freiraums vor konkurrierenden Raumnutzungen und Flächeninanspruchnahmen werden im Verdichtungsraum der Region, in Gebieten mit Verdichtungsansätzen oder absehbarem Siedlungsdruck sowie in benachbarten Landschaftsräumen, bei denen aufgrund bestehender oder zu erwartender funktionaler Verflechtungen ein besonderer Handlungsbedarf für den Freiraumschutz besteht, Regionale Grünzüge als zusammenhängende Landschaften ausgewiesen.

- Z** (2) Die Ausweisung erfolgt insbesondere
- zur Erhaltung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts (Klima, Luft, Boden, Wasser) und der biologischen Vielfalt (Flora, Fauna, Biotope),
 - zur Wahrung des Landschaftsbildes und des Charakters der traditionellen Natur- und Kulturlandschaft (Vielfalt, Eigenart, Schönheit), nicht zuletzt auch aufgrund der Bedeutung der freien Landschaft für Erholung und Tourismus,
 - zur Gliederung der Stadtlandschaft und des ländlichen Siedlungsraums (Vermeidung von Zersiedelung) sowie zur Erhaltung siedlungsnaher Freiflächen,
 - zur Sicherung leistungsfähiger Produktionsflächen für die Landwirtschaft.

G (3) In Ergänzung zu den regionalen Grünzügen werden zur Gliederung von Siedlungsgebieten und zum Schutz des landseitigen Bodenseeufer Grünzäsuren ausgewiesen.

3.1.1 Regionale Grünzüge

- Z (1) Gem. den in PS 3.1.0 genannten allgemeinen Grundsätzen und Zielen sind im Regionalplan Regionale Grünzüge als Vorranggebiete festgelegt und in der Raumnutzungskarte dargestellt.
- Z (2) Die Regionalen Grünzüge sind von Bebauung freizuhalten. Darüber hinaus sind außerhalb der im Regionalplan für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe festgelegten Gebiete Veränderungen der Geländeoberfläche durch Abgrabung oder Aufschüttung ausgeschlossen.
- Z (3) Unter der Voraussetzung, dass außerhalb der Grünzüge keine zumutbaren Planungsalternativen bestehen, die Schutzziele nach PS 3.1.0 nicht beeinträchtigt werden und keine weiteren Festlegungen des Regionalplans entgegenstehen, sind in den Regionalen Grünzügen ausnahmsweise zulässig:
- standortgebundene bauliche Anlagen der Land- und Forstwirtschaft,
 - standortgebundene bauliche Anlagen der technischen Infrastruktur,
 - die Erneuerung beziehungsweise die kleinräumige Erweiterung vorhandener Campingplätze oder Wohnmobilstellplätze sowie die Errichtung neuer Wohnmobilstellplätze mit untergeordneter baulicher Ausprägung,
 - andere freiraumbezogene Anlagen für Erholung, Freizeit und Sport mit untergeordneter baulicher Ausprägung,
 - Aufschüttungen und Abgrabungen, soweit sie der Wiederherstellung der ursprünglichen Geländeform, den besonderen Erfordernissen des Hochwasserschutzes oder der Erweiterung bestehender Deponien dienen,
 - die Errichtung baulicher Anlagen der Abfallbehandlung und Abfallbeseitigung innerhalb von Entsorgungseinrichtungen in öffentlich-rechtlicher Trägerschaft, soweit

3.1.1 Regionale Grünzüge

- Z (1) Gem. den in PS 3.1.0 genannten allgemeinen Grundsätzen und Zielen sind im Regionalplan Regionale Grünzüge als Vorranggebiete festgelegt und in der Raumnutzungskarte dargestellt.
- Z (2) Die Regionalen Grünzüge sind von Bebauung freizuhalten. Darüber hinaus ist eine raumwirksame Veränderung der Geländeoberfläche (Abgrabung, Aufschüttung) außerhalb der im Regionalplan für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe festgelegten Gebiete ausgeschlossen.
- Z (3) Unter der Voraussetzung, dass außerhalb der Grünzüge keine Planungsalternativen bestehen, die Schutzziele nach PS 3.1.0 nicht beeinträchtigt werden und keine weiteren Festlegungen des Regionalplans entgegenstehen, sind in den Regionalen Grünzügen ausnahmsweise zulässig:
- standortgebundene bauliche Anlagen der Land- und Forstwirtschaft,
 - standortgebundene bauliche Anlagen der technischen Infrastruktur, insbesondere der Verkehrsinfrastruktur,
 - freiraumbezogene Anlagen für Erholung, Freizeit und Sport mit untergeordneter baulicher Ausprägung,
 - Aufschüttungen und Abgrabungen soweit sie der Wiederherstellung der ursprünglichen Geländeform, den besonderen Erfordernissen des Hochwasserschutzes sowie der Erweiterung bestehender Deponien dienen.
- G (4) In den Regionalen Grünzügen ausnahmsweise zulässige bauliche Anlagen sollen nach Möglichkeit bestehenden baulichen Anlagen räumlich zugeordnet werden.
- V (5) Soweit erforderlich und geeignet sollen die Regionalen Grünzüge in den kommunalen Landschafts- und Bauleitplänen dargestellt werden.

diese im Sinne einer an der Kreislaufwirtschaft orientierten Abfallwirtschaft erforderlich sind. Z (4) Soweit keine weiteren Festlegungen des Regionalplans entgegenstehen ist in Regionalen Grünzügen die Errichtung von Freiflächen-Solaranlagen ausnahmsweise zulässig, wenn - es sich nicht um Waldflächen handelt, - keine Gebiete mit den besten landwirtschaftlichen Standorten in Anspruch genommen werden, diese außerhalb von Landschaftsräumen von herausragender Vielfalt, Eigenart und Schönheit liegen. G (5) In den Regionalen Grünzügen ausnahmsweise zulässige bauliche Anlagen sollen nach Möglichkeit bestehenden baulichen Anlagen räumlich zugeordnet werden. V (6) Soweit erforderlich und geeignet, sollen die Regionalen Grünzüge in den kommunalen Landschafts- und Bauleitplänen dargestellt werden.	
--	--

3.1.2 Grünzäsuren	3.1.2 Grünzäsuren
Z (1) Gem. den in PS 3.1.0 genannten allgemeinen Grundsätzen und Zielen sind im Regionalplan Grünzäsuren als Vorranggebiete festgelegt und in der Raumnutzungskarte dargestellt. Z (2) Die Grünzäsuren sind von Bebauung freizuhalten. Darüber hinaus sind Veränderungen der Geländeoberfläche durch Abgrabung oder Aufschüttung ausgeschlossen. Z (3) Unter der Voraussetzung, dass außerhalb der Grünzäsuren keine Planungsalternativen bestehen, die Schutzziele nach PS 3.1.0 nicht beeinträchtigt werden und keine weiteren Festlegungen des Regionalplans entgegenstehen, sind in den Regionalen Grünzäsuren ausnahmsweise zulässig: - der Aus- und Umbau im Bestand sowie die gleichartige Neuerrichtung baulicher Anlagen der Land- und Forstwirtschaft, - die Erneuerung und der Ausbau standortgebundener Anlagen der technischen Infrastruktur im Bestand, - die Erneuerung vorhandener freiraumbezogener Anlagen für Erholung, Freizeit und Sport unter Beibehaltung der bisherigen baulichen Ausprägung, - standortgebundene bauliche Anlagen des Gewässerschutzes und der Trinkwasserversorgung sowie Aufschüttungen und Abgrabungen, soweit sie den besonderen Erfordernissen des Hochwasserschutzes dienen. V (4) Soweit erforderlich und geeignet sollen die Grünzäsuren in den kommunalen Landschafts- und Bauleitplänen dargestellt werden.	Z (1) Gem. den in PS 3.1.0 genannten allgemeinen Grundsätzen und Zielen sind im Regionalplan Grünzäsuren als Vorranggebiete festgelegt und in der Raumnutzungskarte dargestellt. Z (2) Die Grünzäsuren sind von Bebauung freizuhalten. Darüber hinaus ist eine raumwirksame Veränderung der Geländeoberfläche (Abgrabung, Aufschüttung) ausgeschlossen. Vorhaben der Rohstoffgewinnung sind generell ausgeschlossen. Z (3) Unter der Voraussetzung, dass außerhalb der Grünzäsuren keine Planungsalternativen bestehen, die Schutzziele nach PS 3.1.0 nicht beeinträchtigt werden und keine weiteren Festlegungen des Regionalplans entgegenstehen, sind in den Regionalen Grünzäsuren ausnahmsweise zulässig: - der Aus- und Umbau standortgebundener baulicher Anlagen der Land- und Forstwirtschaft im Bestand, - die Erneuerung und der Ausbau standortgebundener Anlagen der technischen Infrastruktur im Bestand, - die Erneuerung vorhandener freiraumbezogener Anlagen für Erholung, Freizeit und Sport unter Beibehaltung der bisherigen baulichen Ausprägung, - standortgebundene bauliche Anlagen des Hochwasserschutzes. V (4) Soweit erforderlich und geeignet sollen die Grünzäsuren in den kommunalen Landschafts- und Bauleitplänen dargestellt werden.

3.2.0 Allgemeine Grundsätze und Ziele

- G (1) Der regionale Biotopverbund **soll** der dauerhaften Sicherung der Populationen wild lebender Tiere (Fauna) und Pflanzen (Flora) einschließlich ihrer Lebensstätten (Habitate), Lebensräume (Biotope) und Lebensgemeinschaften (Biozönosen) sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen in der Region **dienen**.
- Z (2) Mit der Ausweisung von Gebieten für Naturschutz und Landschaftspflege sowie von Gebieten für besondere Waldfunktionen **sind** die für den Arten- und Biotopschutz bedeutsamen Kernflächen in ihrem Bestand **zu sichern** und möglichst kohärent **zu verbinden**. Die naturschutzfachlich prioritären Flächen **sind zu sichern** und durch Flächen mit entsprechendem Entwicklungspotenzial **zu ergänzen**.
- G (3) Dem regionalen Charakter der Region Bodensee-Oberschwaben entsprechend **sollen** in den eiszeitlich geprägten Landschaftsräumen die Gewässer-, Moor- und Auenlebensräume **erhalten und vernetzt werden**. Auf der Schwäbischen Alb soll dem Verbund von Lebensräumen auf trockenen und mittleren Standorten des Offenlands **in besonderem Maße** Rechnung getragen werden.
- G (4) Entlang der Wildtierkorridore, in den Siedlungsschwerpunkten sowie in den waldarmen Teilen der Region **soll** der Sicherung von Waldgebieten besondere Bedeutung **beigemessen werden**. Dabei **sollen** die Belange der Erholung **berücksichtigt werden**.
- Z (5) Mooregebiete und regelmäßig überschwemmte Flussauen innerhalb der Gebiete für besondere Nutzungen im Freiraum sind auch aus Gründen des Moorschutzes bzw. des vorbeugenden Hochwasserschutzes von konkurrierenden **Raumnutzungen freizuhalten**. In allen Ge-

3.2.0 Allgemeine Grundsätze und Ziele

- G (1) Der regionale Biotopverbund **dient** der dauerhaften Sicherung der Populationen wild lebender Tiere (Fauna) und Pflanzen (Flora) einschließlich ihrer Lebensstätten (Habitate), Lebensräume (Biotope) und Lebensgemeinschaften (Biozönosen) sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen in der Region.
- Z (2) Mit der Ausweisung von Gebieten für Naturschutz und Landschaftspflege sowie von Gebieten für besondere Waldfunktionen **sollen** die für den Arten- und Biotopschutz bedeutsamen Kernflächen in ihrem Bestand **gesichert** und möglichst kohärent **verbunden werden**. Hierbei **werden** die naturschutzfachlich prioritären Flächen durch Flächen mit entsprechendem Entwicklungspotenzial **ergänzt**.
- G (3) Dem regionalen Charakter der Region Bodensee-Oberschwaben entsprechend **steht** in den eiszeitlich geprägten Landschaftsräumen die Erhaltung und Vernetzung von Gewässer-, Moor- und Auenlebensräumen **im Vordergrund**. Auf der Schwäbischen Alb soll dem Verbund von Lebensräumen auf trockenen und mittleren Standorten des Offenlands **besonders** Rechnung getragen werden.
- G (4) Entlang der Wildtierkorridore, in den Siedlungsschwerpunkten sowie in den waldarmen Teilen der Region **ist** der Sicherung von Waldgebieten besondere Bedeutung **beizumessen**. Dabei **sind** auch die Belange der Erholung **zu berücksichtigen**.
- Z (5) Die Freihaltung der Mooregebiete und regelmäßig überschwemmten Flussauen von konkurrierenden Raumnutzungen **steht im Einklang mit der Sicherung des Feuchtbiotopverbunds**, so dass diese **Festlegungen die Ausweisung von speziellen Gebieten für Bodenschutz (hier: Moorschutz) und Gebieten für den vor-**

bieten für besondere Nutzungen im Freiraum sind bei Planungen und Maßnahmen die Belange des Bodenschutzes und die Sicherung der natürlichen Bodenfunktionen zu beachten. Ebenfalls zu beachten ist der Erhalt natürlicher Überschwemmungs- und Retentionsräume sowie die Sicherung potenziell überflutungsgefährdeter Bereiche.	beugenden Hochwasserschutz ersetzt.
--	--

Festlegungen des Regionalplans 2020 (Entwurf zur Anhörung 2018)	Festlegungen des Regionalplans 1996
3.2.1 Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege (Biotopverbund) Z (1) Gem. den in PS 3.2.0 genannten allgemeinen Grundsätzen und Zielen, insbesondere zur Sicherung und Entwicklung eines regionalen Biotopverbundsystems, sind im Regionalplan Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege festgelegt und in der Raumnutzungskarte dargestellt. Z (2) In den Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege haben die Belange des Arten- und Biotopschutzes sowie des Biotopverbundes Vorrang vor konkurrierenden Raumnutzungen. Ausgeschlossen sind daher alle Vorhaben und Planungen, die zu erheblichen Beeinträchtigungen der Lebensbedingungen naturschutzfachlich bedeutsamer Arten, der Qualität ihrer Lebensräume und der Funktionalität des Biotopverbundes führen können. Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege sind von Bebauung freizuhalten. Darüber hinaus sind außerhalb der im Regionalplan für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe festgelegten Gebiete Veränderungen der Geländeoberfläche durch Abgrabung oder Aufschüttung ausgeschlossen. Z (3) Unter der Voraussetzung, dass keine Kernflächen bzw. Kernräume des Biotopverbundsystems in Anspruch genommen werden, die Zweckbestimmung der Vorranggebiete nach 3.2.1 Z (2) nachweislich nicht gefährdet ist und dass keine weiteren Festlegungen des Regionalplans entgegenstehen, sind in den Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege ausnahmsweise zulässig: - standortgebundene bauliche Anlagen der Land- und Forstwirtschaft,, - Windenergieanlagen, - sonstige standortgebundene bauliche Anlagen der technischen Infrastruktur, wenn nachweislich keine zumutbaren Planungs-	3.2.1 Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege (Biotopverbund) Z (1) Gem. den in PS 3.2.0 genannten allgemeinen Grundsätzen und Zielen, insbesondere zur Sicherung und Entwicklung eines regionalen Biotopverbundsystems, sind im Regionalplan Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege festgelegt und in der Raumnutzungskarte dargestellt. Z (2) In den Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege haben die Belange des Arten- und Biotopschutzes sowie des Biotopverbundes Vorrang vor konkurrierenden Raumnutzungen. Ausgeschlossen sind daher alle Vorhaben und Planungen, die zu erheblichen Beeinträchtigungen der Lebensbedingungen naturschutzfachlich bedeutsamer Arten, der Qualität ihrer Lebensräume und der Funktionalität des Biotopverbundes führen können. Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege sind von Bebauung freizuhalten, wesentliche Veränderungen der Geländeformen sowie der großflächige Abbau von Rohstoffen sind zu unterlassen. Z (3) Unter der Voraussetzung, dass die Zweckbestimmung der Vorranggebiete nachweislich nicht gefährdet ist und dass keine weiteren Festlegungen des Regionalplans entgegenstehen, sind in den Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege ausnahmsweise zulässig: - standortgebundene bauliche Anlagen der Land- und Forstwirtschaft, - Freiflächenphotovoltaik- und Windenergieanlagen, - sonstige bauliche Anlagen der technischen Infrastruktur, wenn keine Planungsalternativen an anderer Stelle bestehen, - alle Formen naturbezogener Erholungsnutzung samt der zugehörigen Einrichtungen, soweit diese von untergeordneter

alternativen an anderer Stelle bestehen, - die Erneuerung vorhandener Camping- und Wohnmobilstellplätze unter Beibehaltung der bisherigen baulichen Ausprägung, - andere Formen naturbezogener Erholungsnutzung samt der zugehörigen Einrichtungen, soweit diese von untergeordneter baulicher Ausprägung sind, - Aufschüttungen und Abgrabungen, soweit sie der Wiederherstellung der ursprünglichen Geländeform, den besonderen Erfordernissen des Hochwasserschutzes oder der Renaturierung von Mooregebieten dienen. Z (4) Bei Überlagerung der zum Schutz der Flachwasserzone getroffenen Festlegungen des Bodenseeuferplans 1984 (Schutzzone I und II) mit Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege haben die Festlegungen der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege Vorrang vor den Festlegungen des Bodenseeuferplans.	baulicher Ausprägung sind, - Aufschüttungen und Abgrabungen, soweit sie der Wiederherstellung der ursprünglichen Geländeform und den besonderen Erfordernissen des Hochwasserschutzes dienen.
--	--

3.2.2 Vorranggebiete für besondere Waldfunktionen (Biotopverbund / Erholung)	3.2.2 Vorranggebiete für besondere Waldfunktionen (Biotopverbund / Erholung)
Z (1) Gem. den in PS 3.2.0 genannten allgemeinen Grundsätzen und Zielen, insbesondere zur Vernetzung von Waldlebensräumen, zur Sicherung von Wildtierkorridoren und zur Erhaltung der Erholungsqualität des Waldes, sind im Regionalplan Vorranggebiete für besondere Waldfunktionen festgelegt und in der Raumnutzungskarte dargestellt. Z (2) In den Vorranggebieten für besondere Waldfunktionen hat die Erhaltung bzw. Entwicklung eines naturnahen Waldbestandes Vorrang vor anderen Nutzungsansprüchen. Ausgeschlossen sind daher alle Vorhaben und Planungen, die dieser Zielsetzung entgegenstehen. Darüber hinaus sind außerhalb der im Regionalplan für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe festgelegten Gebiete Veränderungen der Geländeoberfläche durch Abgrabung oder Aufschüttung ausgeschlossen. Z (3) Unter der Voraussetzung, dass keine Kernflächen bzw. Kernräume des Biotopverbundsystems in Anspruch genommen werden, die Zweckbestimmung der Vorranggebiete nachweislich nicht gefährdet ist und keine weiteren Festlegungen des Regionalplans entgegenstehen, ist in Vorranggebieten für besondere Waldfunktionen die Umwandlung des Waldbestandes in eine andere Art der Landnutzung (Waldumwandlung) nur zulässig - zur Errichtung standortgebundener baulicher Anlagen der Forstwirtschaft, - zur Errichtung baulicher Anlagen der waldbezogenen Erholungsnutzung von untergeordneter baulicher Ausprägung, - zur Errichtung von Windenergieanlagen, - zur Errichtung sonstiger standortgebundener baulicher Anlagen der technischen Infrastruktur, wenn nachweislich keine zumutbaren Planungsalternativen an an-	Z (1) Gem. den in PS 3.2.0 genannten allgemeinen Grundsätzen und Zielen, insbesondere zur Vernetzung von Waldlebensräumen, zur Sicherung von Wildtierkorridoren und zur Erhaltung der Erholungsqualität des Waldes, sind im Regionalplan Vorranggebiete für besondere Waldfunktionen festgelegt und in der Raumnutzungskarte dargestellt. Z (2) In den Vorranggebieten für besondere Waldfunktionen hat die Erhaltung bzw. Entwicklung eines naturnahen Waldbestandes Vorrang vor anderen Nutzungsansprüchen. Ausgeschlossen sind daher alle Vorhaben und Planungen, die dieser Zielsetzung entgegenstehen. Z (3) Unter der Voraussetzung, dass die Zweckbestimmung der Vorranggebiete nachweislich nicht gefährdet ist und keine weiteren Festlegungen des Regionalplans entgegenstehen, ist in Vorranggebieten für besondere Waldfunktionen die dauerhafte Umwandlung des Waldbestandes in eine andere Art der Landnutzung (Waldumwandlung) nur zulässig - zur Errichtung standortgebundener baulicher Anlagen der Forstwirtschaft, - zur Errichtung baulicher Anlagen der waldbezogenen Erholungsnutzung, - zur Errichtung von Windenergieanlagen, - zur Errichtung sonstiger baulicher Anlagen der technischen Infrastruktur, wenn keine Planungsalternativen an anderer Stelle bestehen, - zur Verbesserung der Kohärenz des regionalen Verbundsystems von Offenlandlebensräumen gem. Plansatz 3.2.1.

derer Stelle bestehen, - zur Verbesserung der Kohärenz des regionalen Verbundsystems von Offenlandlebensräumen gem. Plansatz 3.2.1.	
--	--

Begründungen

zu PS 3.1.0

Zum Schutz von Naturgütern, naturbezogenen Nutzungen und ökologischen Funktionen vor anderen Nutzungsarten oder Flächeninanspruchnahmen werden gem. PS 5.1.3 des Landesentwicklungsplans (LEP 2002) im Regionalplan Regionale Grünzüge und Grünzäsuren sowie sonstige freiraumschützende Vorranggebiete ausgewiesen. Sie sollen den Freiraumverbund überregional bedeutsamer naturnaher Landschaftsräume des LEP 2002 konkretisieren und ergänzen. Grundlage für die Ausweisung der Regionalen Grünzüge und Grünzäsuren sind die Landschaftsräume der Region Bodensee-Oberschwaben, welche im Rahmen der Landschaftsrahmenplanung anhand standortökologischer Kriterien (v.a. Geologie, Relief, Boden, Hydrologie) abgeleitet werden. In Abbildung 1 sind die Landschaftsräume dargestellt und in Tabelle 1 benannt.

Im Gegensatz zu den Vorranggebieten für besondere Nutzungen im Freiraum (PS 3.2) sowie den Gebieten zur Sicherung von Wasservorkommen (PS 3.3), die sehr spezifische Schutzziele verfolgen (Sicherung eines Regionalen Biotopverbunds / Sicherung von nutzbaren Grundwasservorkommen), begründen sich Regionale Grünzüge und Grünzäsuren durch mehrere Freiraumfunktionen (Multifunktionalität).

Im Vordergrund stehen vor allem die Sicherung hochwertiger landwirtschaftlicher Standorte, die Bewahrung von Gebieten mit herausragender landschaftlicher Vielfalt, Eigenart und Schönheit (Landschaftsbild, Dichte der Kulturdenkmale) und die Aufrechterhaltung des klimatisch und lufthygienisch bedeutsamen Luftaustauschs, insbesondere in klimakritischen Räumen der Region (Näheres s. Umweltbericht). Zudem werden Regionale Grünzüge und Grünzäsuren zur Erhaltung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts hinsichtlich der Schutzgüter Luft, Boden und Wasser, zur Erhaltung der biologischen Vielfalt (Flora, Fauna, Biotope) und zur Sicherung von Gebieten für den vorbeugenden Hochwasserschutz ausgewiesen.

In Gebieten mit hohen Einwohnerdichten und verstärkter Siedlungsaktivität ist die Schaffung eines ausgewogenen räumlichen Verhältnisses zwischen Siedlungsgebieten und Freiräumen vorrangiges Ziel. Die Festlegung von Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren folgt hier sowohl nach städtebaulichen Überlegungen (z.B. Sicherung siedlungsnaher Erholungsflächen, Verbesserung des Stadtklimas) als auch aus originären Gründen des Freiraumschutzes (s.o.). Durch die Aussparung von für Bebauung geeigneter Flächen aus den Grünzügen und Grünzäsuren ist mit Einschränkung auch eine Steuerung der Siedlungsentwicklung auf lokaler Ebene möglich.

Aufgrund der Zielsetzungen der Sicherung siedlungsnaher Erholungsflächen und der Schaffung eines ausgewogenen Verhältnisses zwischen Siedlungsgebieten und Freiräumen werden Regionale Grünzüge und Grünzäsuren in erster Linie im Verdichtungsraum, in Gebieten mit Verdichtungsansätzen oder absehbaren Siedlungsdruck sowie in benachbarten Landschaftsräumen festgelegt. Ergänzend dazu werden die regional besten landwirtschaftlichen Standorte sowie die Landschaftsräume mit im regionalen Vergleich herausragender Vielfalt, Eigenart und Schönheit (Landschaftsbild) regionsweit als Regionale Grünzüge planungsrechtlich gesichert (s. Begründung zu Plansatz 3.1.1). Zur Ermittlung der besten landwirtschaftlichen Standorte wurden zwei Kriterien

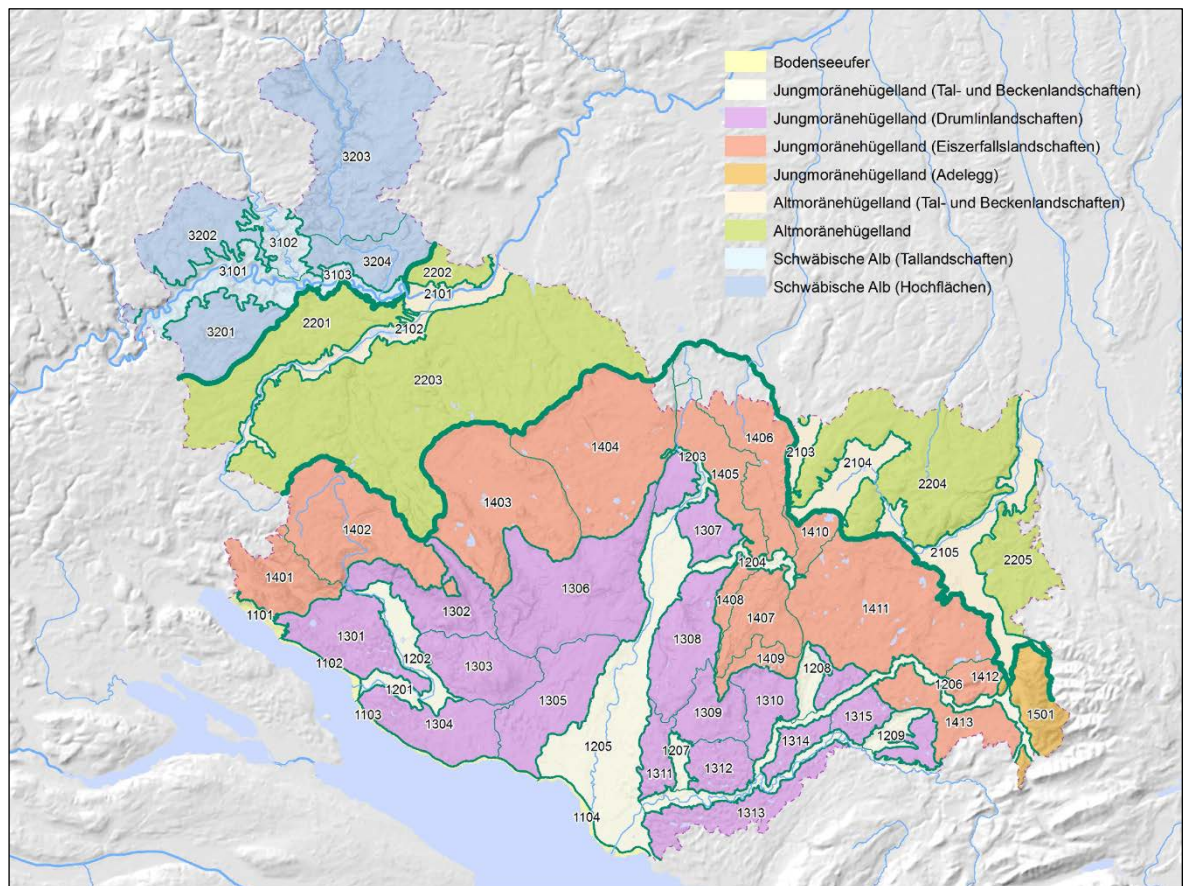
berücksichtigt: Der Anteil der Flächen der Vorrangflur 1 sowie der Anteil der Sonderkulturflächen. Die Sonderkulturflächen werden einbezogen, weil der Bodenseeraum eine landesweit herausragende Bedeutung als Anbaugebiet von Sonderkulturen besitzt. Zur Ermittlung der Landschaftsräume mit herausragender, also landesweit überdurchschnittlicher Vielfalt, Eigenart und Schönheit wurde der Roser-Index herangezogen. Dieser wurde von der Naturschutzfachverwaltung des Landes Baden-Württemberg über die Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) in Auftrag gegeben und vom Landschaftsarchitekten Frank Roser landesweit für Baden-Württemberg als Planungsgrundlage für naturschutzfachliche Planungen entwickelt.

Den besonderen Entwicklungsaufgaben des Plansatzes 1.2 N/Z (2) folgend wird zum Schutz der engeren Uferzone des Bodensees das Instrument der Grünzäsuren angewandt. Hierdurch lässt sich eine stringente Gliederung zwischen bebauten und unbebauten Bereichen des Bodenseeufers erzielen.

Die Tabelle 2 stellt die als Regionale Grünzüge und Grünzäsuren planungsrechtlich gesicherten Landschaftsräume samt ihrer wichtigsten Schutzziele dar. Sie gibt einen groben Überblick über die für die Ausweisung von Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren relevanten Schutzziele nach Landschaftsräumen. Kleinräumig, d.h. unterhalb der Ebene der Landschaftsräume, können auch weitere Schutzziele vorliegen. Daher bedarf die Ermittlung von Schutzzielen auf einer bestimmten Fläche stets der Betrachtung des Einzelfalls.

Die ordnungsgemäß ausgeübte land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung nach der guten fachlichen Praxis wird durch die Festlegungen des PS 3.1.0 sowie des PS 3.1.1 und 3.1.2 nicht berührt. Auch in zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Regionalplans sonstige ausgeübte rechtmäßige Nutzungen sowie bestehende öffentlich-rechtlich begründete Rechte wird durch die Festlegungen nicht eingegriffen (Bestandsschutz).

Abb. 1: Übersicht Landschaftsräume der Region Bodensee-Oberschwaben



Tab. 1: Landschaftsräume der Region Bodensee-Oberschwaben

1100	Bodenseeufer
1101	Bodenseeufer zwischen Ludwigshafen und Überlingen-Goldbach
1102	Bodenseeufer zwischen Überlingen-Goldbach und Unteruhldingen
1103	Bodenseeufer zwischen Unteruhldingen und Friedrichshafen-Seemoos
1104	Bodenseeufer zwischen Friedrichshafen-Seemoos und Kressbronn
1200	Tal- und Beckenlandschaften des Jungmoränehügellandes
1201	Tal der Seefelder Ach bei Uhldingen-Mühlhofen
1202	Tal der Seefelder Ach bei Salem (Salemer Tal)
1203	Durchbruchstal der Schussen
1204	Durchbruchstal der Wolfegger Ach
1205	Mittleres Schussental und Mündungsbereich von Rotach, Schussen und Argen
1206	Argental
1207	Tannauer Tal
1208	Karbachtal
1209	Gießbachtal
1300	Drumlinlandschaften des Jungmoränehügellandes
1301	Überlinger Hügelland
1302	Nördliche Hanglagen des Hinteren Salemer Tals und Deggenhauser Tal
1303	Bermatinger Hügelland und Gehrenberg
1304	Meersburger Hügelland mit Markdorfer Becken und Lipbach Senke
1305	Oberteuringer Hügelland
1306	Horgenzeller Hügelland mit Schmalegger und Rotachtobel
1307	Baindter Hügelland
1308	Grünkraut-Schlierer Hügelland
1309	Bodnegger Hügelland
1310	Amtzeller Hügelland
1311	Tettlinger Hügelland
1312	Neukircher Hügel- und Moorland
1313	Kressbronn-Achberger Hügel- und Moorland
1314	Westliches Wangener Hügelland
1315	Östliches Wangener Hügelland
1400	Eiszerfallslandschaften des Jungmoränehügellandes
1401	Owinger Hügelland mit Nesselwanger und Billafinger Tal
1402	Herdwangen-Heiligenberger Hügelland mit Aachtobel
1403	Ostracher Hügel- und Moorland mit Pfrunger-Burgweiler Ried und Höchsten
1404	Altshauser Hügel- und Moorland
1405	Aulendorf-Waldseer Moorland
1406	Schussenried-Waldseer Hügelland
1407	Vogter Hügelland und Jungendmoräne zwischen Waldburg und Wolfegg
1408	Unterankenreuter Eiszerfallslandschaft
1409	Edensbacher Eiszerfallslandschaft
1410	Endmoräne und Eiszerfallslandschaft bei Molpertshaus
1411	Kisslegger Hügel- und Moorland
1412	Beurener Hügelland
1413	Argenbühl-Isnyer Hügel- und Moorland
1500	Adelegg
1501	Adelegg mit Rangenberg, Aigeltshofer Berg und Iberger Kugel
2100	Tal- und Beckenlandschaften des Altmoränehügellandes
2101	Donauaue östlich Scheer mit Hanglagen
2102	Ablachtal
2103	Haisterkircher Feld
2104	Wurzacher Becken
2105	Täler von Aitrach und Eschach mit Leutkircher Haid
2200	Altmoränehügelland
2201	Meßkirch-Saulgauer Altmoränehügelland nördlich der Ablach
2202	Meßkirch-Saulgauer Altmoränehügelland nördlich der Donau
2203	Meßkirch-Saulgauer Altmoränehügelland südlich von Ablach und Donau
2204	Wurzacher Altmoränehügelland
2205	Leutkircher Altmoränehügelland
3100	Tallandschaften der Schwäbischen Alb
3101	Durchbruchstal der Oberen Donau zwischen Beuron und Laiz
3102	Schmeiental
3103	Donautal zwischen Laiz und Scheer
3200	Schwäbische Alb
3201	Hegualb bei Leibertingen
3202	Hohe Schwabenalb bei Stetten a. k. M.
3203	Flächenalb zwischen Gammertingen und Jungnau mit Laucherttal und Hoher Schwabenalb bei Neufra
3204	Flächenalb und Laucherttal bei Sigmaringen

Tab. 2: Landschaftsraumbezogene Begründung der Regionalen Grünzüge (RGZ) und Grünzäsuren (GZ)

Nr. Landschaftsraum	Siedlungsdruck	Erholung	Landschaftsbild	Kulturdenkmale	Klima	Boden (Moor, Aue)	Hochwasser	Natur*	Landwirtschaft	Uferzone Bodensee	Festlegung Regionalplan
1101											GZ
1102											GZ
1103											GZ
1104											GZ
1201											RGZ
1202											RGZ
1203											RGZ
1204											RGZ
1205											RGZ
1206											RGZ
1207											RGZ
1208											RGZ
1209											RGZ
1301											RGZ
1302											RGZ
1303											RGZ
1304											RGZ
1305											RGZ
1306											RGZ
1307											RGZ
1308											RGZ
1309											RGZ
1310											RGZ
1311											RGZ
1312											RGZ
1313											RGZ
1314											RGZ
1315											RGZ
1401											RGZ
1501											RGZ
2101											RGZ
2102											RGZ
3101											RGZ
3102											RGZ
3103											RGZ
3204											RGZ

* Natur - Flora, Fauna, biologische Vielfalt

zu PS 3.1.1

Die in PS 3.1.0 dargestellten allgemeinen Zielsetzungen sind nicht in allen Bereichen der Region in gleicher Weise ausgeprägt, (vgl. Kap. 6.1 des Umweltberichts). Regionale Grünzüge werden daher vorrangig in den verdichteten Räumen der Region (Einwohnerdichte $> 750 \text{ E/km}^2$), den Räumen mit Verdichtungsansätzen ($350 - 750 \text{ E/km}^2$), in Räumen mit hohen Siedlungsflächenanteilen ($> 10 \%$) sowie in benachbarten Landschaftsräumen, die für diese wichtige ökologische Ausgleichsfunktionen übernehmen, eine besondere Bedeutung als siedlungsnaher Erholungsraum besitzen oder in denen aufgrund ihrer Nähe zu den Gebieten mit großen Einwohner- und Arbeitsplatzdichten in den kommenden Jahren mit einer verstärkten Siedlungstätigkeit zu rechnen ist, ausgewiesen.

In Räumen mit den regional besten landwirtschaftlichen Standorten sowie in Landschaftsräumen von herausragender Vielfalt, Eigenart und Schönheit, wie dem Tal der Oberen Donau und der Schmeien, den Hanglagen bei Heiligenberg, dem Deggenhausertal und der Drumlinlandschaft des württembergischen Allgäus inkl. der zugehörigen Tal- und Flusslandschaften sowie der Adelegg, werden die Freiräume regionsweit als Regionale Grünzüge gesichert (Näheres s. Kap. 5.3 und 5.6 des Umweltberichts und Begründung zu PS 3.1.0). In der Regel überlappen diese mit den zuvor benannten Gebieten, was die Bedeutung dieser Freiräume nochmals unterstreicht.

Regionale Grünzüge werden als Vorranggebiete ausgewiesen. Gemäß PS 3.1.1 Z (2) sind diese von Bebauung freizuhalten. Demnach sind die Errichtung raumbedeutsamer baulicher Anlagen sowie die Besiedlung dieser Gebiete grundsätzlich nicht zulässig. Besiedlung umfasst eine bauleitplanerische Darstellung bzw. Festsetzung von Flächen und Gebieten mit vorrangig baulicher Prägung oder Nutzungswidmung sowie Vorhaben im Sinne des §29 Abs. 1 BauGB sowie im Sinne des §34 BauGB, sofern sie raumbedeutsam sind. Der Begriff der Raumbedeutsamkeit wird in den Erläuterungen zum Regionalplan definiert. Weil der Regionalplan nur raumbedeutsame Festlegungen trifft, sind von der Regelung nach PS 3.1.1 Z (2) nicht raumbedeutsame bauliche Anlagen nicht betroffen. Dazu zählen beispielsweise nicht raumbedeutsame land- und forstwirtschaftliche Vorhaben im Außenbereich, die gemäß §35 BauGB privilegiert sind sowie die begünstigten Vorhaben gemäß §35 Abs. 4 BauGB (Nutzungsänderungen, Ersatzbauten, Erweiterungen).

In PS 3.1.1 Z (3) sind in die in Regionalen Grünzügen ausnahmsweise zulässigen raumbedeutsamen Einzelvorhaben aufgezählt. Hiernach sind im begründeten Einzelfall Ausnahmen von PS 3.1.1 Z (2) möglich. Voraussetzung für eine solche ausnahmsweise Zulassung von Vorhaben innerhalb der Regionalen Grünzüge ist aber generell, dass außerhalb der Grünzüge nachweislich keine zumutbaren Planungsalternativen bestehen, die Schutzziele nach PS 3.1.0 nicht beeinträchtigt werden und keine sonstigen Festlegungen des Regionalplans entgegenstehen. Als unzumutbar können Planungsalternativen angesehen werden, welche beispielsweise aus rechtlichen, organisatorischen, technischen oder wirtschaftlichen Gründen oder aus Gründen der Verhältnismäßigkeit nicht realisierbar sind. Als Nachweis, dass zumutbare Planungsalternativen bei einem Vorhaben fehlen, ist schlüssig zu erläutern, welche Planungsalternativen geprüft wurden und warum diese als nicht zumutbar erachtet werden. Zur Klärung, ob die Schutzziele nach PS 3.1.0 durch eine Planung oder Maßnahme beeinträchtigt werden, ist einerseits die landschaftsraumbezogene Begründung der Regionalen Grünzüge heranzuziehen (s. Tab. 2 in der

Begründung zu PS 3.1.0). Die dort aufgelisteten Schutzziele für einen bestimmten Landschaftsraum dürfen nur soweit beeinträchtigt werden, wie sie die Grundzüge der Planung nicht berühren. Andererseits ist zusätzlich für kleinräumig auftretende Schutzziele unterhalb der Ebene der Landschaftsräume die Betroffenheit der Schutzziele gemäß PS 3.1.0 Z (2) durch eine bestimmte Planung oder Maßnahme gesondert zu prüfen. Auch diese kleinräumig auftretenden Schutzziele dürfen nur soweit beeinträchtigt werden, wie sie die Grundzüge der Planung nicht berühren. Ob eine gemäß PS 3.1.1 Z (3) ausnahmsweise im Regionalen Grünzug zulässige Planung oder Maßnahme mit den Schutzzielen gemäß PS 3.1.0 Z (2) vereinbar ist, ist stets eine Einzelfallentscheidung.

Zudem ist Voraussetzung für die ausnahmsweise Zulassung von Planungen und Maßnahmen gemäß PS 3.1.1 Z (3) in Regionalen Grünzügen, dass keine sonstigen Festlegungen des Regionalplans entgegenstehen. Diese Formulierung ist notwendig, da es in der Raumnutzungskarte zu Überlagerungen von Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege (PS 3.2.1) mit Regionalen Grünzügen, zu Überlagerungen von Vorranggebieten für besondere Waldfunktionen (PS 3.2.2) mit Regionalen Grünzügen sowie zu Überlagerungen von Vorranggebieten zur Sicherung von Wasservorkommen (PS 3.3.1) mit Regionalen Grünzügen kommt. Diese sich überlagernden Festlegungen stehen in keinem inhaltlichen Zielkonflikt zueinander. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen in Gebieten, in welchen sich Regionale Grünzüge mit Vorranggebieten besondere Nutzungen im Freiraum oder Vorranggebieten zur Sicherung von Wasservorkommen überlagern, sind nur dann ausnahmsweise zulässig, wenn, je nach Überlagerung, die Festlegungen des PS 3.1.1, des PS 3.2.1, des PS 3.2.2 und die Festlegungen des PS 3.3.1 nicht entgegenstehen. Das bedeutet, dass bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen alle sich überlagernden Festlegungen gleichzeitig zu beachten sind.

Unter diesen Voraussetzungen können raumbedeutsame standortgebundene Anlagen der Land- und Forstwirtschaft gemäß §35 Abs. 1 BauGB sowie standortgebundene Anlagen der technischen Infrastruktur ausnahmsweise zugelassen werden. Als standortgebunden gelten dabei diejenigen baulichen Anlagen, welche ihre Aufgabe nur dann erfüllen können, wenn sie an einem ganz bestimmten Standort errichtet werden, der die notwendigen Voraussetzungen bietet (z.B. Kläranlage, Wassergewinnungsanlage). Bauliche Anlagen der Land- und Forstwirtschaft sind standortgebunden, wenn sie auf die Bewirtschaftung der sich in unmittelbarer Nähe befindlichen Flächen angewiesen sind (z.B. Stallung im Rahmen einer Weidehaltung). Die Ausnahmeregelung bezüglich standortgebundener Anlagen der Land- und Forstwirtschaft ist notwendig, weil Regionale Grünzüge gemäß PS 3.1.0 Z (2) unter anderem der Sicherung leistungsfähiger Produktionsflächen für die Landwirtschaft dienen. Die Ausnahmeregelung bezüglich baulicher Anlagen der technischen Infrastruktur ist notwendig, da Regionale Grünzüge in der Region Bodensee-Oberschwaben relativ großflächig ausgewiesen werden und auch innerhalb dieser als Regionale Grünzüge gesicherten Freiflächen leitungsgebundene Trassen und Anlagen der technischen Infrastruktur zur Versorgung der Bevölkerung aus Gründen des Allgemeinwohls erforderlich sein können.

Bei regional bedeutsamen Windenergieanlagen ist eine Standortgebundenheit aufgrund bestimmter Eignungsvoraussetzungen (Windhöufigkeit) nur bedingt gegeben. Vor allem ist aber regelmäßig davon auszugehen, dass außerhalb der Regionalen Grünzüge in ausreichendem Maße Planungsalternativen zur Verfügung stehen, so dass eine Zulassung innerhalb von Grünzügen nicht begründbar ist. Entsprechendes gilt für gewerbliche Biogasanlagen oder größere landwirtschaftliche Produktionsanlagen (z.B. Mastbetriebe), da

wegen der Größe der Betriebe i.d.R. eine Zuführung von Betriebsmitteln (z.B. Futtermittel, Gülle) von außen notwendig ist, so dass diese auch an anderer Stelle errichtet und betrieben werden können.

In der Region Bodensee-Oberschwaben besteht eine landesweit überdurchschnittliche Dichte an Camping- und Wohnmobilstellplätzen [Quelle: Statistisches Landesamt Baden-Württemberg]. Aufgrund der Ziele gemäß PS 1.2 N/Z (2) sowie des Ziels, Regionale Grünzüge von Bebauung freizuhalten (PS 3.1.1 Z (2)) ist in Regionalen Grünzügen lediglich die Erneuerung beziehungsweise die kleinräumige Erweiterung vorhandener Campingplätze oder Wohnmobilstellplätze sowie die Errichtung neuer Wohnmobilstellplätze mit untergeordneter baulicher Ausprägung ausnahmsweise zulässig, wenn die Voraussetzungen nach PS 3.1.1 Z (3) erfüllt sind und bei kleinräumigen Erweiterungen nicht der Eindruck einer Dauersiedlung entsteht. Das bedeutet, dass der Charakter der Landschaft regelmäßig (z.B. durch Winterräumung) wiederhergestellt werden muss. Campingplätze mit nennenswertem Anteil an Dauercampern und aufwendigen Infrastruktureinrichtungen (z. B. Einkaufsmarkt, Restaurant) würden der Zielsetzung der Regionalen Grünzüge widersprechen. Dies gälte umso mehr, wenn keine Winterräumung erfolgen und die Anlage damit den Charakter einer Dauersiedlung ausbilden würde. Es wird auf die Begründung zu PS 1.2 N/Z (2) verwiesen.

Die Errichtung anderer freiraumbezogene Anlagen für Erholung, Freizeit und Sport ist zulässig, soweit sie von untergeordneter baulicher Ausprägung sind. Diese Ausnahmeregelung ist notwendig, da Regionale Grünzüge auch aus Gründen der Erholung ausgewiesen werden und somit entsprechende Einrichtungen zum Zwecke der Erholung ermöglicht werden sollen. Für die Errichtung dieser baulichen Anlagen bedarf es eines besonderen sachlichen Erfordernisses, ebenfalls bei gleichzeitigem Fehlen geeigneter Standortalternativen außerhalb des Regionalen Grünzugs. Zulässig sind nur solche baulichen Anlagen, die einen eindeutigen Freiraumbezug besitzen (z.B. Fußballplatz) und deren bauliche Ausprägung sich dem landschaftlichen Umfeld unterordnet (also kein Fußballstadion). Vorrangig ist immer ein Standort am Rande des Regionalen Grünzugs anzustreben, generell ist jedoch die Neuinanspruchnahme und Versiegelung von Flächen für solche Zwecke zu minimieren.

Raumbedeutsame Abgrabungen und andere Veränderungen der Geländeoberfläche zum Zwecke der Rohstoffgewinnung sind in Regionalen Grünzügen außerhalb der hierfür im Regionalplan vorgesehenen Abbau- und Sicherungsgebiete unzulässig, da über die im Regionalplan ausgewiesenen Standorte die Deckung des regionalen Bedarfs gesichert wird (siehe Plansatz 3.5). Bereits bestehende Genehmigungen, Betriebsanlagen und Rekultivierungsziele bleiben von den Festlegungen der Regionalen Grünzüge unberührt.

Neben der ausnahmsweisen Zulässigkeit von Erweiterungen, Ausbauten und Optimierungen bestehender Deponien können in Regionalen Grünzügen weitere raumbedeutsame Vorhaben der Abfallwirtschaft innerhalb bestehender Entsorgungseinrichtungen in öffentlicher Trägerschaft ausnahmsweise zugelassen werden. Diese Ausnahme ist notwendig, um dem gewichtigen öffentlichen Belang einer umweltgerechten Abfallwirtschaft Rechnung zu tragen. Zudem liegen die bestehenden Entsorgungseinrichtungen in öffentlicher Trägerschaft der Region zum Teil innerhalb Regionaler Grünzüge. Unter Berücksichtigung von PS 4.3.0 sind in Regionalen Grünzügen der Ausbau, die Optimierung sowie die erstmalige Errichtung von baulichen Anlagen der Abfallbehandlung und Abfallbeseitigung

innerhalb von Entsorgungseinrichtungen in öffentlicher Trägerschaft ausnahmsweise zulässig. Diese Ausnahmeregelung gilt nur für bestehende Entsorgungseinrichtungen in öffentlicher Trägerschaft. Voraussetzung für diese ausnahmsweise Zulässigkeit ist, dass diese baulichen Anlagen die Grundsätze nach Kapitel 4.3.0 berücksichtigen, zur Bewältigung eines an der Kreislaufwirtschaft orientierten Umgangs mit Abfall erforderlich sind und keine weiteren Festlegungen des Regionalplans entgegenstehen. Es ist zudem der Nachweis zu erbringen, dass keine zumutbaren Planungsalternativen außerhalb des Regionalen Grünzugs bestehen und die Schutzziele gemäß PS 3.1.0 nicht beeinträchtigt werden (s.o.).

Grundsätzlich ist die Errichtung von Freiflächen-Solarenergieanlagen in Regionalen Grünzügen zu unterlassen. Unter ganz bestimmten Voraussetzungen sind Freiflächen-Solarenergieanlagen jedoch ausnahmsweise möglich, soweit keine sonstigen Festlegungen des Regionalplans entgegenstehen. Freiflächen-Solarenergieanlagen dürfen nur dann errichtet werden, wenn es sich weder um Waldflächen noch Gebiete mit den regional besten landwirtschaftlichen Standorten handelt. Zudem dürfen Freiflächen-Solarenergieanlagen nur außerhalb von Landschaftsräumen mit im regionalen Vergleich herausragender Vielfalt, Eigenart und Schönheit errichtet werden. Diese Ausnahmeregelung ist erforderlich, um dem Ausbau der Nutzung der Solarenergie als regenerativen Energieträger in der Region Bodensee-Oberschwaben substanziellen Raum einzuräumen. Die Region Bodensee-Oberschwaben liegt in einer strahlungsbegünstigen Zone, weshalb sie eine hohe Eignung für die Nutzung von Solarenergie aufweist. Durch die Ausschlusskriterien bezüglich der ausnahmsweisen Zulässigkeit von Freiflächen-Solarenergieanlagen in Regionalen Grünzügen werden Raumnutzungskonflikte zwischen land- und forstwirtschaftlicher Nutzung sowie Landschaftsbild mit der Nutzung der regenerativen Solarenergie in Regionalen Grünzügen minimiert.

zu PS 3.1.2

In Ergänzung zu den Regionalen Grünzügen werden zur Gliederung von Siedlungsgebieten sowie zum Schutz des landseitigen Bodenseeufer Grünzäsuren ausgewiesen (PS 3.1.0). Im Vergleich zu den Grünzügen sind diese deutlich kleinräumiger abgegrenzt. Vorrangiges Ziel ist vor allem die Sicherung noch verbliebener Freiräume in Gebieten, die einem hohen Siedlungsdruck unterliegen.

Grünzäsuren sollen damit zum einen das Zusammenwachsen von Siedlungsteilen verhindern und der Entstehung einer bandartigen Siedlungsstruktur entgegenwirken. Zum anderen dienen sie dem besonderen Schutzziel, die engere Uferzone des Bodensees von weiterer Bebauung und Verdichtung freizuhalten (PS 1.2 sowie PS 6.2.4 LEP 2002).

Die Regelungen zu den Grünzäsuren entsprechen weitgehend denen der Regionalen Grünzüge und deren Begründung. Insofern sei an dieser Stelle auf die Ausführungen in der Begründung zu PS 3.1.1 verwiesen. Die ausnahmsweise in Grünzäsuren zulässigen Planungen und Maßnahmen gemäß PS 3.1.2 (Z) 3 unterliegen unter anderem der Voraussetzung, dass keine sonstigen Festlegungen des Regionalplans entgegenstehen. Diese Formulierung ist notwendig, da es in der Raumnutzungskarte zu Überlagerungen von Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege (PS 3.2.1) mit Grünzäsuren, zu Überlagerungen von Vorranggebieten für besondere Waldfunktionen (PS 3.2.2) mit Grünzäsuren sowie zu Überlagerungen von Vorranggebieten zur Sicherung von Wasservorkommen (PS 3.3.1) mit Grünzäsuren kommt. Diese sich überlagernden Festlegungen stehen in keinem inhaltlichen Zielkonflikt zueinander. Raumbedeutsame Planungen und

Maßnahmen in Gebieten, in welchen sich Grünzäsuren mit Vorranggebieten besondere Nutzungen im Freiraum oder Vorranggebieten zur Sicherung von Wasservorkommen überlagern, sind nur dann ausnahmsweise zulässig, wenn, je nach Überlagerung, die Festlegungen des PS 3.1.2, des PS 3.2.1, des PS 3.2.2 und die Festlegungen des PS 3.3.1 nicht entgegenstehen. Das bedeutet, dass alle sich überlagernden Festlegungen gleichzeitig zu beachten sind.

Aufgrund der geringen Größe sowie des besonderen Schutzzwecks von Grünzäsuren sind allerdings die im PS 3.1.2 Z (3) aufgezählten Ausnahmeregelungen enger gefasst als die von Regionalen Grünzügen. So sind Aufschüttungen und Abgrabungen (z.B. Depo-nien) sowie jegliche Vorhaben der Rohstoffgewinnung in Grünzäsuren unzulässig, da über die im Regionalplan ausgewiesenen Standorte die Deckung des regionalen Bedarfs gesichert wird (siehe Plansatz 3.5). Abweichend zu den Regelungen der Regionalen Grünzüge ist in Grünzäsuren nur der Aus- und Umbau sowie die gleichartige Neuerrichtung bereits bestehender land- und forstwirtschaftlicher baulicher Anlagen gemäß §35 Abs. 4 BauGB ausnahmsweise zulässig. Raumbedeutsame Vorhaben (zum Begriff „Raumbedeutsamkeit“ siehe Erläuterungen zum Regionalplan) im Sinne von §29 BauGB und im Sinne von §35 Abs. 1 BauGB sind in Grünzäsuren unzulässig. Bei standortgebundenen baulichen Anlagen der technischen Infrastruktur, zu der auch alle Einrichtungen der Verkehrsinfrastruktur zählen, sind nur der Ausbau und die Erneuerung bestehender baulicher Anlagen zulässig. Neubaumaßnahmen sind nicht zulässig. Soweit in Grünzäsuren bereits Anlagen für Freizeit, Erholung und Sport bereits vorhanden sind, ist nur eine Erneuerung der bisherigen Anlagen unter Beibehaltung der bisherigen baulichen Ausprägung zulässig. Dies gilt auch für Camping- und Wohnmobilstellplätze. Diese restriktiven Ausnahmeformulierungen sind notwendig, um in Gebieten, die einem hohen Siedlungsdruck unterliegen, noch verbliebene Freiräume bestmöglich zu sichern.

Aufgrund der gewichtigen öffentlichen Belange des Hochwasserschutzes, des Gewässerschutzes und der Trinkwasserversorgung ist die Errichtung standortgebundener baulicher Anlagen des Gewässerschutzes beziehungsweise der Trinkwasserversorgung in Grünzäsuren ausnahmsweise zulässig. Zum Zwecke des vorbeugenden Hochwasserschutzes sind auch Aufschüttungen und Abgrabungen in Grünzäsuren ausnahmsweise zulässig, wenn außerhalb der Grünzäsuren keine zumutbaren Alternativen vorhanden sind. Diese Ausnahmeregelung dient dem öffentlichen Interesse und ist insbesondere aus Gründen der Klimawandelanpassung geboten. So werden Grünzäsuren z.B. im engeren Uferbereich des Bodensees ausgewiesen, welcher gleichzeitig eine herausragende Bedeutung für die Trinkwasserversorgung besitzt.

zu PS 3.2.0

Nach § 22 Abs. 3 des Landesnaturschutzgesetzes (NatSchG BW) sind "im Rahmen der Regionalpläne (...) soweit erforderlich und geeignet" die vom Land Baden-Württemberg erarbeiteten Fachkonzepte zum Biotopverbund "planungsrechtlich zu sichern". Grundlage hierfür sind der Fachplan Landesweiter Biotopverbund für Lebensräume des Offenlandes und der Generalwildwegeplan (§ 22 Abs. 1 NatSchG BW). Lt. Ziel VI.2 der Naturschutzstrategie des Landes aus dem Jahre 2013 soll dieser landesweite Biotopverbund unter Einbeziehung der Fließgewässer samt ihrer Auen in einem Verbundsystem von möglichst hoher Kohärenz umgesetzt werden.

Diese naturschutzfachlich und naturschutzrechtlich begründete Zielsetzung entspricht auch den Planzielen des Landesentwicklungsplans, der eine Konkretisierung und Ergänzung des Freiraumverbunds überregional bedeutsamer naturnaher Landschaftsräume des Landes im Rahmen der Regionalplanung vorsieht (PS 5.1.2 und PS 5.1.3 LEP 2002). Durch die Vorranggebiete für besondere Nutzungen im Freiraum werden auch gemäß PS 3.4.5 (G) LEP ausgewählte geeignete Konversionsflächen aufgrund ihrer hohen Bedeutung für den regionalen Biotopverbund in die Vorranggebiete für besondere Nutzungen im Freiraum integriert.

Mit der Festlegung von Gebieten für besondere Nutzungen im Freiraum soll diesen Zielen entsprochen werden. Ihre Ausweisung dient vorrangig der Sicherung von Gebieten mit besonderer Bedeutung für den regionalen und überregionalen Biotopverbund. Es wird ein ökosystemarer Ansatz verfolgt: so dient die Ausweisung von Gebieten für besondere Nutzungen im Freiraum neben dem Biotopschutz und der Sicherung des Biotopverbunds gleichzeitig den Belangen des Moorschutzes, des Bodenschutzes und des vorbeugenden Hochwasserschutzes. Dies wird auch daraus ersichtlich, dass bei den Vorranggebieten für besondere Nutzungen im Freiraum eine große räumliche Übereinstimmung mit den HQ100-Überflutungsflächen der Hochwassergefahrenkarte (93,3%) und den Mooregebieten der Region (94,7%) vorliegt. Auf die Ausweisung von eigenen Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Bodenschutz und den Hochwasserschutz kann daher aufgrund der weitgehenden Deckungsgleichheit der schützenswerten Flächen mit den Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege sowie den Vorranggebieten für besondere Waldfunktionen verzichtet werden.

Bezüglich des Bodenschutzes sind die regional wichtigsten Bodenschutzaspekte (Sicherung von Böden mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit, Sicherung von Sonderstandorten für naturnahe Vegetation) sowohl über die Ausweisung von Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren (Sicherung von Gebieten mit besonderer landwirtschaftlicher Standorteignung) als auch über die Festlegung der o.g. Vorranggebiete (Sicherung von Auen- und Moorstandorten aus Gründen des Biotopverbunds) bereits berücksichtigt. Damit steht die Freihaltung der Mooregebiete und der regelmäßig überschwemmten Flussauen von konkurrierenden Raumnutzungen größtenteils im Einklang mit der Sicherung des Feuchtbiotopverbunds. Diese Festlegungen ersetzen damit die Ausweisung von speziellen Gebieten für Bodenschutz (hier vorrangig: Moorschutz) und erfüllen damit die Ziele des Bodenschutzes.

Was den vorbeugenden Hochwasserschutz anbelangt, so erfolgt die regionalplanerische Sicherung von Hochwasserentstehungsgebieten, natürlichen Überschwemmungsflächen, potenziell überflutungsgefährdeten Bereichen sowie Einzugsbereichen von Gewässern sowohl über die Festlegung von Vorranggebieten für besondere Freiraumfunktionen als

auch über die Festlegung von Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren (s. PS 3.1.0). Auch hier steht die Freihaltung der regelmäßig überschwemmten Flussauen vor konkurrierenden Raumnutzungen sowohl im Einklang mit der Sicherung des Feuchtbiotopverbunds als auch im Einklang mit den Zielen eines vorbeugenden Hochwasserschutzes (s. 3.4.0).

Gebiete für besondere Nutzungen im Freiraum werden als Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege (PS 3.2.1) sowie als Vorranggebiete für besondere Waldfunktionen (PS 3.2.2) ausgewiesen. Beide Gebietskategorien verfolgen die primäre Zielsetzung, die Belange des Biotopverbundes vor konkurrierenden Raumnutzungen (z.B. Bebauung) zu schützen und damit die Voraussetzungen für die Entwicklung eines regional und überregional wirksamen Biotopverbunds zu schaffen. Bei den Vorranggebieten für besondere Waldfunktionen werden zusätzlich Belange der Erholungsvorsorge berücksichtigt (Näheres s. Begründung zu PS 3.2.1).

Die ordnungsgemäß ausgeübte land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung nach der guten fachlichen Praxis wird durch die Festlegungen des PS 3.2.0 sowie des PS 3.2.1 und 3.2.2 nicht berührt. Auch in zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Regionalplans sonstige ausgeübte rechtmäßige Nutzungen sowie bestehende öffentlich-rechtlich begründete Rechte wird durch die Festlegungen nicht eingegriffen (Bestandsschutz).

zu PS 3.2.1

Die Festlegung von Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege erfolgt im Wesentlichen auf der Grundlage des Fachplans landesweiter Biotopverbund sowie des Fachgutachtens von Trautner & Förth (2017) zum Regionalen Biotopverbund, das im Zuge der Landschaftsrahmenplanung vom Regionalverband Bodensee-Oberschwaben in Auftrag gegeben und vom Land Baden-Württemberg als Modellvorhaben gefördert wurde. Ergänzt wurden diese Grundlagen durch weitere Daten der Naturschutzverwaltung (u.a. Anspruchstypen des Arten- und Biotopschutzprogramms, FFH-Mähwiesen, sonstige naturschutzfachlich besonders bedeutsame Gebiete der Höheren Naturschutzbehörde) sowie standortökologische Daten des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) und der Wasserwirtschaft.

Fachlich gesehen setzen sich die Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege vor allem aus den Kern- und den Verbundräumen folgender Verbundtypen zusammen: (1) dem Verbund von Gewässern, Mooren und Auen und (2) dem Verbund von Lebensräumen trockener Standorte des Offenlandes. Ein eigenständiger Biotopverbund von mittleren Standorten des Offenlandes lässt sich zumindest auf regionaler Ebene nicht umsetzen. Dies liegt unter anderem daran, dass die für die Sicherung durch einen regionalen Biotopverbund grundsätzlich geeigneten mittleren Standorte sehr verstreut in der Region liegen und teilweise sehr kleinteilig sind, beispielsweise bei Streuobstwiesen, sodass sie durch die nur für den Maßstab 1:50.000 rechtskräftige Raumnutzungskarte des Regionalplans nicht planungsrechtlich gesichert werden können. Die hier bedeutsamen Kernflächen werden soweit geeignet bei den anderen Verbundtypen, insbesondere dem des trockenen Offenlandes, mitberücksichtigt. Entsprechendes gilt für die Flächen des Offenlandes, die Funktionen nach dem Generalwildwegeplan übernehmen.

Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege sichern daher vor allem Gebiete des Offenlandes vor konkurrierenden Raumnutzungen. Waldgebiete sind nur dann integriert, wenn sie in einem gesetzlich verankerten Naturschutzgebiet liegen. In Summe

werden 95,8 % aller Kernflächen des Landesbiotopverbunds (LBV) Offenland - feucht, 96 % des LBV Offenland - trocken und 42,9 % des LBV Offenland - mittel als regionale Vorranggebiete ausgewiesen. Der FFH-Lebensraumtyp "Magere Flachland- und Berg-Mähwiesen" ist zu 81,9 % abgedeckt (Näheres s. Umweltbericht Kap. 5.2, 5.8 und 6.1).

Die Erhaltung und Entwicklung eines regional und überregional wirksamen Biotopverbunds im Offenland ist Zielsetzung der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege. Daher sind neben den naturschutzfachlich hochwertigen Kernräumen des Biotopverbunds auch die für die Entwicklung eines möglichst kohärenten Biotopverbunds bedeutsamen verbindenden Räume vor konkurrierenden Raumnutzungen zu sichern. Diese Verbundräume dienen dem Austausch der Arten zwischen den einzelnen Kernlebensräumen und der Aufrechterhaltung von stabilen Populationen. Sie sind aber auch bedeutende Potenzialflächen, die bei entsprechender Entwicklung eine Vergrößerung der Kernlebensräume ermöglichen (potenzielle Ausgleichs- und Entwicklungsflächen).

Aus diesem Grund sind in den Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege auch außerhalb der i.d.R. naturschutzrechtlich ohnehin schon geschützten Biotopflächen alle irreversiblen Veränderungen unzulässig, die einer weiteren Entwicklung dieser Gebiete zugunsten eines wirksamen Biotopverbunds entgegenstehen. Damit sind diese Gebiete von Bebauung freizuhalten und wesentliche Veränderungen der standortökologischen Verhältnisse nicht zulässig. Demnach sind die Errichtung raumbedeutsamer baulicher Anlagen sowie eine Besiedlung in diesen Gebieten grundsätzlich nicht zulässig. Besiedlung umfasst eine bauleitplanerische Darstellung bzw. Festsetzung von Flächen und Gebieten mit vorrangig baulicher Prägung oder Nutzungswidmung sowie Vorhaben im Sinne des §29 Abs. 1 BauGB sowie im Sinne des §34 BauGB, sofern sie raumbedeutsam sind. Der Begriff der Raumbedeutsamkeit wird in den Erläuterungen zum Regionalplan definiert. Weil der Regionalplan nur raumbedeutsame Festlegungen trifft, sind von der Regelung nach PS 3.2.1 Z (2) nicht raumbedeutsame bauliche Anlagen nicht betroffen. Dazu zählen beispielsweise nicht raumbedeutsame land- und forstwirtschaftliche Vorhaben im Außenbereich, die gemäß §35 BauGB privilegiert sind sowie die begünstigten Vorhaben gemäß §35 Abs. 4 BauGB.

In PS 3.2.1 Z (3) sind in Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege ausnahmsweise zulässige raumbedeutsame Einzelvorhaben aufgezählt. Diese Ausnahmen von den Regelungen nach PS 3.2.1 können nur dann zugelassen werden, wenn drei Voraussetzungen erfüllt sind. Erstens dürfen keine Kernflächen bzw. Kernräume des Biotopverbundsystems in Anspruch genommen werden. Zweitens darf die Zweckbestimmung dieser Vorranggebiete nachweislich nicht gefährdet sein. Die Zweckbestimmung ist in PS 3.2.1 Z (2) definiert und umfasst die Belange des Arten- und Biotopschutzes, d.h. die Lebensbedingungen naturschutzfachlich bedeutsamer Arten, die Qualität ihrer Lebensräume und die Funktionalität des Biotopverbunds. Die Feststellung, ob diese Zweckbestimmung durch eine raumbedeutsame Planung oder Maßnahme gefährdet ist, bedarf stets einer Prüfung des Einzelfalls. Drittens dürfen keine weiteren Festlegungen des Regionalplans entgegenstehen. Wenn alle diese Voraussetzungen erfüllt sind, können raumbedeutsame Vorhaben nach §35 Abs. 1 BauGB ("privilegierte Vorhaben des Außenbereichs") zugelassen werden.

Raumbedeutsame bauliche Anlagen der Land- und Forstwirtschaft sind ausnahmsweise zulässig, wenn diese mit dem Zweck des Schutzes des Biotopverbunds vereinbar sind

und außerhalb des Vorranggebiets nachweislich keine vernünftigen Alternativen vorhanden sind. Grundsätzlich sind bauliche Anlagen am Rand der Vorranggebiete zu bevorzugen und die Flächenneuinanspruchnahme und Versiegelung für bauliche Anlagen ist auf ein Mindestmaß zu begrenzen. Dies gilt auch für Windenergieanlagen. Bei der Planung und Errichtung von in Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege ausnahmsweise zulässigen Windenergieanlagen ist sicherzustellen, dass keine Einschränkung der Funktionsfähigkeit des Biotopverbunds zu erwarten ist. Diese Ausnahmeregelung dient dazu, der Nutzung der Windenergie bei Vereinbarkeit mit den Belangen des Schutzes des Biotopverbunds zum Zwecke des Ausbaus der erneuerbaren Energieträger substanziellen Raum einzuräumen. Sonstige standortgebundene bauliche Anlagen der technischen Infrastruktur können in Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege ausnahmsweise dann zugelassen werden wenn, neben der Erfüllung der oben genannten Voraussetzungen, nachweislich keine zumutbaren Planungsalternativen außerhalb der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege bestehen. Auch hierfür ist die Flächenneuinanspruchnahme und Versiegelung auf ein Mindestmaß zu begrenzen.

Weil Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege nicht zum Zwecke der Erholung festgelegt werden, ist bei Camping- und Wohnmobilstellplätzen nur deren Erneuerung unter Beibehaltung der bisherigen baulichen Ausprägung zulässig. Die Erweiterung oder gar die Errichtung neuer Camping- und Wohnmobilstellplätze ist in Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege nicht zulässig. Andere bauliche Anlagen der Freizeit sowie der Erholung sind in Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege ausnahmsweise zulässig, wenn diese mit dem Schutzzweck der Vorranggebiete vereinbar sind und sich landschaftlich unterordnen. Zulässig sind Einrichtungen der naturbezogenen Erholungsnutzung, welche ein Erleben der Natur gerade ermöglichen oder zumindest unterstützen und ihr gegenüber in den Hintergrund rücken, beispielsweise ein Abenteuerspielplatz oder ein Wanderheim von untergeordneter baulicher Ausprägung. Es kann auf § 7 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG Bezug genommen werden. Für bestehende bauliche Einrichtungen gilt Bestandsschutz.

Da Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege nach dem ökosystemaren Ansatz neben dem Biotopschutz und der Sicherung des Biotopverbunds auch dem Boden-, Moor- und Hochwasserschutz dienen, sind Aufschüttungen und Abgrabungen, die der Wiederherstellung der ursprünglichen Geländeform, den besonderen Erfordernissen des Hochwasserschutzes oder der Renaturierung von Mooren dienen, in Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege ebenfalls ausnahmsweise zulässig.

Raumbedeutsame Abgrabungen und andere Veränderungen der Geländeoberfläche zum Zwecke der Rohstoffgewinnung sind in Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege außerhalb der hierfür im Regionalplan vorgesehenen Abbau- und Sicherungsgebiete unzulässig, da über die im Regionalplan ausgewiesenen Standorte die Deckung des regionalen Bedarfs gesichert wird (siehe PS 3.5). Bereits bestehende Genehmigungen, Betriebsanlagen und Rekultivierungsziele bleiben von den Festlegungen der Regionalen Grünzüge unberührt.

Es kommt zu Überlagerungen von den auf der Seeseite gelegenen Festlegungen Schutzzone I und Schutzzone II des Bodenseeufersplans 1984 mit Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege gemäß dem vorliegenden Regionalplan. Sollte es zu

Zielkonflikten zwischen den Festlegungen des Bodenseeufersplans 1984 und den Festlegungen der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege kommen, haben die Festlegungen der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege Vorrang. Dies liegt unter anderem daran, dass in dem Bereich, in dem es zu Überlagerungen mit von auf der Seeseite gelegenen Festlegungen des Bodenseeufersplans 1984 und Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege kommt, die Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege im Wesentlichen die neueren europarechtlichen Festlegungen (Flora-Fauna-Habitat-Gebiete, Vogelschutzgebiete) widerspiegeln.

zu PS 3.2.2

Vorranggebiete für besondere Waldfunktionen dienen der Sicherung eines möglichst kohärenten Verbunds von Waldlebensräumen und der Sicherung der Wildtierkorridore des Generalwildwegeplans (GWWP). Sie bilden den dritten im Regionalplan ausgewiesenen Verbundtypus (vgl. Begründung zu PS 3.2.1).

Außer den im GWWP benannten Wildtierkorridoren steht allerdings für den Wald seitens des Landes kein Fachkonzept zur Verfügung, das dem Fachplan landesweiter Biotopverbund des Offenlandes in etwa entsprechen würde. Im Rahmen des von Trautner & Förth (2017) erarbeiteten Fachgutachtens zum Regionalen Biotopverbund wurden daher Grundlagen erarbeitet, die der Abgrenzung dieses Verbundsystems zugrunde gelegt werden können. Sie wurden ergänzt durch Daten der Fachverwaltungen (u.a. Waldbiotope der Biotopkartierungen, Waldrefugien).

Vorranggebiete für besondere Waldfunktionen werden aber nicht nur wegen ihrer Bedeutung für den Biotopverbund, sondern auch aus Gründen der Erholungsvorsorge ausgewiesen. Damit wird soweit möglich und für die regionale Planungsebene sinnvoll das aktuelle Erholungswaldkonzept der Forstverwaltung aus dem Jahre 2018 in den Regionalplan übernommen. Berücksichtigt werden i.d.R. alle Erholungswaldstufen in geschlossenen Waldgebieten, die eine Mindestflächengröße von 0,5 ha und Mindestausdehnung von 40 m - 50 m besitzen. Keine Berücksichtigung finden Erholungswälder, die sich innerhalb bestehender oder geplanter Siedlungsgebiete befinden. Es werden die Erholungswaldstufen Ia, Ib und II berücksichtigt. Da Vorranggebiete für besondere Waldfunktionen sowohl aus Gründen der Sicherung des regionalen Biotopverbunds im Wald als auch aus Gründen der Erholungsvorsorge ausgewiesen werden, erfolgt eine planungsrechtliche Sicherung großflächiger Waldgebiete in der Region Bodensee-Oberschwaben.

In den Vorranggebieten für besondere Waldfunktionen hat die Erhaltung bzw. Entwicklung eines naturnahen Waldbestandes Vorrang vor anderen Raumnutzungen. Raumbedeutende Abgrabungen und andere Veränderungen der Geländeoberfläche zum Zwecke der Rohstoffgewinnung sind in Vorranggebieten für besondere Waldfunktionen außerhalb der hierfür im Regionalplan vorgesehenen Abbau- und Sicherungsgebiete unzulässig, da über die im Regionalplan ausgewiesenen Standorte die Deckung des regionalen Bedarfs gesichert wird (siehe Plansatz 3.5). Bereits bestehende Genehmigungen, Betriebsanlagen und Rekultivierungsziele bleiben von den Festlegungen der Vorranggebiete für besondere Waldfunktionen unberührt.

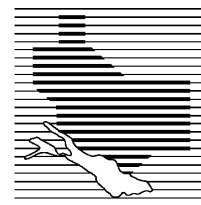
Eine Waldumwandlung in Vorranggebieten für besondere Waldfunktionen ist nur in bestimmten Ausnahmefällen möglich. Eine Waldumwandlung kann nur dann ausnahmsweise zugelassen werden, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

Erstens dürfen keine Kernflächen bzw. Kernräume des Biotopverbunds in Anspruch genommen werden. Zweitens darf die Zweckbestimmung der Vorranggebiete nachweislich nicht gefährdet sein. Bei der Zweckbestimmung handelt es sich gemäß PS 3.2.2 Z (1) um die Vernetzung von Waldlebensräumen, die Sicherung von Wildtierkorridoren und um die Sicherung der Erholungsqualität im Wald. Die Feststellung, ob diese Zweckbestimmung durch eine raumbedeutsame Planung oder Maßnahme gefährdet ist, bedarf stets einer Prüfung des Einzelfalls. Drittens ist Voraussetzung für eine ausnahmsweise zulässige Waldumwandlung, dass keine weiteren Festlegungen des Regionalplans entgegenstehen.

Ausnahmsweise zugelassen werden kann eine Waldumwandlung zum Zwecke der Errichtung standortgebundener baulicher Anlagen der Forstwirtschaft. Diese Ausnahmeregelung dient der nachhaltigen forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung der Wälder. Zudem ausnahmsweise zugelassen werden kann die Errichtung von baulichen Anlagen der waldbezogenen Erholungsnutzung, insofern diese von untergeordneter baulicher Ausprägung sind. Diese Ausnahmeregelung dient dem Schutzzweck der Erholung der Vorranggebiete und entsprechende Planungen und Maßnahmen sind nur dann zulässig, wenn der Schutzzweck der Sicherung des Biotopverbunds im Wald nicht erheblich beeinträchtigt wird. Zulässig sind bauliche Anlagen der waldbezogenen Erholungsnutzung, welche ein Erleben der Natur gerade ermöglichen oder zumindest unterstützen und ihr gegenüber in den Hintergrund rücken, beispielsweise ein Wanderheim von untergeordneter baulicher Ausprägung. Es kann auf §7 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG Bezug genommen werden.

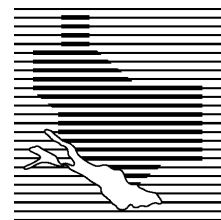
Ausnahmsweise zugelassen werden können auch die Errichtung und der Betrieb regionalbedeutsamer Windenergieanlagen, wenn nachgewiesen werden kann, dass keine Beeinträchtigungen der Funktionsfähigkeit des Biotopverbundes und der Erholungsnutzung zu erwarten sind. Eine solche Ausnahmeregelung ist notwendig, da insbesondere wegen der besonderen Siedlungsstruktur (Streusiedlungsgebiete, teilweise hohe Siedlungsdichte) in großen Teilen der Region Windenergieanlagen zumeist nur in Waldgebieten realisierbar sind. Eine Waldumwandlung zum Zwecke der Realisierung von Vorhaben der technischen Infrastruktur, insbesondere der Versorgungs- und Verkehrsinfrastruktur, ist nur zulässig, wenn außerhalb der Vorranggebiete für besondere Waldfunktionen nachweislich keine zumutbaren Planungsalternativen vorhanden sind. Grundsätzlich ist die Flächenneuanspruchnahme und Versiegelung für Vorhaben der technischen Infrastruktur auf ein Mindestmaß zu begrenzen. Diese Ausnahmeregelung ist notwendig, weil Vorranggebiete für besondere Waldfunktionen in der Region Bodensee-Oberschwaben relativ großflächig ausgewiesen werden und den Belangen der Versorgung der Bevölkerung durch leitungsgebundene Anlagen und Einrichtungen der technischen Infrastruktur substanzieller Raum eingeräumt werden muss.

In bestimmten Fällen können Waldumwandlungen die Qualität eines Ökosystems verbessern und zur Sicherung des Biotopverbunds beitragen. Daher sind zur Verbesserung der Kohärenz des regionalen Verbundsystems von Offenlandlebensräumen Waldumwandlungen ebenfalls ausnahmsweise zulässig, beispielsweise im Rahmen der Renaturierung von Moorengebieten.



Kartenteil

Auszüge aus der Raumnutzungskarte
im Maßstab 1:50.000 bzw. 1:20.000



Regionalplan 2020 - Entwurf zur Anhörung

Regionale Siedlungsstruktur (Kap. 2)

-  Siedlungsbereich (Z)
-  Gemeinde mit Eigenentwicklung (Z)
-  Vorranggebiet für den Wohnungsbau (Z)
-  Vorranggebiet für Industrie und Gewerbe (Z)
-  Vorranggebiet für zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte (Z)
-  Vorbehaltsgebiet für nicht zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte (G)

Regionale Freiraumstruktur (Kap. 3)

-  Regionaler Grünzug (Vorranggebiet) (Z)
-  Grünzäsur (Vorranggebiet) (Z)
-  Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege (Z)
-  Vorranggebiet für besondere Waldfunktionen (Z)
-  Vorranggebiet zur Sicherung von Wasservorkommen (Z)
-  Vorbehaltsgebiet zur Sicherung von Wasservorkommen (G)
-  Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (Z)
-  Vorranggebiet zur Sicherung oberflächennaher Rohstoffe (Z)
-  Vorbehaltsgebiet zur Sicherung oberflächennaher Rohstoffe (G)

Regionale Infrastruktur (Kap. 4)

Straßen für den großräumigen Verkehr (Kategorie 1)

-  Bestand (N)
-  Planung Neutrassierung (N/V)
-  Planung Ausbaustrecke (N/V)

Straßen für den überregionalen Verkehr (Kategorie 2)

-  Bestand (N)
-  im Bau (N)
-  Planung Neutrassierung (N/V)

Straßen für den regionalen Verkehr (Kategorie 3)

-  Bestand (N)
-  Planung Neutrassierung (N/V)

Sonstige Straßen

-  Straße des sonstigen überörtlichen Verkehrs (N)
-  Straße des örtlichen Verkehrs (i.d.R. Gemeindestraße) (N)
-  Autofähre (N)

Straßentunnel

-  Bestand (N)
-  Planung Neutrassierung (N/V)

Schieneverkehr

-  Freihaltetrasse für den Schienenverkehr (Ausbau) (Z)
-  Bahnstrecke (N)
-  Elektrifizierung (V)
-  Bahnhof, Haltepunkt (N)

Luftverkehr

-  Flughafen (N)
-  Verkehrslandeplatz (N)

Hochspannungsleitungen

-  Freileitung ab 110 kV (N)

Entsorgungseinrichtungen

-  Entsorgungseinrichtung (N)

Grenzen

-  Region
-  Kreis
-  Gemeinde

Maßstab 1 : 50.000

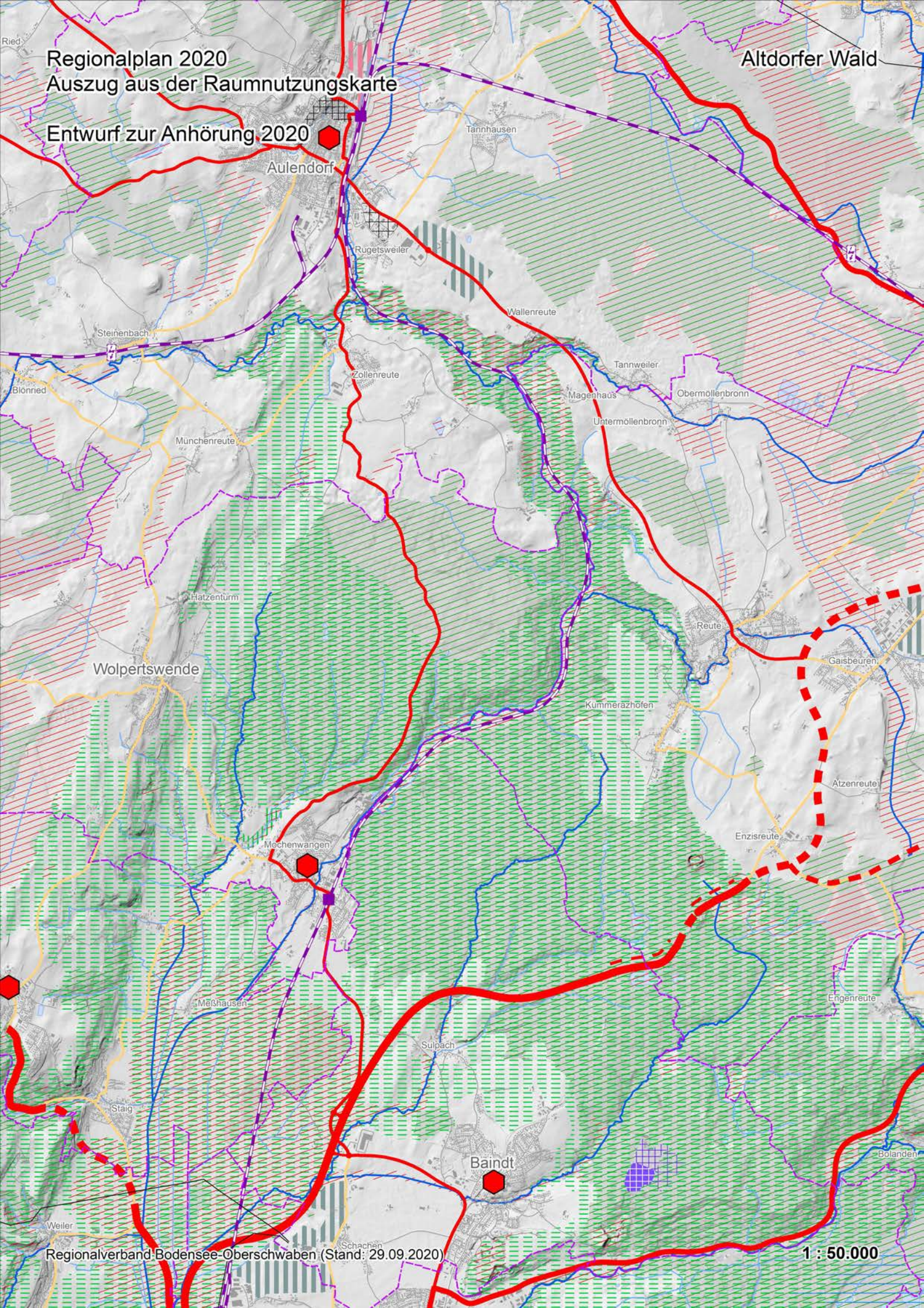
Datenquelle: Rauminformationssystem des Regionalverbands Bodensee-Oberschwaben (RISBO), Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg, www.lgl-bw.de, Az.: 2851.9-1/19, Daten aus dem Umweltinformationssystem (UIS) der LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg, Daten des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) © Regierungspräsidium Freiburg, Daten aus OpenStreet Map © OpenStreetMap-Mitwirkende, www.openstreetmap.org/copyright, SRTM-Daten (Shuttle Radar Topography Mission) aus Digital Elevation Database v4.1, Consortium for Spatial Information (CIGAR-CSI), © CC-by-sa 2.0. Kartographie: Regionalverband Bodensee-Oberschwaben

© Regionalverband Bodensee-Oberschwaben
Hirschgraben 2, 88214 Ravensburg
fon: +49 751 36354-0, fax: +49 751 36354-54
email: info@rvbo.de, web: www.rvbo.de

Regionalplan 2020
Auszug aus der Raumnutzungskarte

Entwurf zur Anhörung 2020

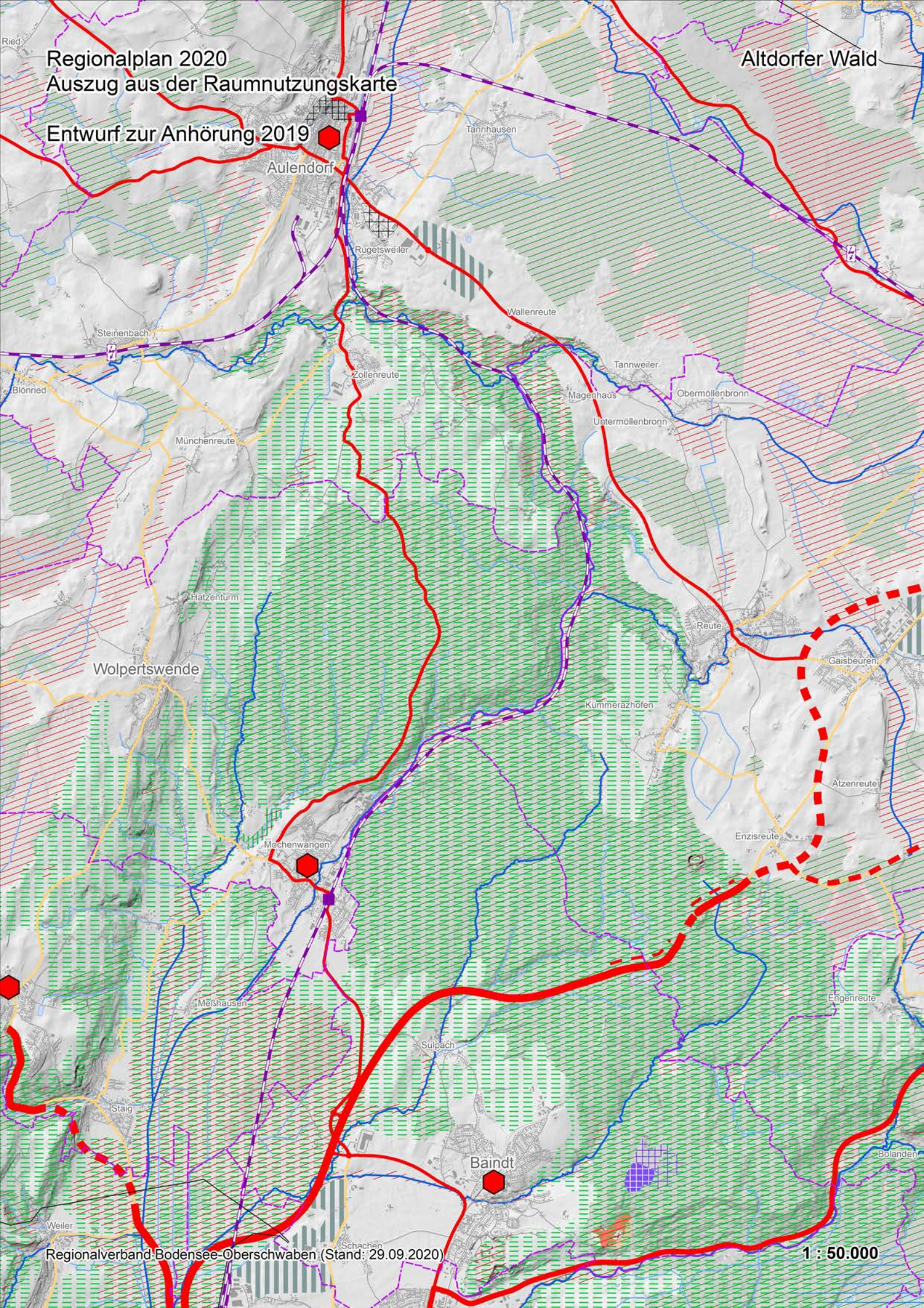
Altdorfer Wald



Regionalplan 2020
Auszug aus der Raumnutzungskarte

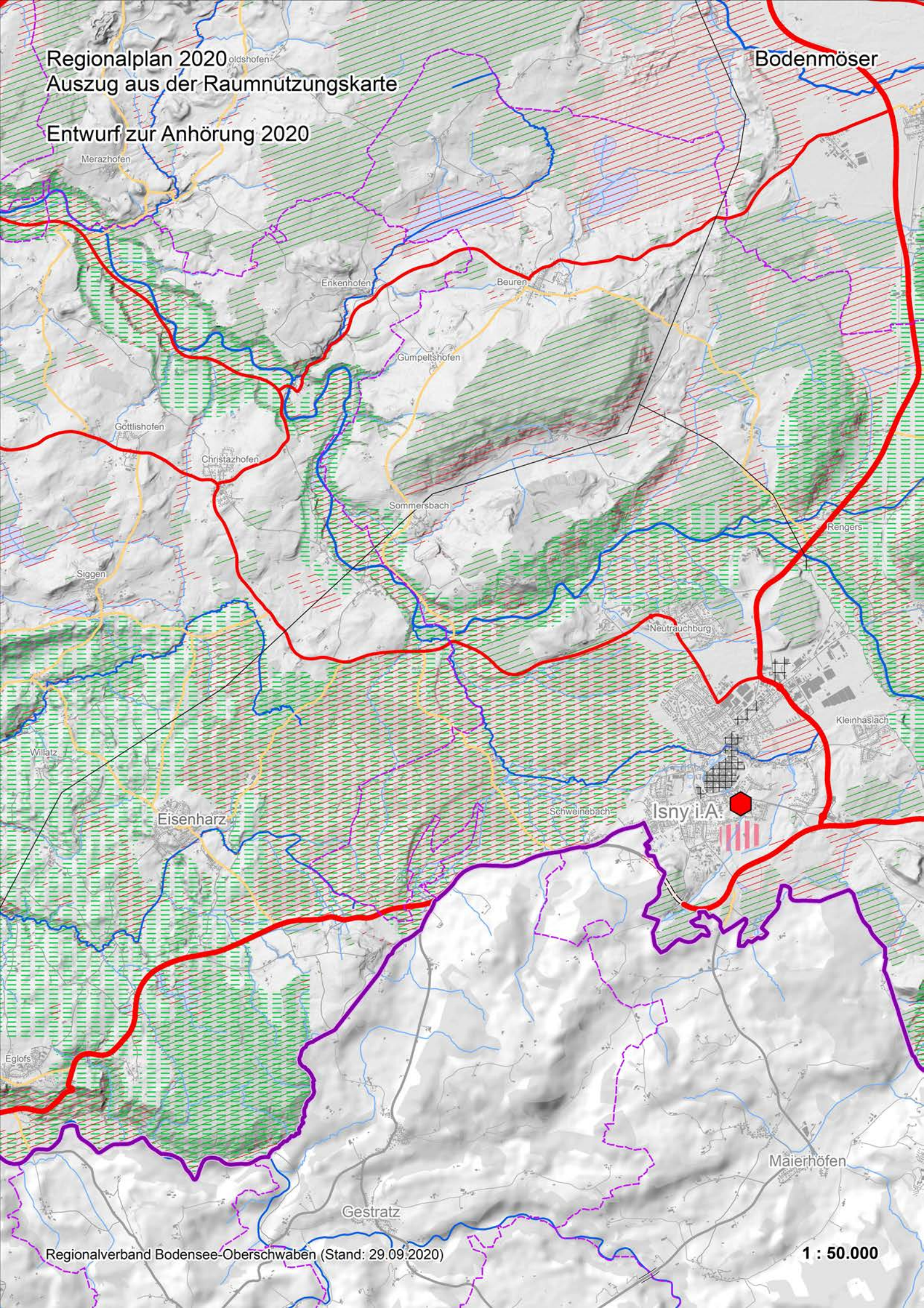
Entwurf zur Anhörung 2019

Altdorfer Wald



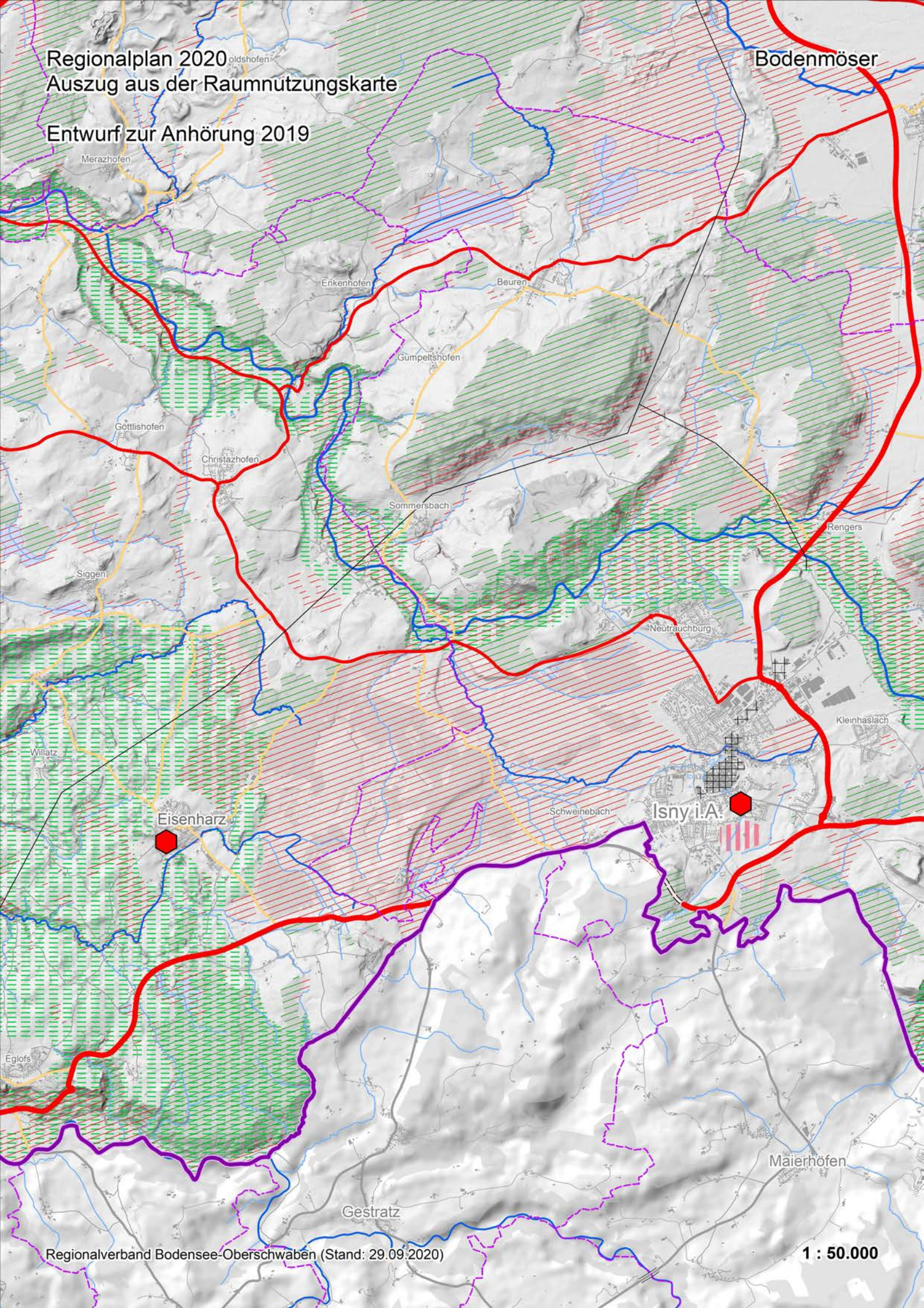
Regionalplan 2020
Auszug aus der Raumnutzungskarte

Entwurf zur Anhörung 2020

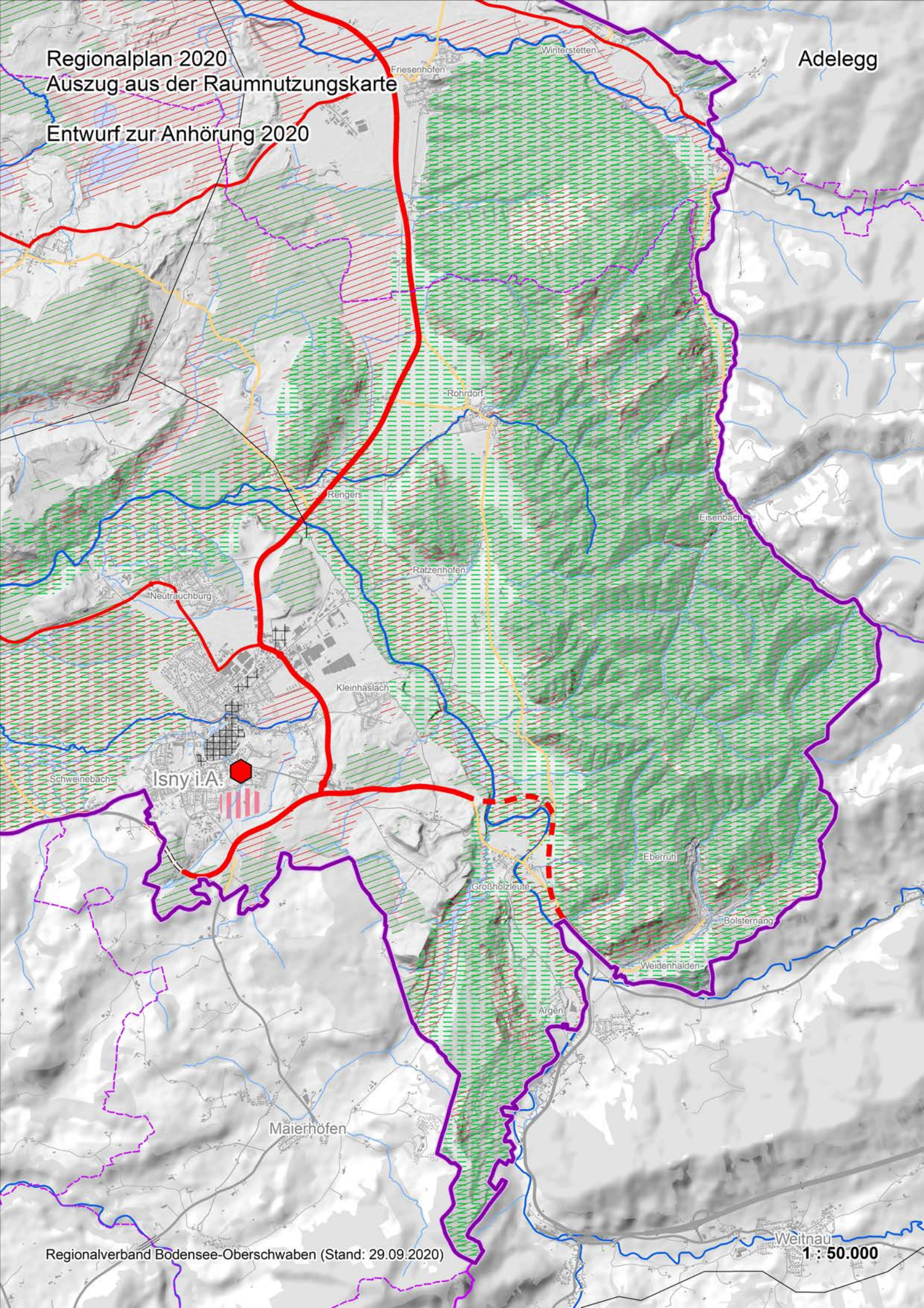


Regionalplan 2020
Auszug aus der Raumnutzungskarte

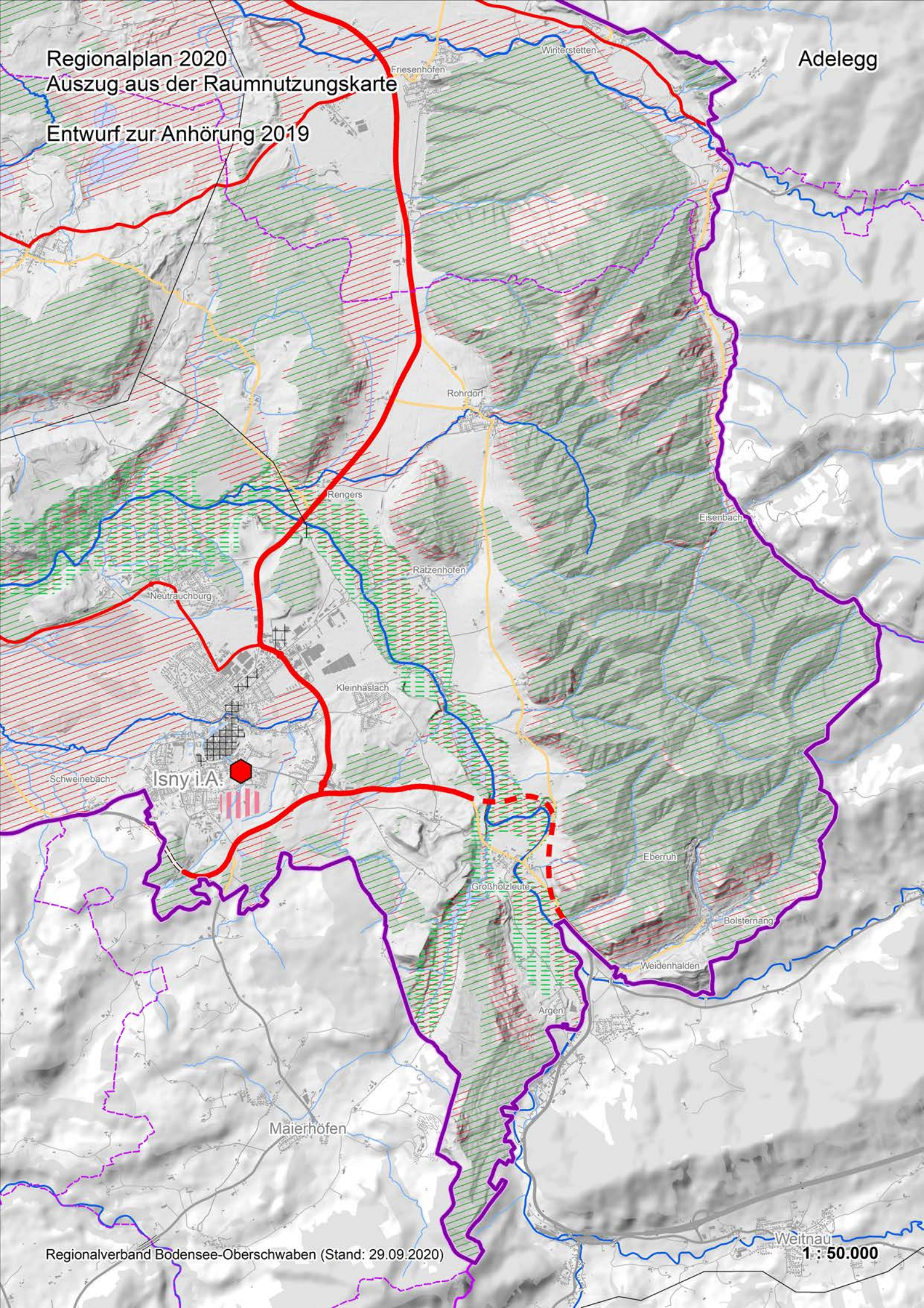
Entwurf zur Anhörung 2019



Regionalplan 2020
Auszug aus der Raumnutzungskarte
Entwurf zur Anhörung 2020

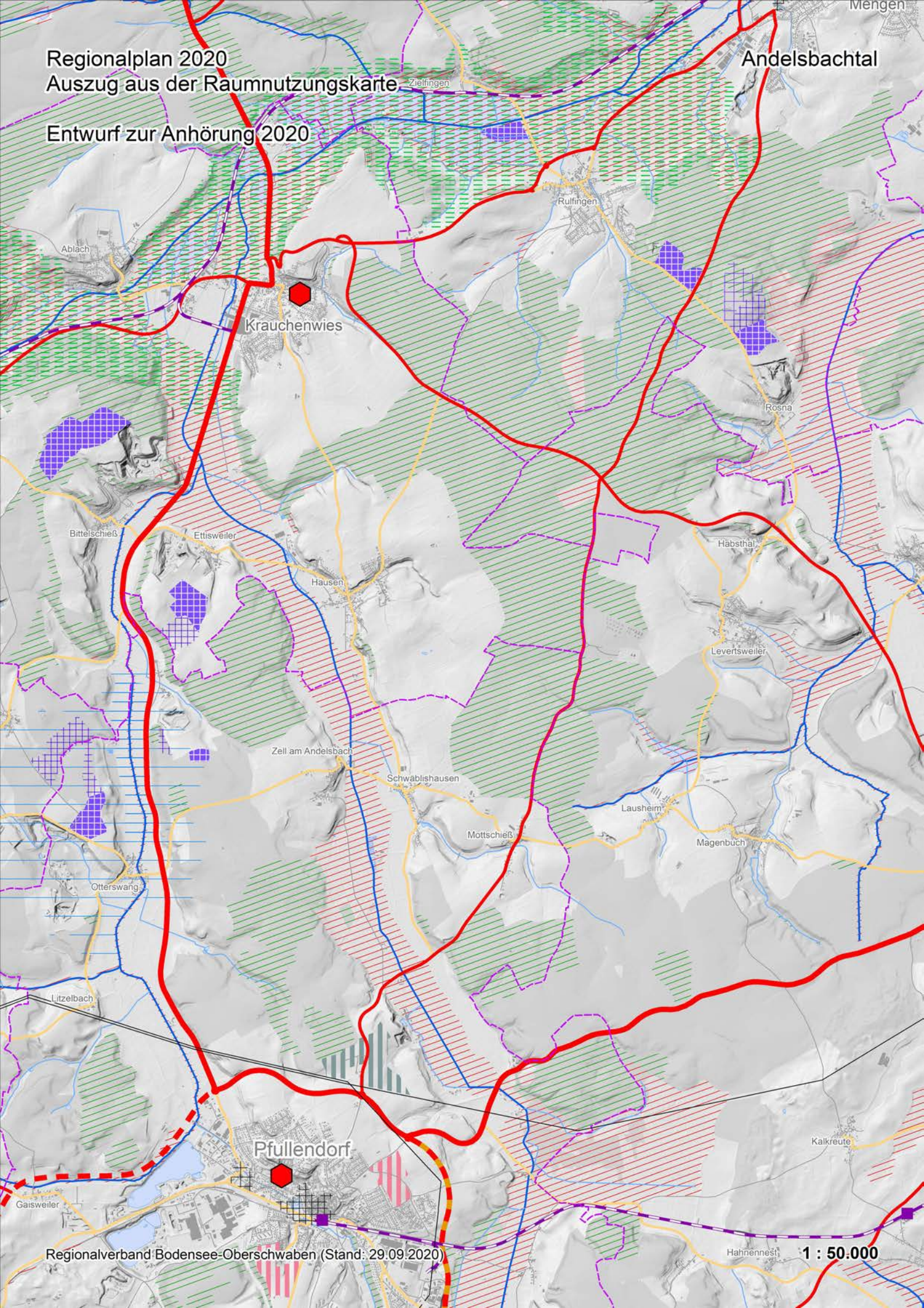


Regionalplan 2020
Auszug aus der Raumnutzungskarte
Entwurf zur Anhörung 2019



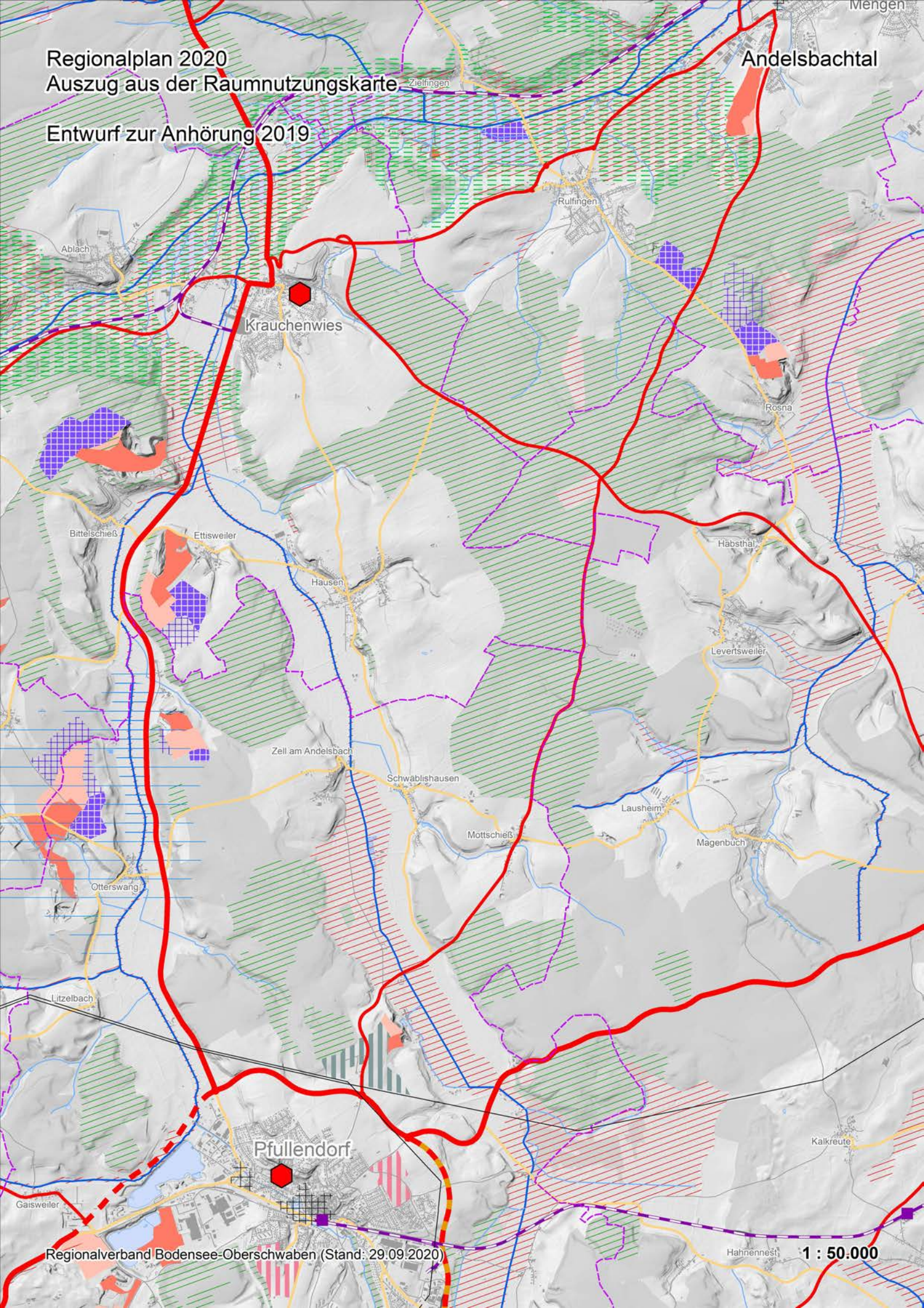
Regionalplan 2020
Auszug aus der Raumnutzungskarte

Entwurf zur Anhörung 2020

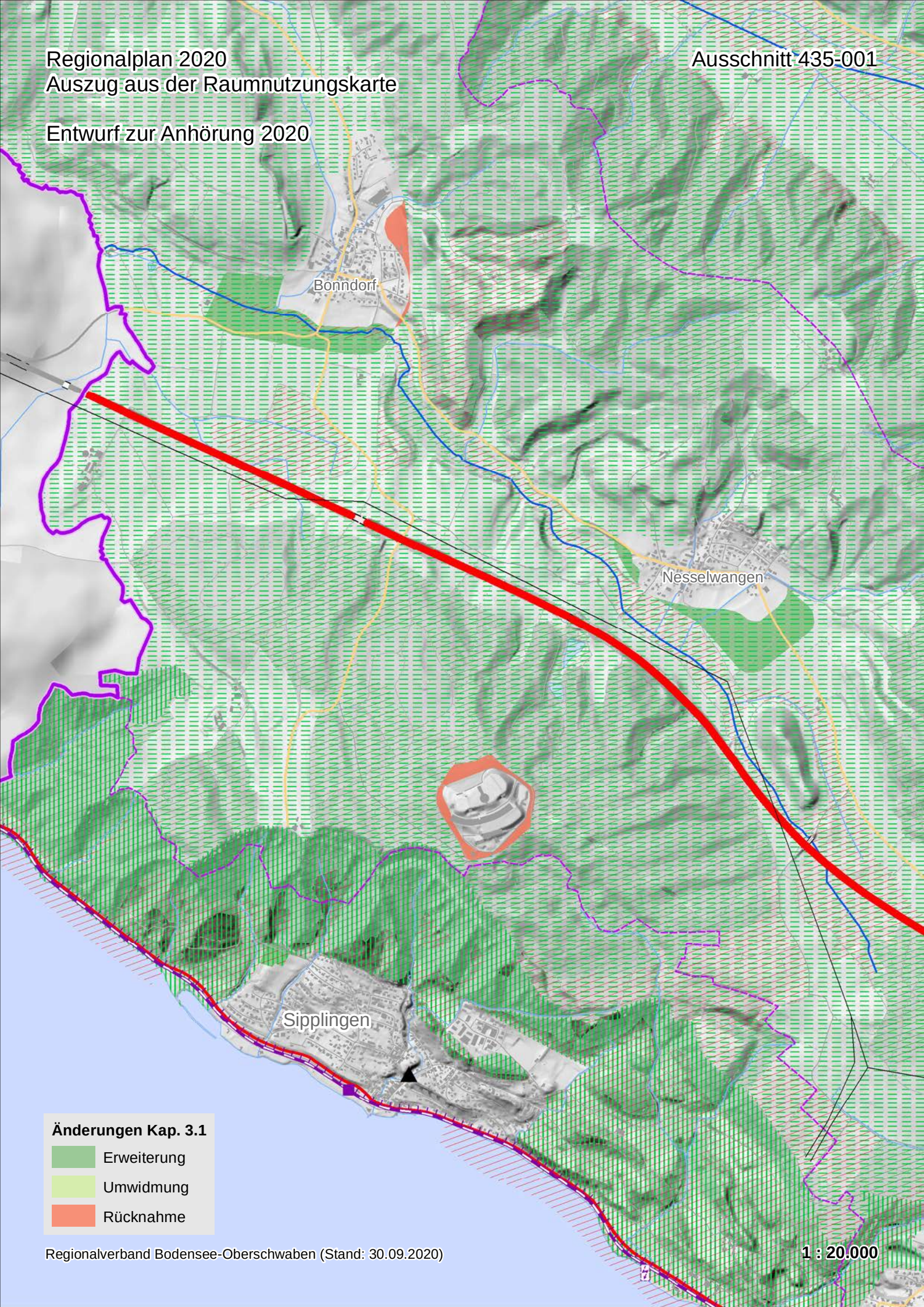


Regionalplan 2020
Auszug aus der Raumnutzungskarte

Entwurf zur Anhörung 2019

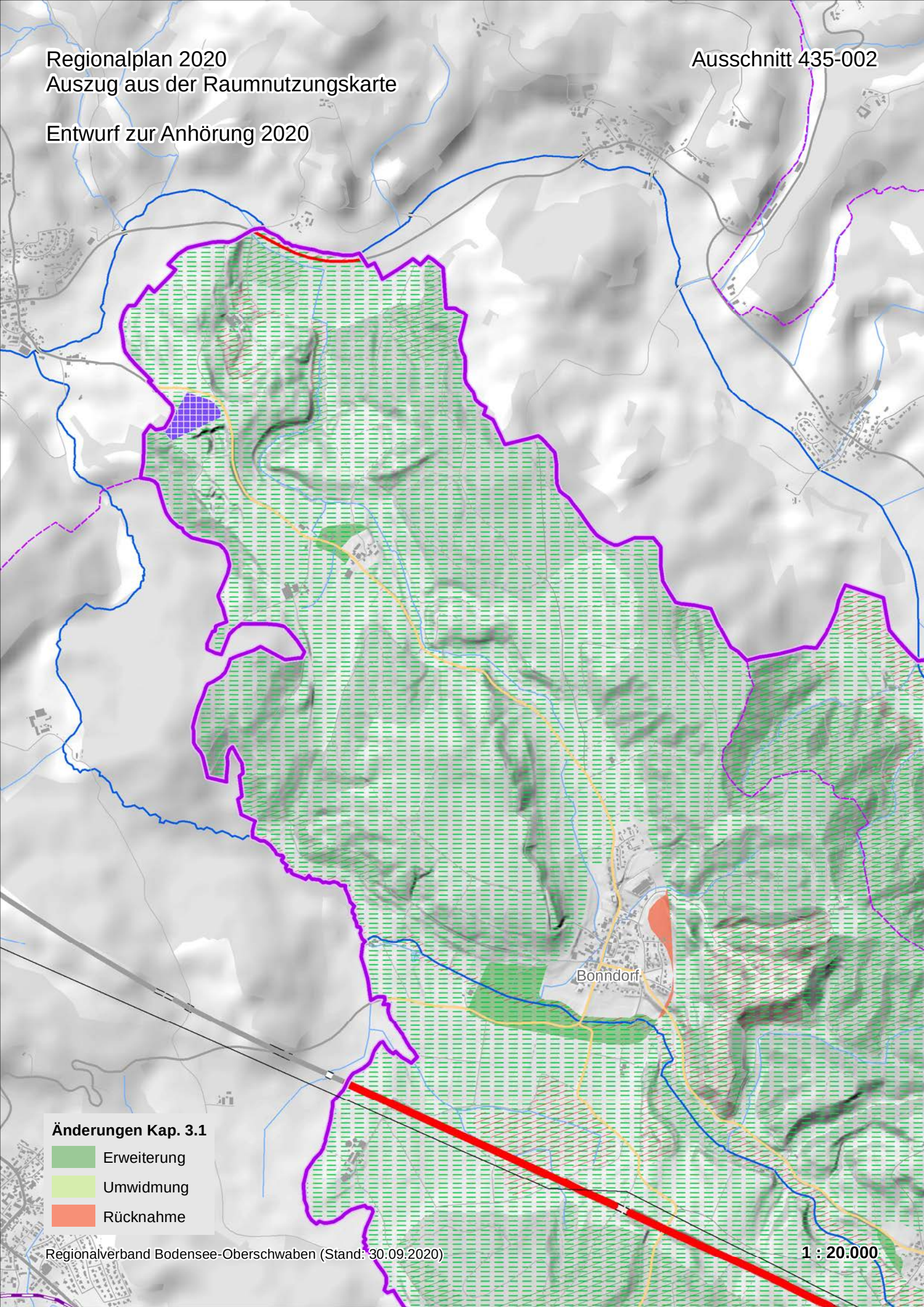


Kap. 3.1 - Regionale Grünzüge und Grünzäsuren
Änderungen der räumlichen Abgrenzung
gegenüber dem Entwurf zur Anhörung von 2019 (vergrößert)



Änderungen Kap. 3.1

- Erweiterung
- Umwidmung
- Rücknahme



Änderungen Kap. 3.1

- Erweiterung
- Umwidmung
- Rücknahme

Bedertsweiler

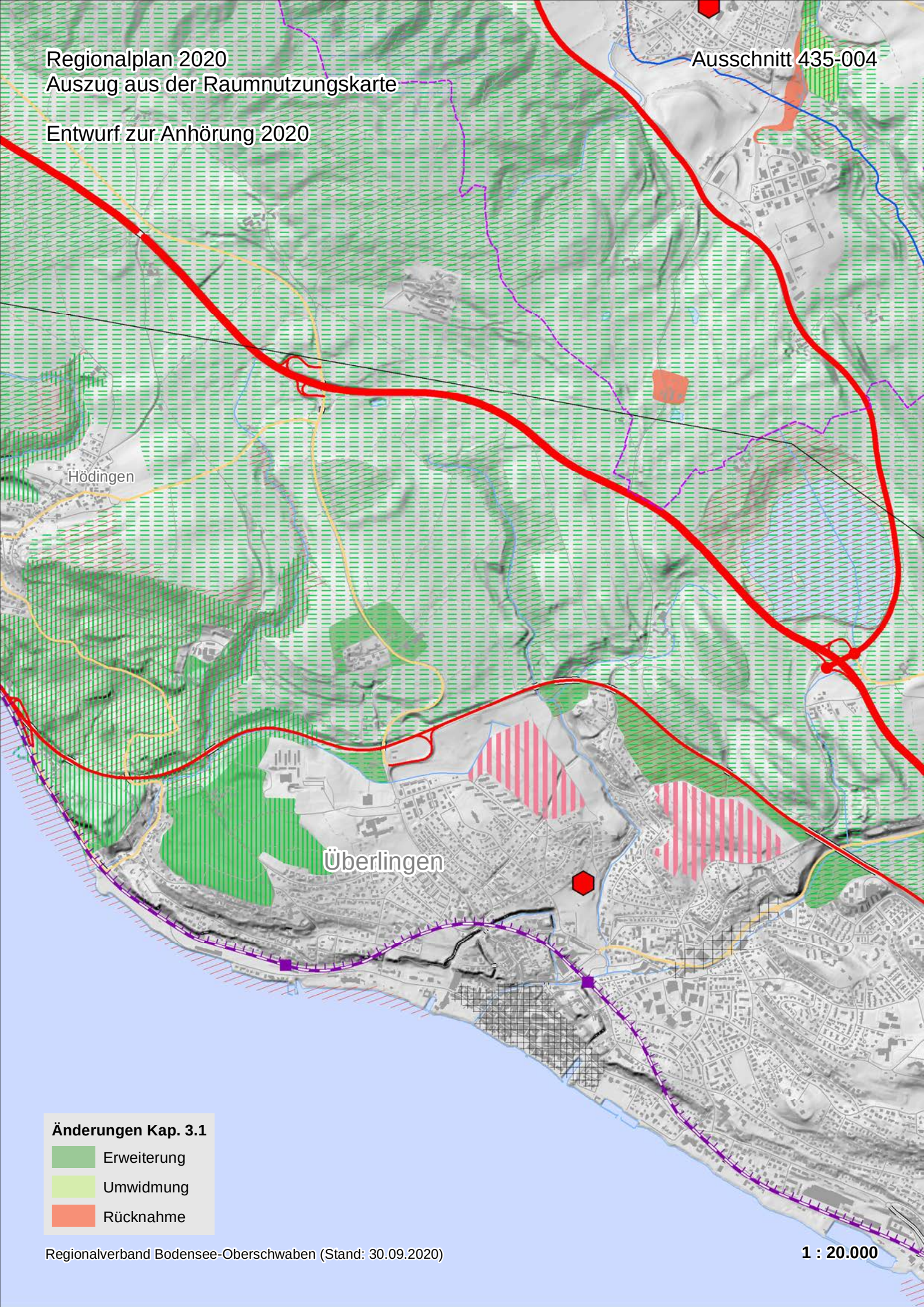
Bamberger

-  Erweiterung
-  Umwidmung
-  Rücknahme

Regionalplan 2020
Auszug aus der Raumnutzungskarte

Entwurf zur Anhörung 2020

Ausschnitt 435-004



Änderungen Kap. 3.1

- Erweiterung
- Umwidmung
- Rücknahme



Änderungen Kap. 3.1

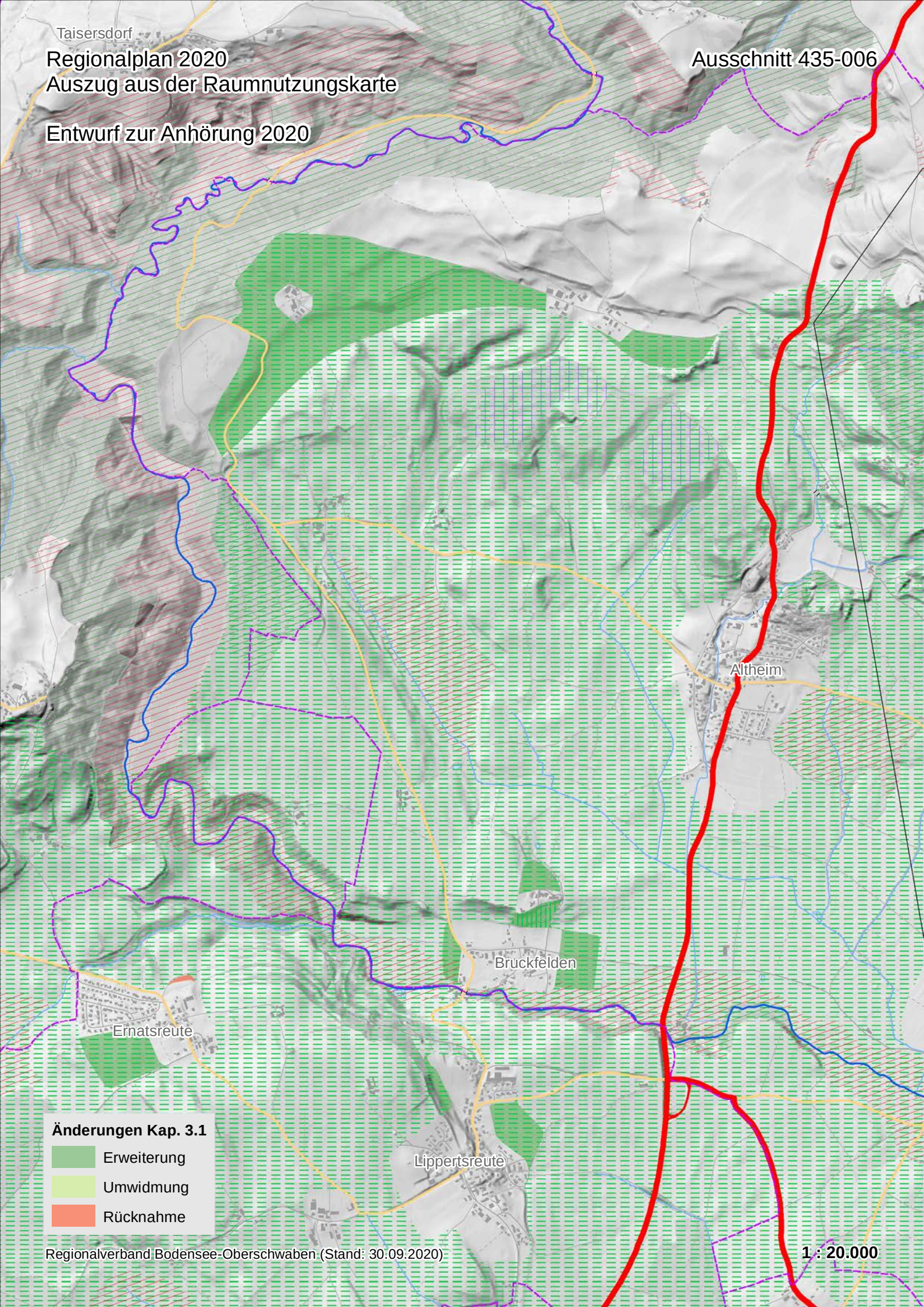
- Erweiterung
- Umwidmung
- Rücknahme

Taisersdorf

Regionalplan 2020 Auszug aus der Raumnutzungskarte

Entwurf zur Anhörung 2020

Ausschnitt 435-006



Änderungen Kap. 3.1

- Erweiterung
- Umwidmung
- Rücknahme

Altheim

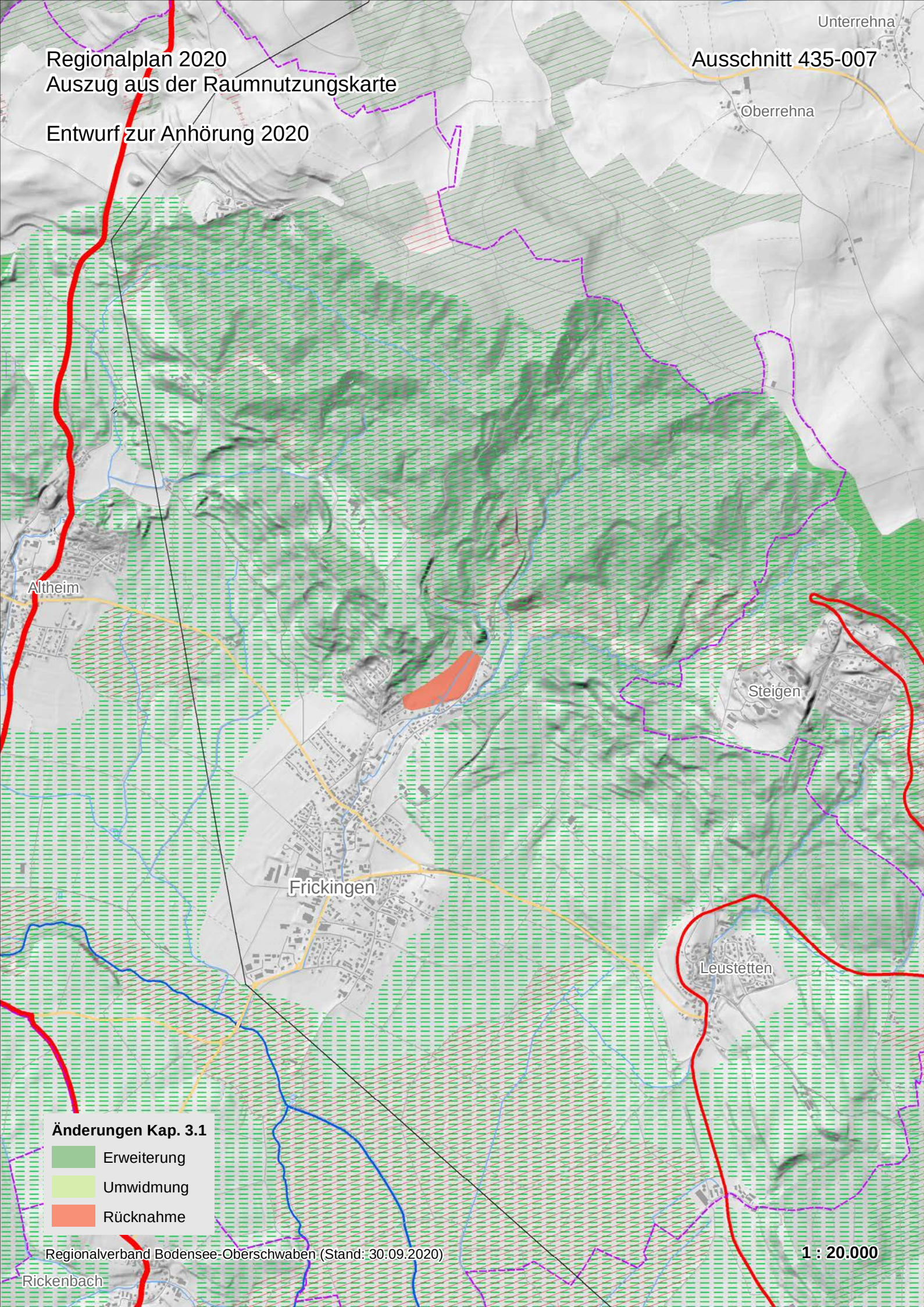
Steigen

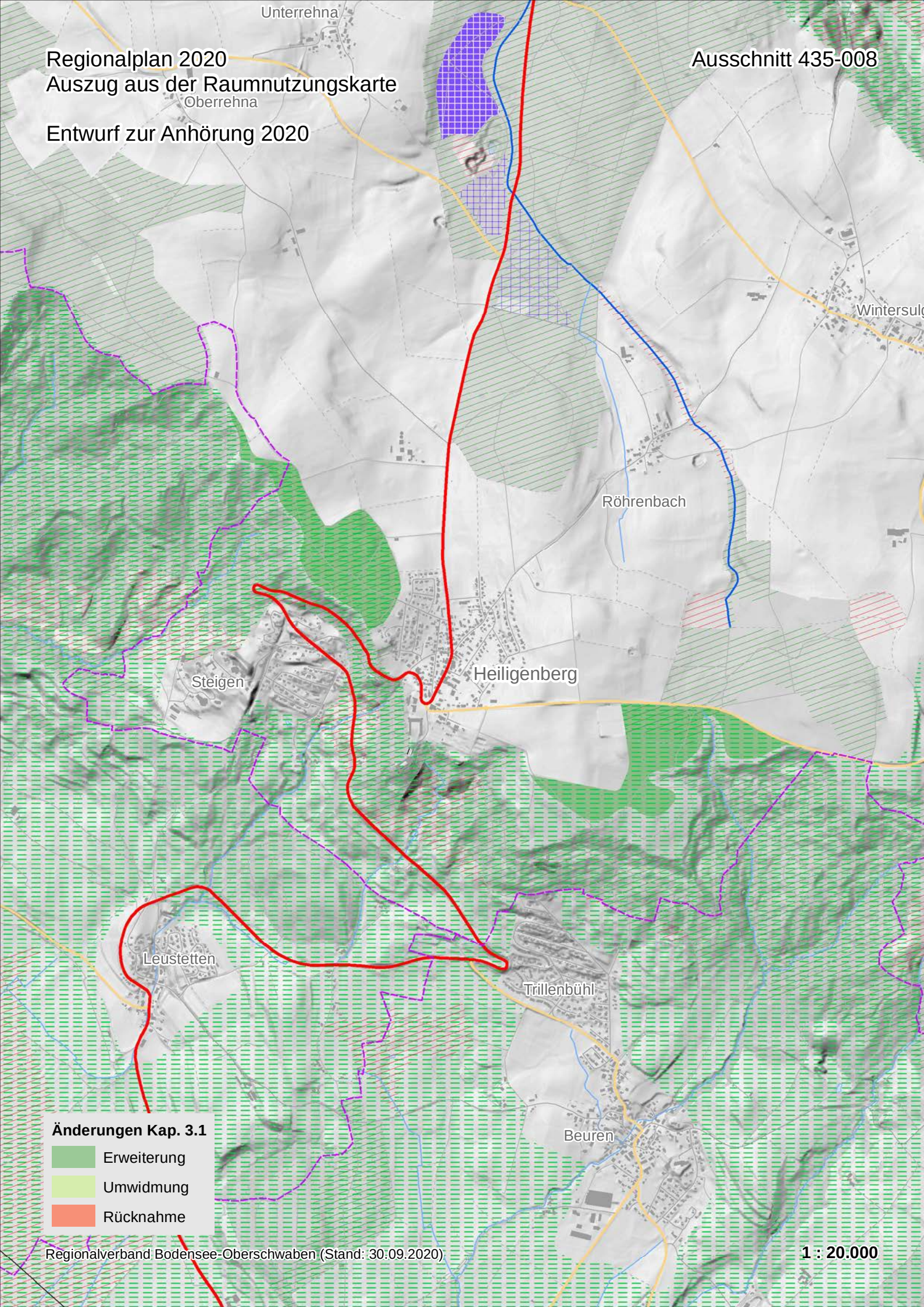
Frickingen

Leustetten

Änderungen Kap. 3.1

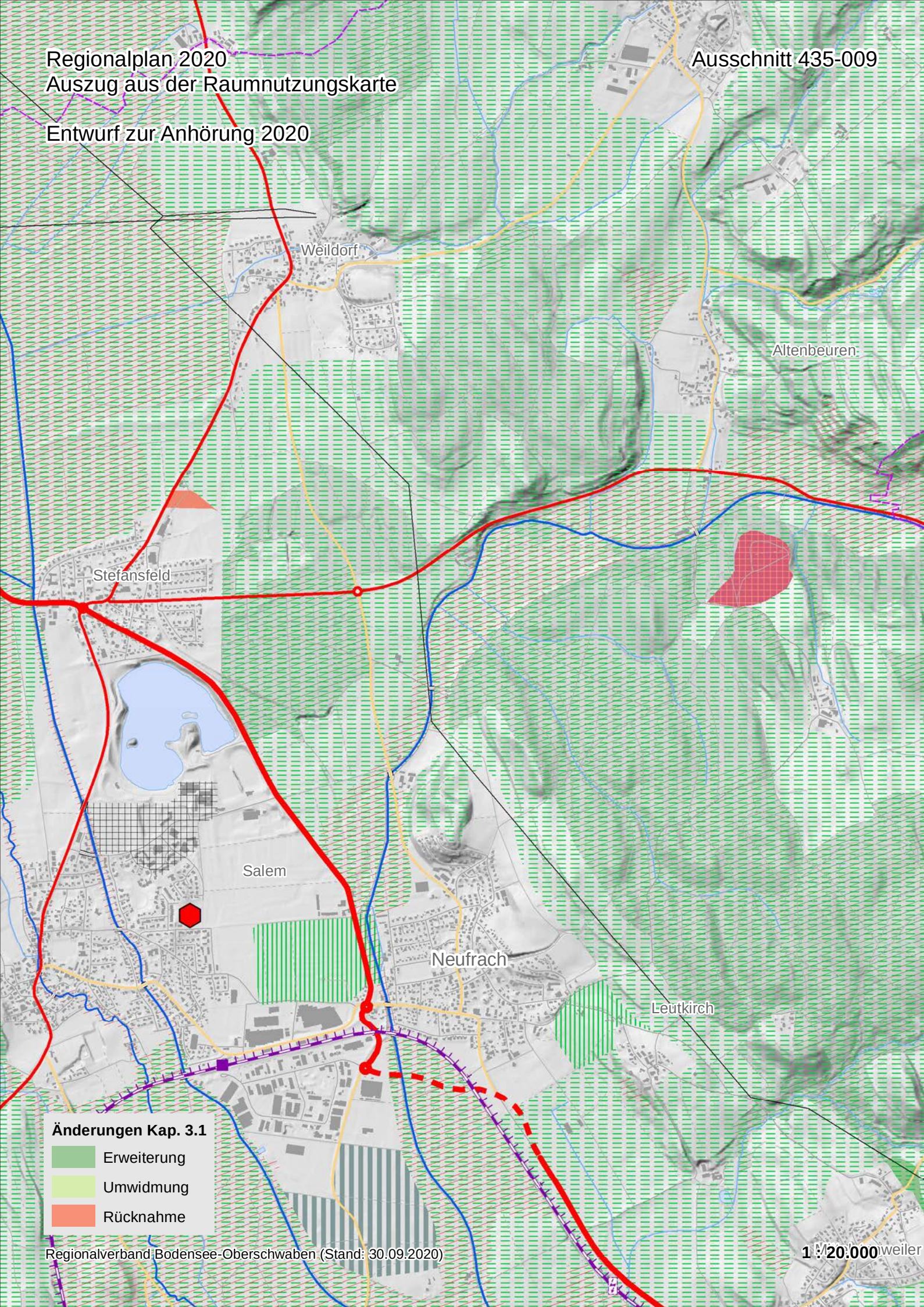
-  Erweiterung
-  Umwidmung
-  Rücknahme





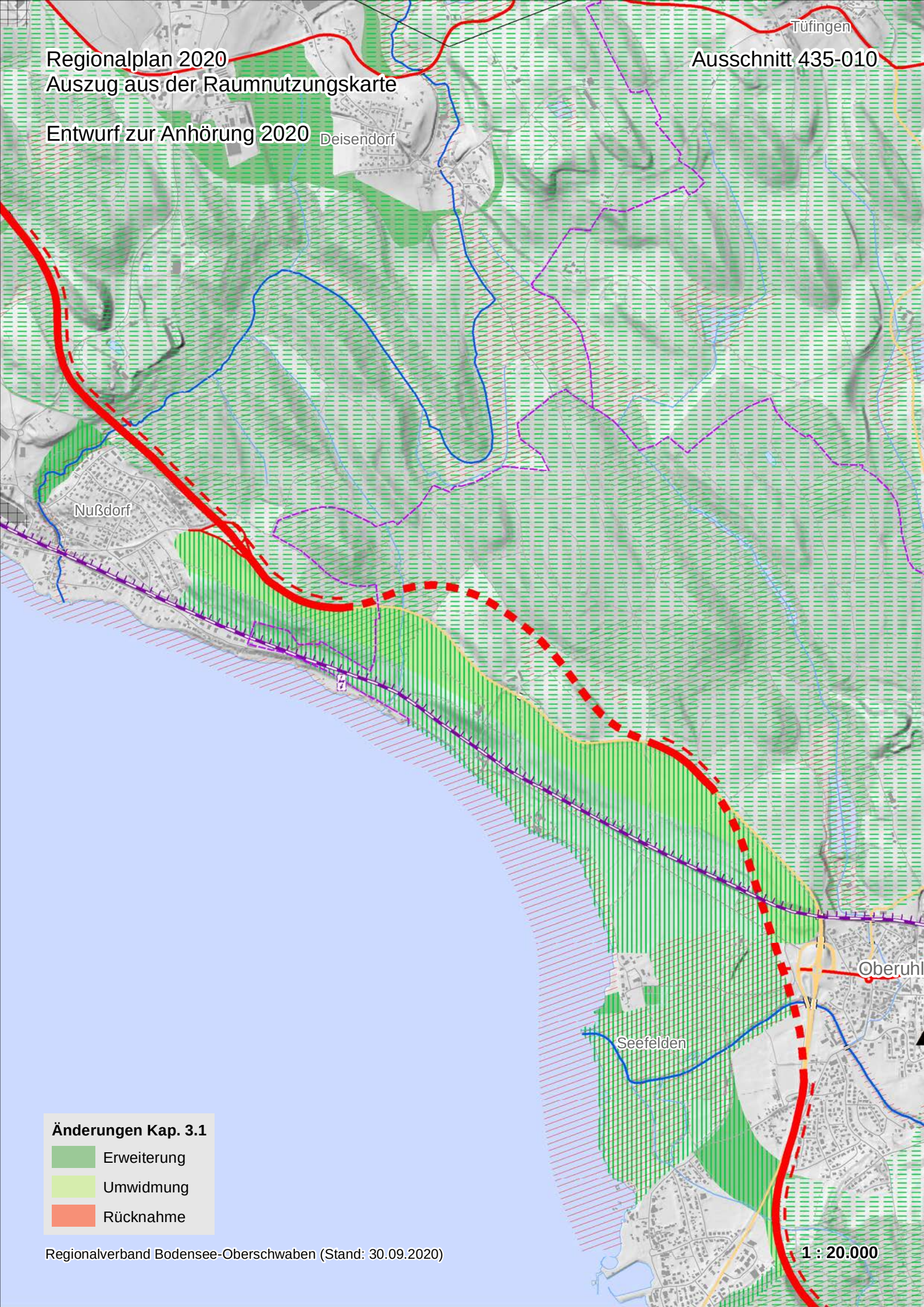
Änderungen Kap. 3.1

- Erweiterung
- Umwidmung
- Rücknahme



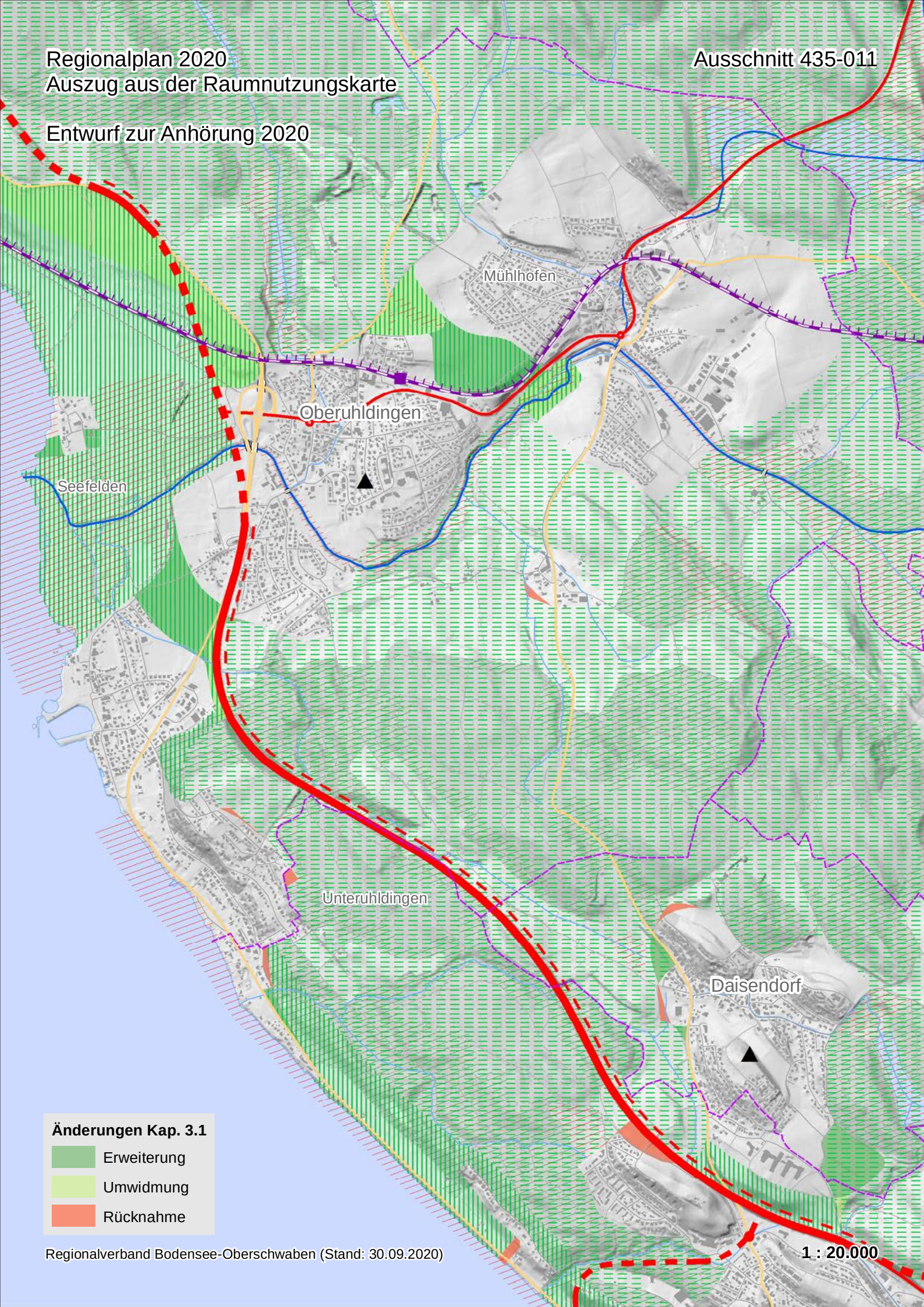
Änderungen Kap. 3.1

- Erweiterung
- Umwidmung
- Rücknahme



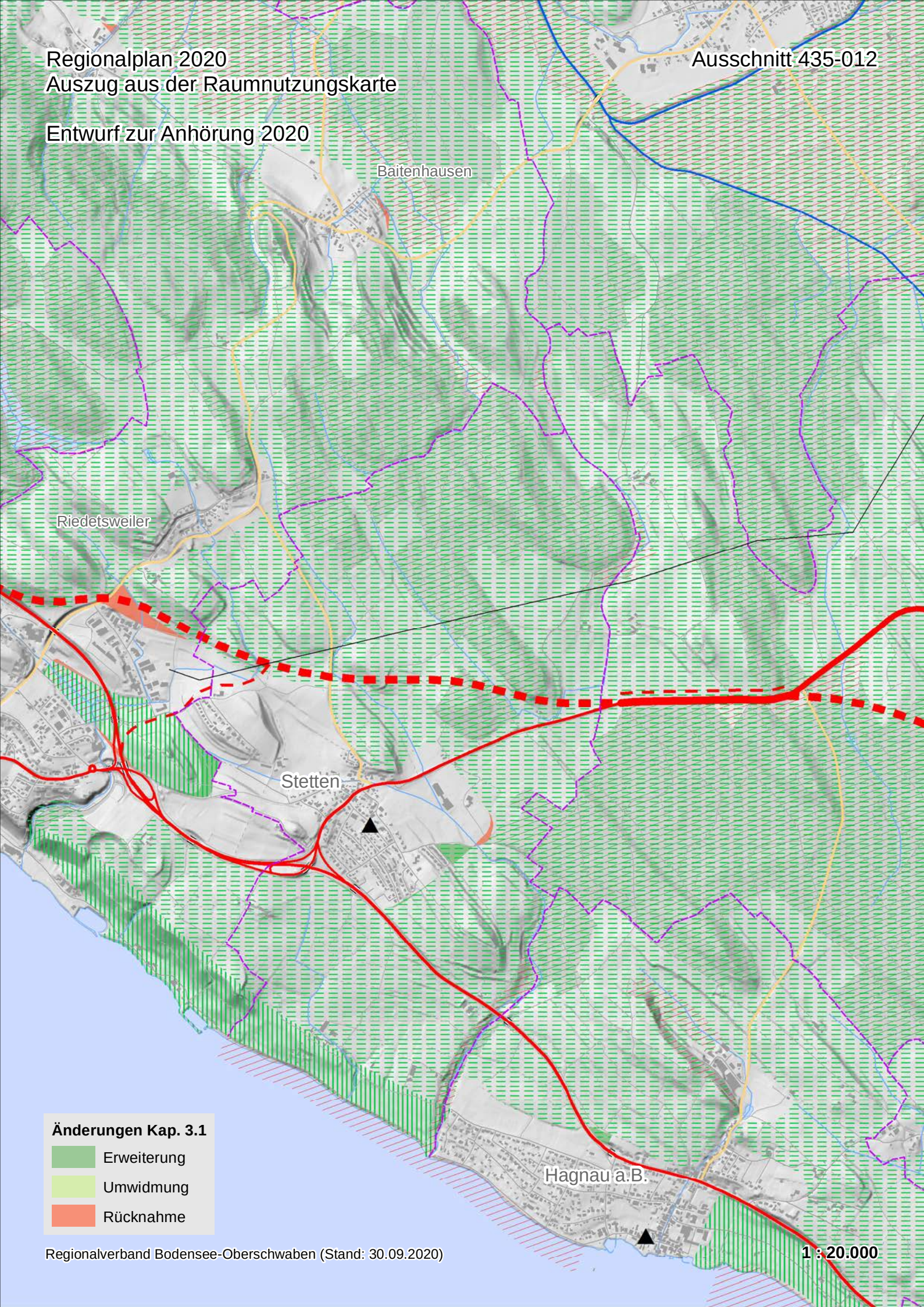
Änderungen Kap. 3.1

- Erweiterung
- Umwidmung
- Rücknahme



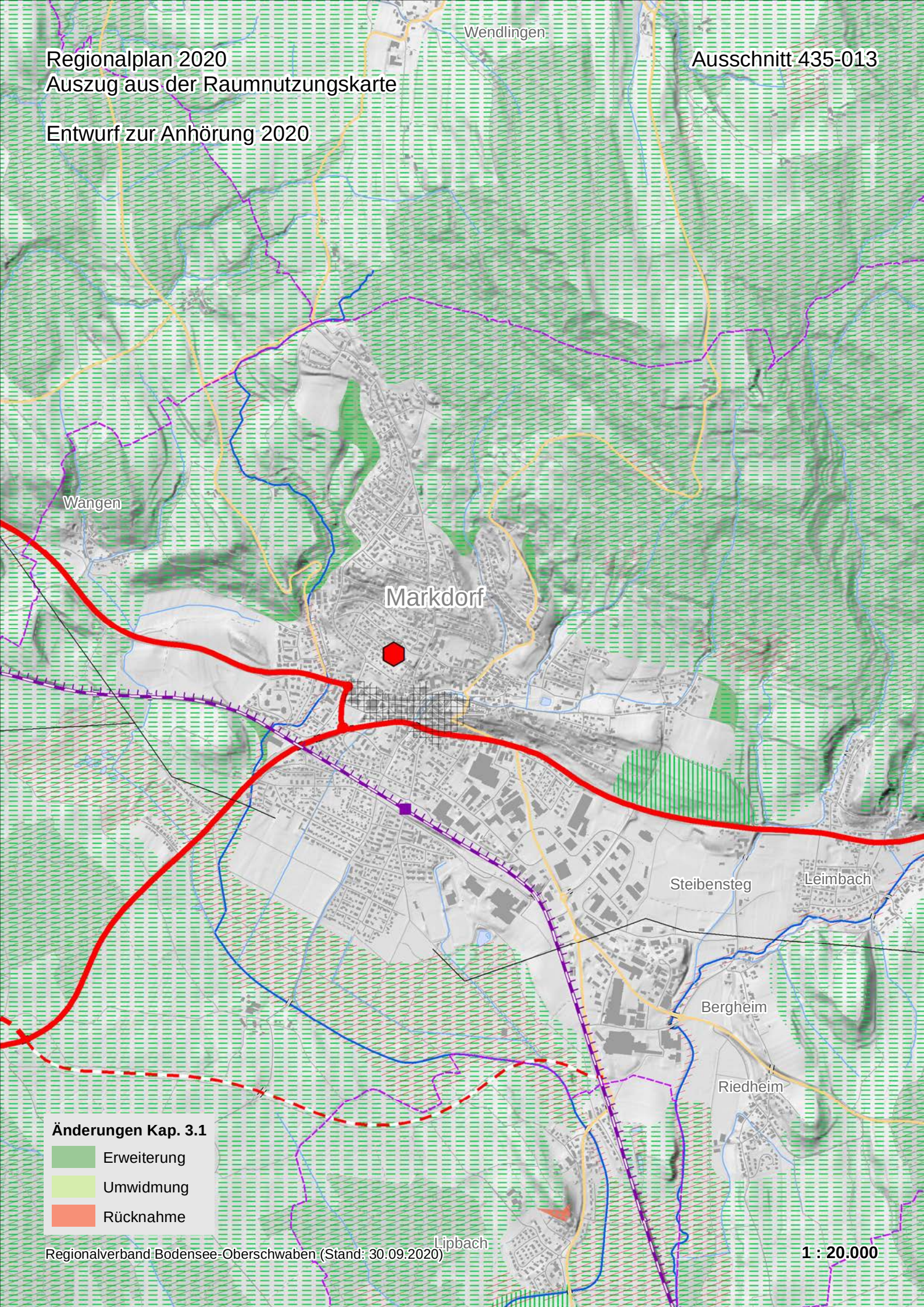
Änderungen Kap. 3.1

- Erweiterung
- Umwidmung
- Rücknahme



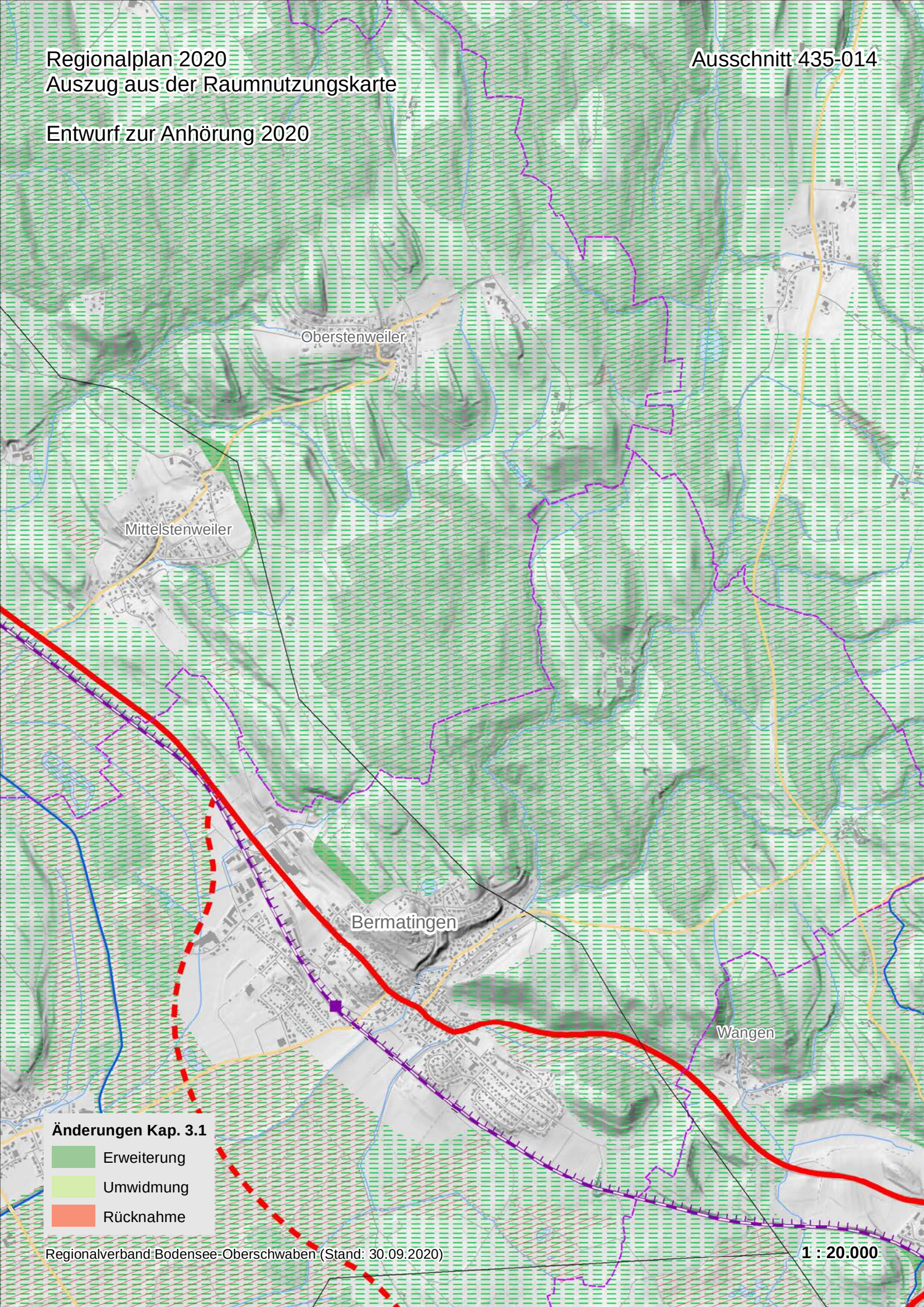
Änderungen Kap. 3.1

- Erweiterung
- Umwidmung
- Rücknahme



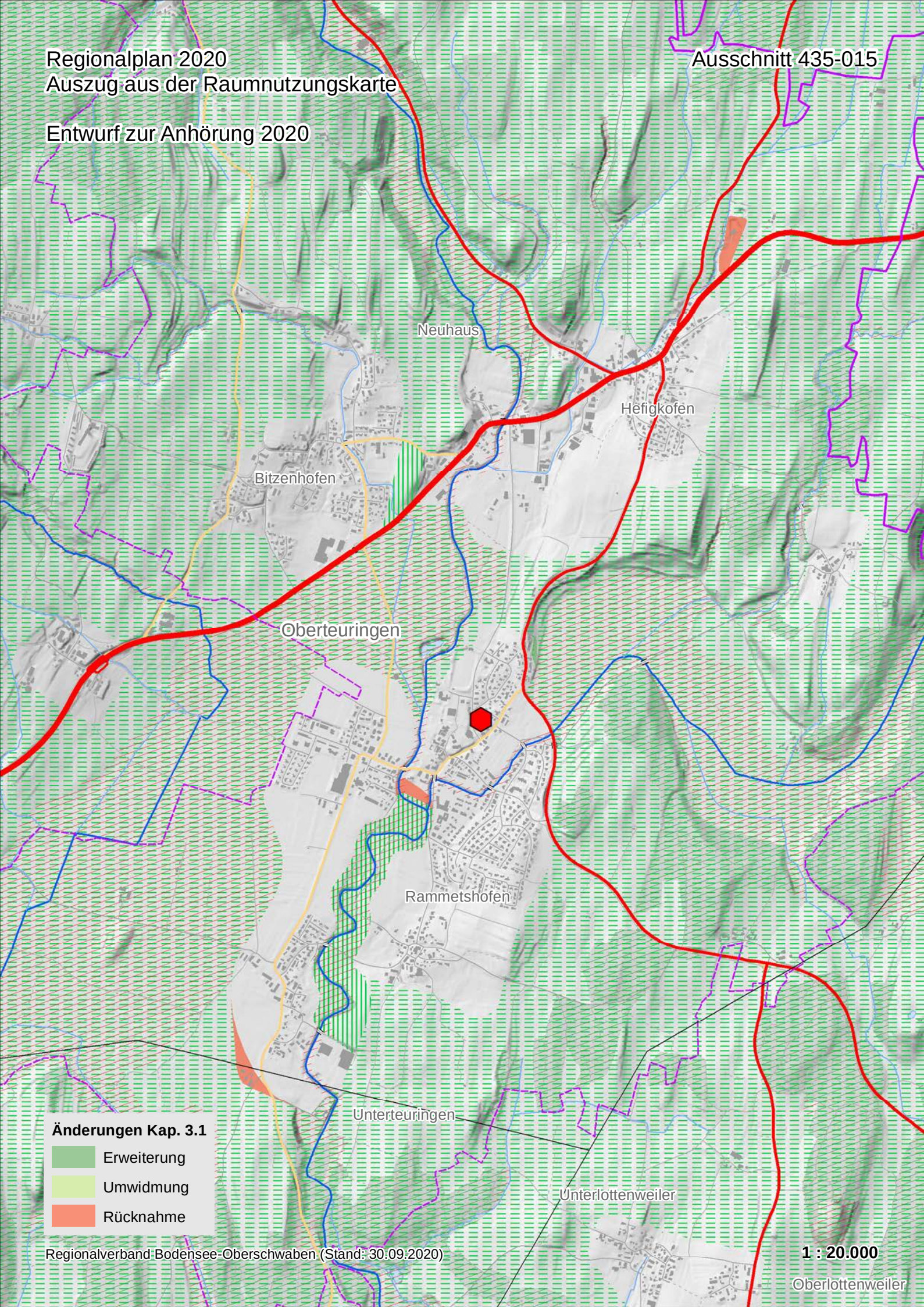
Änderungen Kap. 3.1

- Erweiterung
- Umwidmung
- Rücknahme



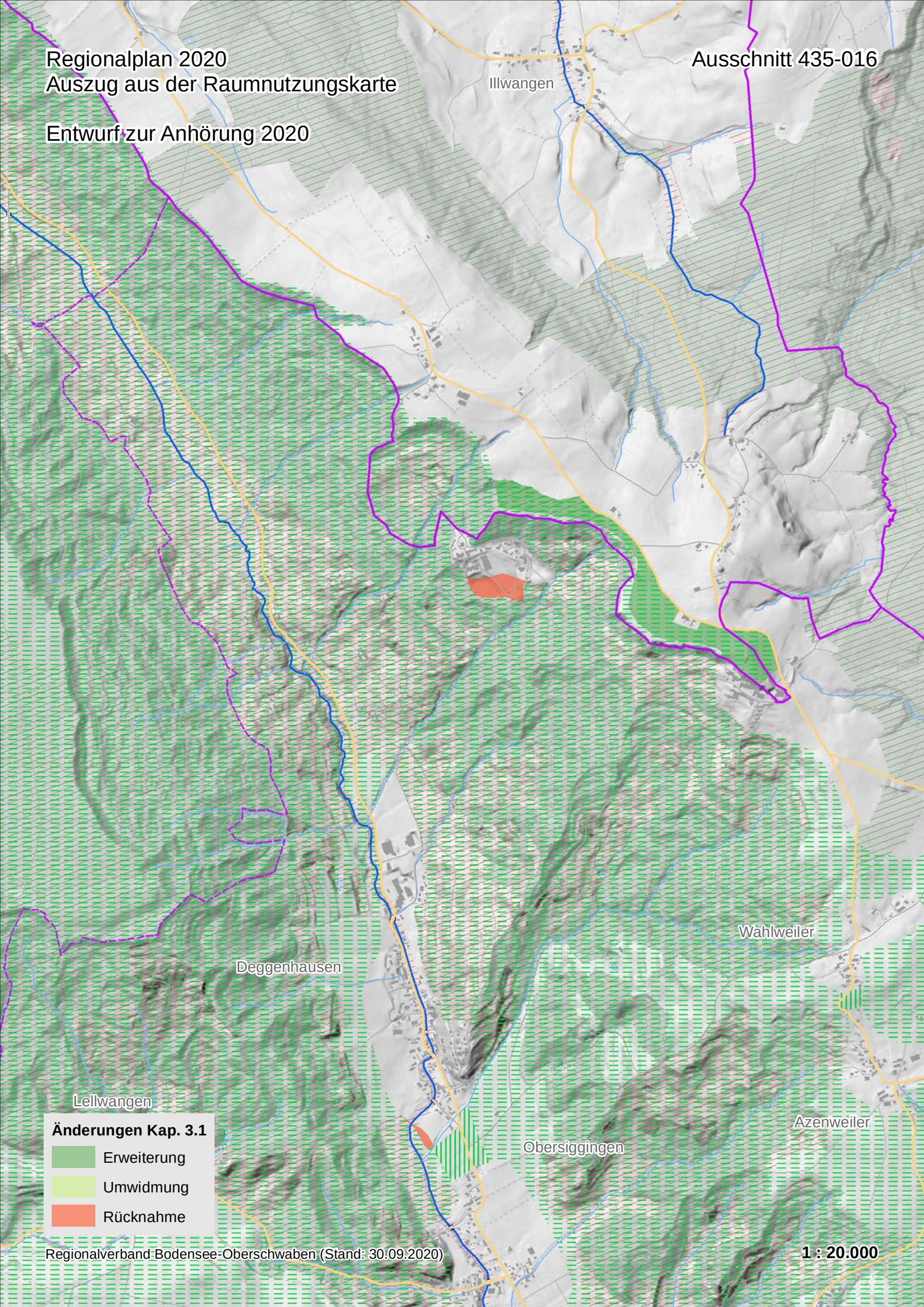
Änderungen Kap. 3.1

- Erweiterung
- Umwidmung
- Rücknahme



Änderungen Kap. 3.1

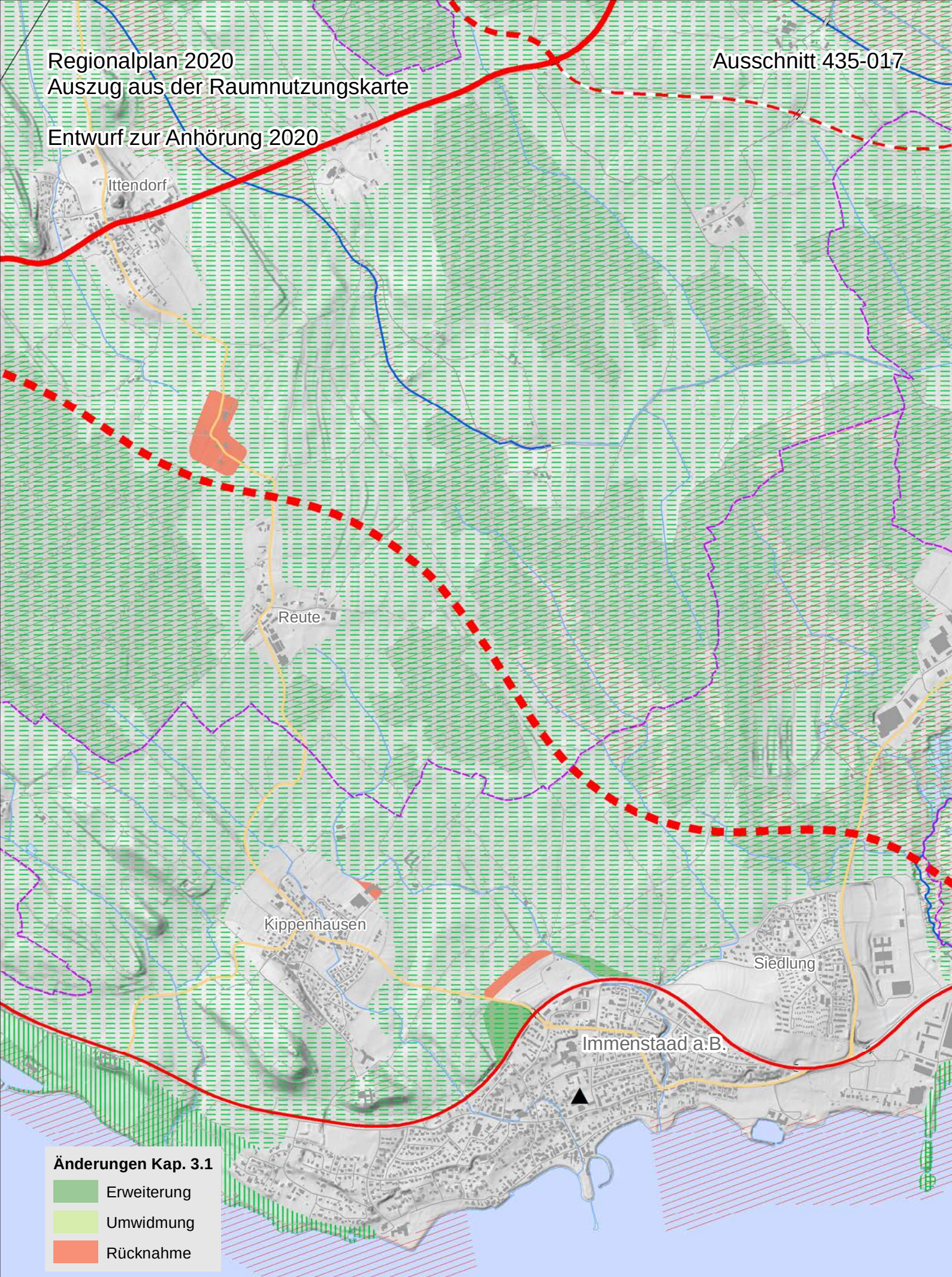
- Erweiterung
- Umwidmung
- Rücknahme



Änderungen Kap. 3.1

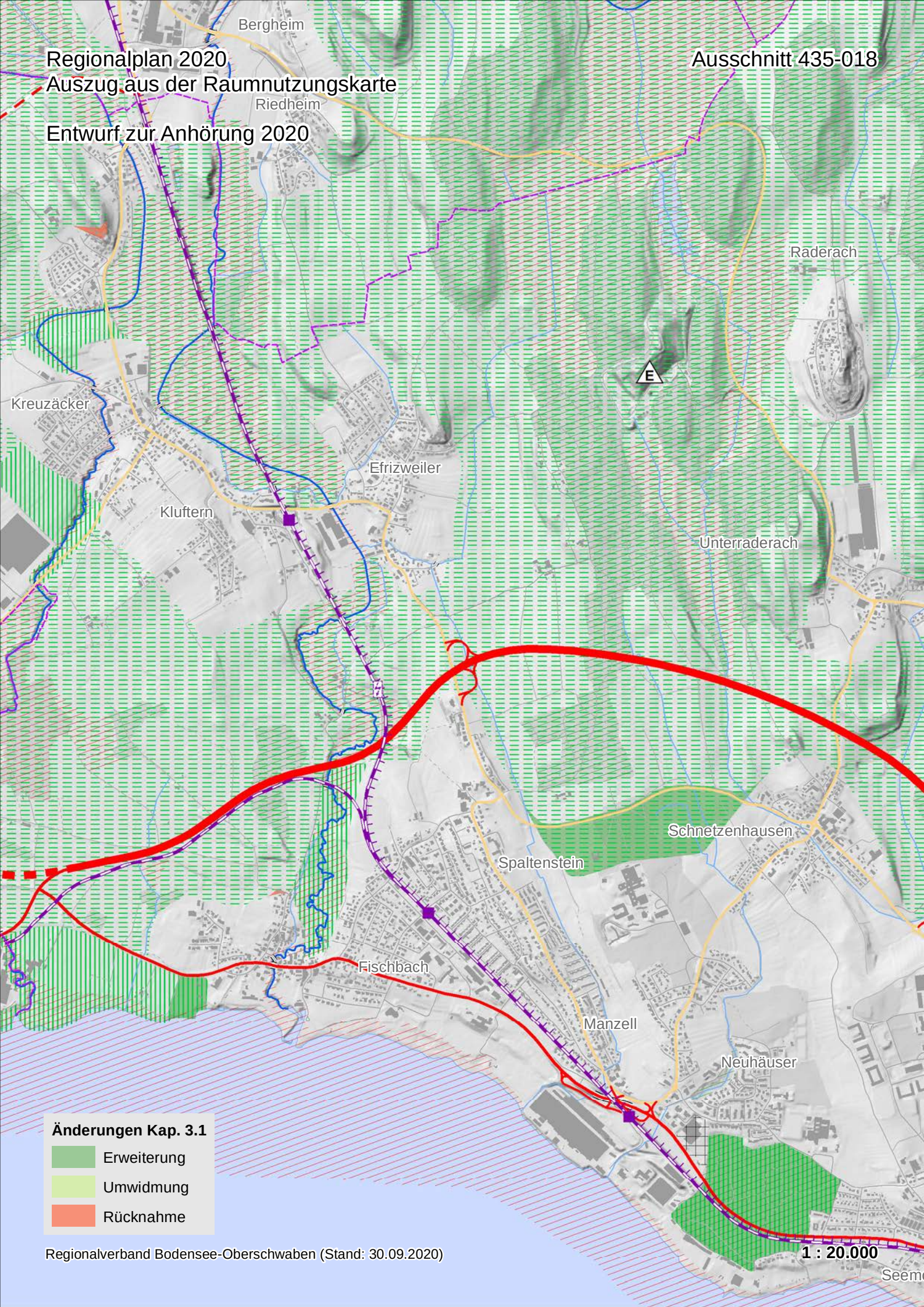
- Erweiterung
- Umwidmung
- Rücknahme

Entwurf zur Anhörung 2020



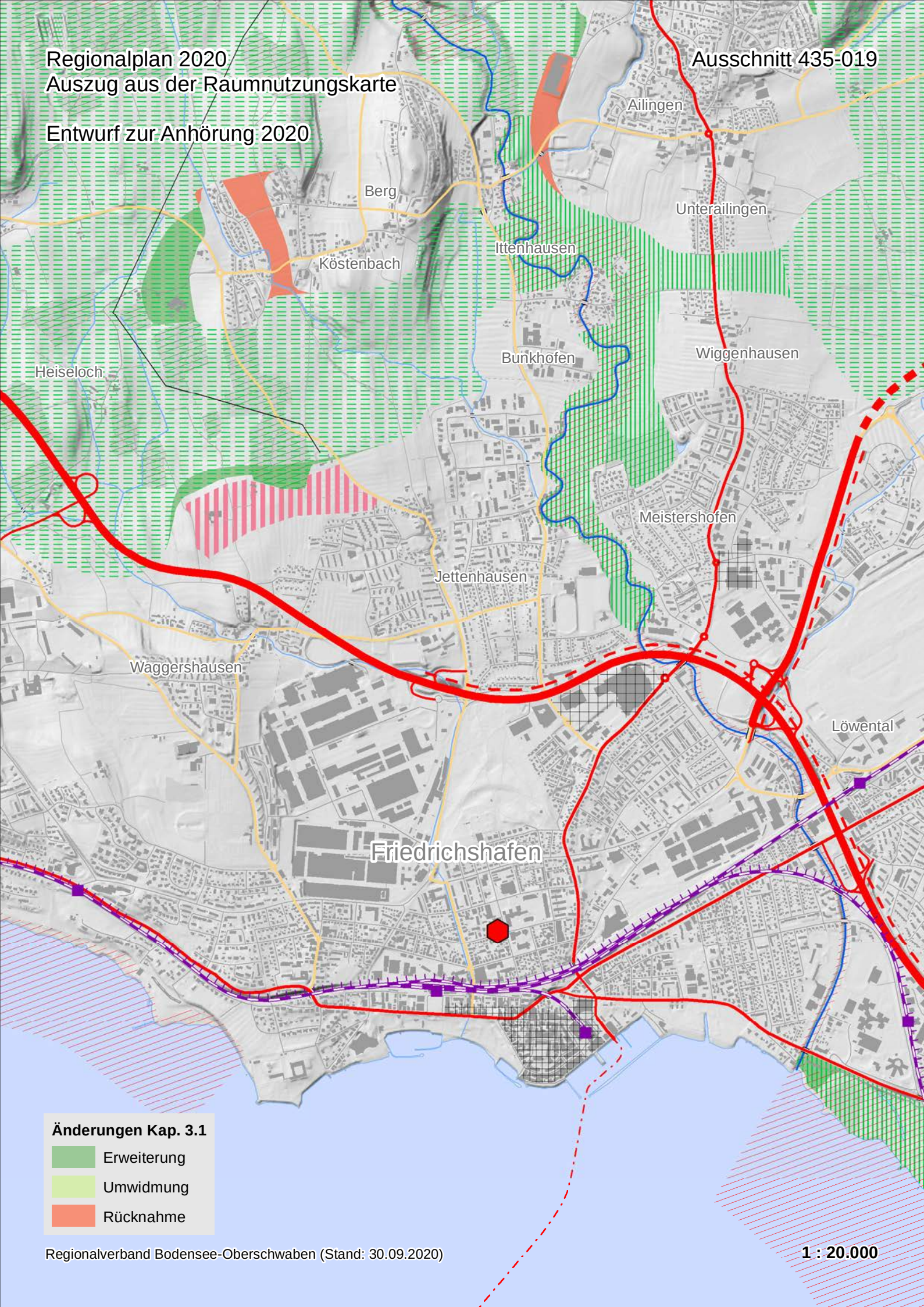
Regionalplan 2020
Auszug aus der Raumnutzungskarte
Entwurf zur Anhörung 2020

Ausschnitt 435-018



Änderungen Kap. 3.1

- Erweiterung
- Umwidmung
- Rücknahme



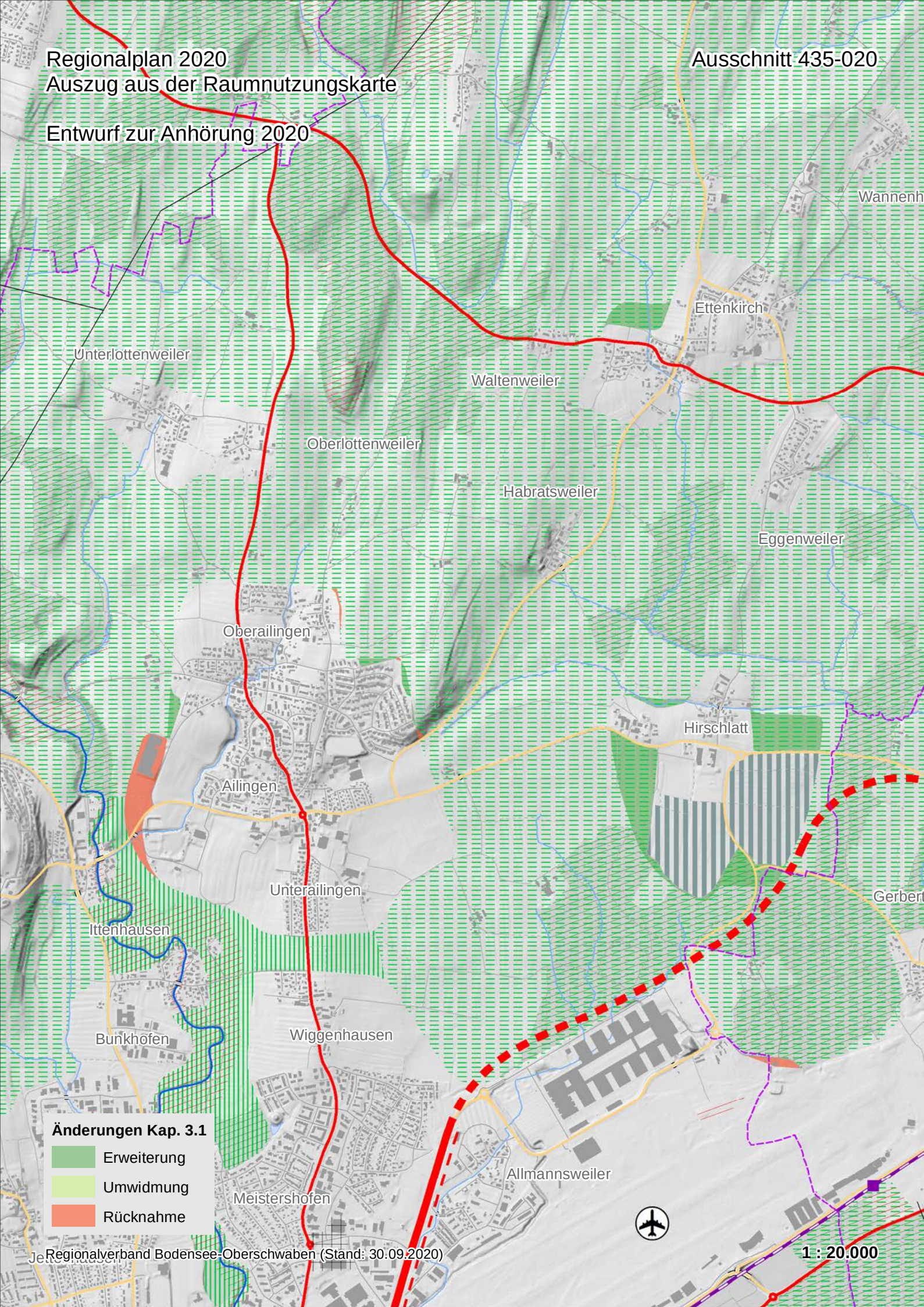
Änderungen Kap. 3.1

- Erweiterung
- Umwidmung
- Rücknahme

Regionalplan 2020
Auszug aus der Raumnutzungskarte

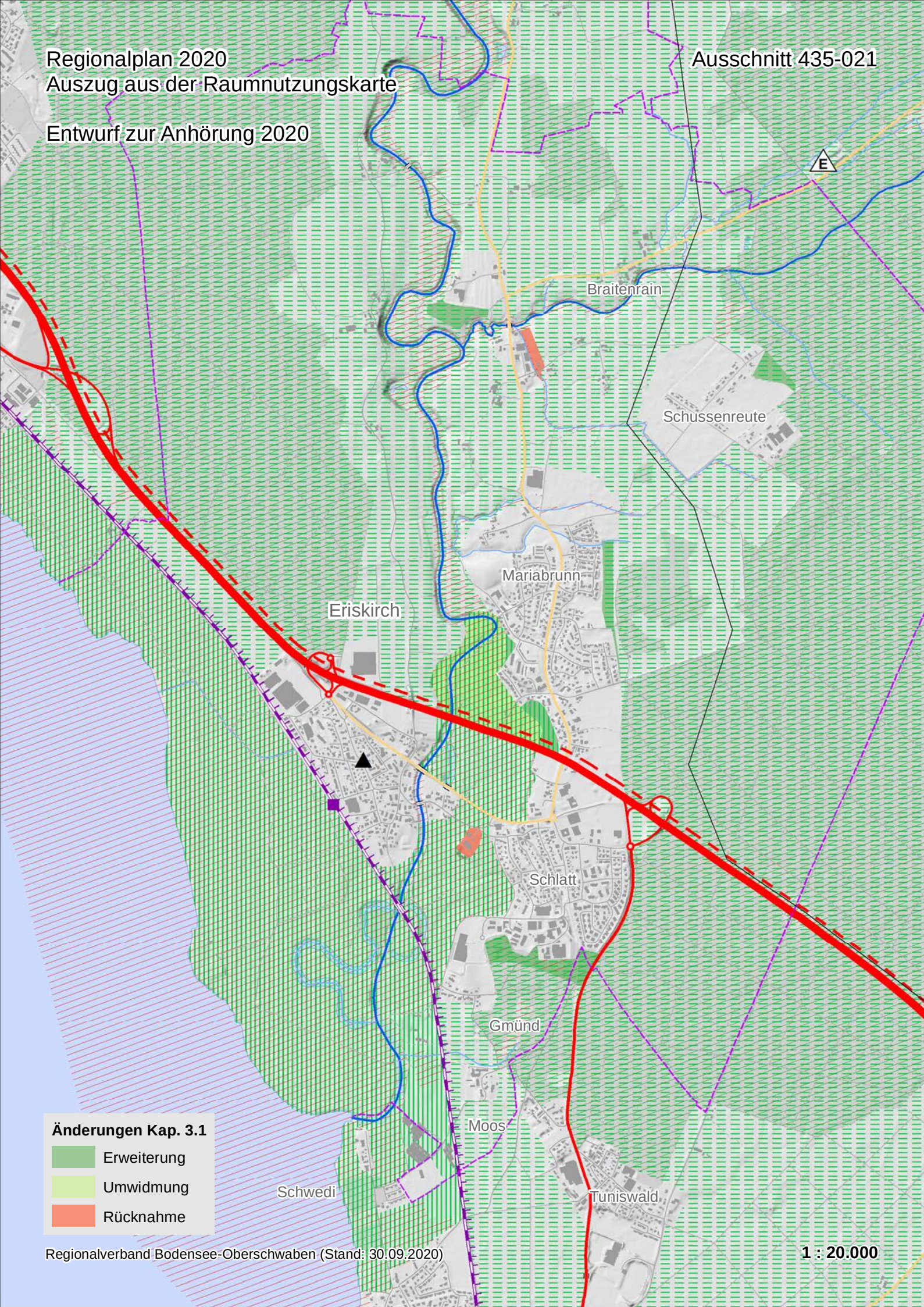
Entwurf zur Anhörung 2020

Ausschnitt 435-020



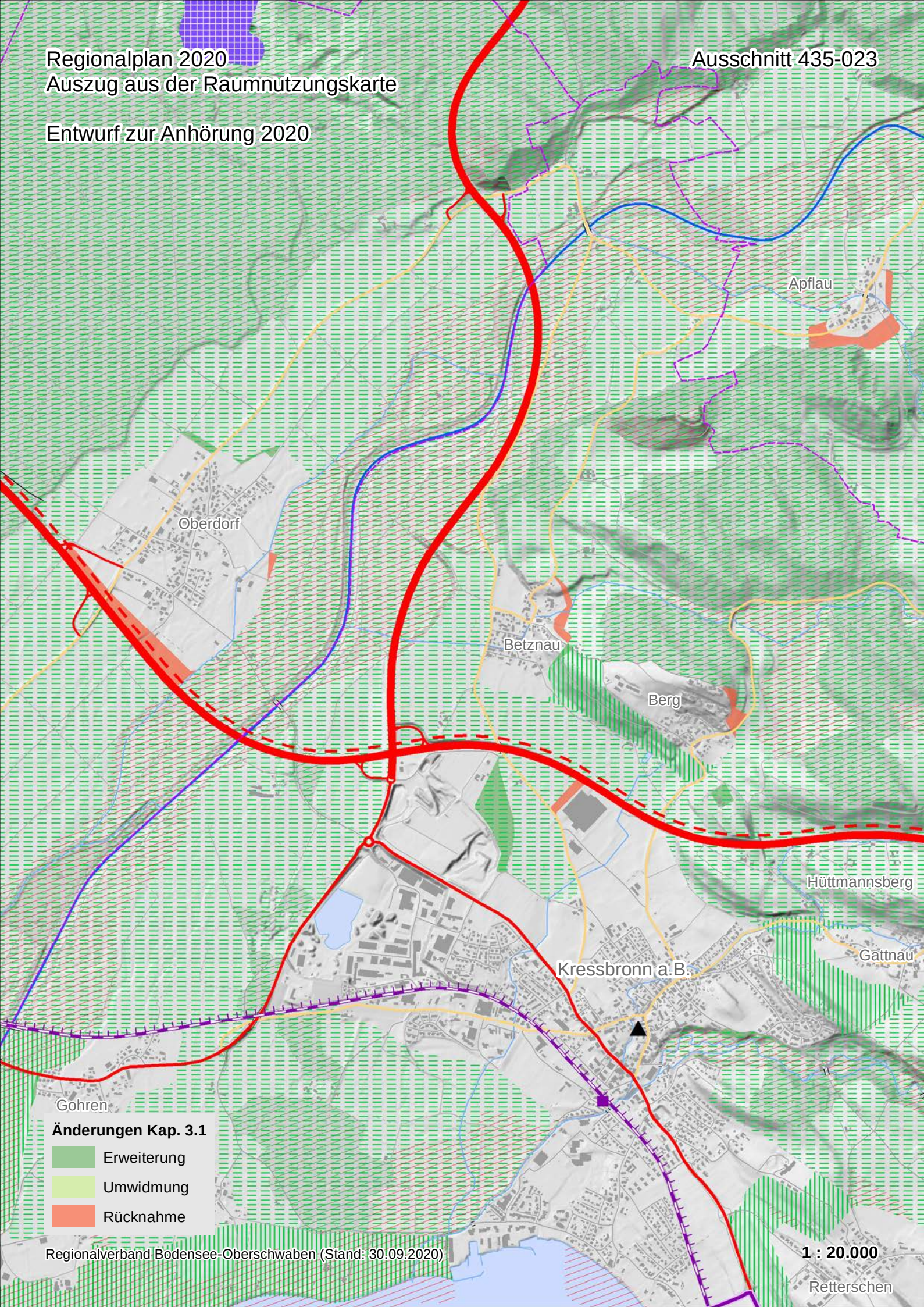
Änderungen Kap. 3.1

- Erweiterung
- Umwidmung
- Rücknahme



Änderungen Kap. 3.1

- Erweiterung
- Umwidmung
- Rücknahme

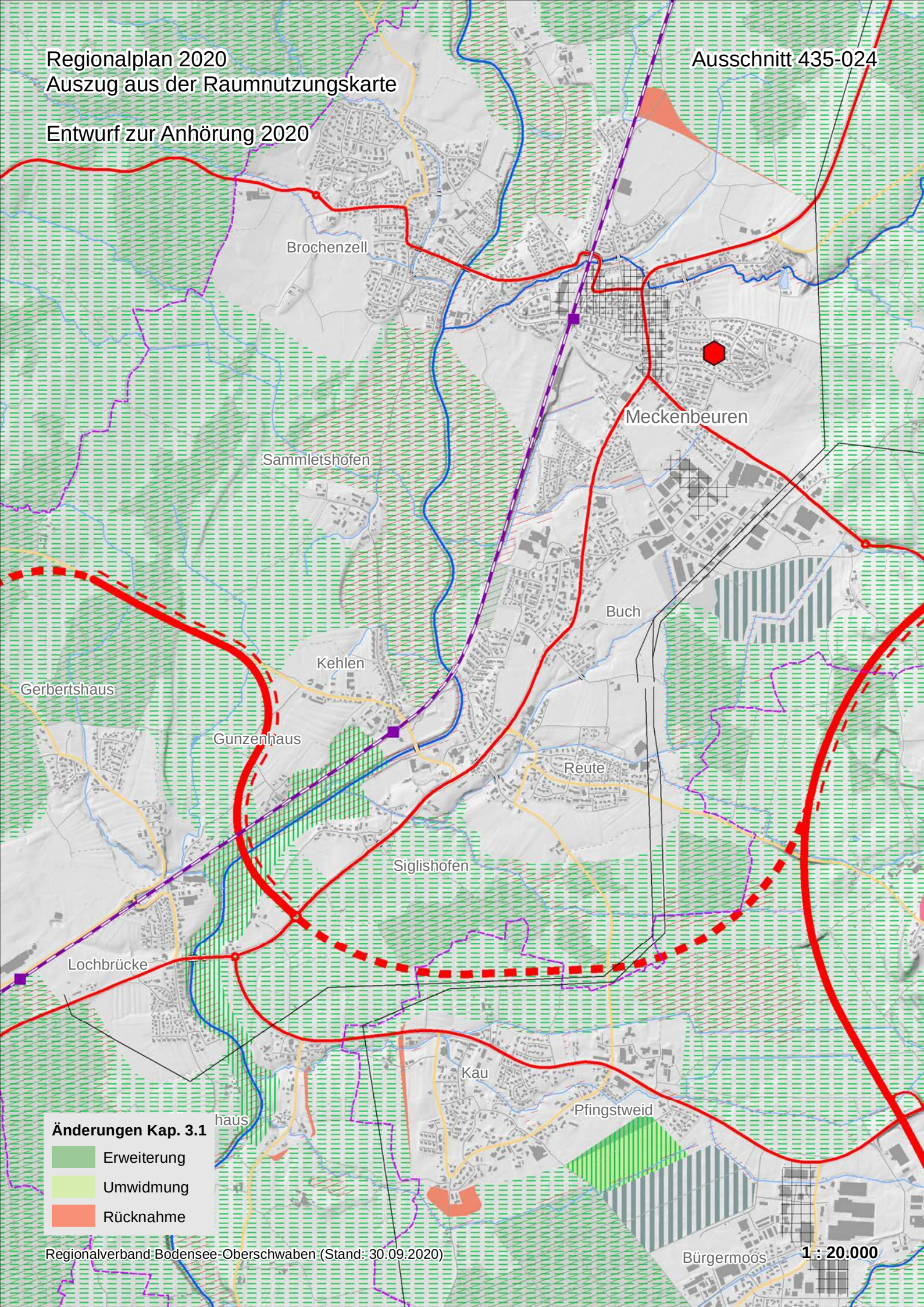


Änderungen Kap. 3.1

- Erweiterung
- Umwidmung
- Rücknahme

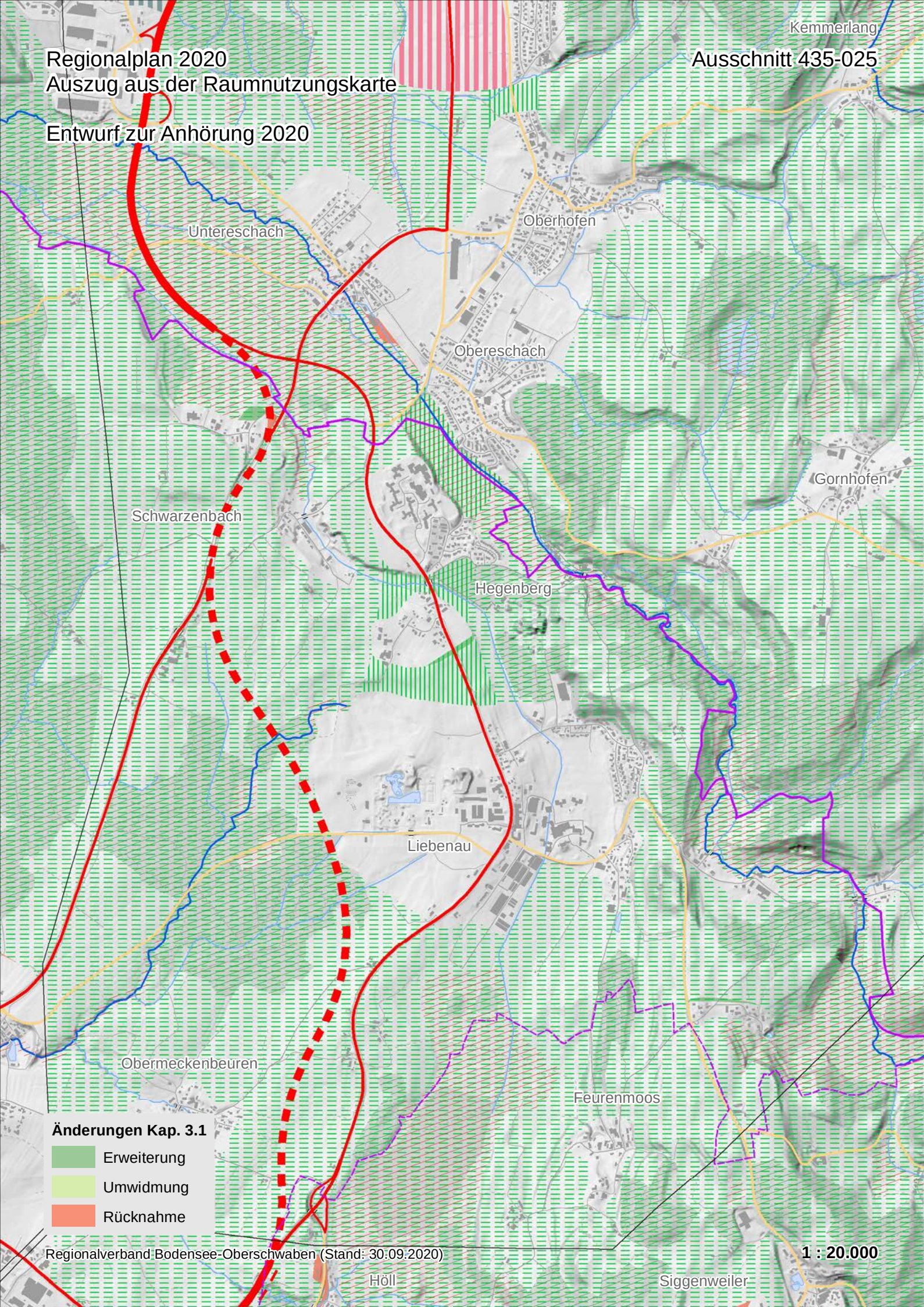
Regionalplan 2020
Auszug aus der Raumnutzungskarte
Entwurf zur Anhörung 2020

Ausschnitt 435-024



Änderungen Kap. 3.1

- Erweiterung
- Umwidmung
- Rücknahme



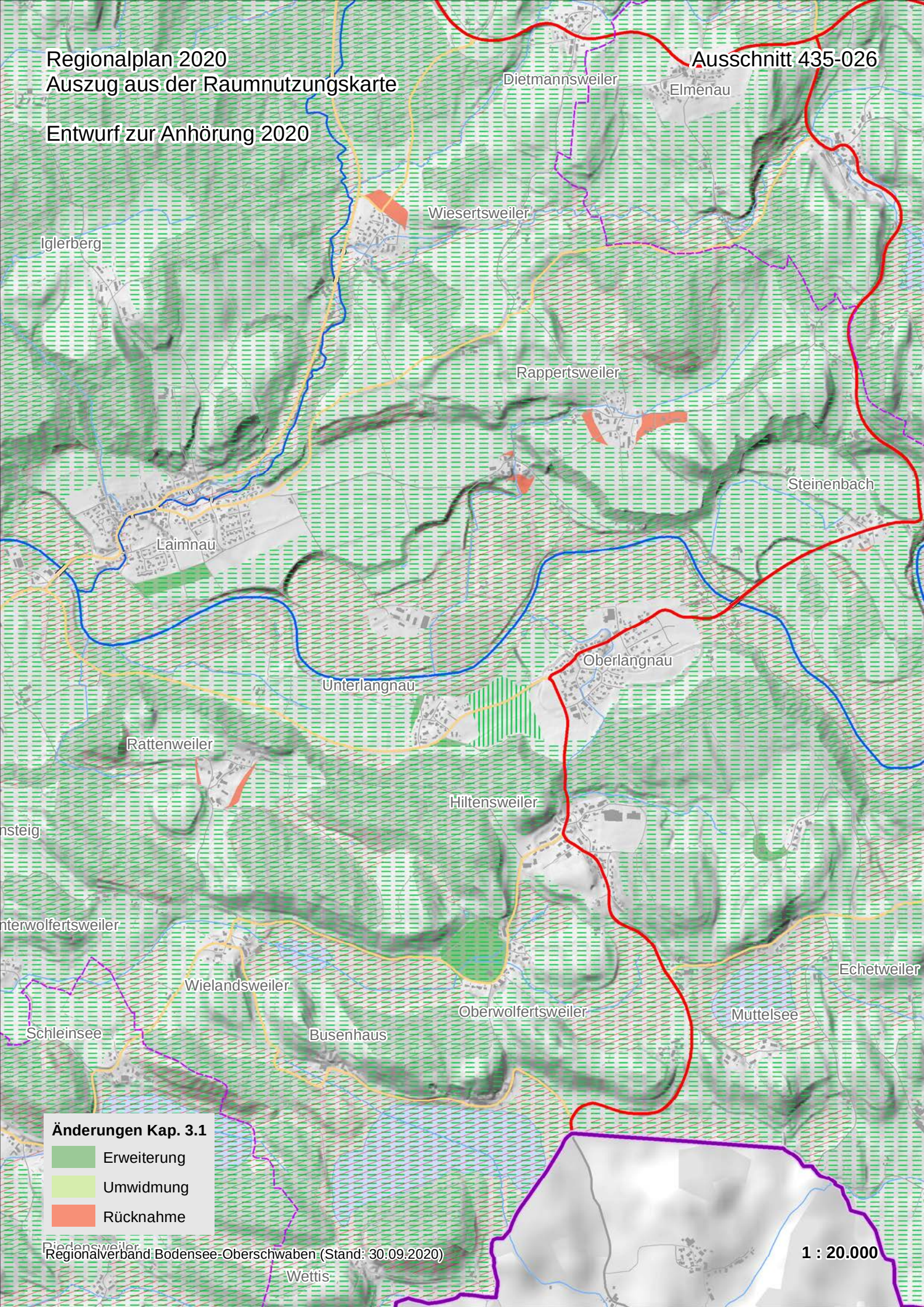
Änderungen Kap. 3.1

- Erweiterung
- Umwidmung
- Rücknahme

Regionalplan 2020
Auszug aus der Raumnutzungskarte

Entwurf zur Anhörung 2020

Ausschnitt 435-026



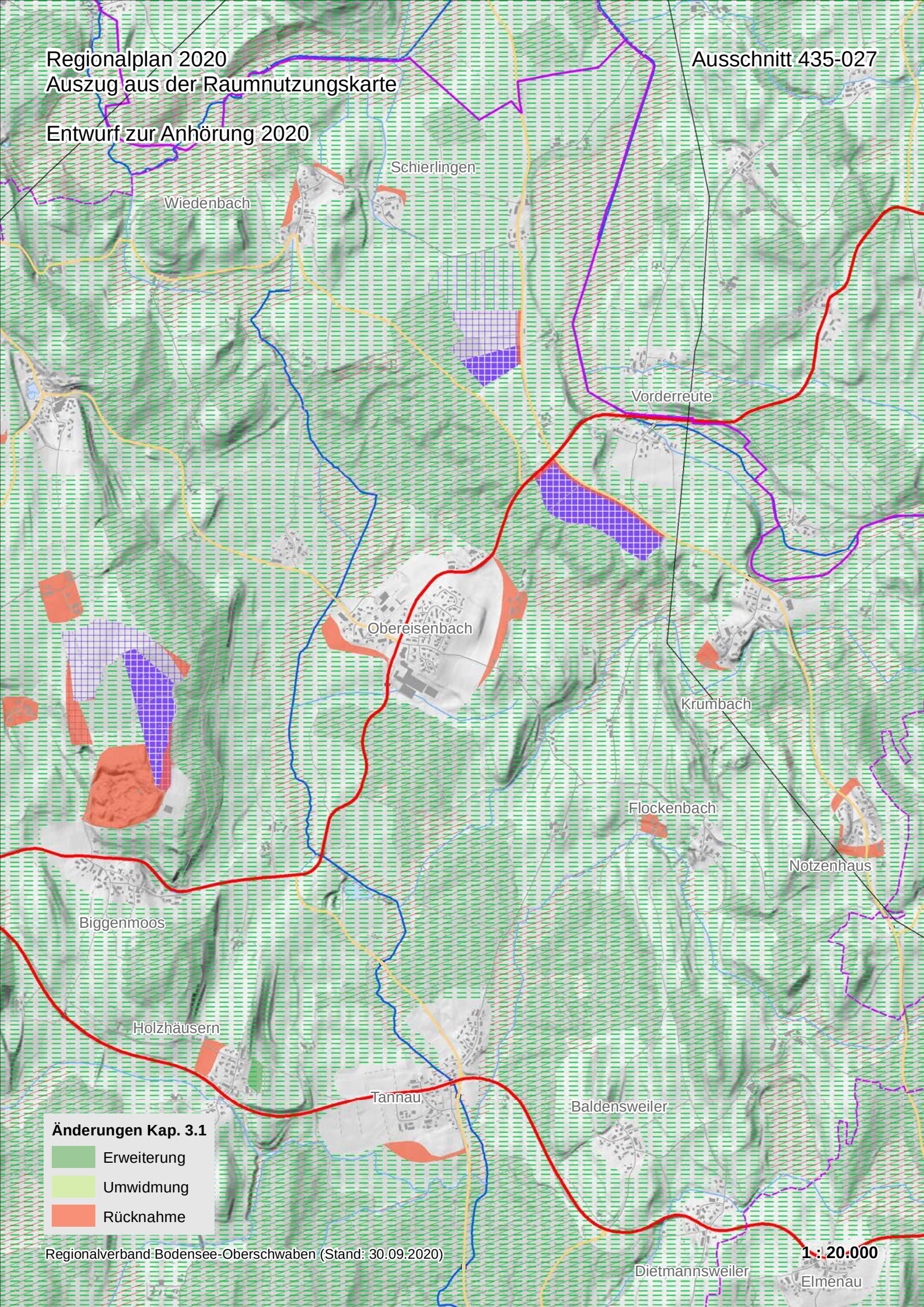
Änderungen Kap. 3.1

- Erweiterung
- Umwidmung
- Rücknahme

Regionalplan 2020
Auszug aus der Raumnutzungskarte

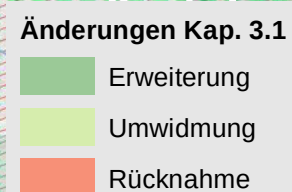
Entwurf zur Anhörung 2020

Ausschnitt 435-027



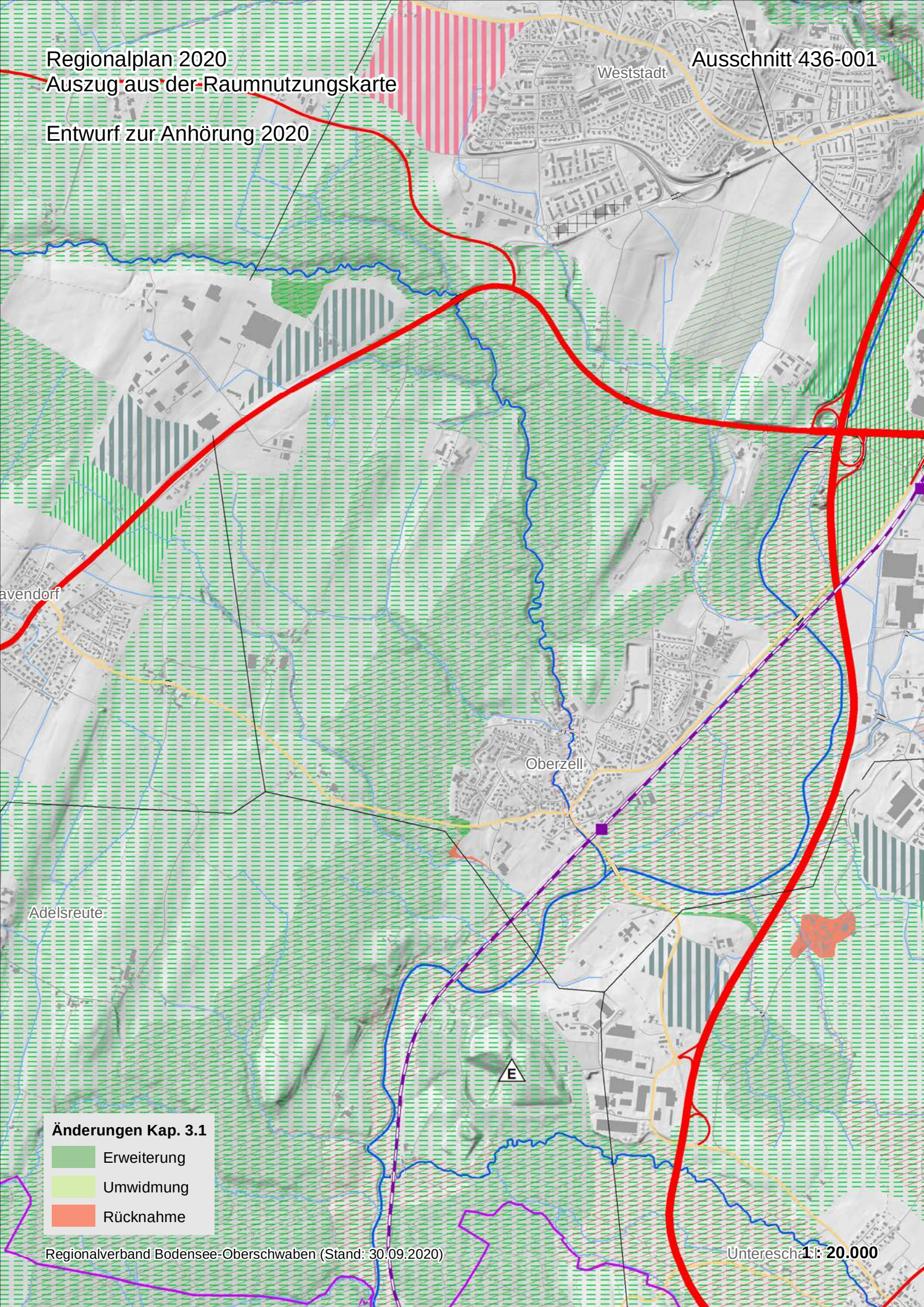
Änderungen Kap. 3.1

- Erweiterung
- Umwidmung
- Rücknahme



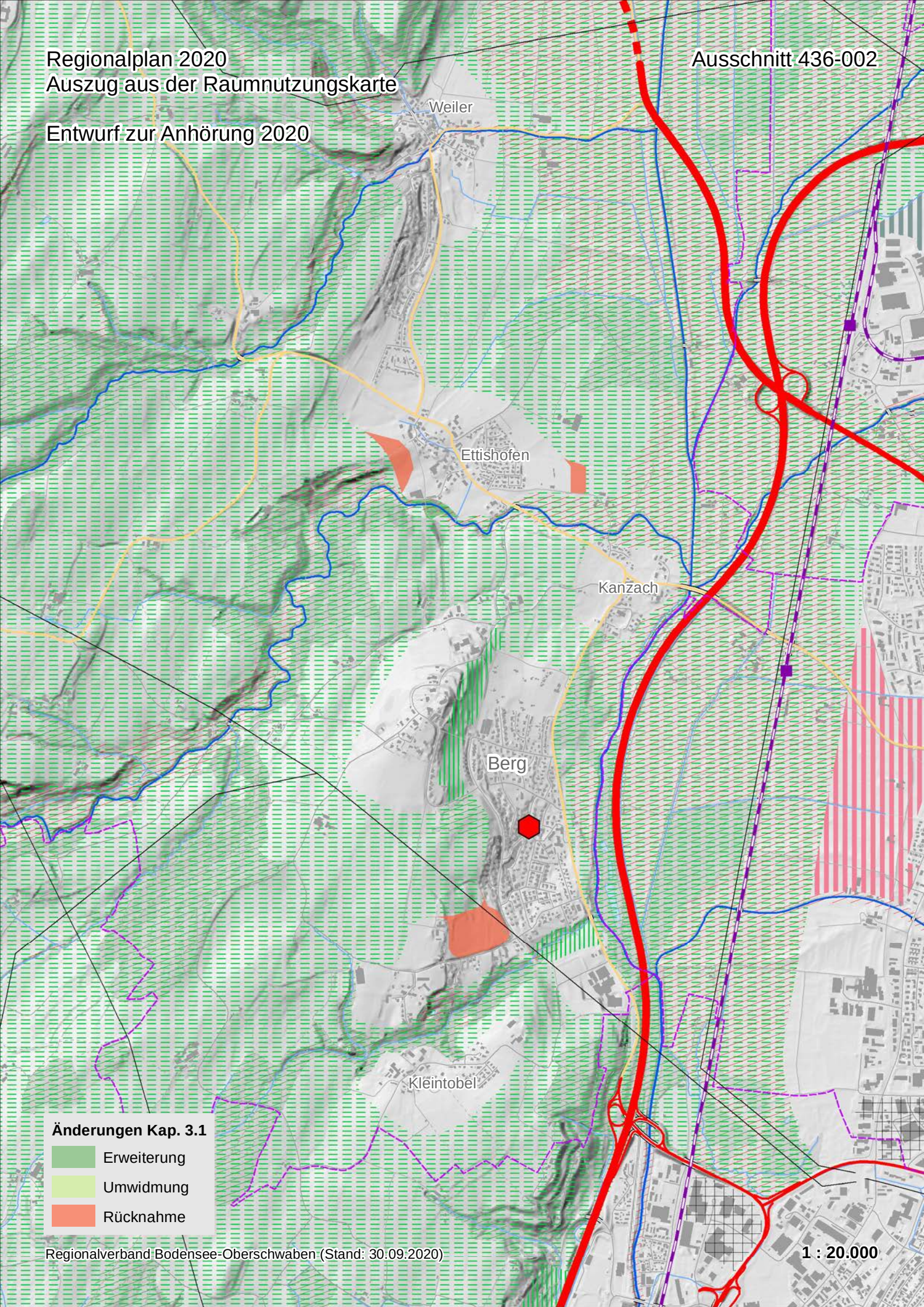
Regionalplan 2020
Auszug aus der Raumnutzungskarte
Entwurf zur Anhörung 2020

Ausschnitt 436-001



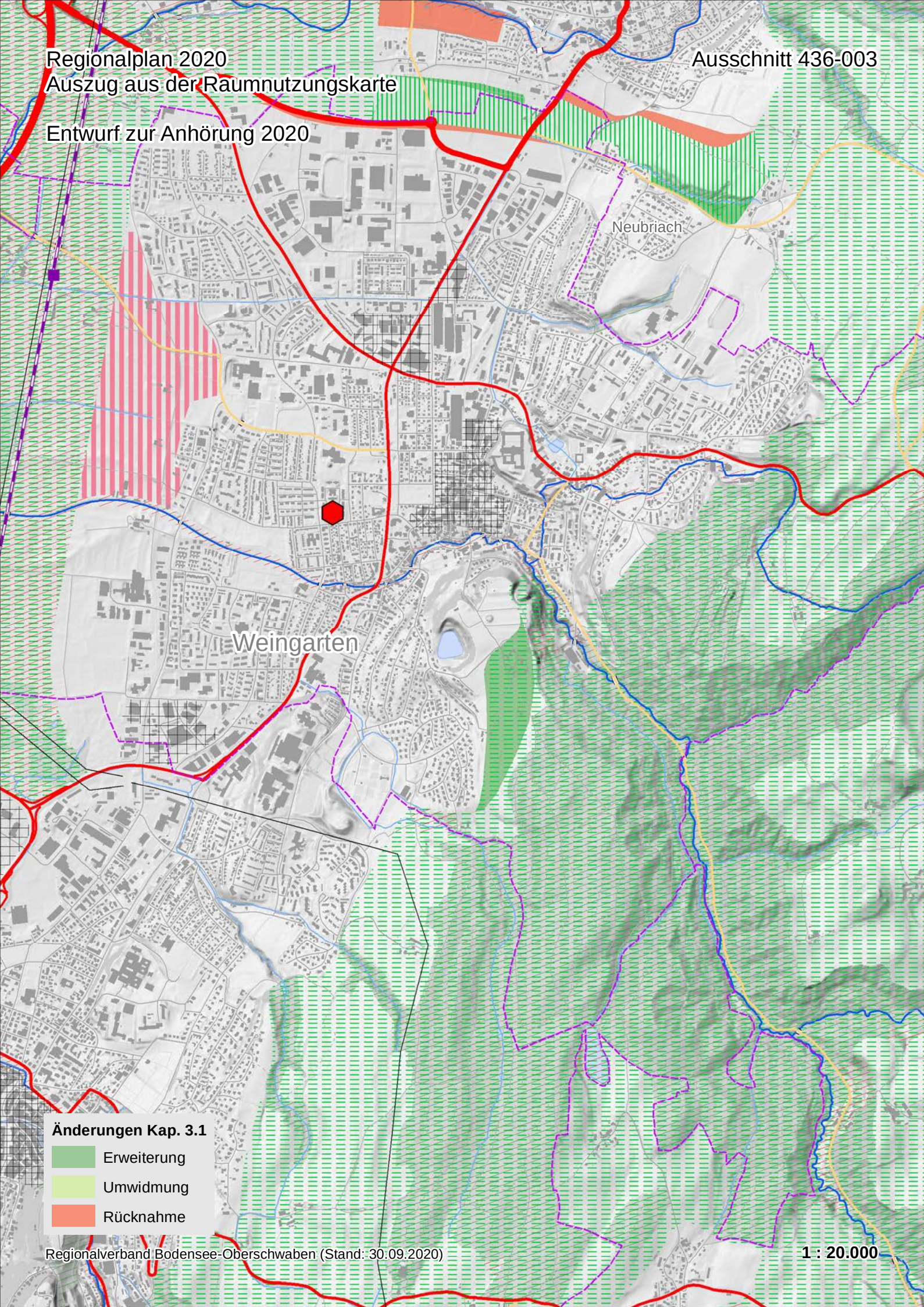
Änderungen Kap. 3.1

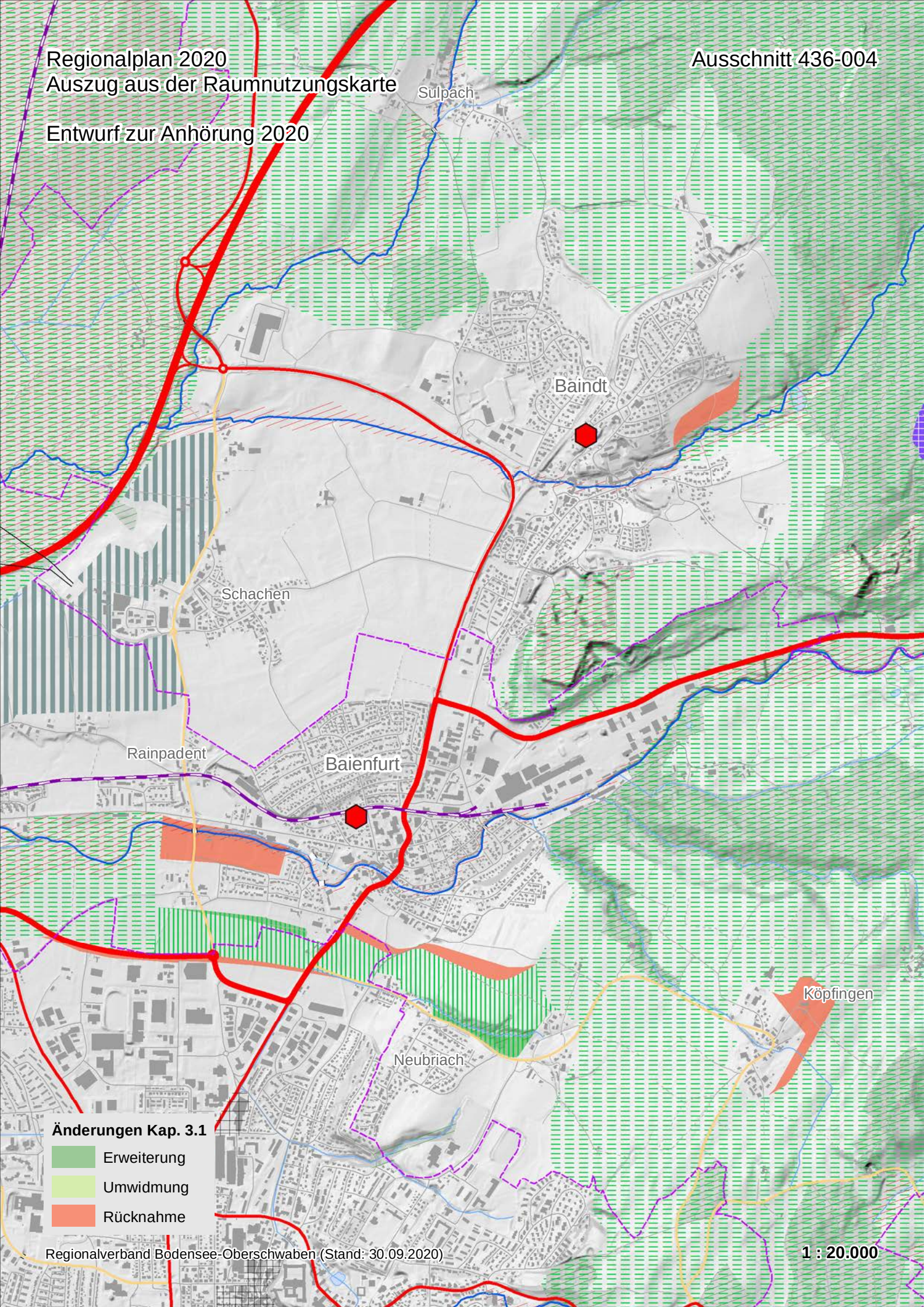
- Erweiterung
- Umwidmung
- Rücknahme



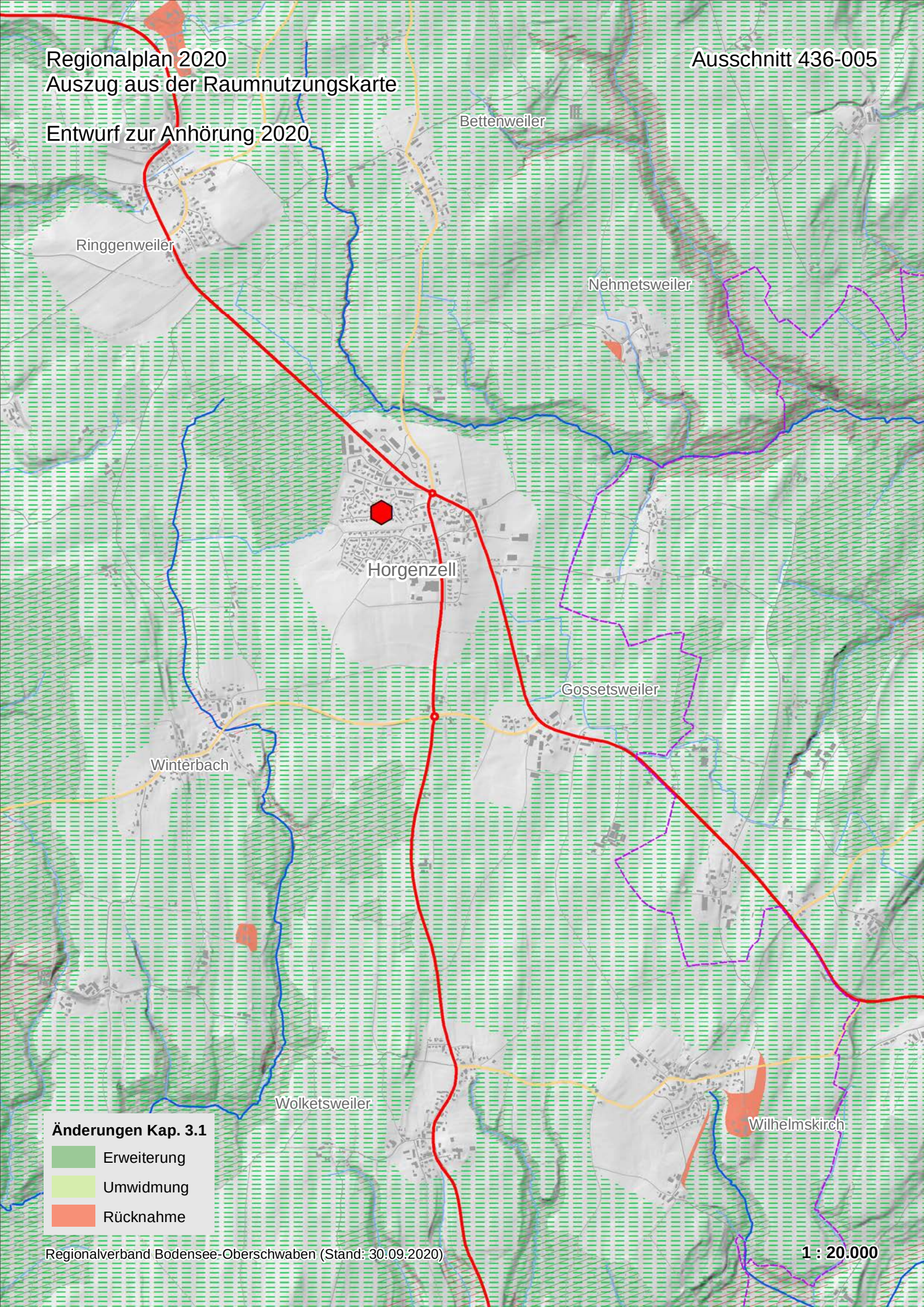
Änderungen Kap. 3.1

- Erweiterung
- Umwidmung
- Rücknahme





Entwurf zur Anhörung 2020



Änderungen Kap. 3.1

- Erweiterung
- Umwidmung
- Rücknahme

Regionalplan 2020
Auszug aus der Raumnutzungskarte

Ausschnitt 436-006

Entwurf zur Anhörung 2020

Danketsweiler

Wechsetsweiler

Zogenweiler

Bettenweiler

Ringgenweiler

Nehmetsweiler

Horgenzell

Änderungen Kap. 3.1

- Erweiterung
- Umwidmung
- Rücknahme

Wilhelmsdorf

Zußdorf

Hasenweiler

Haslachmühle

Änderungen Kap. 3.1

- Erweiterung
- Umwidmung
- Rücknahme

Vorsee

Regionalplan 2020
Auszug aus der Raumnutzungskarte

Ausschnitt 436-010

Entwurf zur Anhörung 2020

Blitzenreute

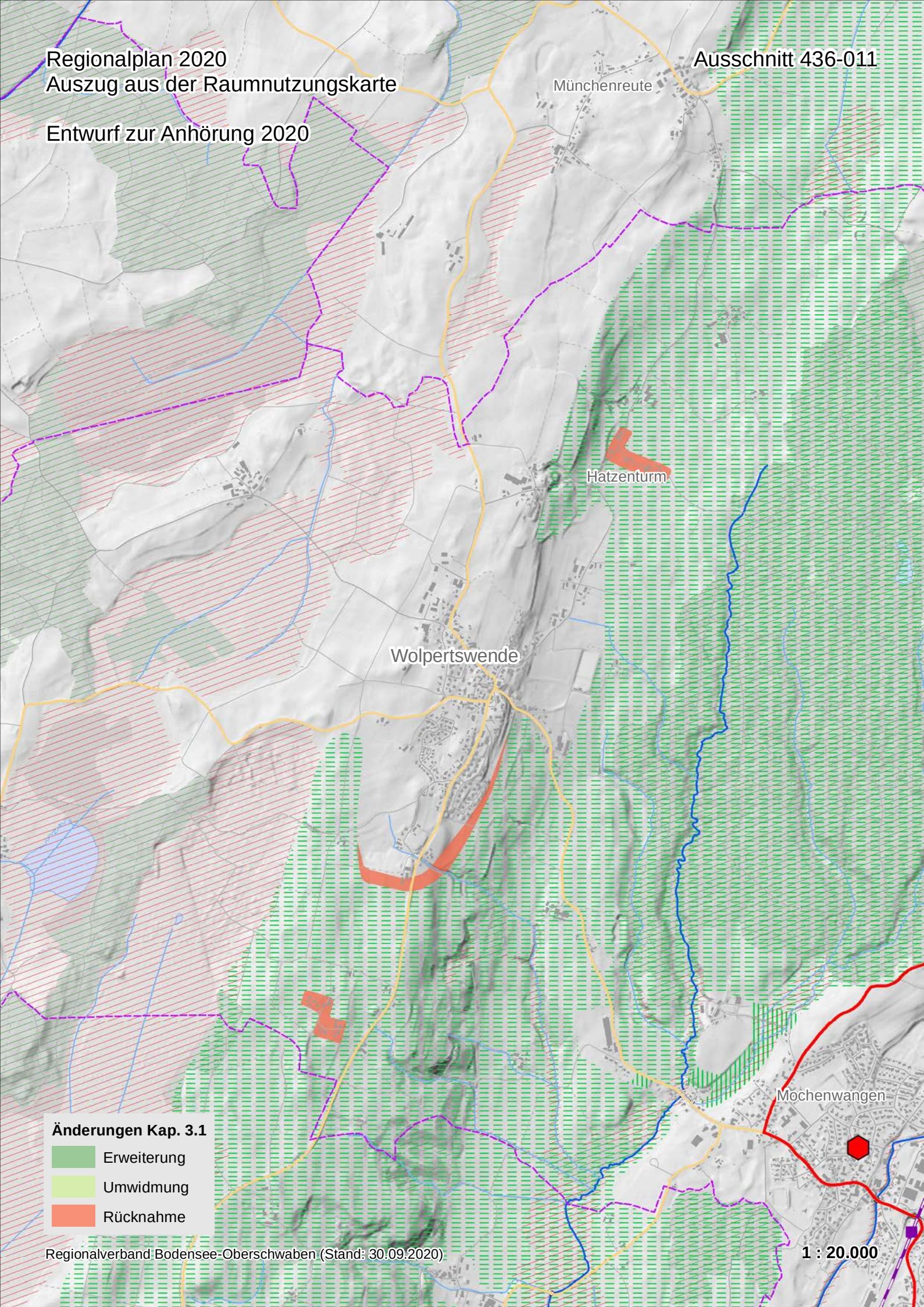
Baienbach

Staig

Weiler

Änderungen Kap. 3.1

- Erweiterung
- Umwidmung
- Rücknahme



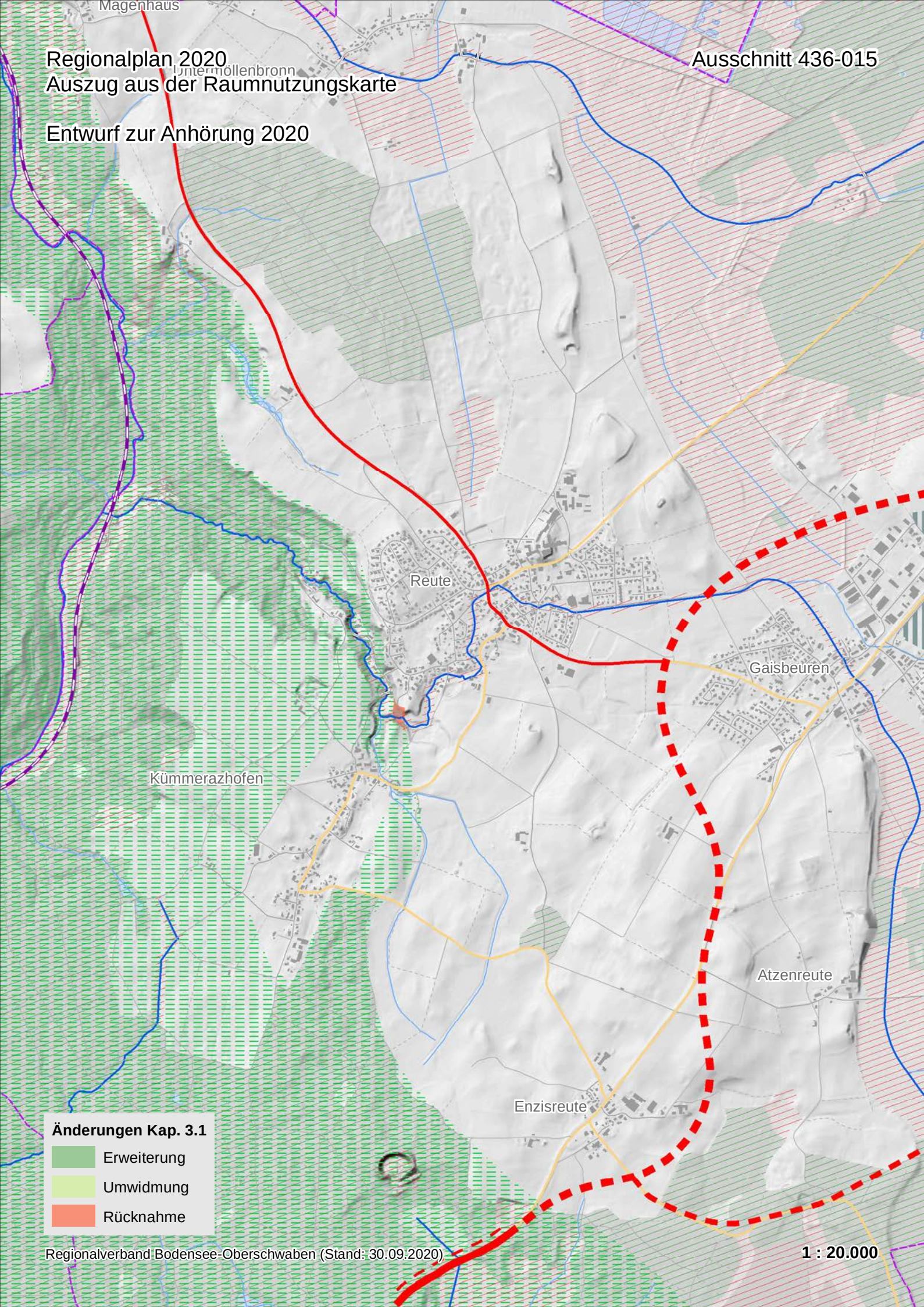
Änderungen Kap. 3.1

- Erweiterung
- Umwidmung
- Rücknahme

Regionalplan 2020
Auszug aus der Raumnutzungskarte

Entwurf zur Anhörung 2020

Ausschnitt 436-015



Reute

Kümmerzhofen

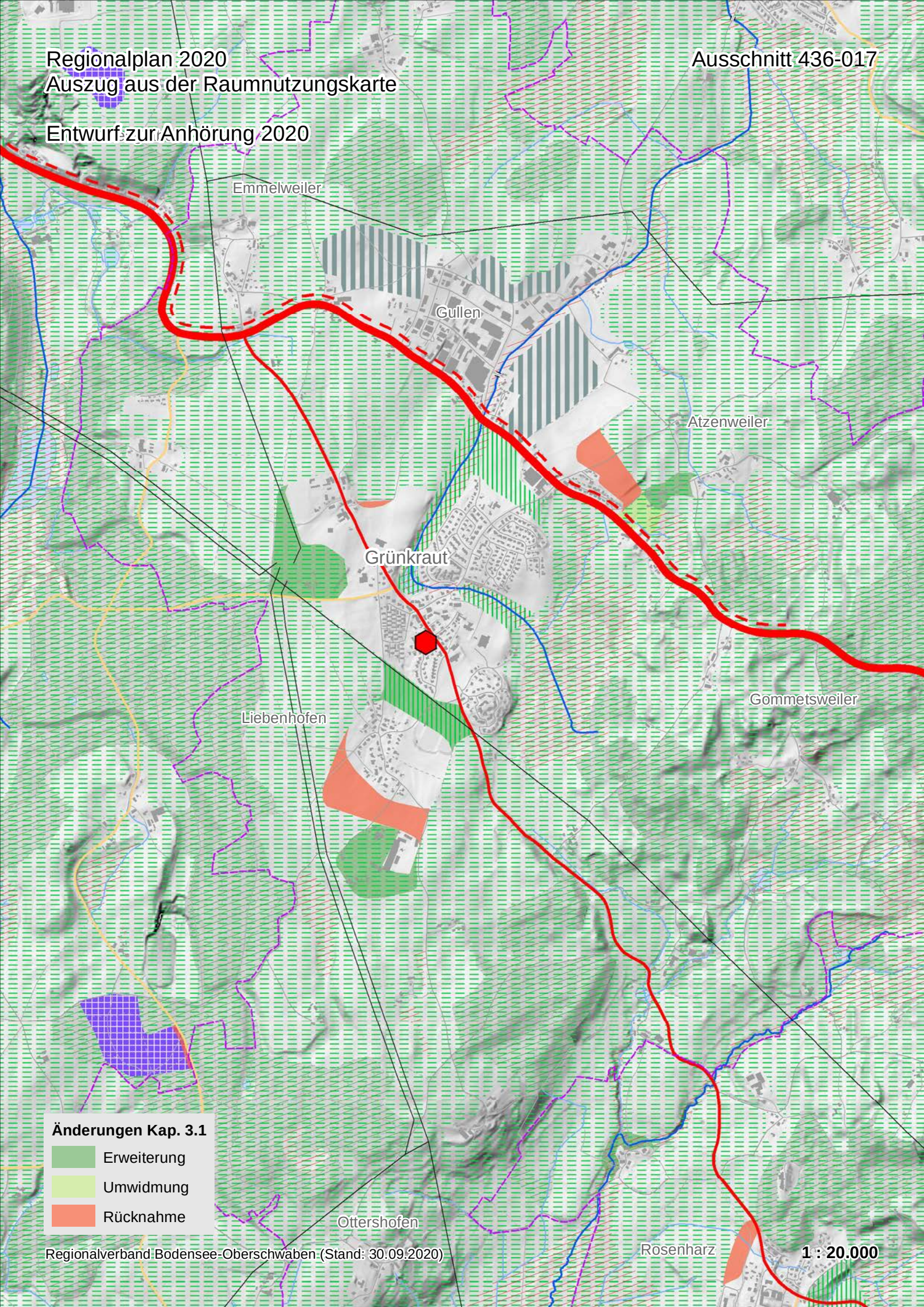
Gaisbeuren

Atzenreute

Enzisreute

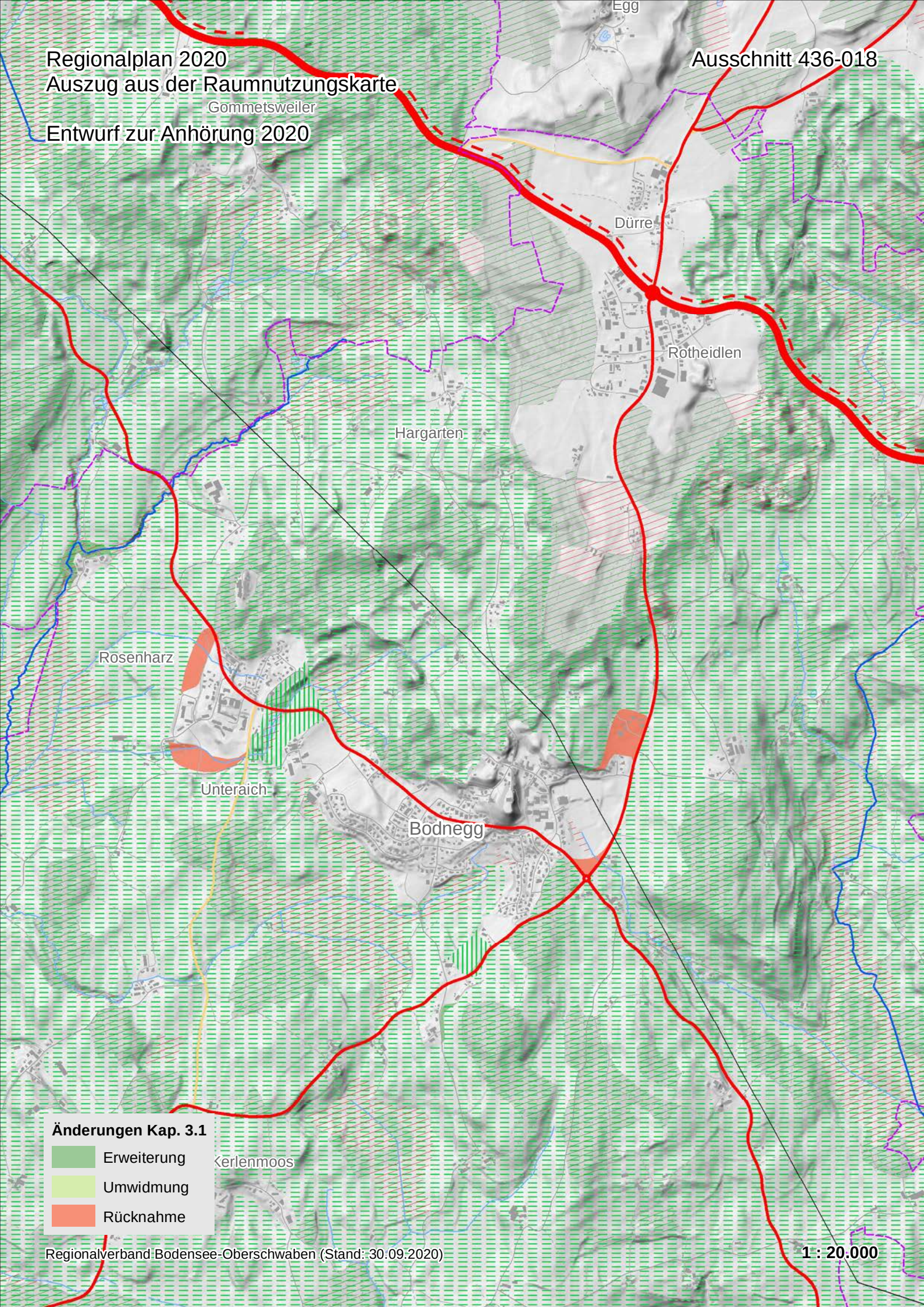
Änderungen Kap. 3.1

- Erweiterung
- Umwidmung
- Rücknahme



Änderungen Kap. 3.1

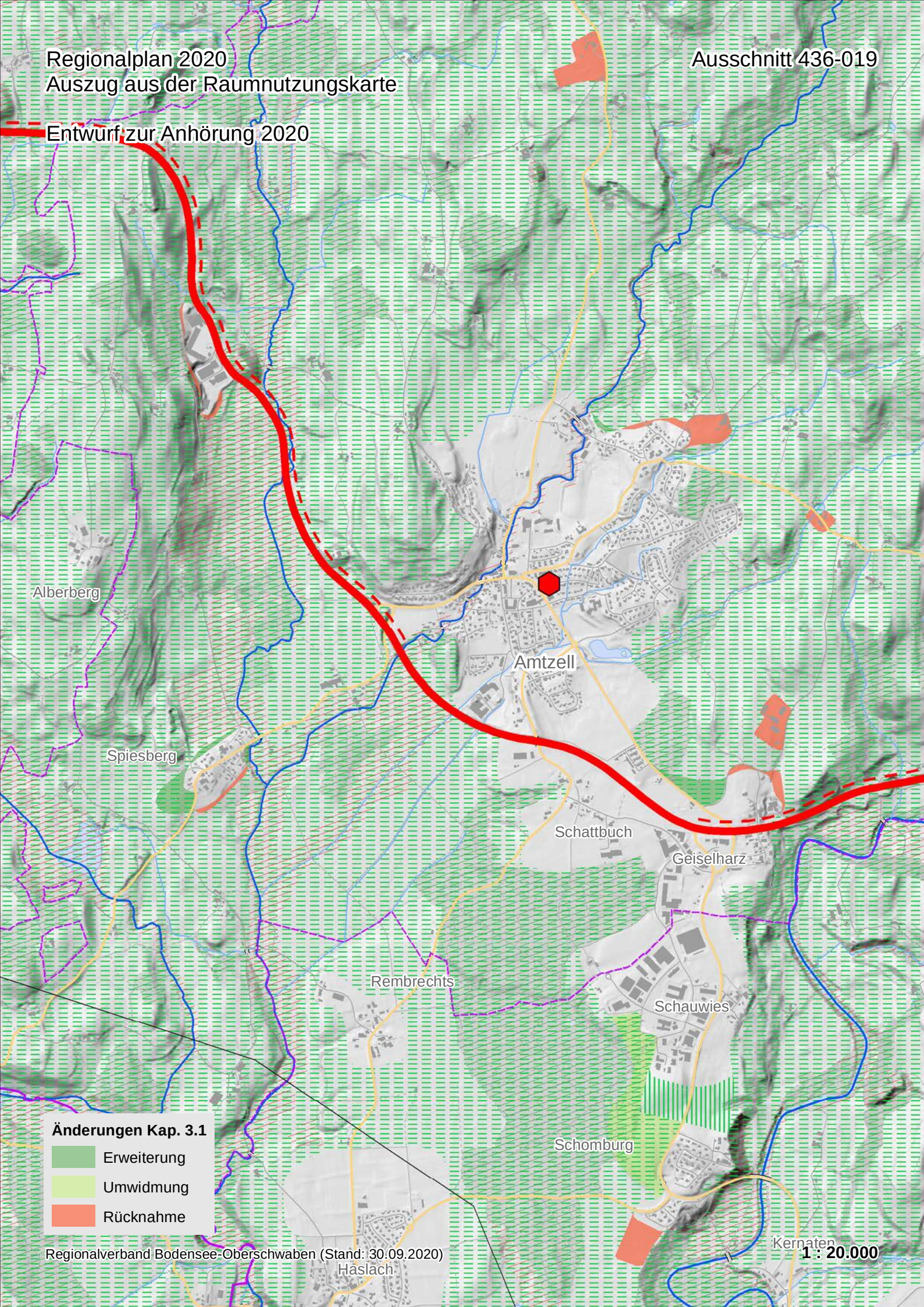
- Erweiterung
- Umwidmung
- Rücknahme



Änderungen Kap. 3.1

- Erweiterung
- Umwidmung
- Rücknahme

Entwurf zur Anhörung 2020



Alberberg

Spiesberg

Amtzell

Schattbuch

Geiselharz

Rembrechts

Schauwies

Schomburg

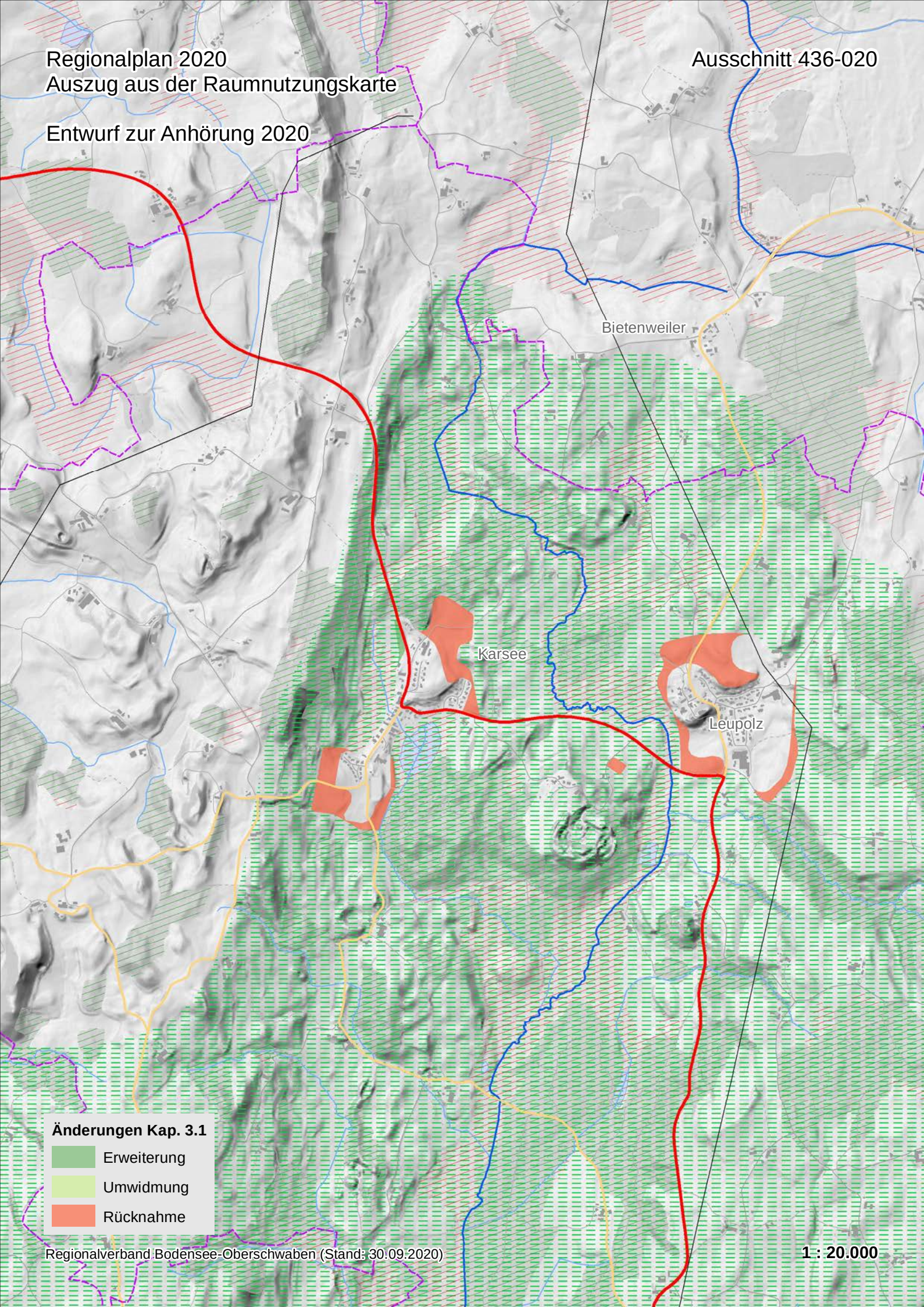
Haslach

Kernaten

Änderungen Kap. 3.1

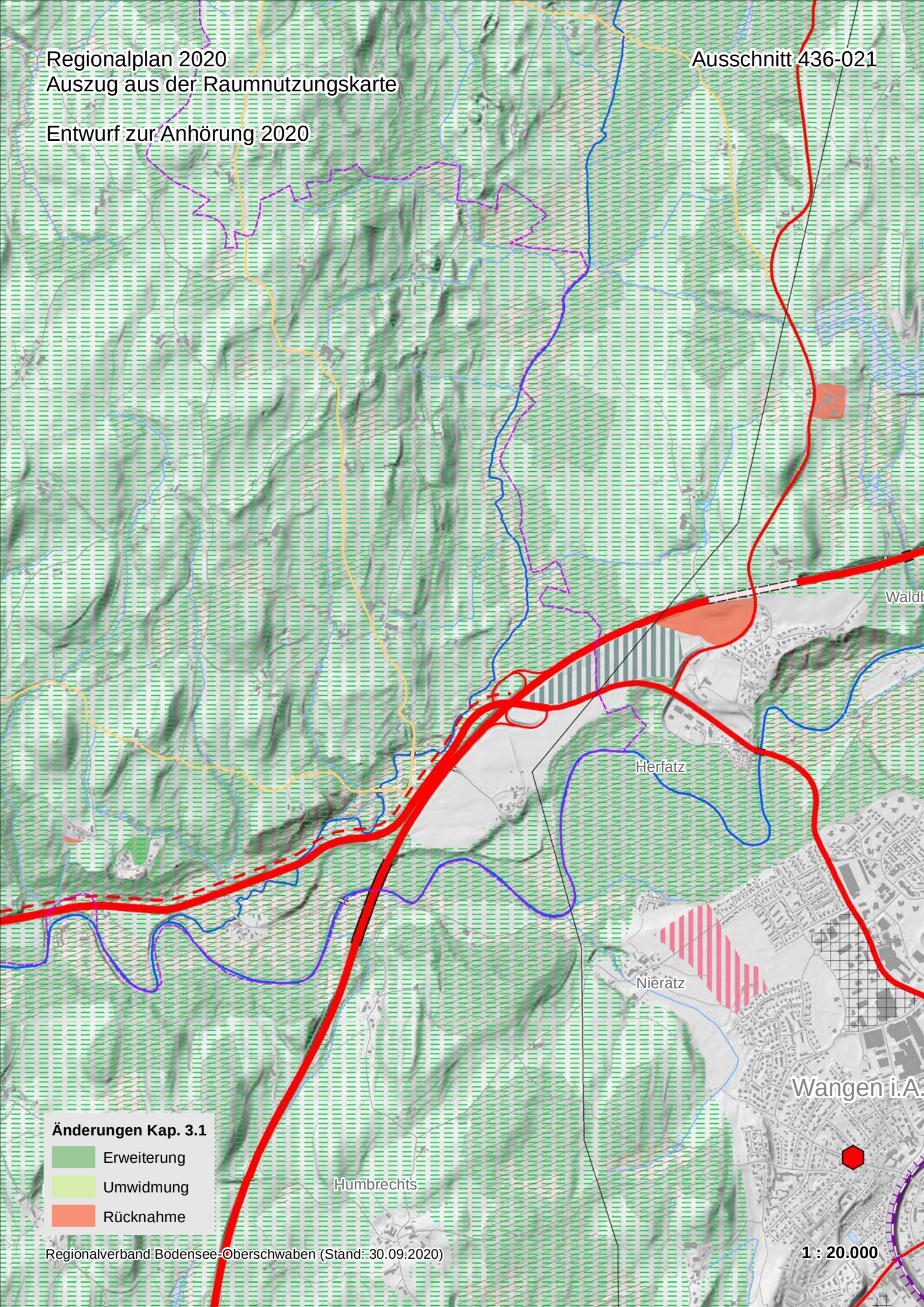
- Erweiterung
- Umwidmung
- Rücknahme

Entwurf zur Anhörung 2020



Änderungen Kap. 3.1

- Erweiterung
- Umwidmung
- Rücknahme



Änderungen Kap. 3.1

- Erweiterung
- Umwidmung
- Rücknahme

Regionalplan 2020
Auszug aus der Raumnutzungskarte

Entwurf zur Anhörung 2020

Ausschnitt 436-022

Nieratz

Wangen i.A.

Ettensweiler

Humbrechts

Niederwangen

Elitz

Feld

Hatzenweiler

Jussenweiler

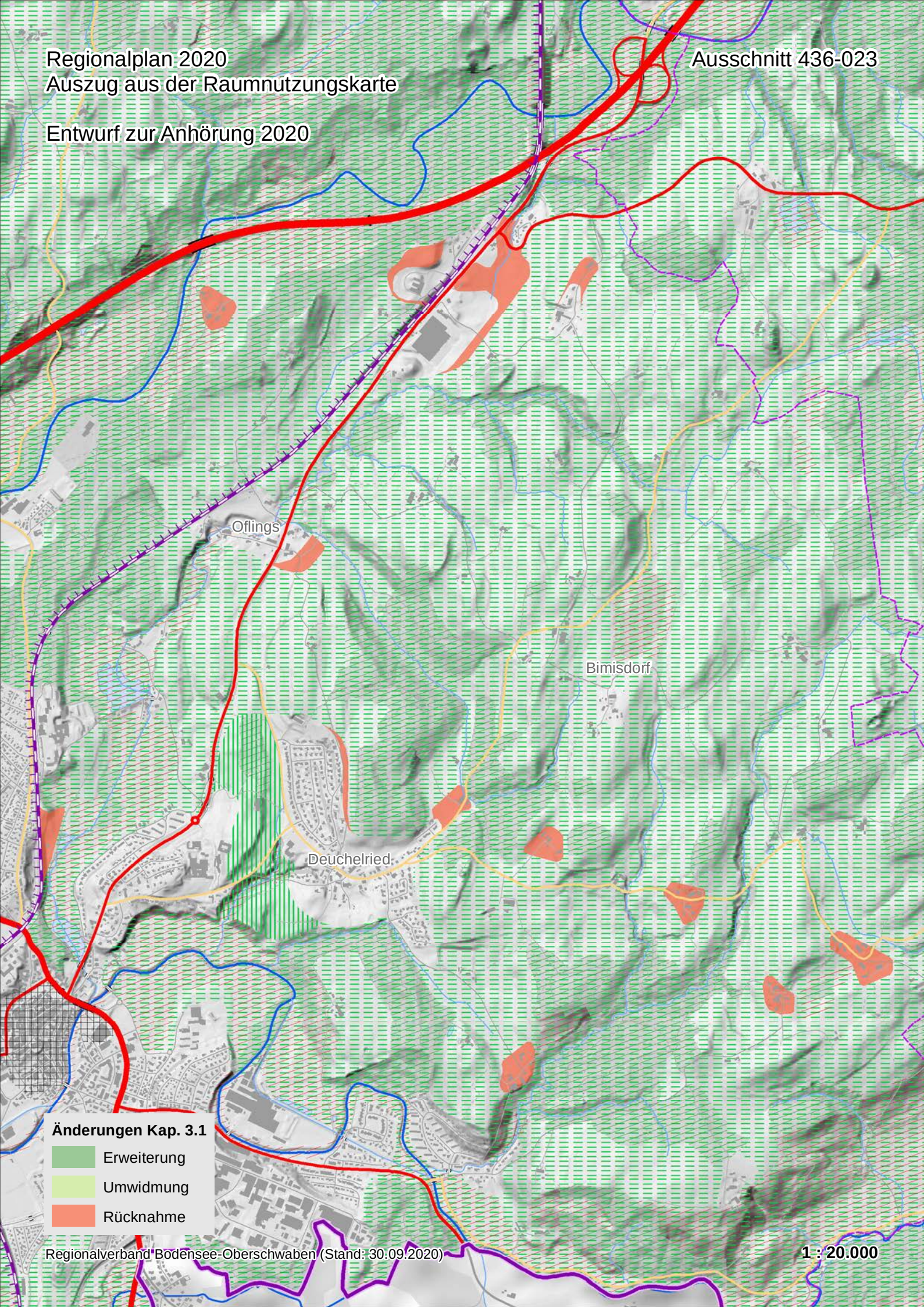
Herzmanns

Wolfatz

Obermoosweiler

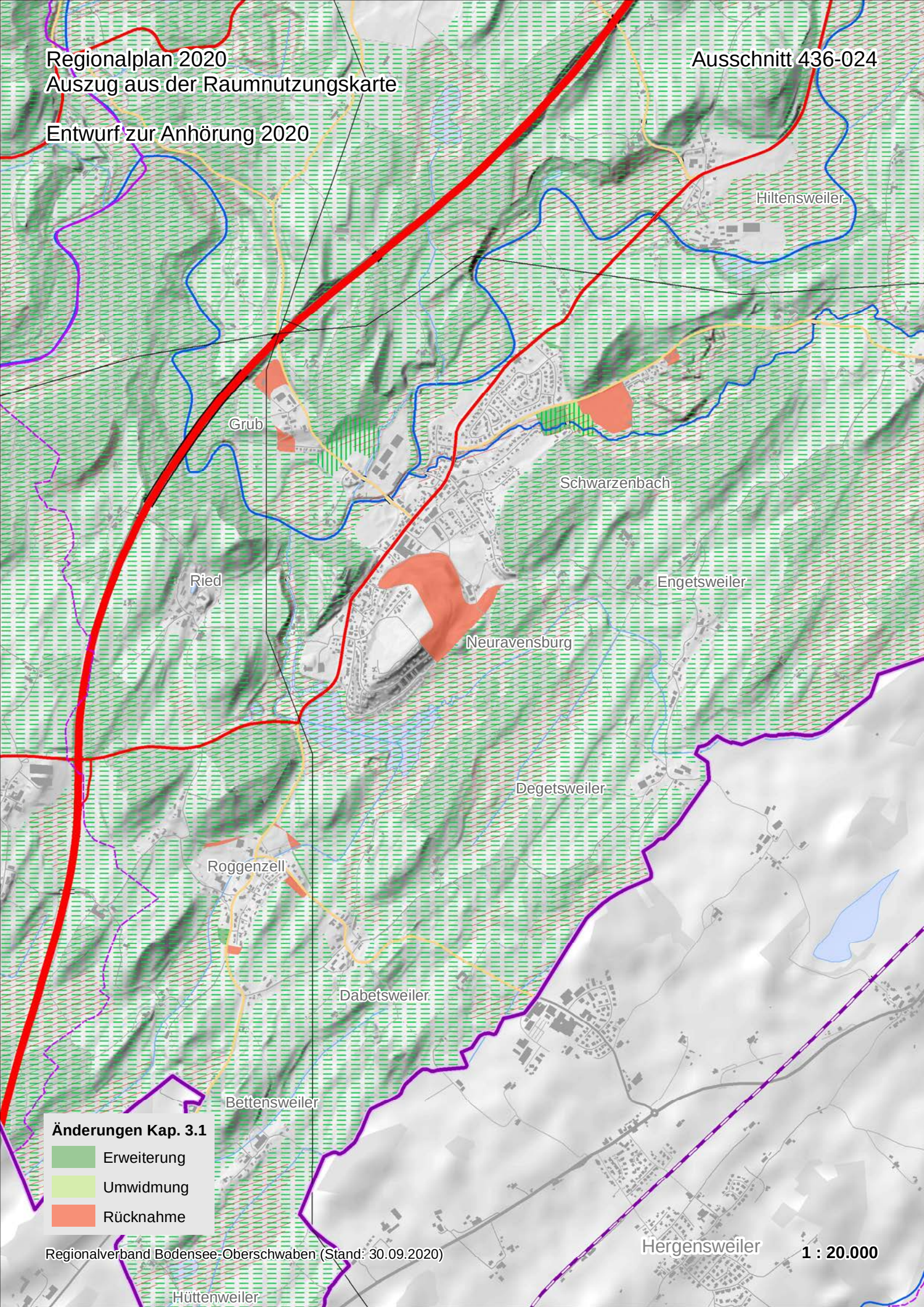
Änderungen Kap. 3.1

- Erweiterung
- Umwidmung
- Rücknahme



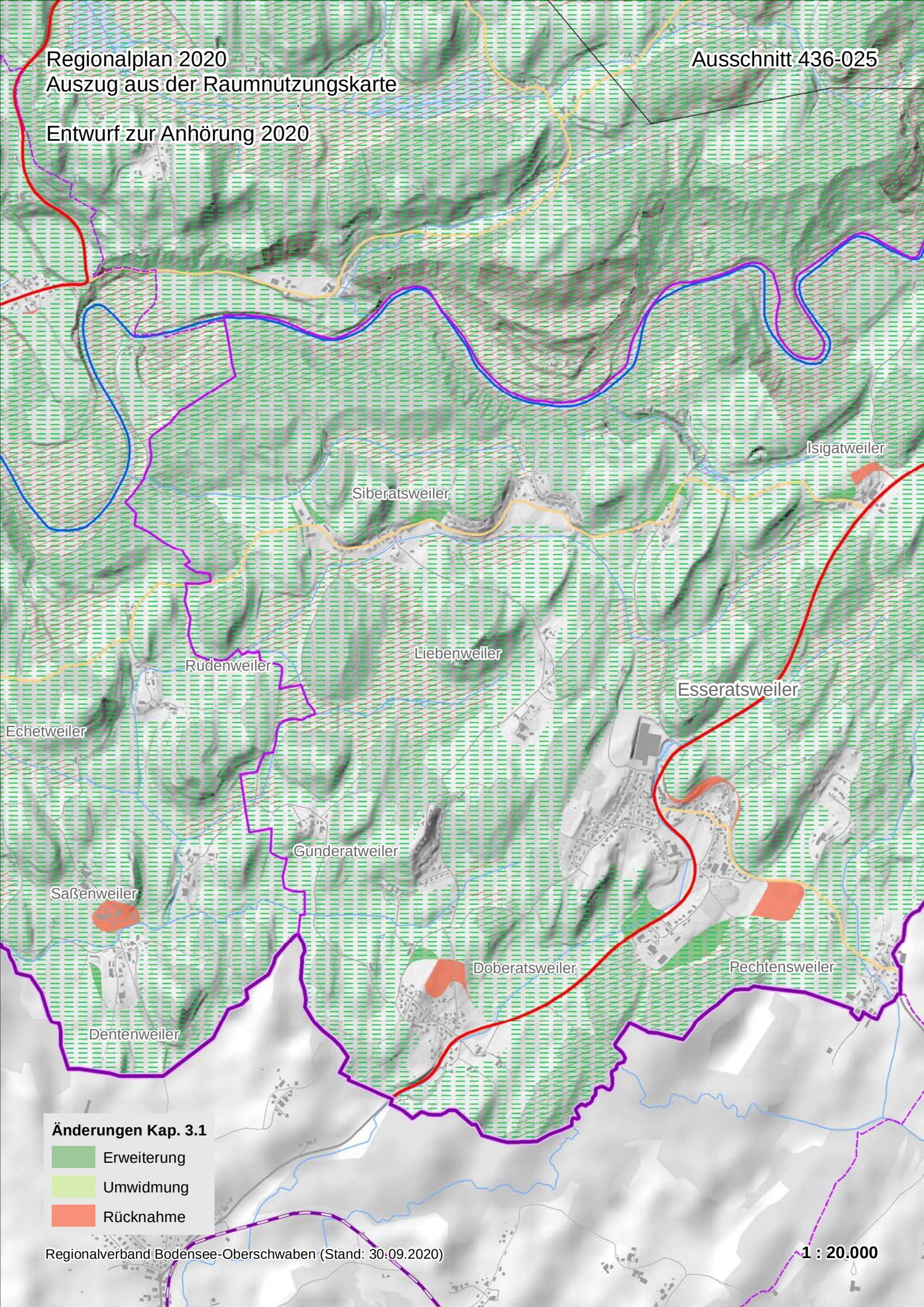
Änderungen Kap. 3.1

-  Erweiterung
-  Umwidmung
-  Rücknahme



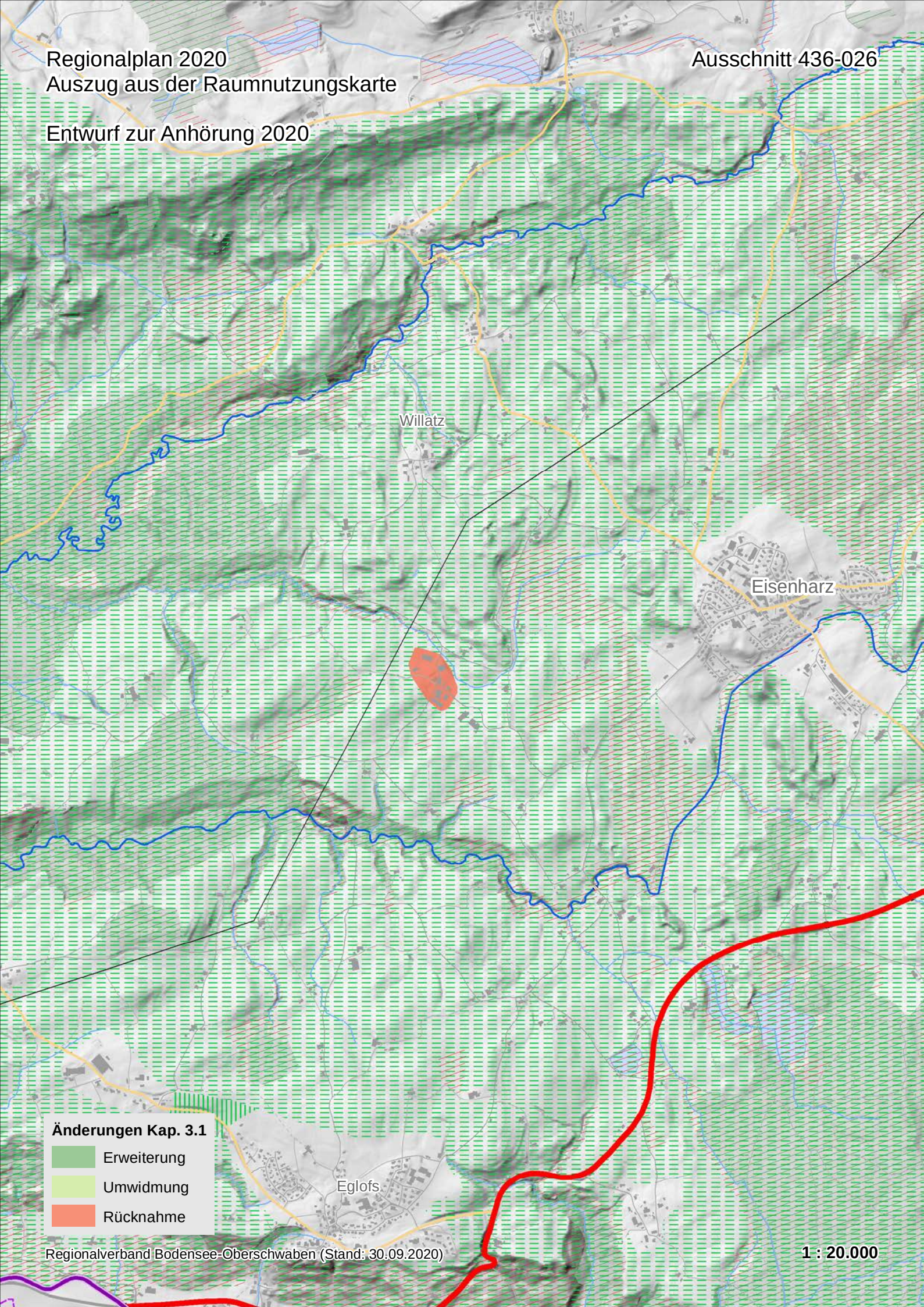
Änderungen Kap. 3.1

- Erweiterung
- Umwidmung
- Rücknahme



Änderungen Kap. 3.1

- Erweiterung
- Umwidmung
- Rücknahme



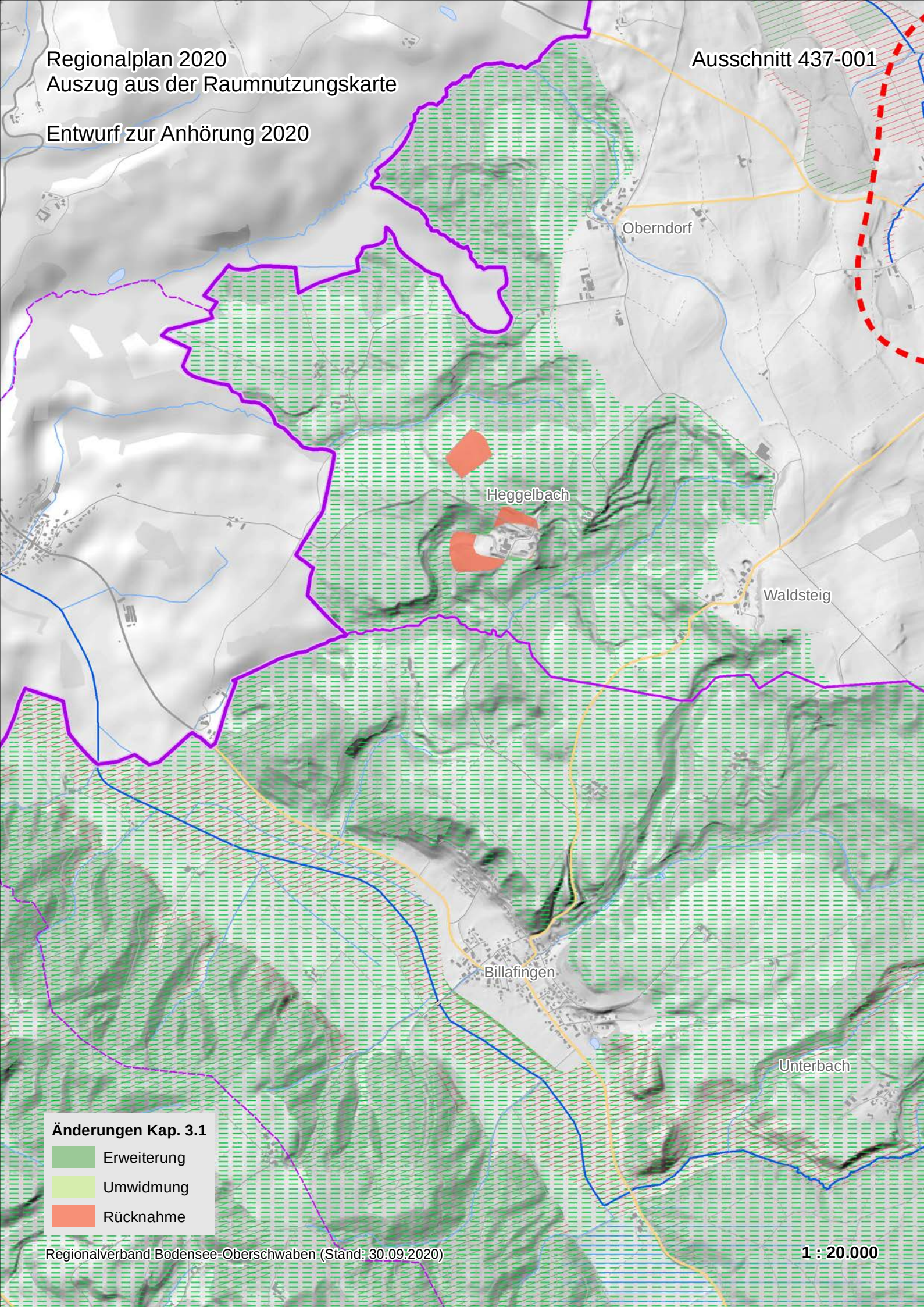
Willatz

Eisenharz

Eglofs

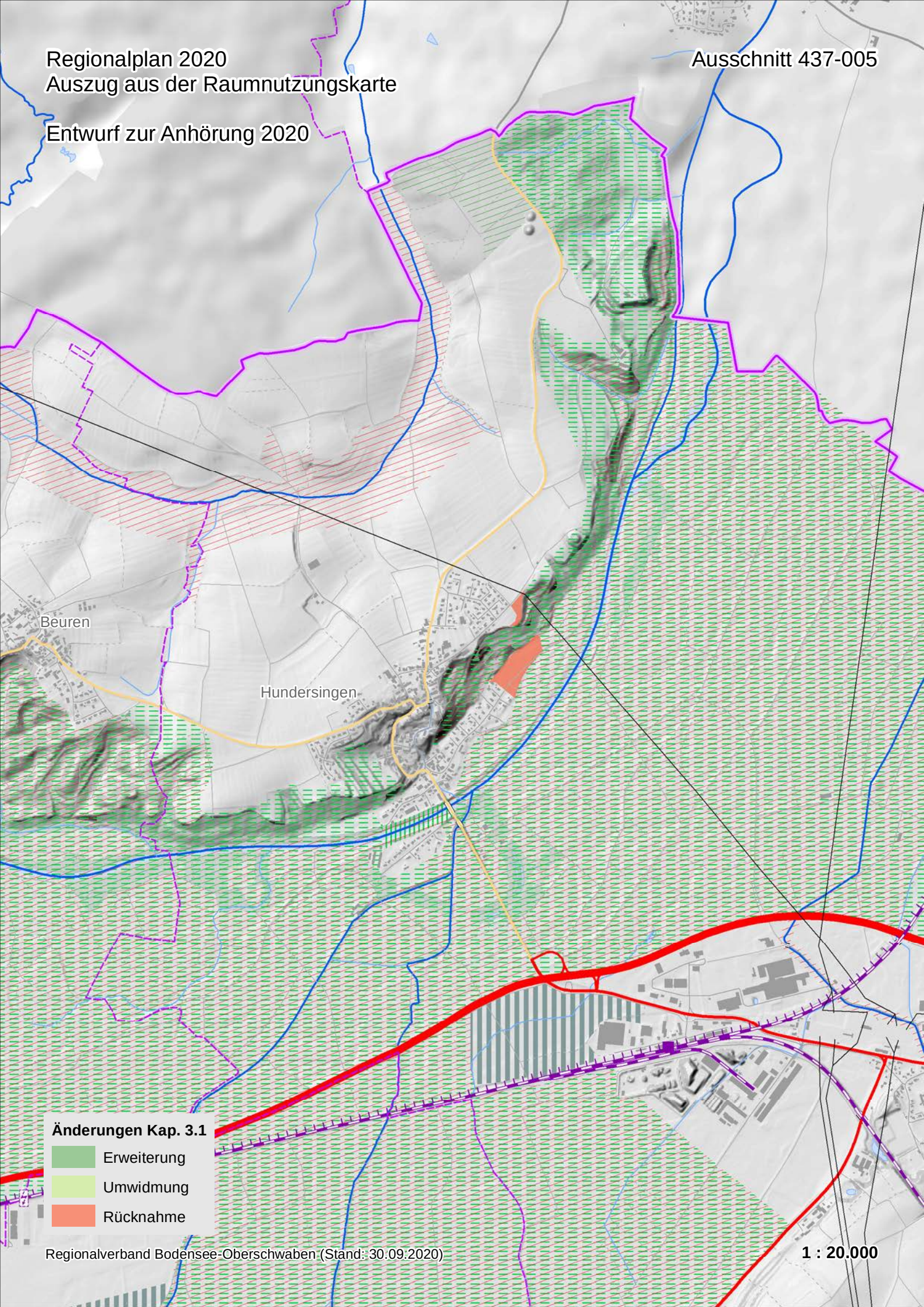
Änderungen Kap. 3.1

- Erweiterung
- Umwidmung
- Rücknahme



Änderungen Kap. 3.1

- Erweiterung
- Umwidmung
- Rücknahme

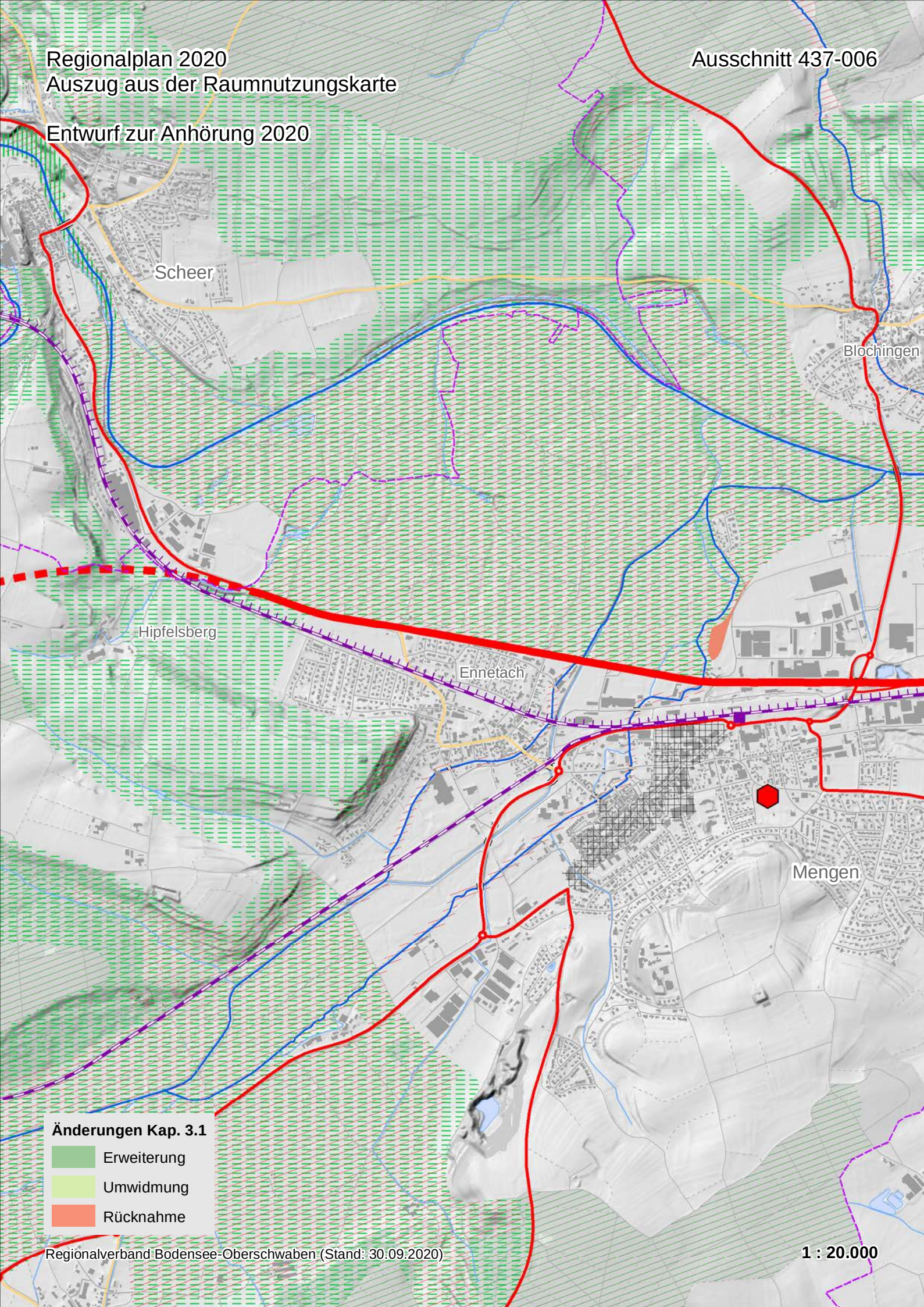


Beuren

Hundertsingen

Änderungen Kap. 3.1

- Erweiterung
- Umwidmung
- Rücknahme



Scheer

Blochingen

Hipfelsberg

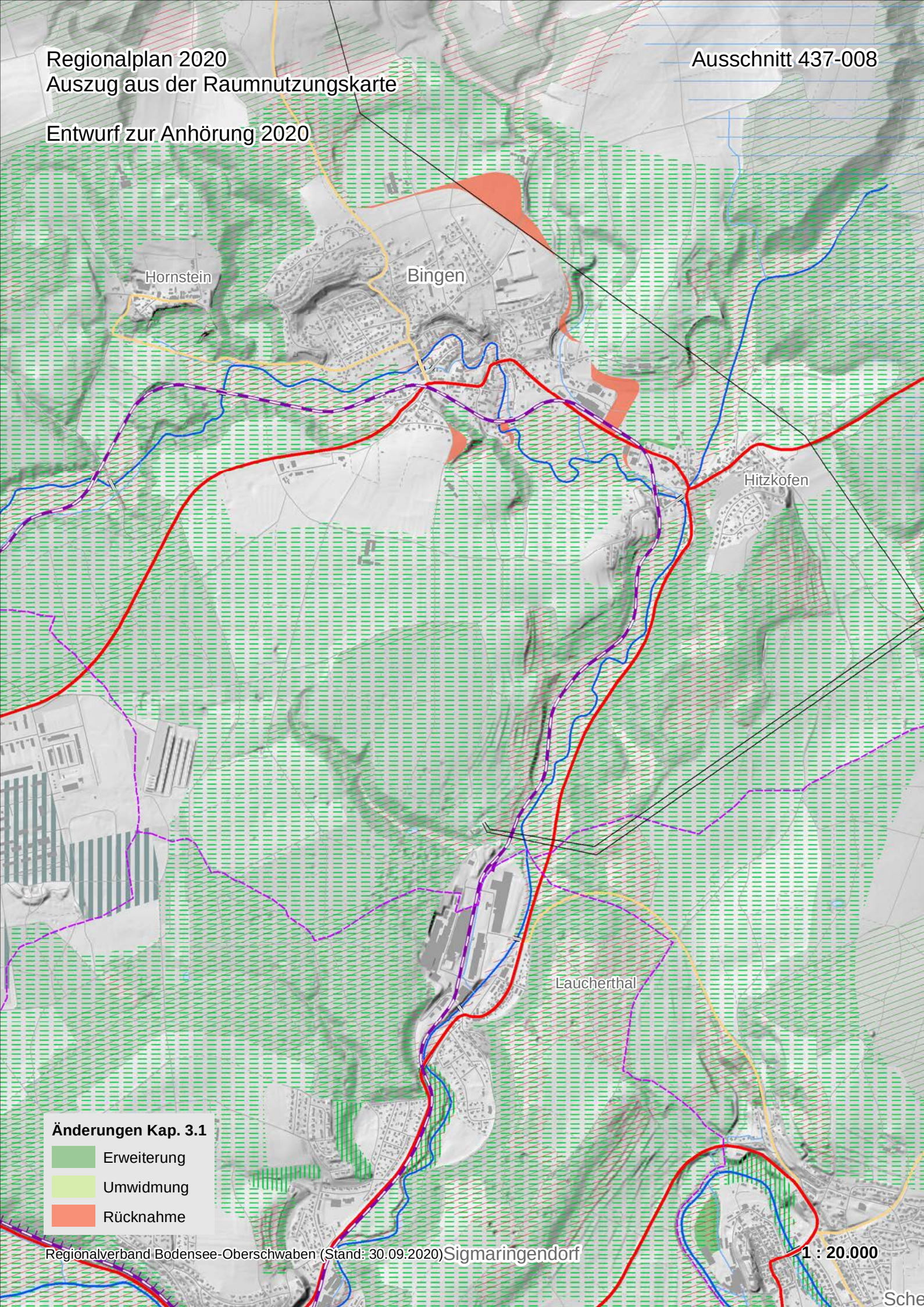
Ennetach

Mengen

Änderungen Kap. 3.1

- Erweiterung
- Umwidmung
- Rücknahme

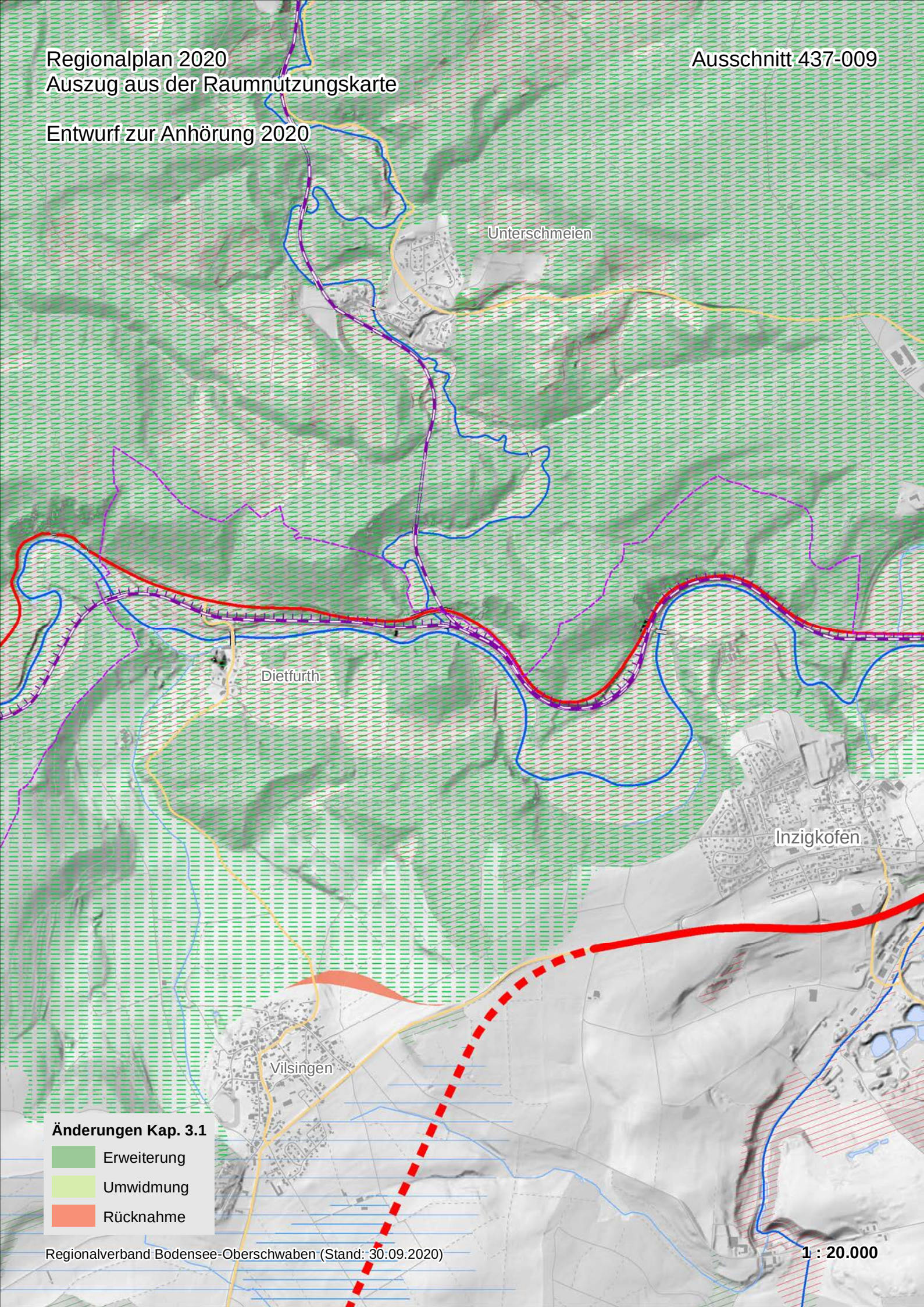
Entwurf zur Anhörung 2020



Änderungen Kap. 3.1

- Erweiterung
- Umwidmung
- Rücknahme

Entwurf zur Anhörung 2020



Unterschmeien

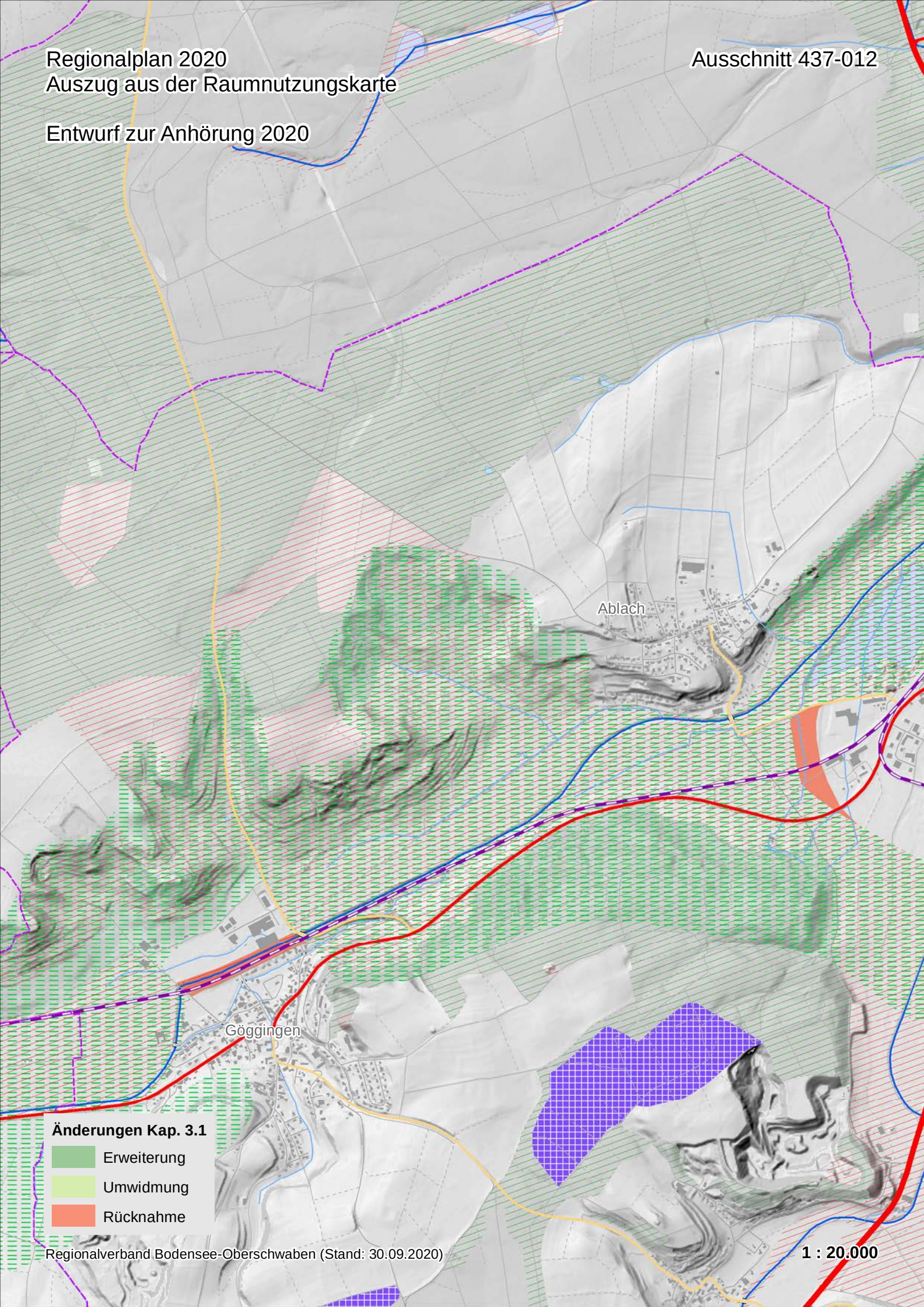
Dietfurth

Inzigkofen

Vilsingen

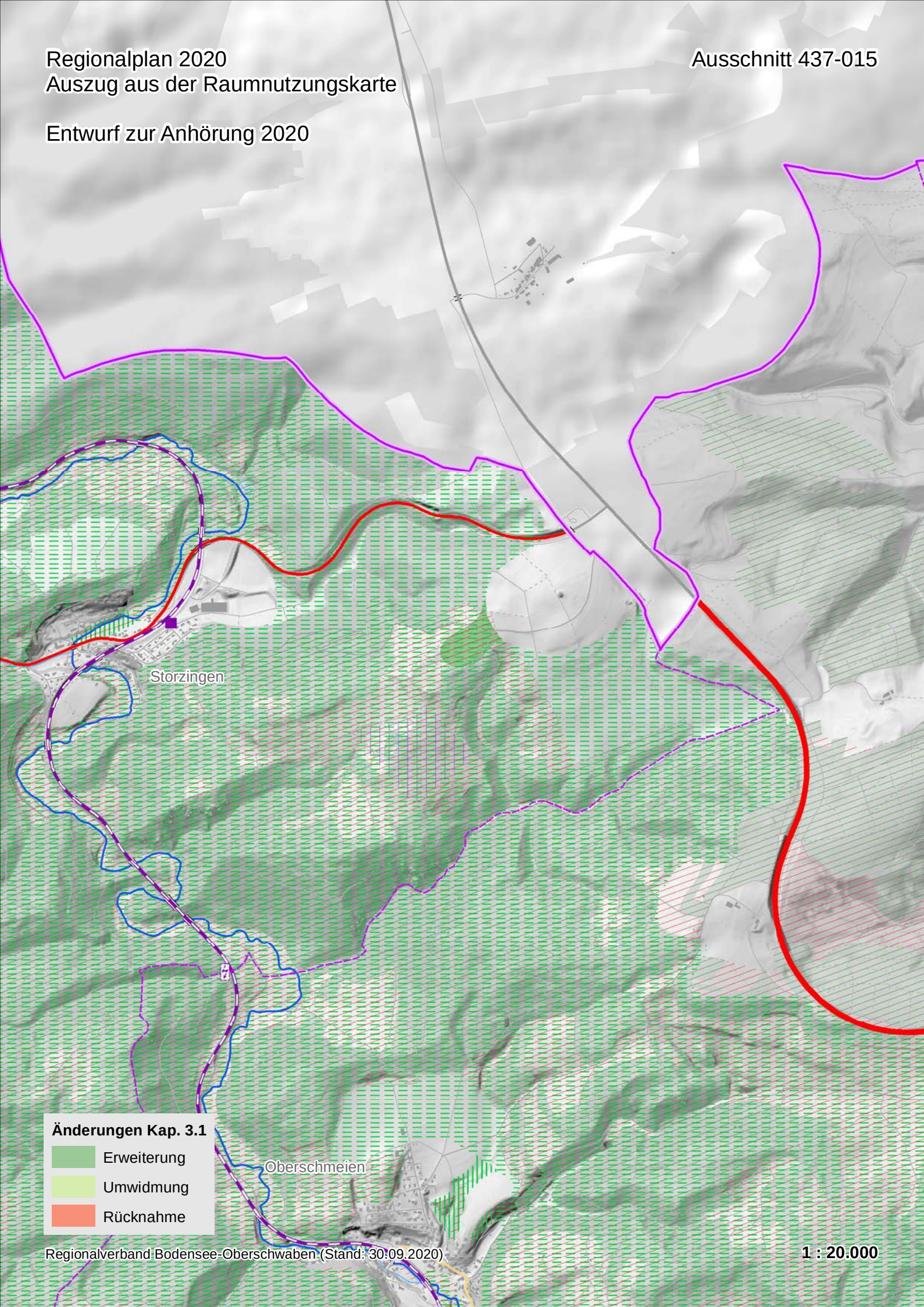
Änderungen Kap. 3.1

- Erweiterung
- Umwidmung
- Rücknahme



Änderungen Kap. 3.1

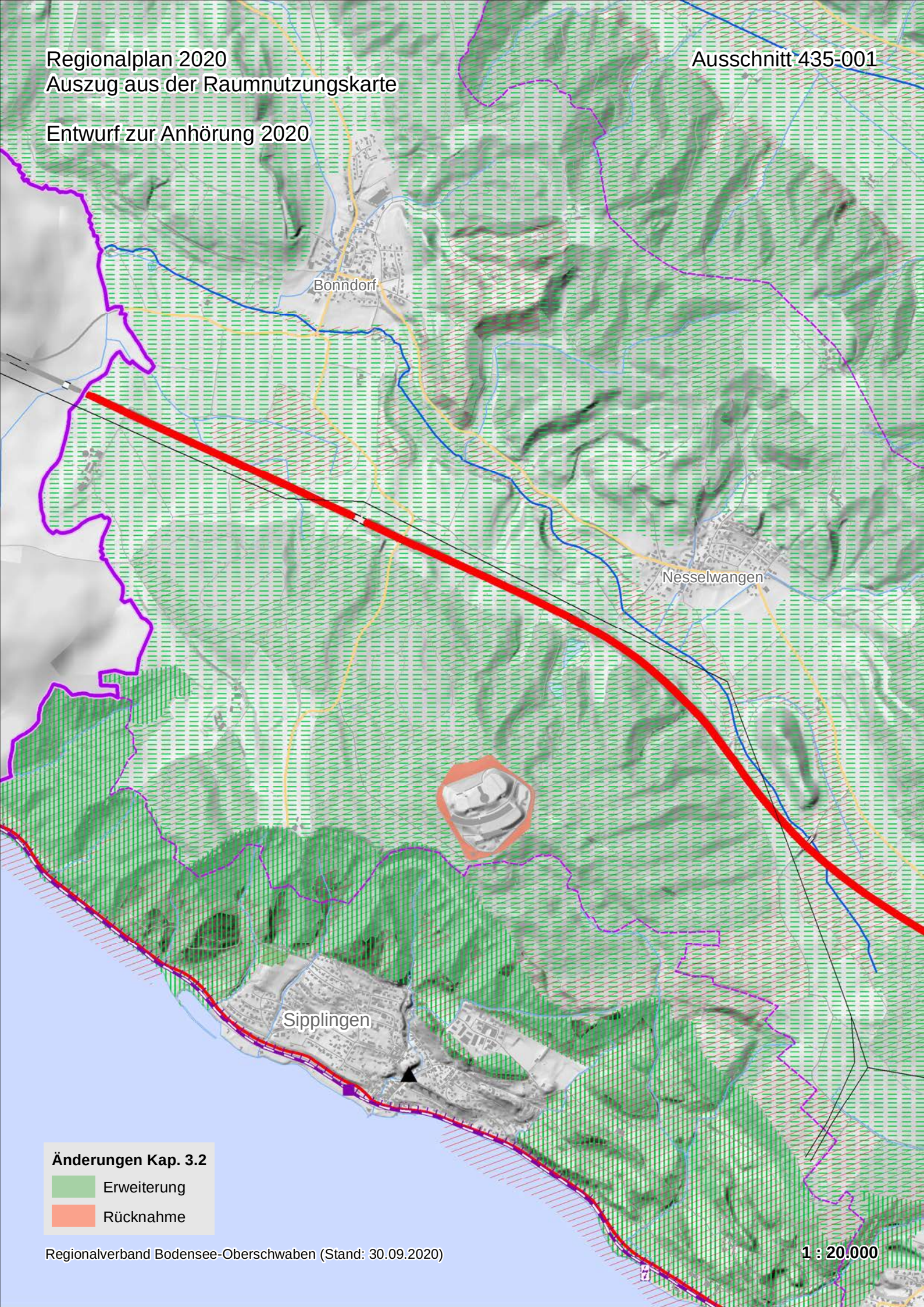
- Erweiterung
- Umwidmung
- Rücknahme



Änderungen Kap. 3.1

- Erweiterung
- Umwidmung
- Rücknahme

Kap. 3.2 - Gebiete für besondere Nutzungen im Freiraum
Änderungen der räumlichen Abgrenzung
gegenüber dem Entwurf zur Anhörung von 2019 (vergrößert)



Änderungen Kap. 3.2

- Erweiterung
- Rücknahme

Unterbach

Owingen

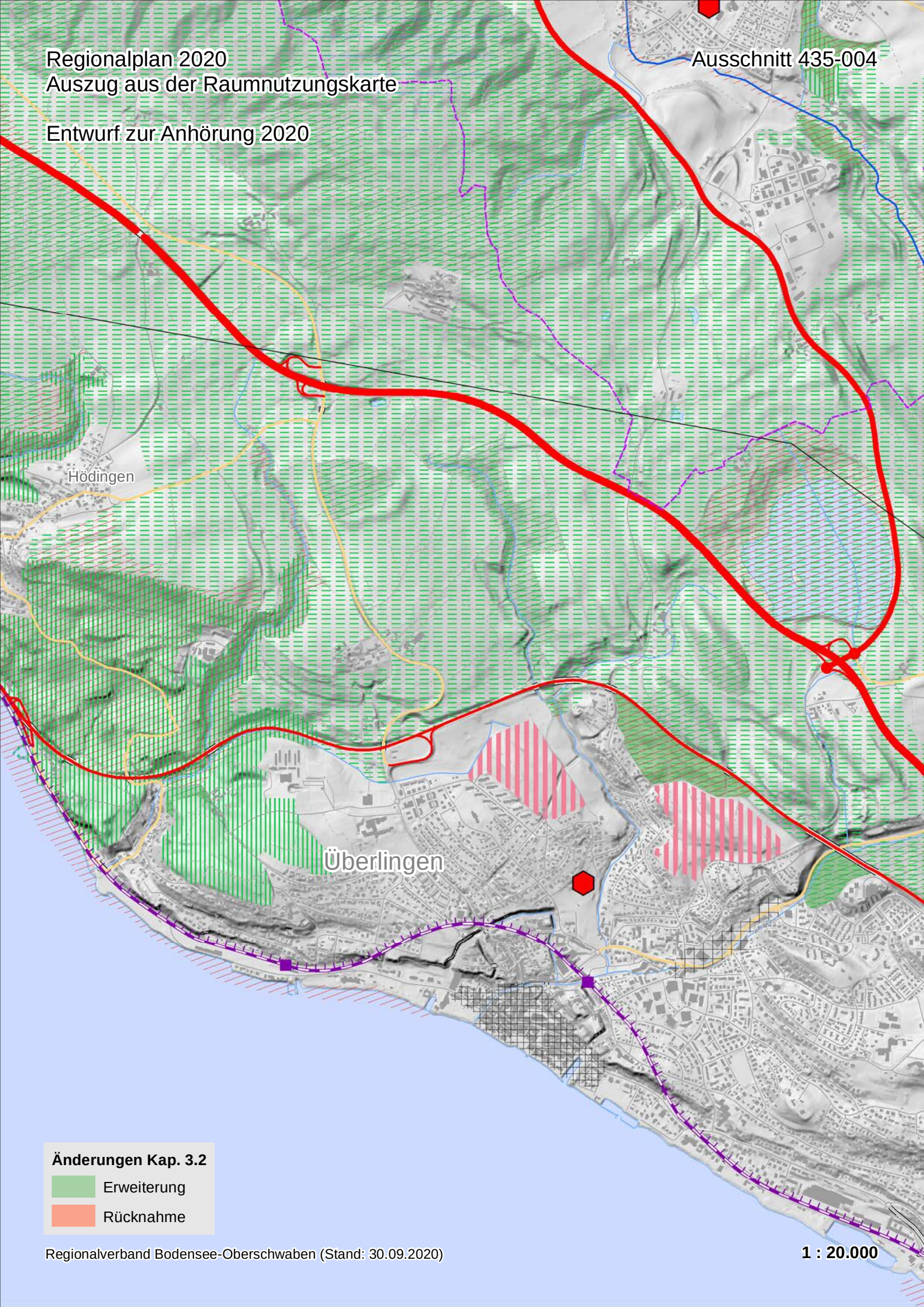
Bamberger

- Erweiterung
- Rücknahme

Regionalplan 2020
Auszug aus der Raumnutzungskarte

Entwurf zur Anhörung 2020

Ausschnitt 435-004

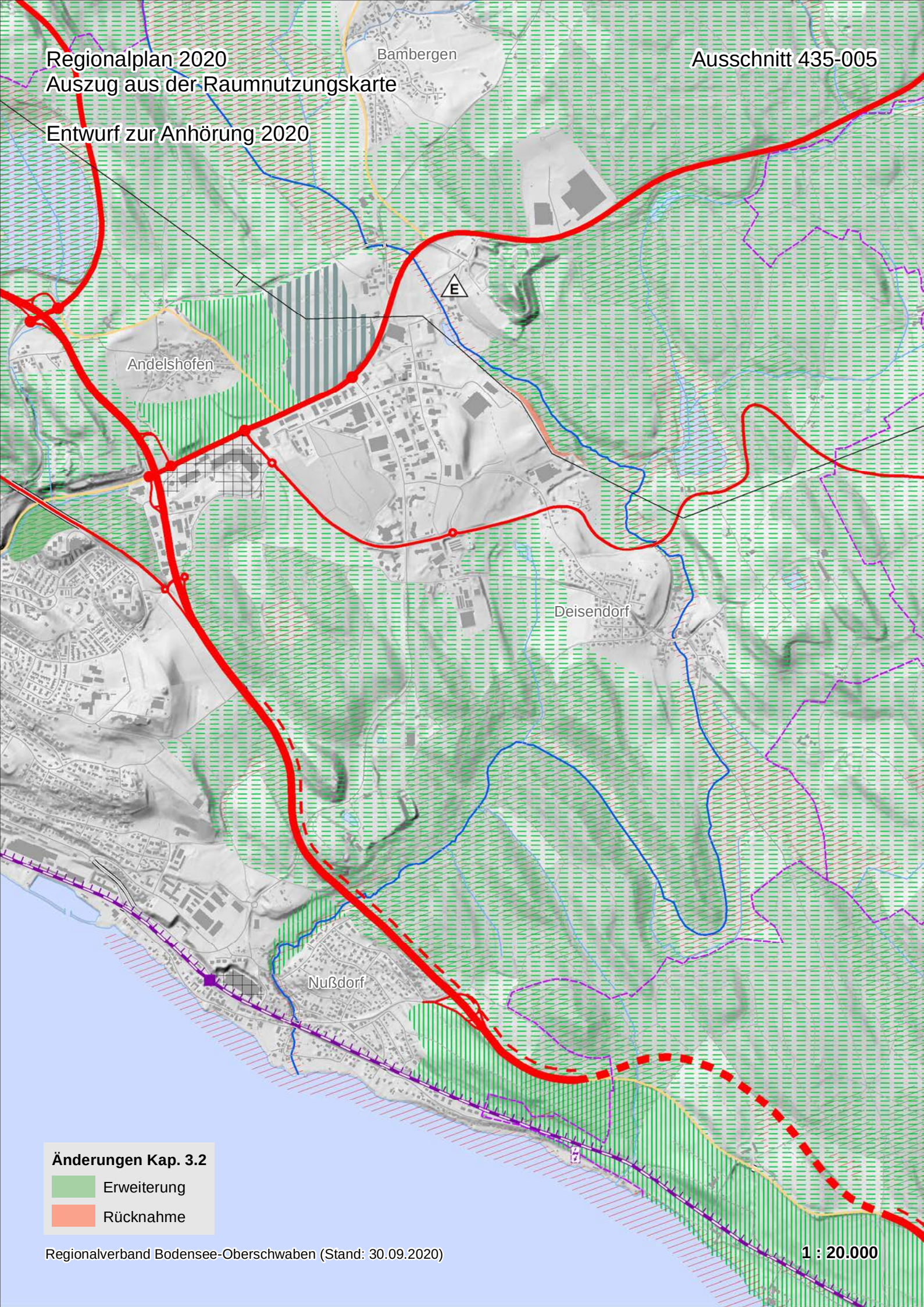


Hödingen

Überlingen

Änderungen Kap. 3.2

- Erweiterung
- Rücknahme



Änderungen Kap. 3.2

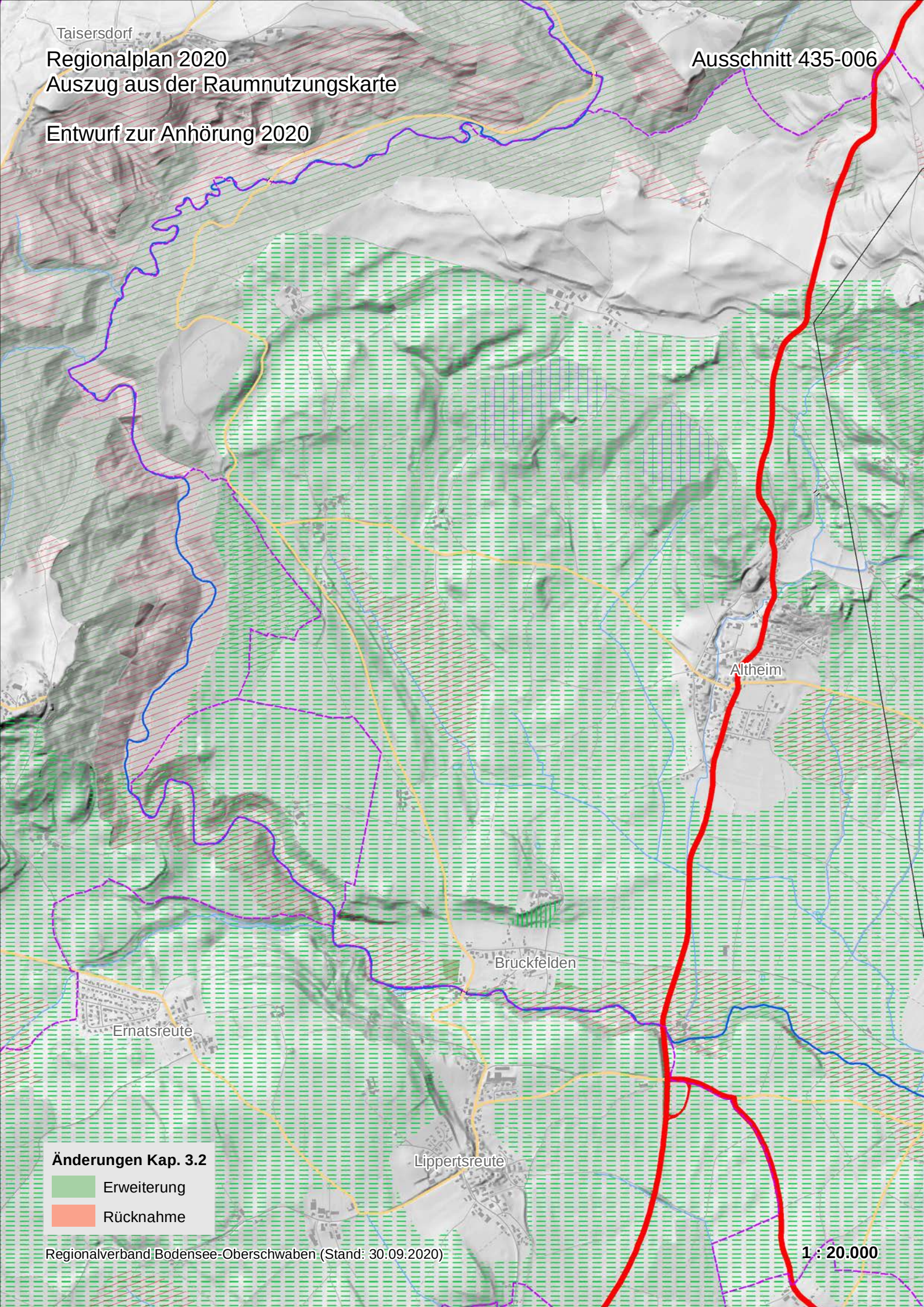
-  Erweiterung
-  Rücknahme

Taisersdorf

Regionalplan 2020 Auszug aus der Raumnutzungskarte

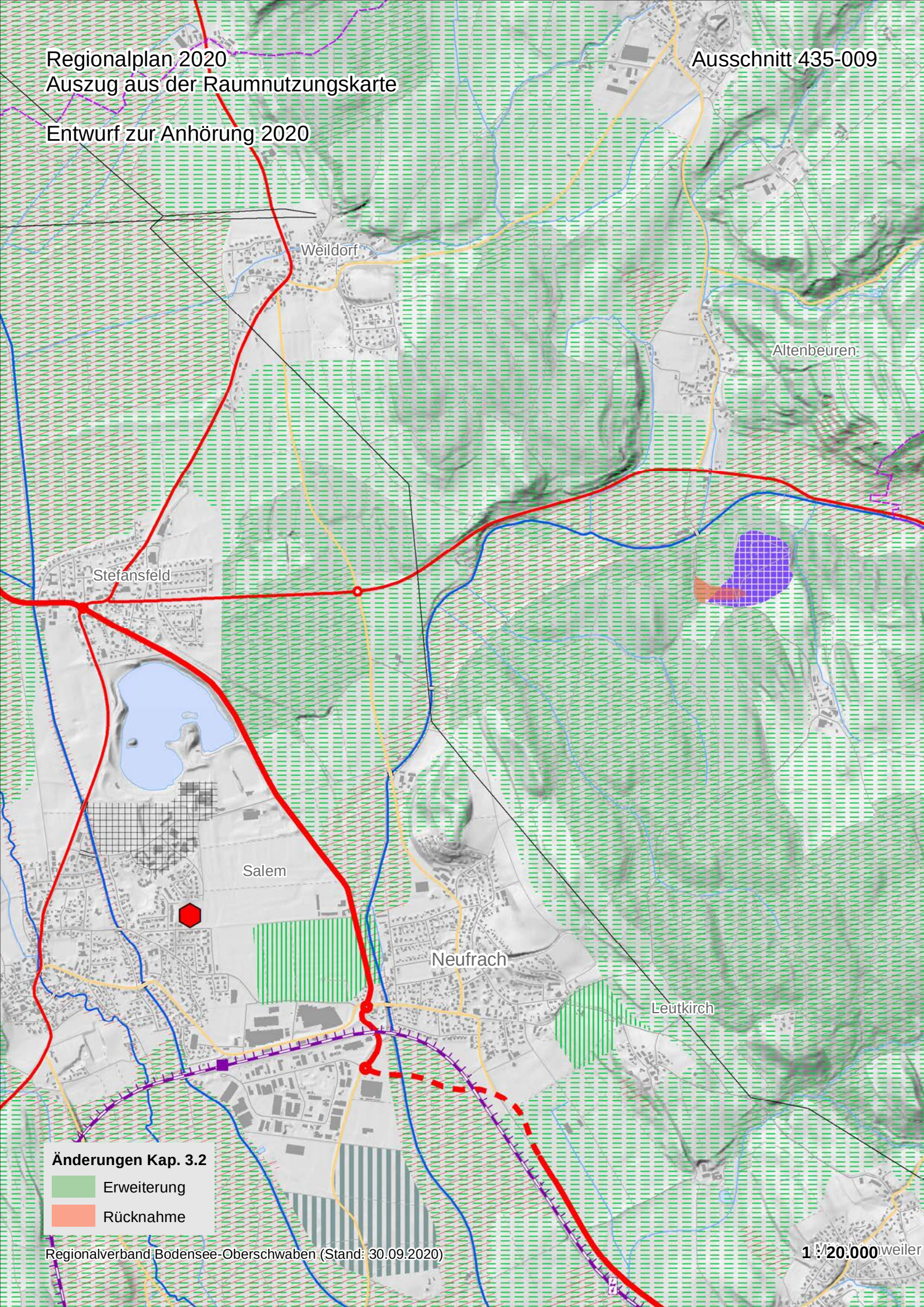
Entwurf zur Anhörung 2020

Ausschnitt 435-006



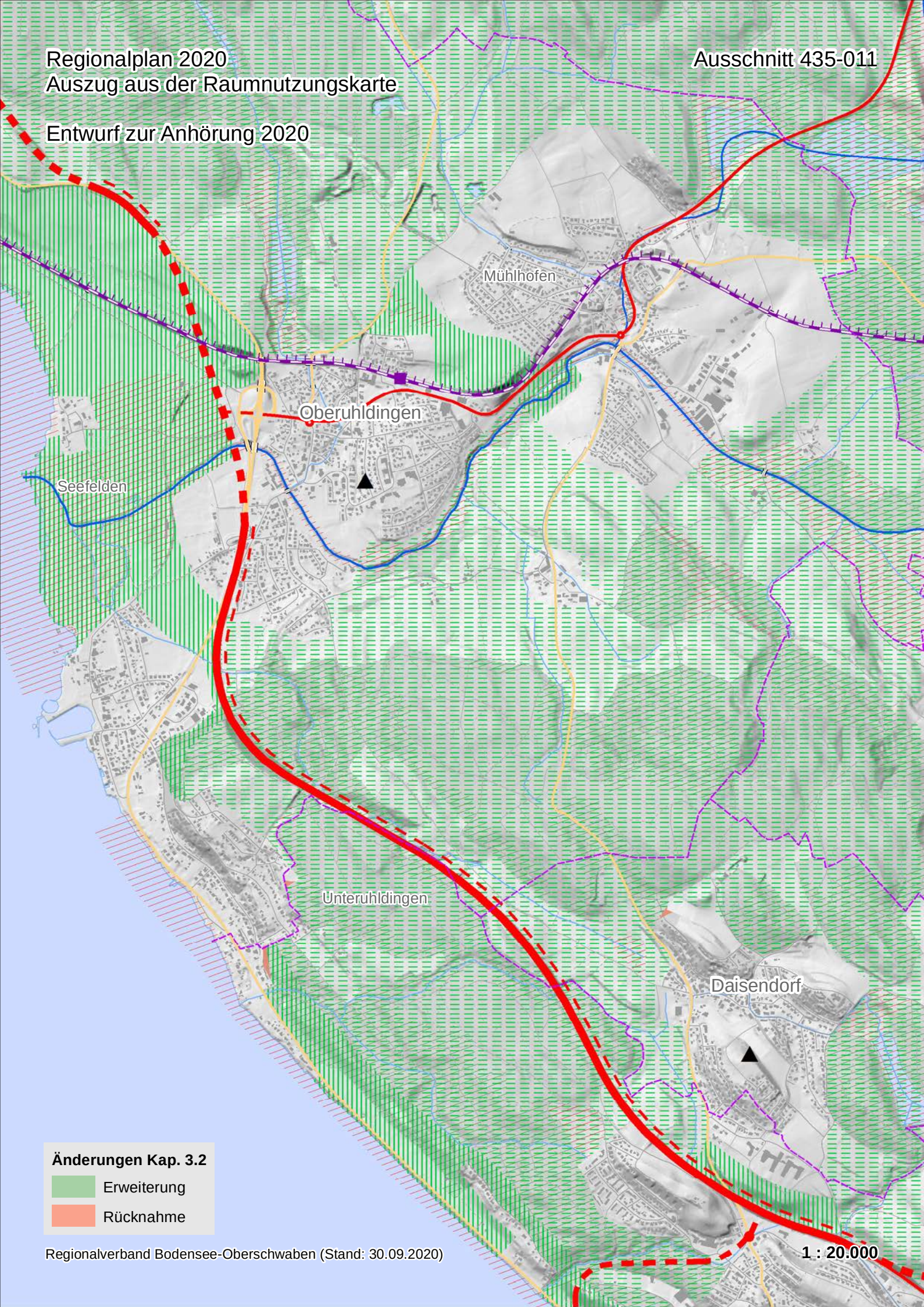
Änderungen Kap. 3.2

- Erweiterung
- Rücknahme



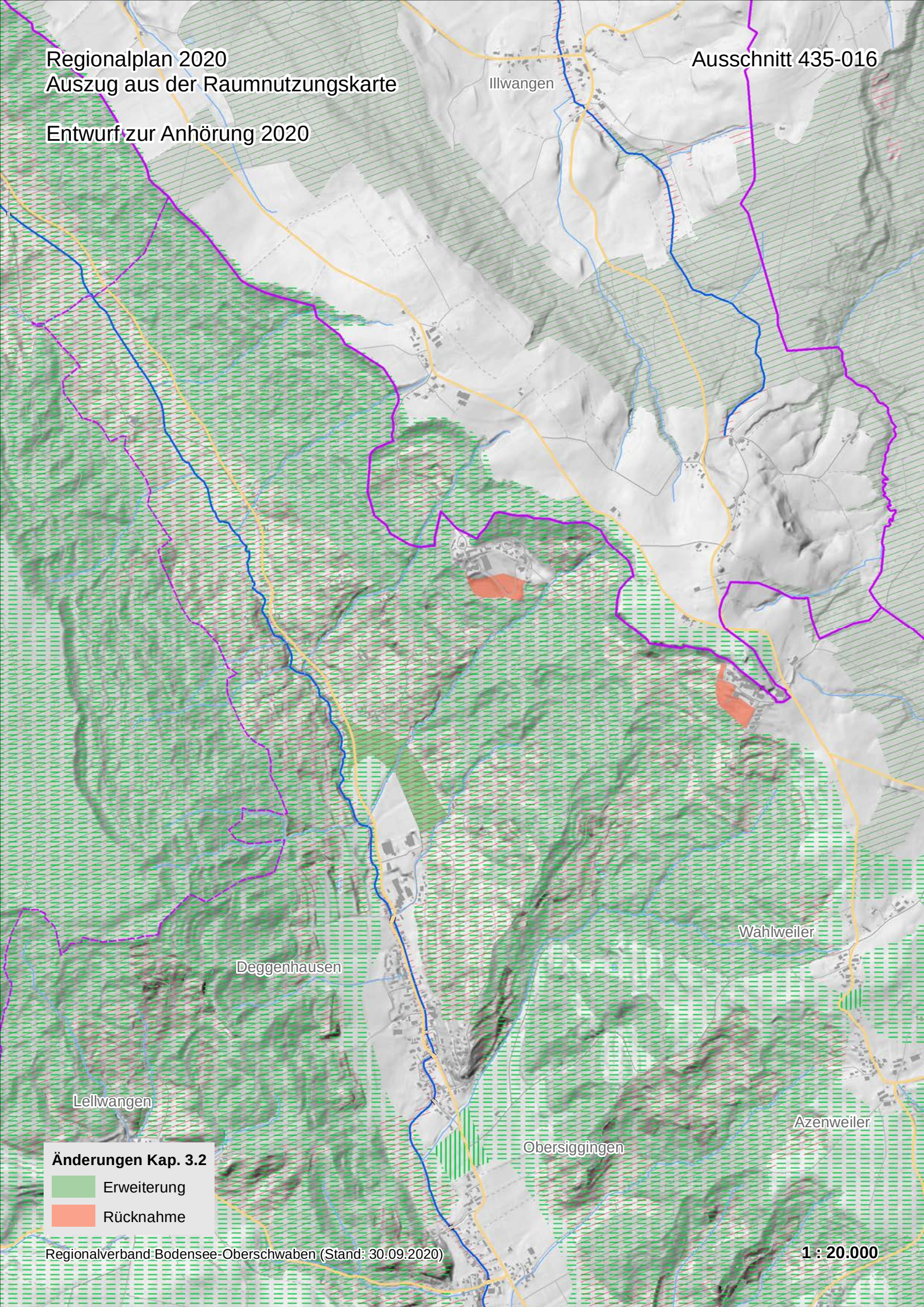
Änderungen Kap. 3.2

- Erweiterung
- Rücknahme



Änderungen Kap. 3.2

-  Erweiterung
-  Rücknahme

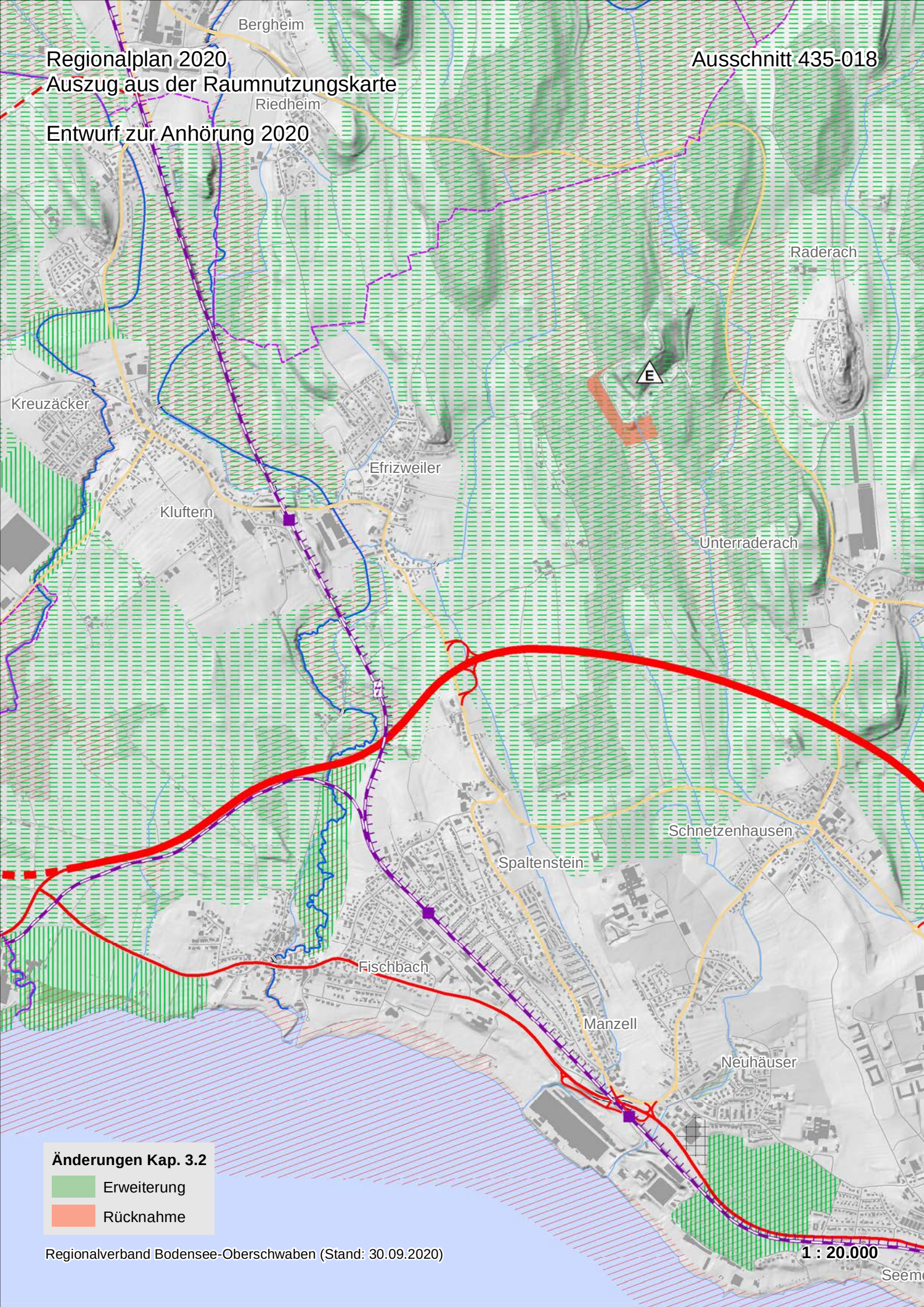


Änderungen Kap. 3.2

- Erweiterung
- Rücknahme

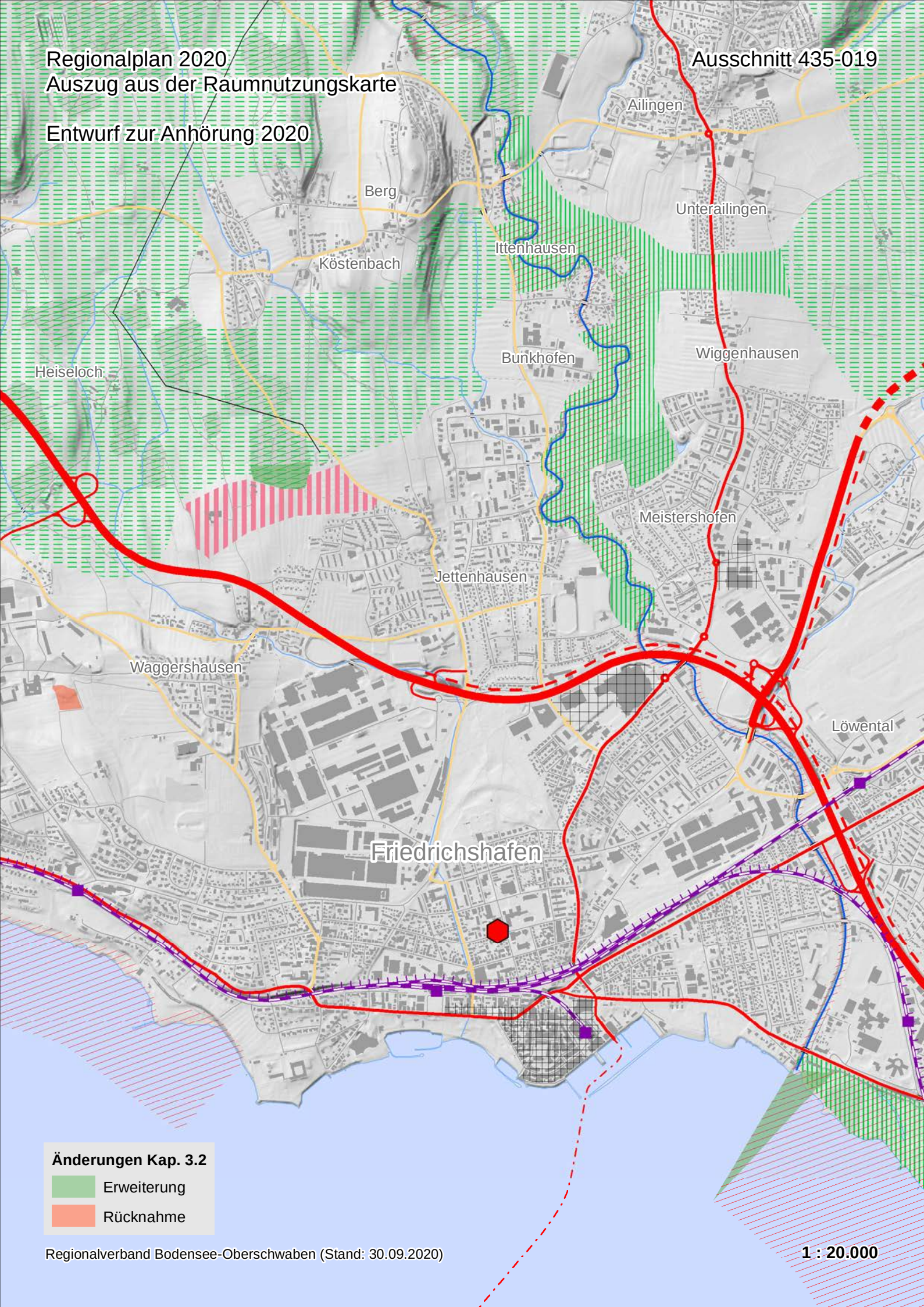
Regionalplan 2020
Auszug aus der Raumnutzungskarte
Entwurf zur Anhörung 2020

Ausschnitt 435-018



Änderungen Kap. 3.2

- Erweiterung
- Rücknahme



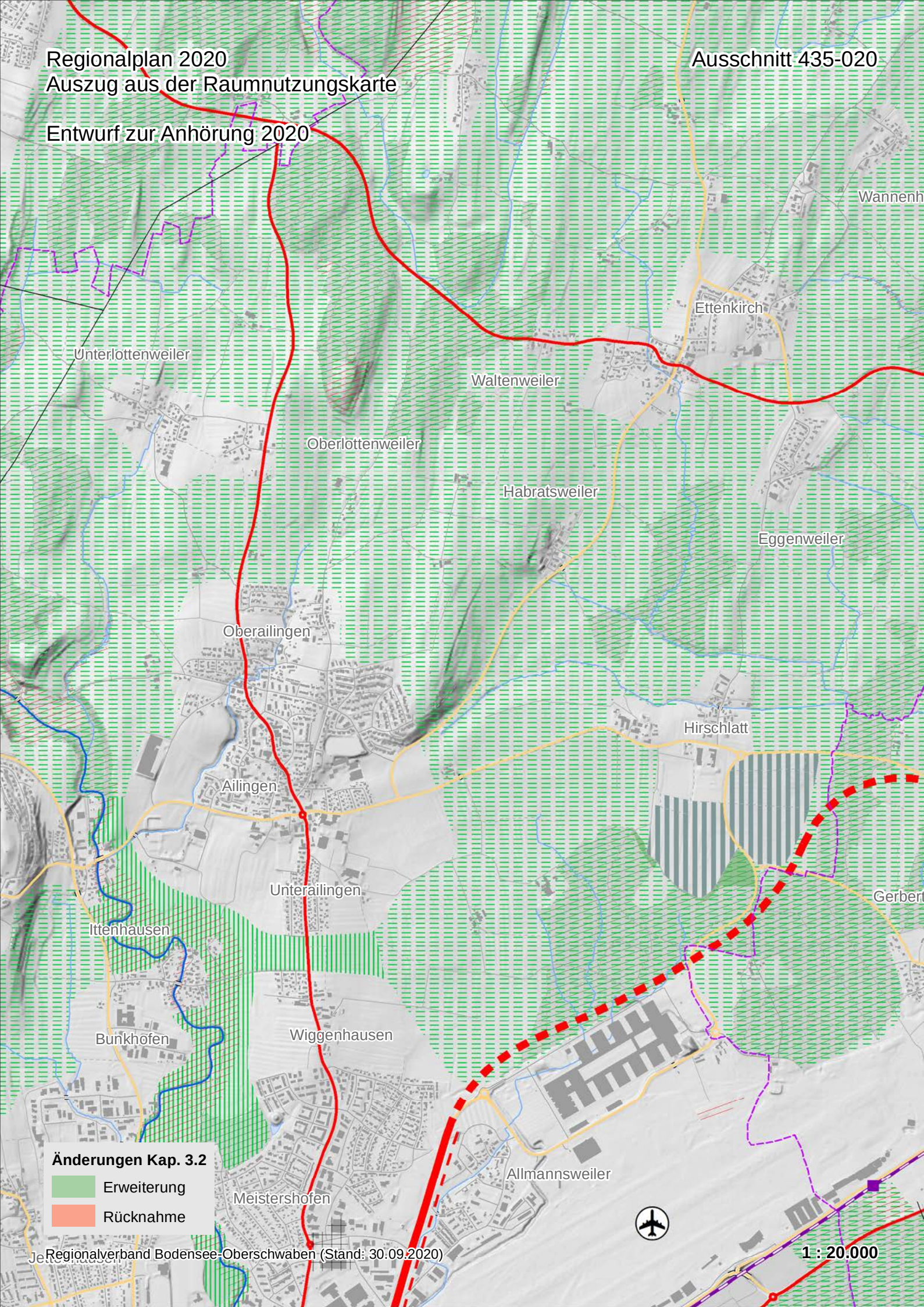
Änderungen Kap. 3.2

- Erweiterung
- Rücknahme

Regionalplan 2020
Auszug aus der Raumnutzungskarte

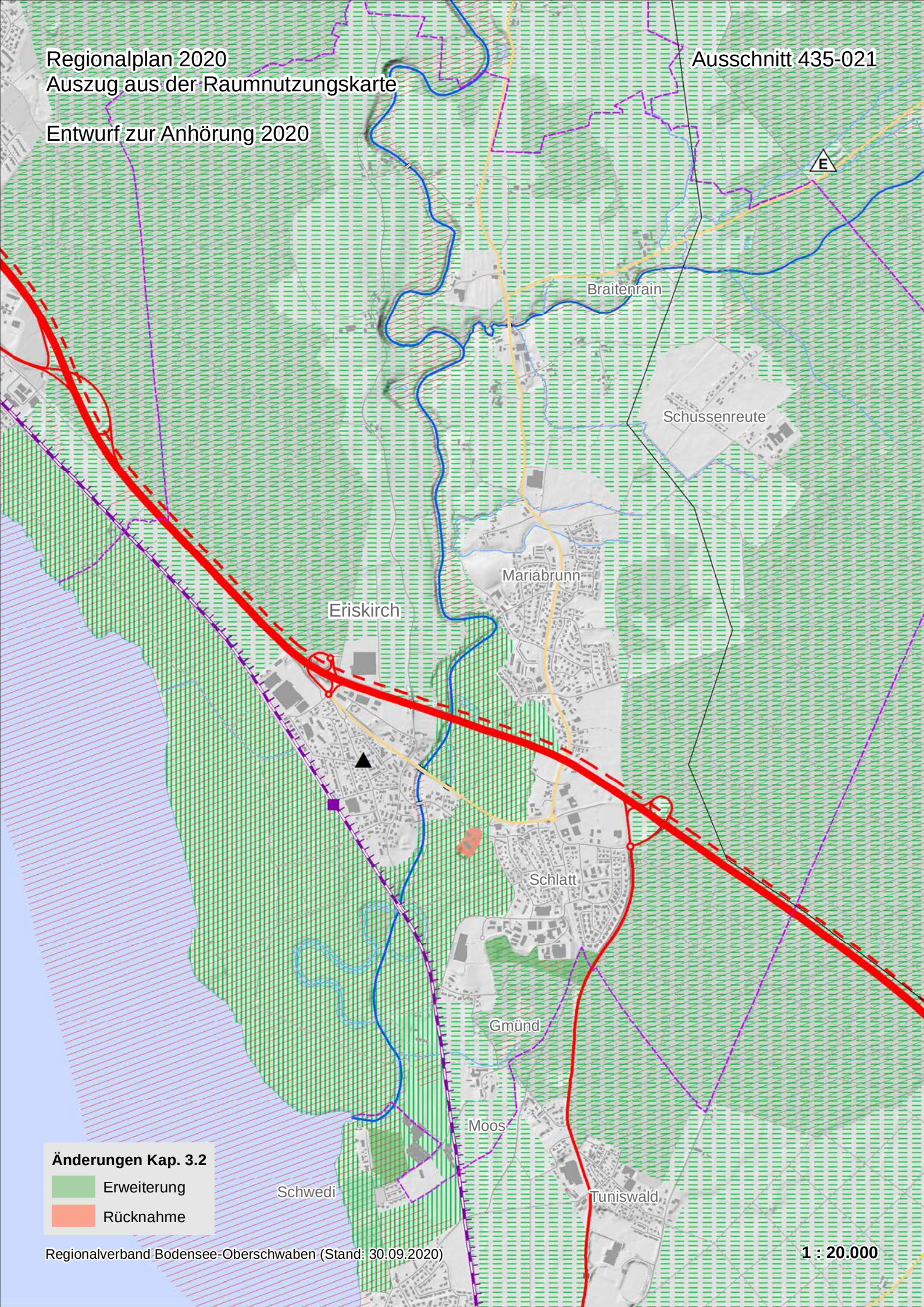
Entwurf zur Anhörung 2020

Ausschnitt 435-020



Änderungen Kap. 3.2

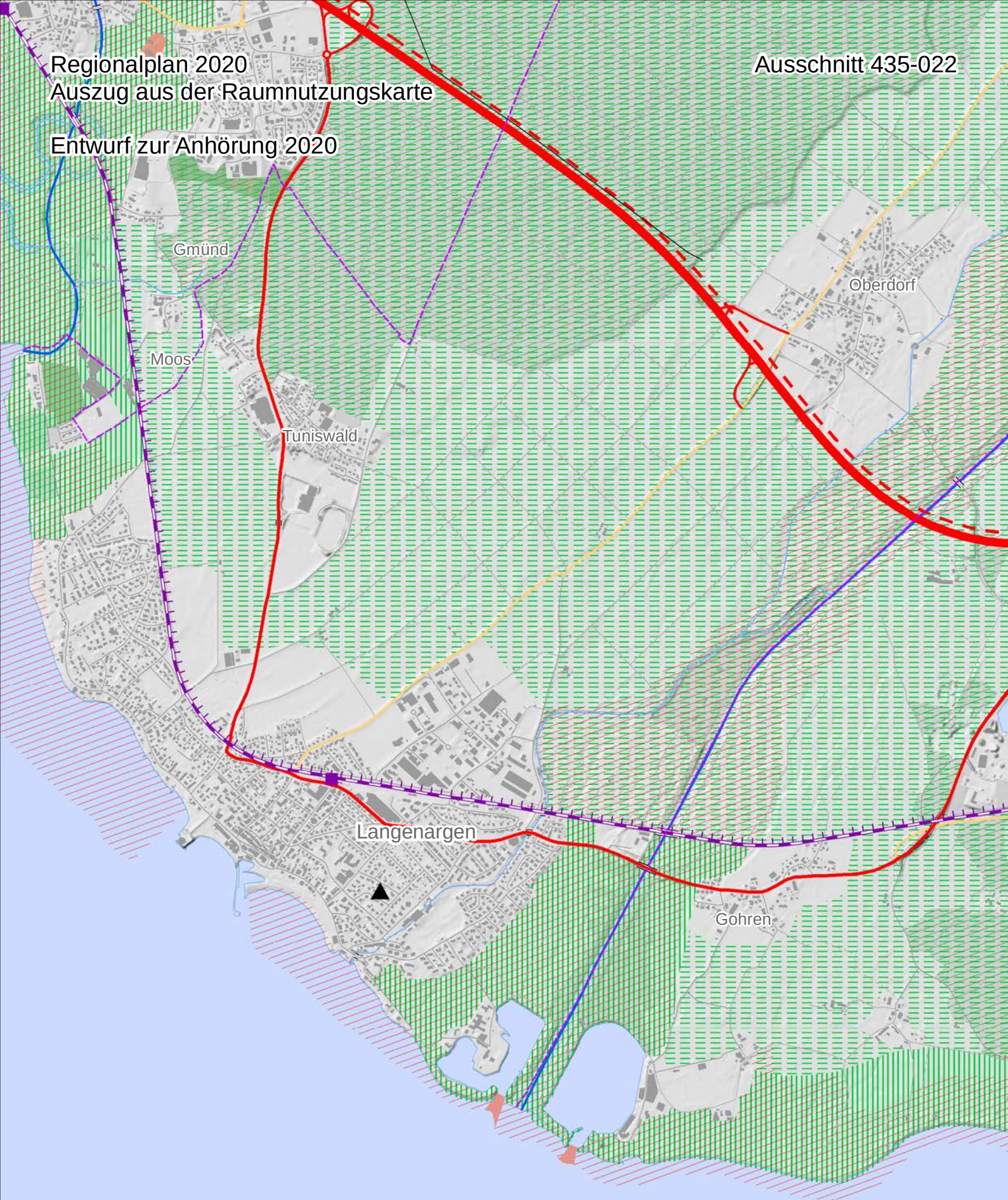
- Erweiterung
- Rücknahme



Änderungen Kap. 3.2

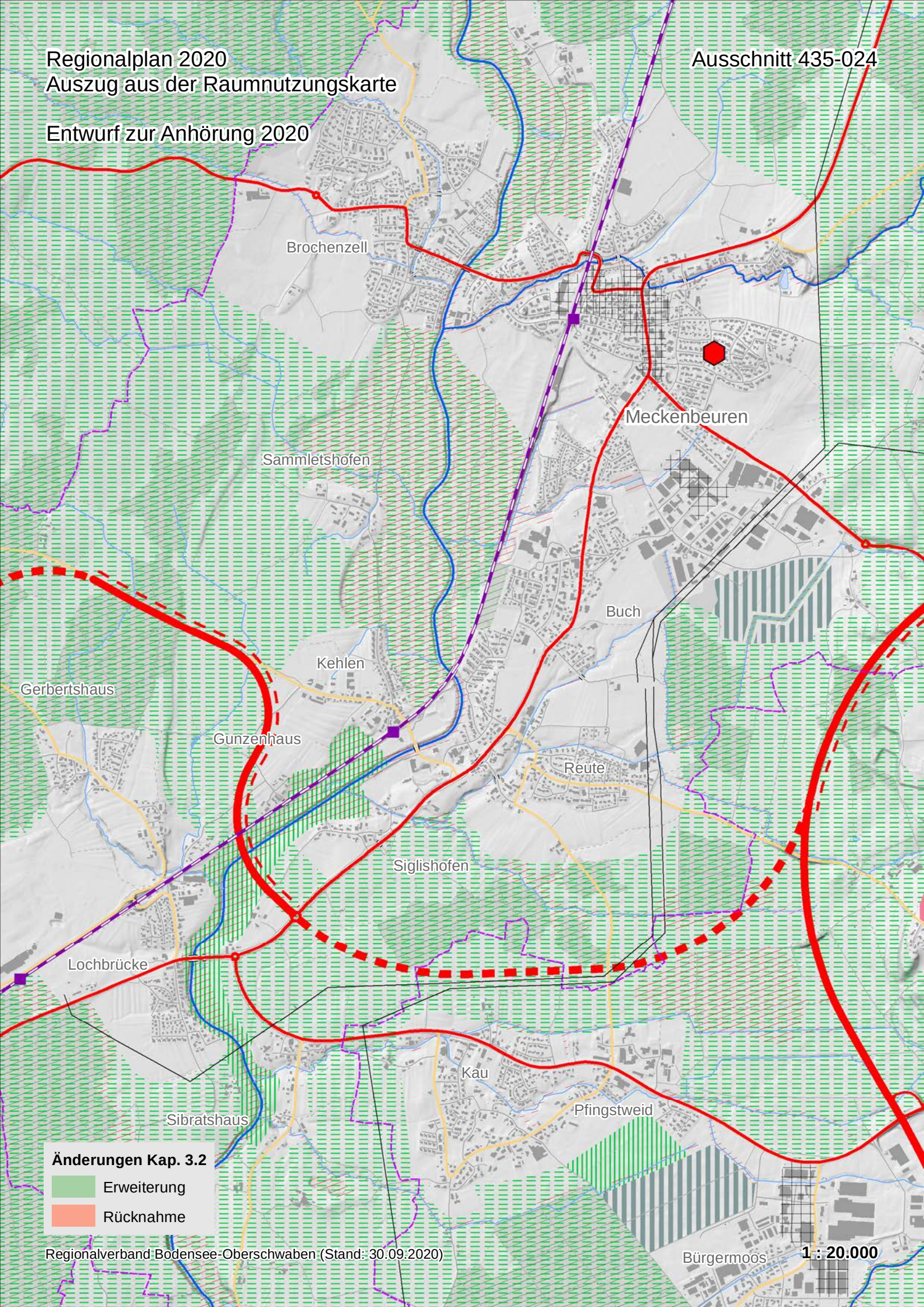
- Erweiterung
- Rücknahme

Entwurf zur Anhörung 2020



Änderungen Kap. 3.2

-  Erweiterung
-  Rücknahme



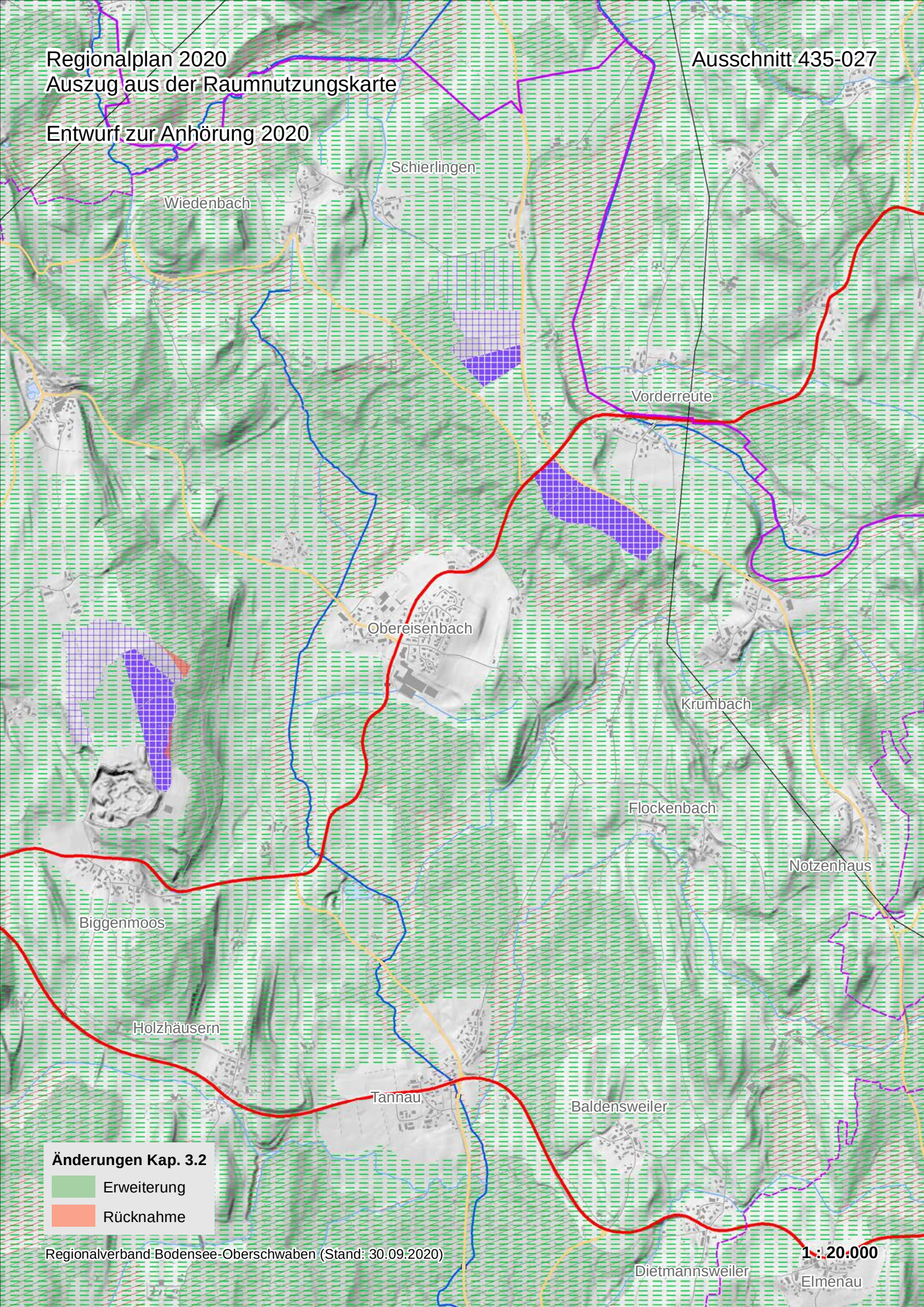
Änderungen Kap. 3.2

- Erweiterung
- Rücknahme

Regionalplan 2020
Auszug aus der Raumnutzungskarte

Entwurf zur Anhörung 2020

Ausschnitt 435-027



Änderungen Kap. 3.2

- Erweiterung
- Rücknahme

Entwurf zur Anhörung 2020

Ausschnitt 436-001

Weststadt

avendorf

Oberzell

Adelsreute

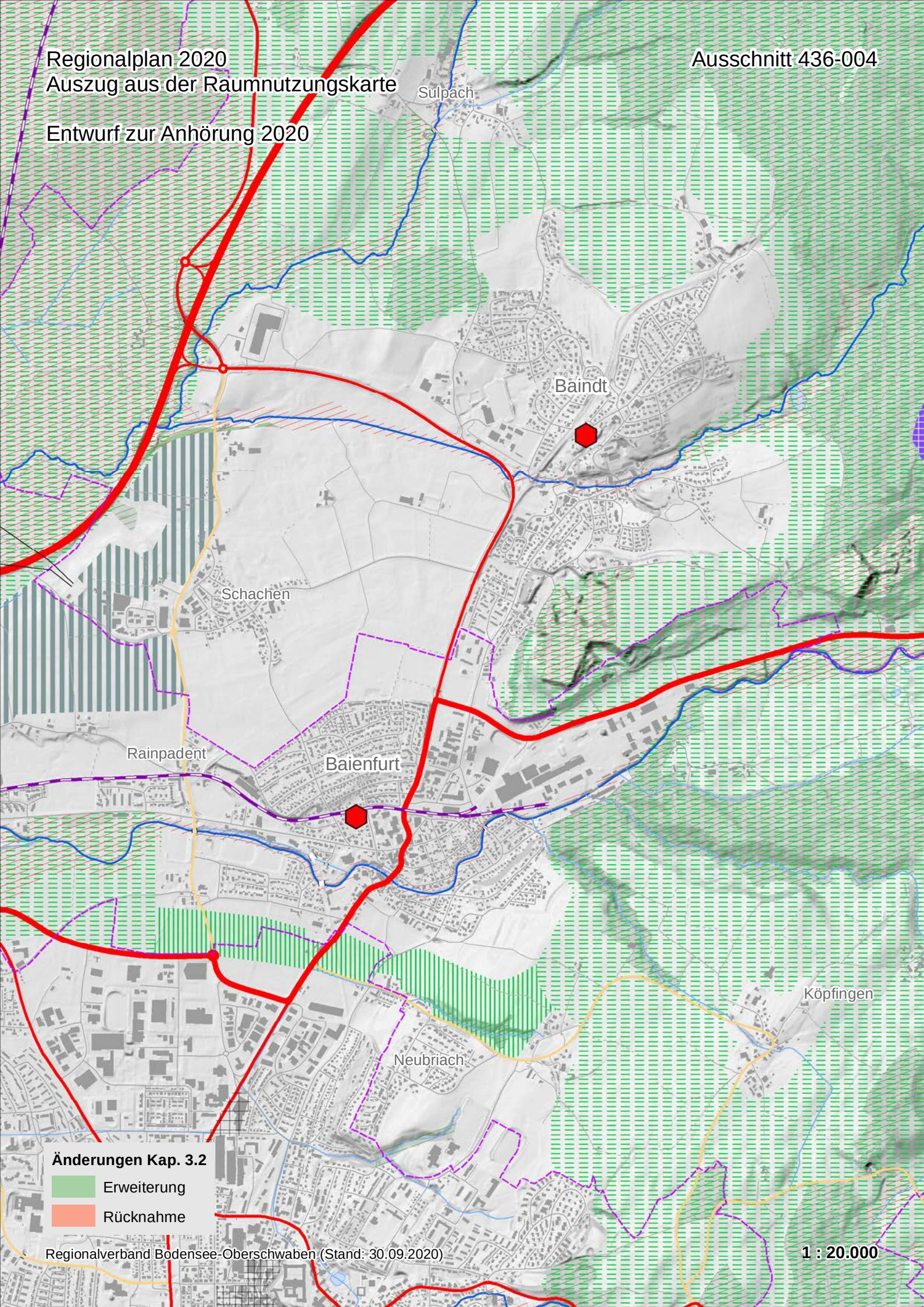
Änderungen Kap. 3.2

Erweiterung

 Rücknahme

Regionalverband Bodensee-Oberschwaben (Stand: 30.09.2020)

Unterschall: 20.000



Änderungen Kap. 3.2

- Erweiterung
- Rücknahme

Wilhelmsdorf

Zußdorf

Hasenweiler

Haslachmühle

Änderungen Kap. 3.2

-  Erweiterung
-  Rücknahme

Königseggwald

Riedhausen

Guggenhausen

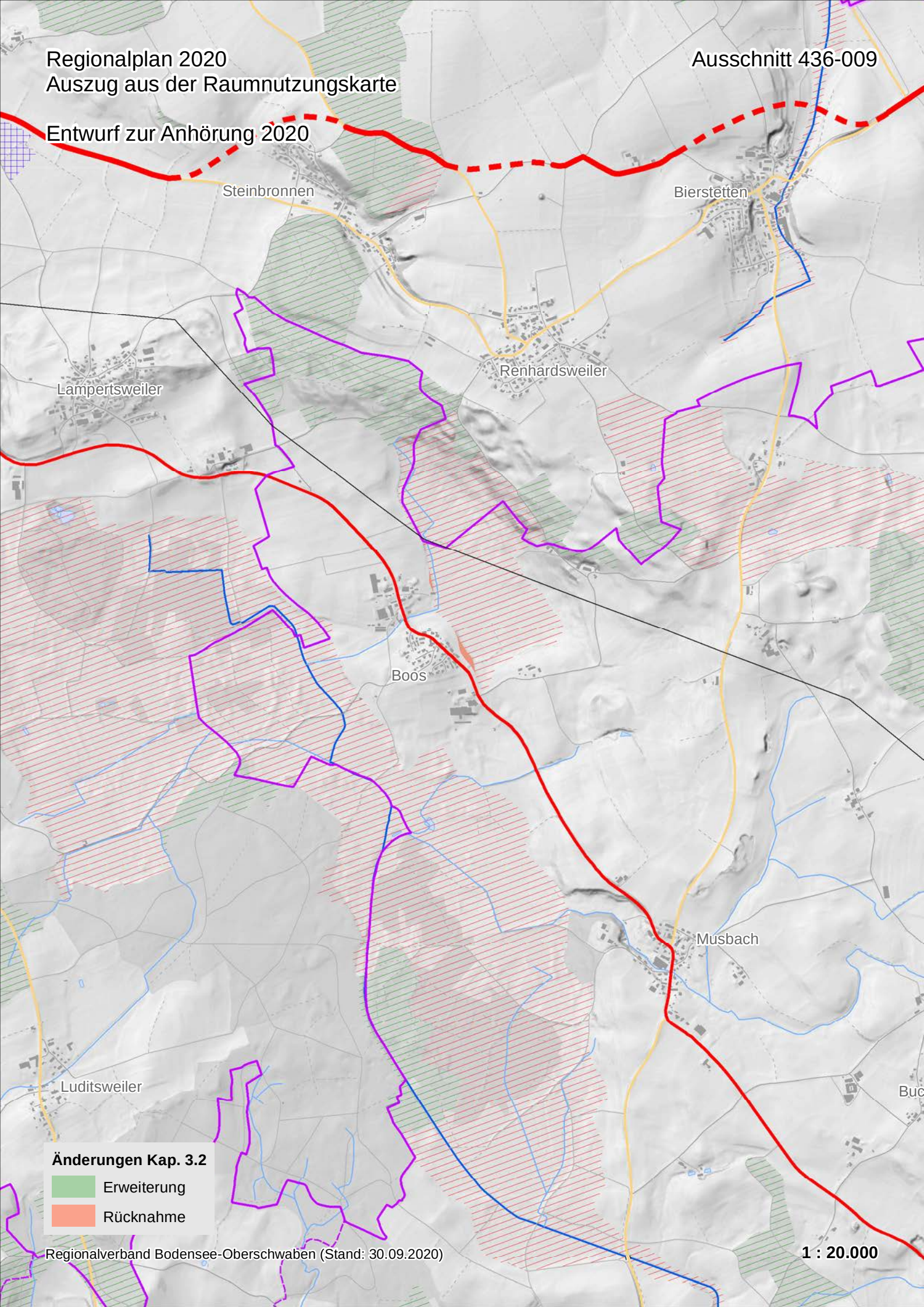
Änderungen Kap. 3.2

-  Erweiterung
-  Rücknahme

Regionalplan 2020
Auszug aus der Raumnutzungskarte

Ausschnitt 436-009

Entwurf zur Anhörung 2020



Änderungen Kap. 3.2

- Erweiterung
- Rücknahme

Vorsee

Regionalplan 2020
Auszug aus der Raumnutzungskarte

Ausschnitt 436-010

Entwurf zur Anhörung 2020

Blitzenreute

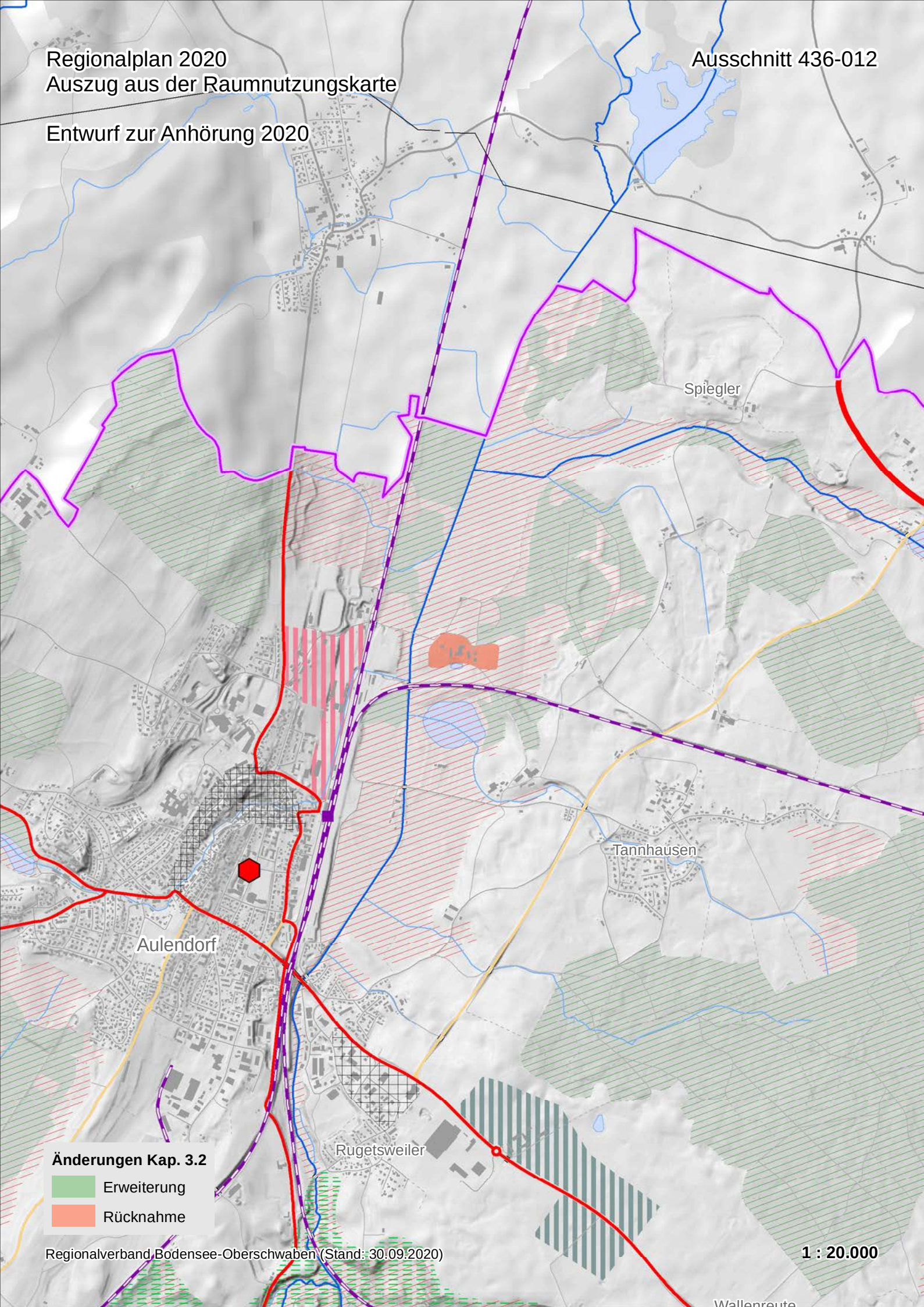
Baienbach

Staig

Weiler

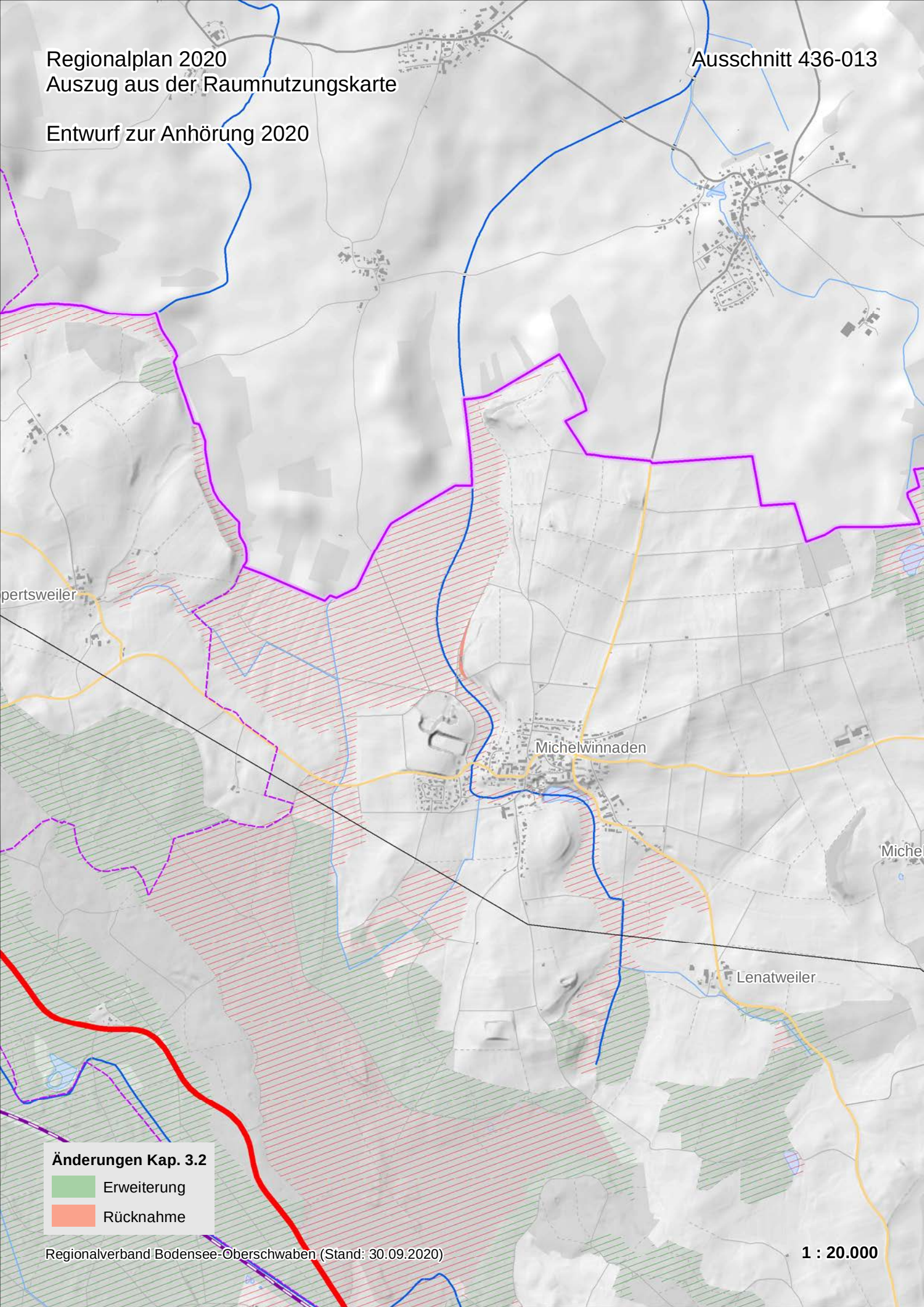
Änderungen Kap. 3.2

- Erweiterung
- Rücknahme



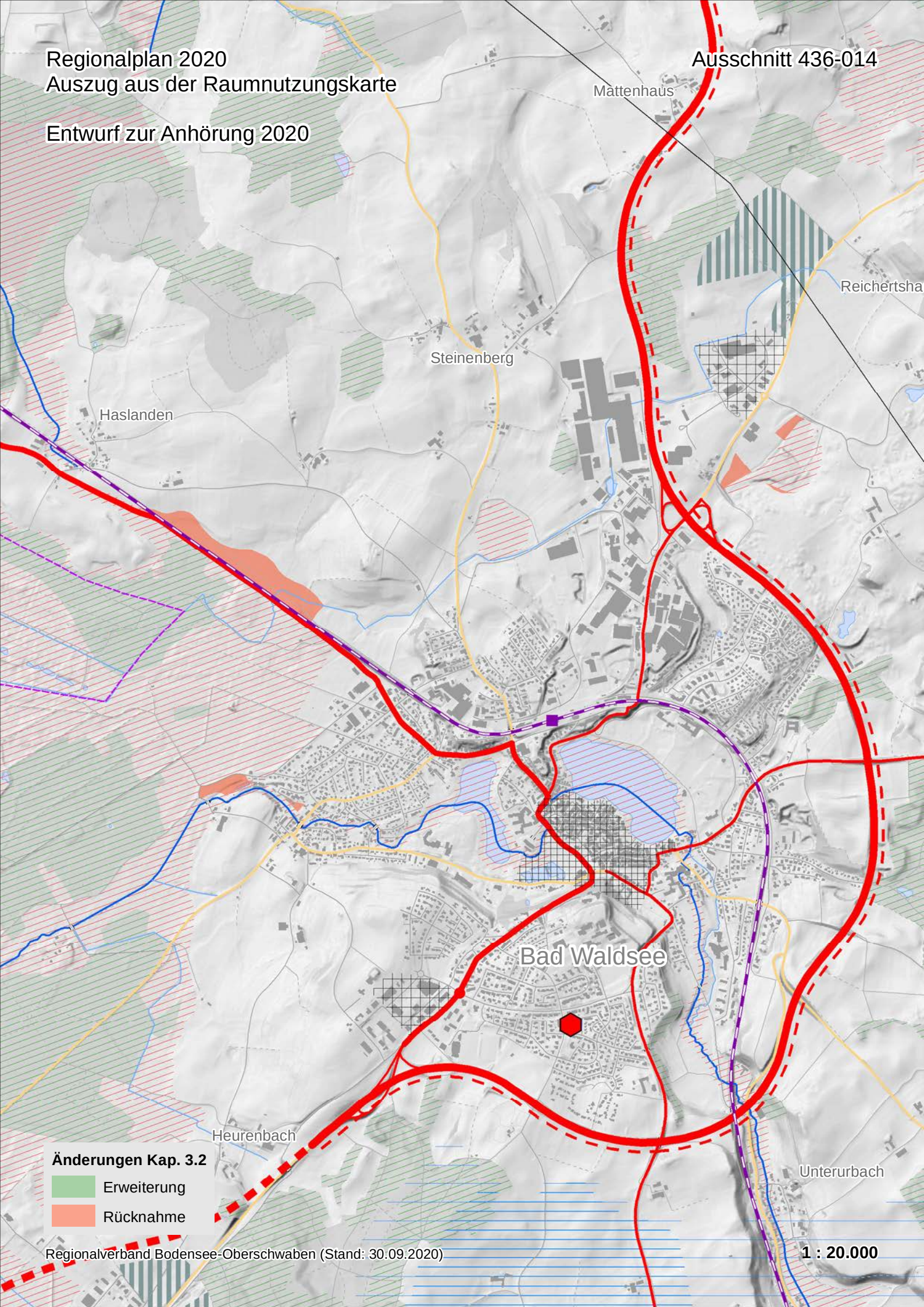
Änderungen Kap. 3.2

-  Erweiterung
-  Rücknahme



Änderungen Kap. 3.2

- Erweiterung
- Rücknahme



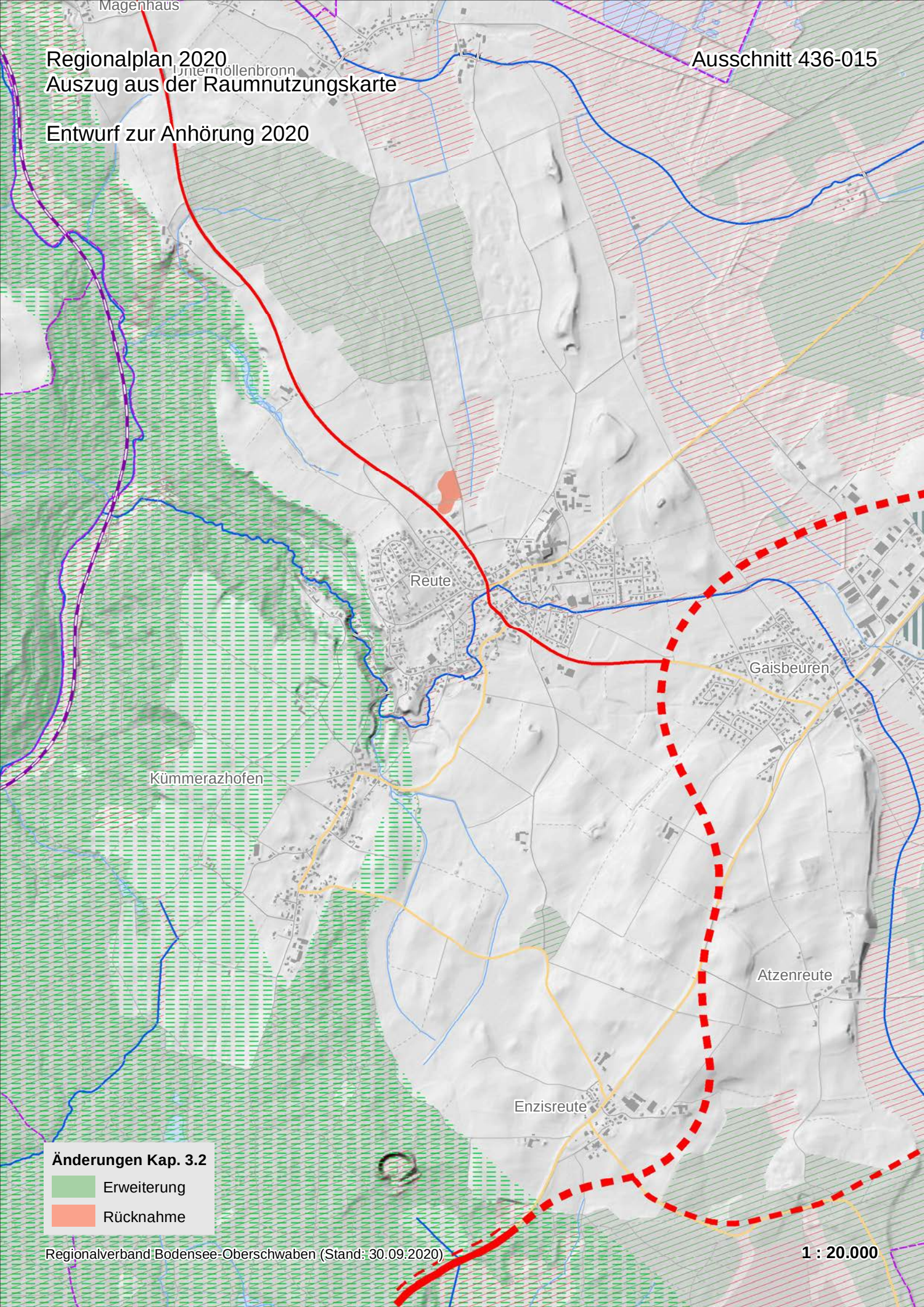
Änderungen Kap. 3.2

-  Erweiterung
-  Rücknahme

Regionalplan 2020
Auszug aus der Raumnutzungskarte

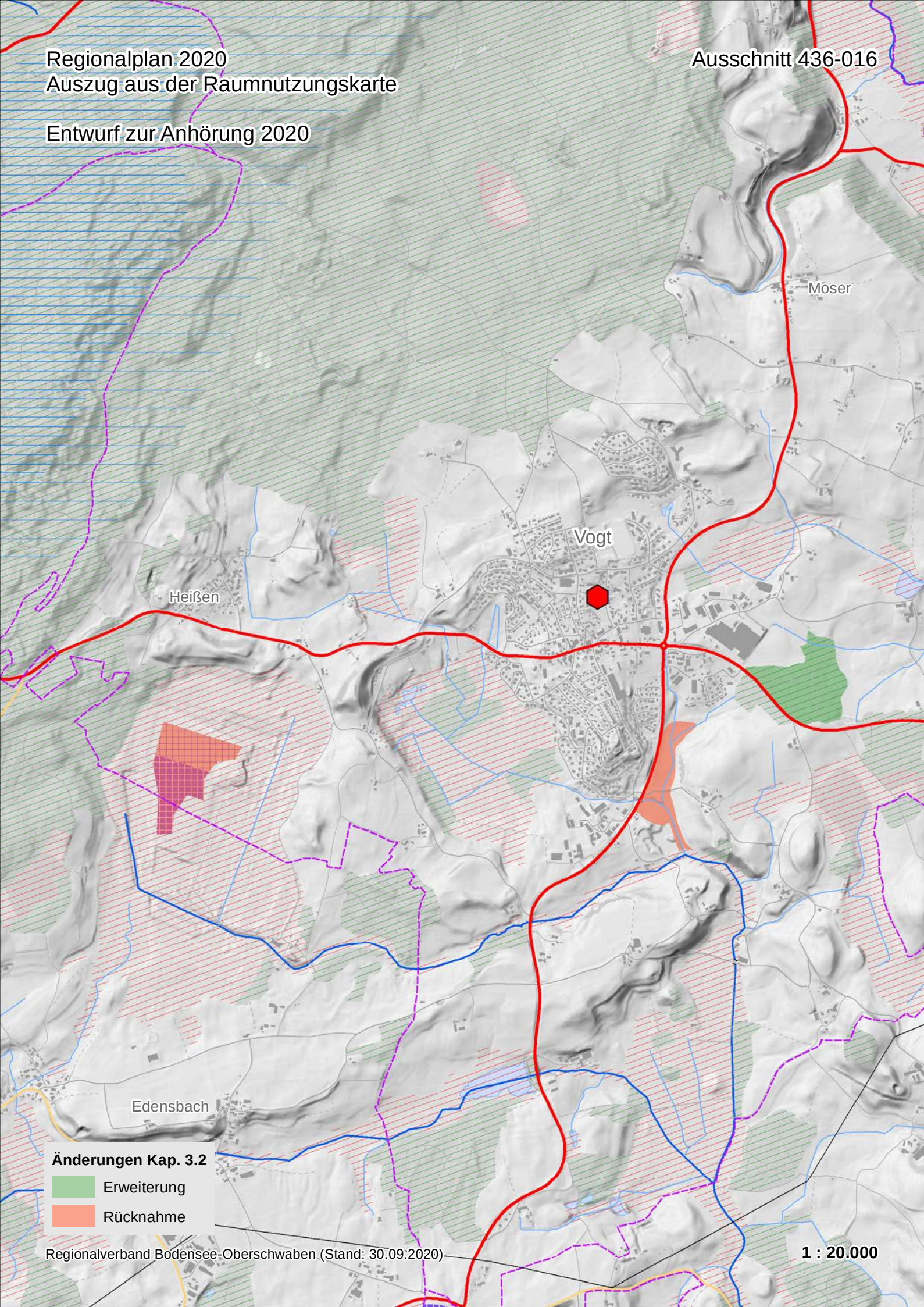
Entwurf zur Anhörung 2020

Ausschnitt 436-015



Änderungen Kap. 3.2

- Erweiterung
- Rücknahme



Heißen

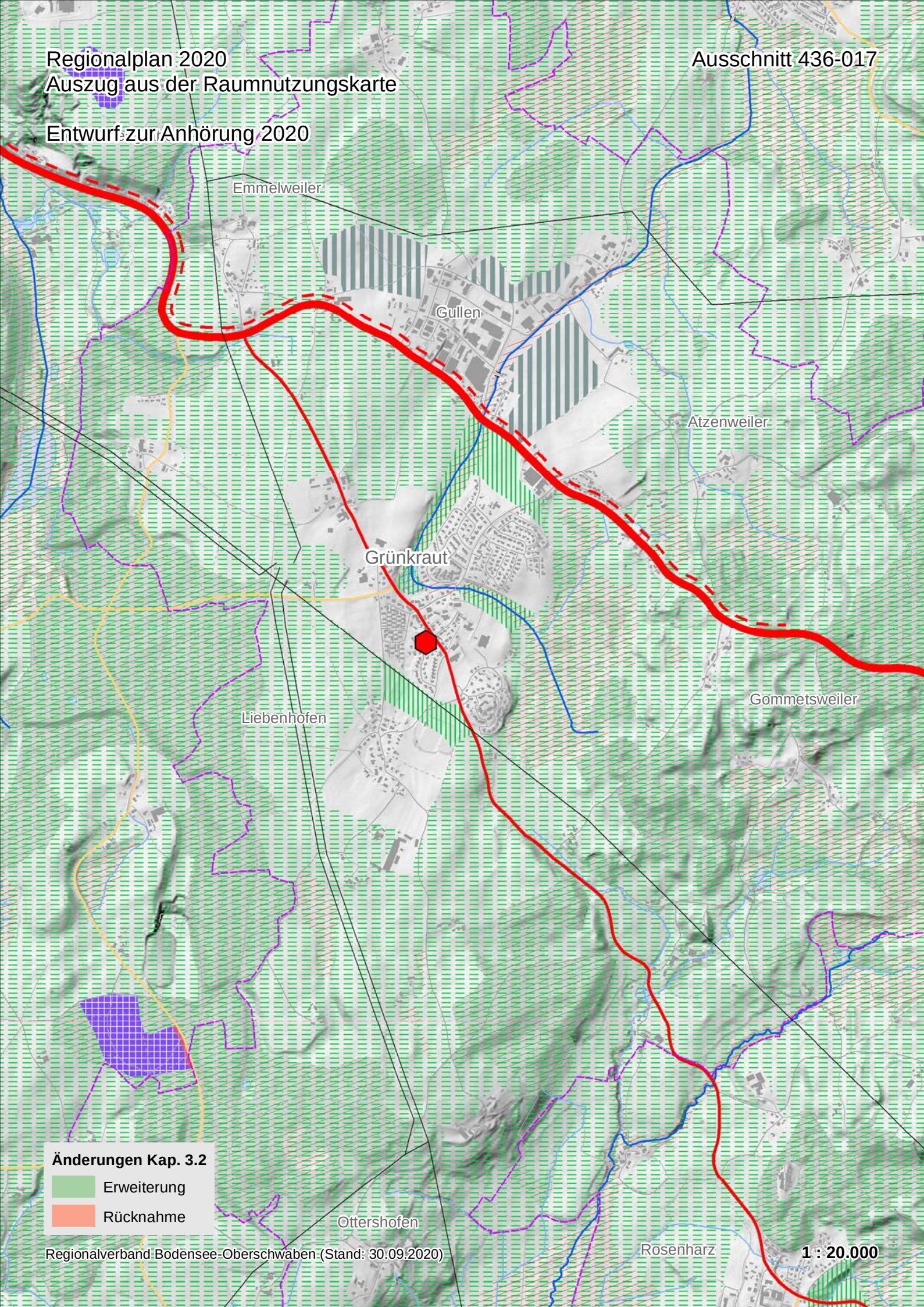
Vogt

Moser

Edensbach

Änderungen Kap. 3.2

- Erweiterung
- Rücknahme



Änderungen Kap. 3.2

- Erweiterung
- Rücknahme

Ausschnitt 436-022

Nieratz

Wangen i.A.

Ettenweiler

Humbrechts

Niederwangen

Elitz

Feld

Hätzenweiler

Jussenweiler

Herzmanns

Wolfsatz

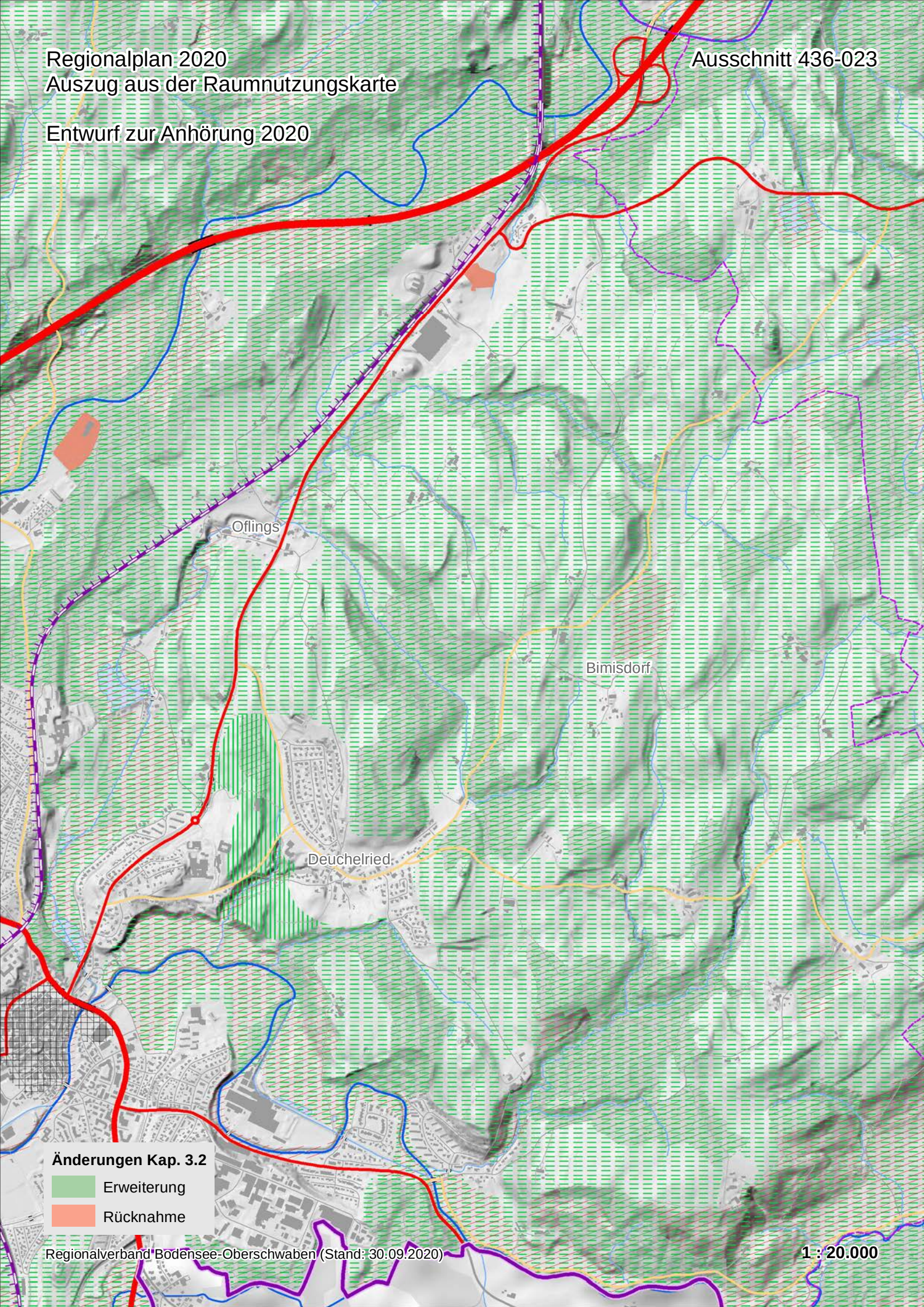
Obermoowweiler

Hiltensweiler

Änderungen Kap. 3.2

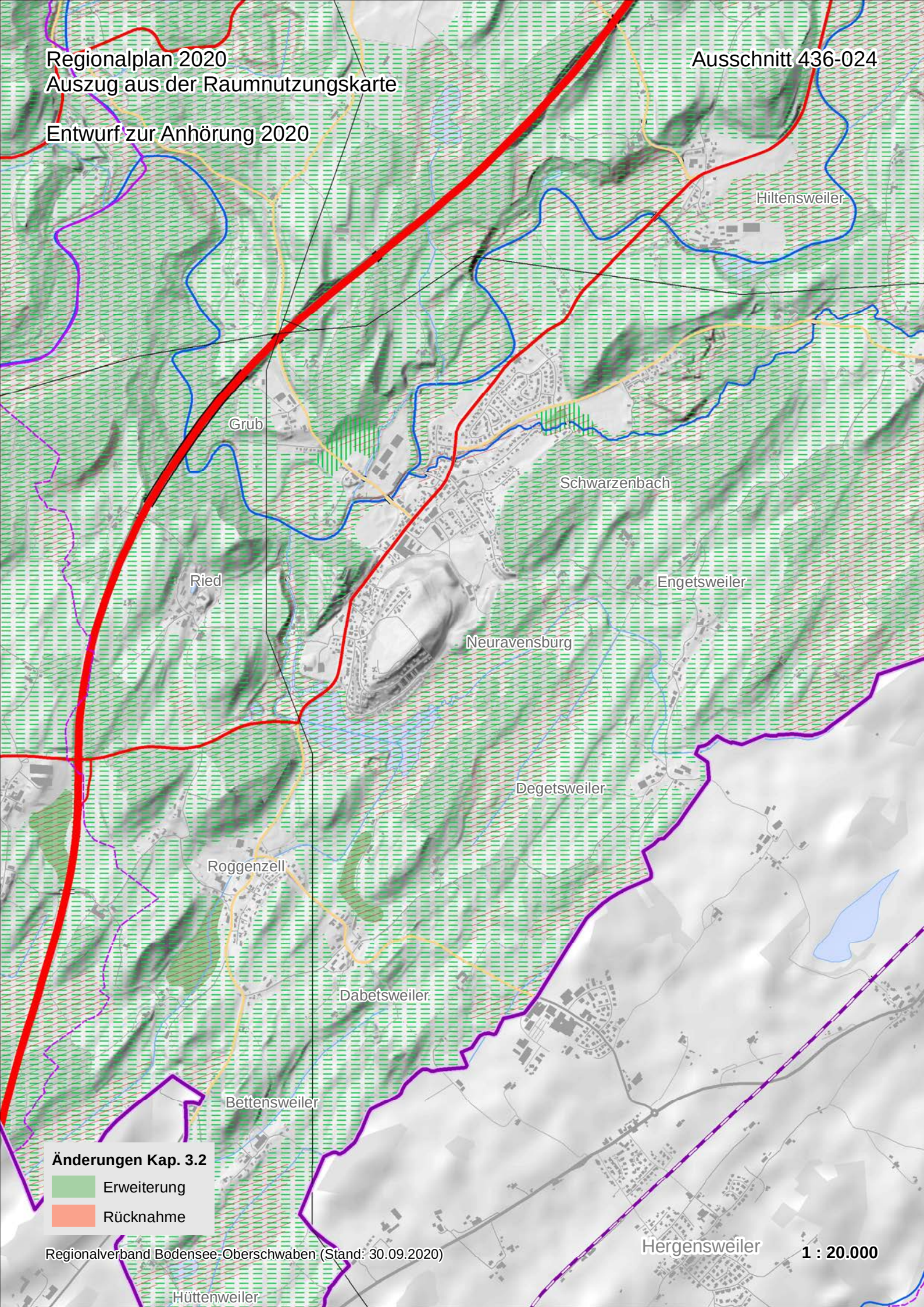
Erweiterung

 Rücknahme



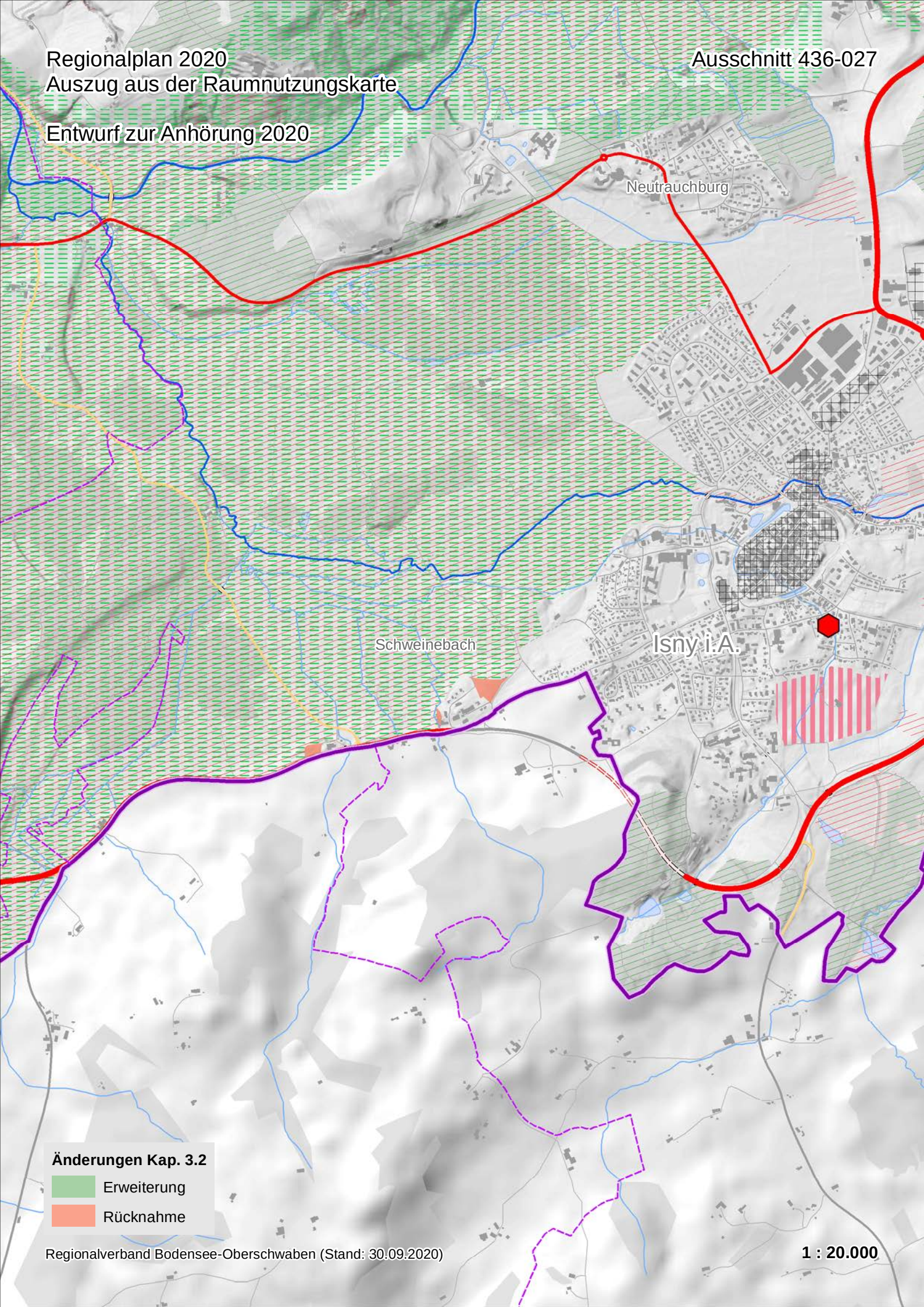
Änderungen Kap. 3.2

- Erweiterung
- Rücknahme



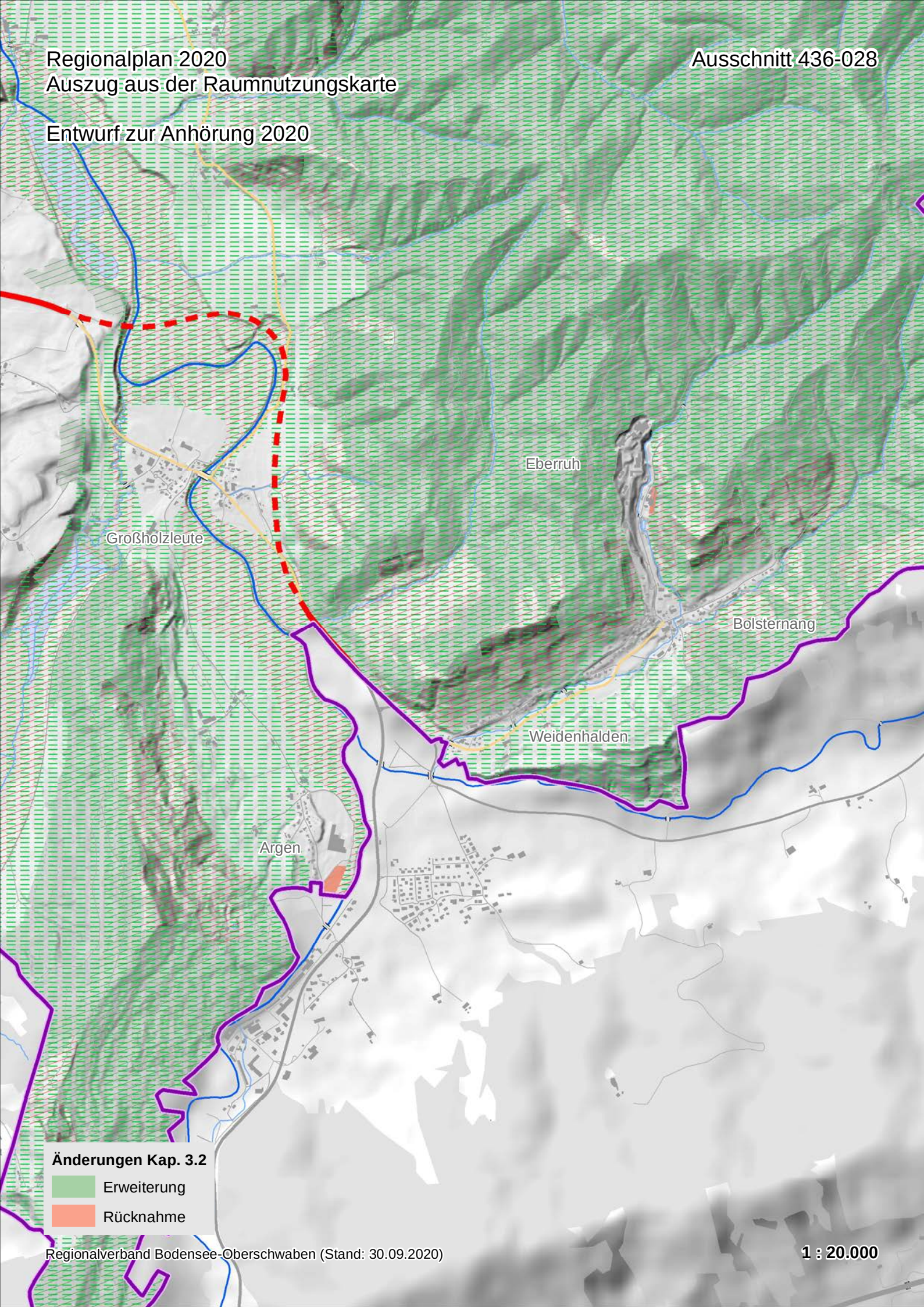
Änderungen Kap. 3.2

-  Erweiterung
-  Rücknahme



Änderungen Kap. 3.2

- Erweiterung
- Rücknahme



Änderungen Kap. 3.2

- Erweiterung
- Rücknahme

Entwurf zur Anhörung 2020

St. Anna

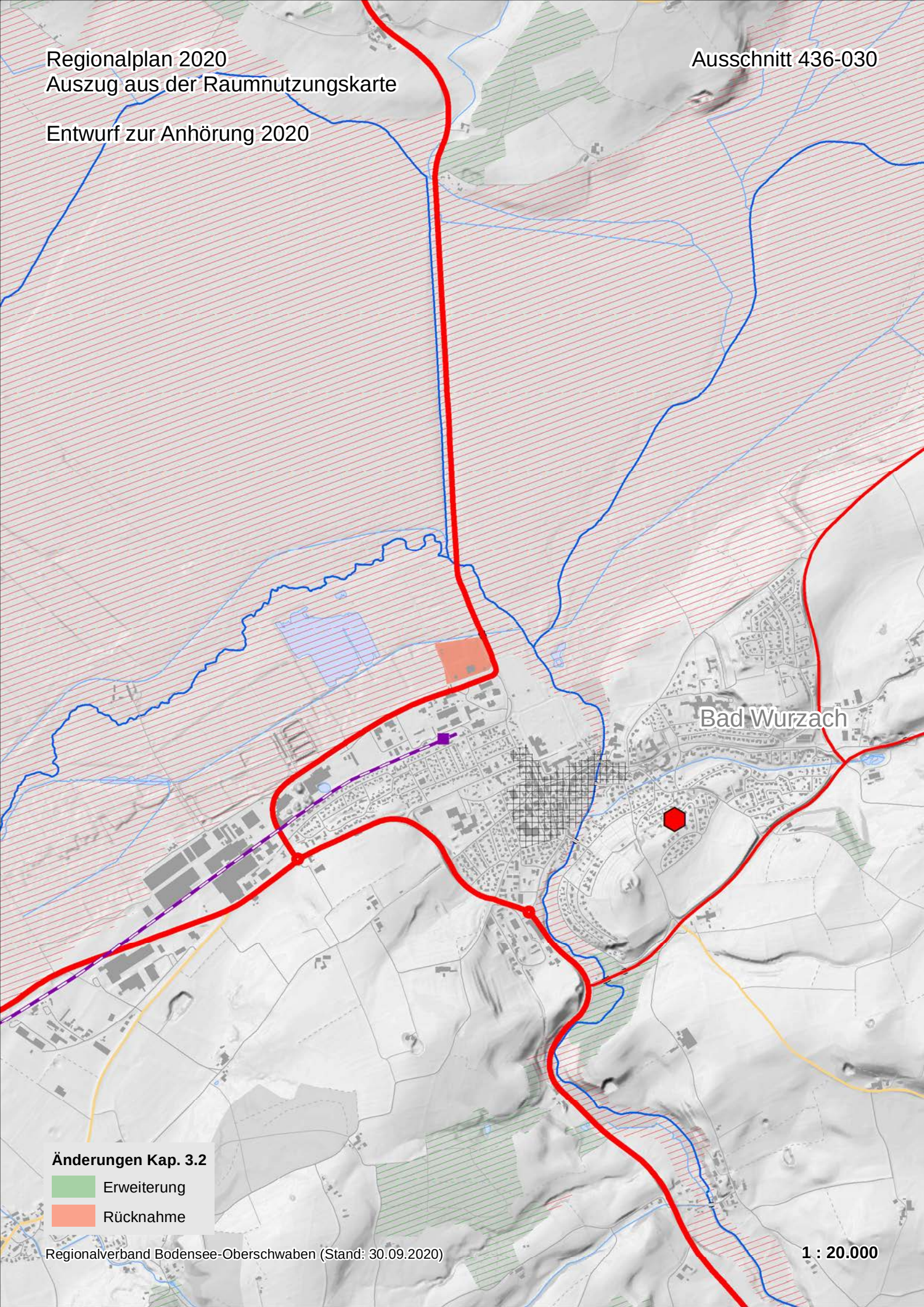
Kißlegg

Zaisenhofen

Unterhorgen

Änderungen Kap. 3.2

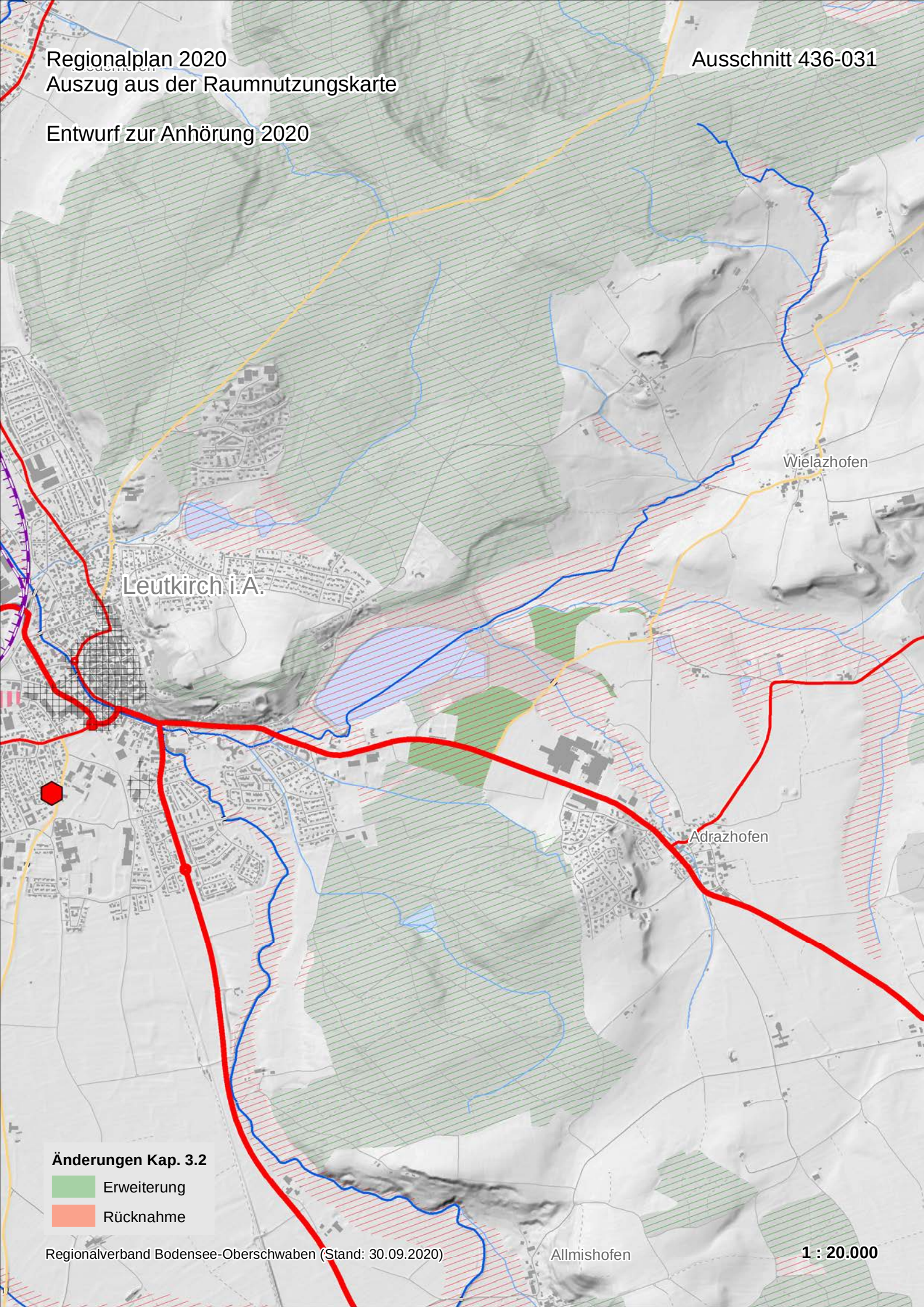
-  Erweiterung
-  Rücknahme



Bad Wurzach

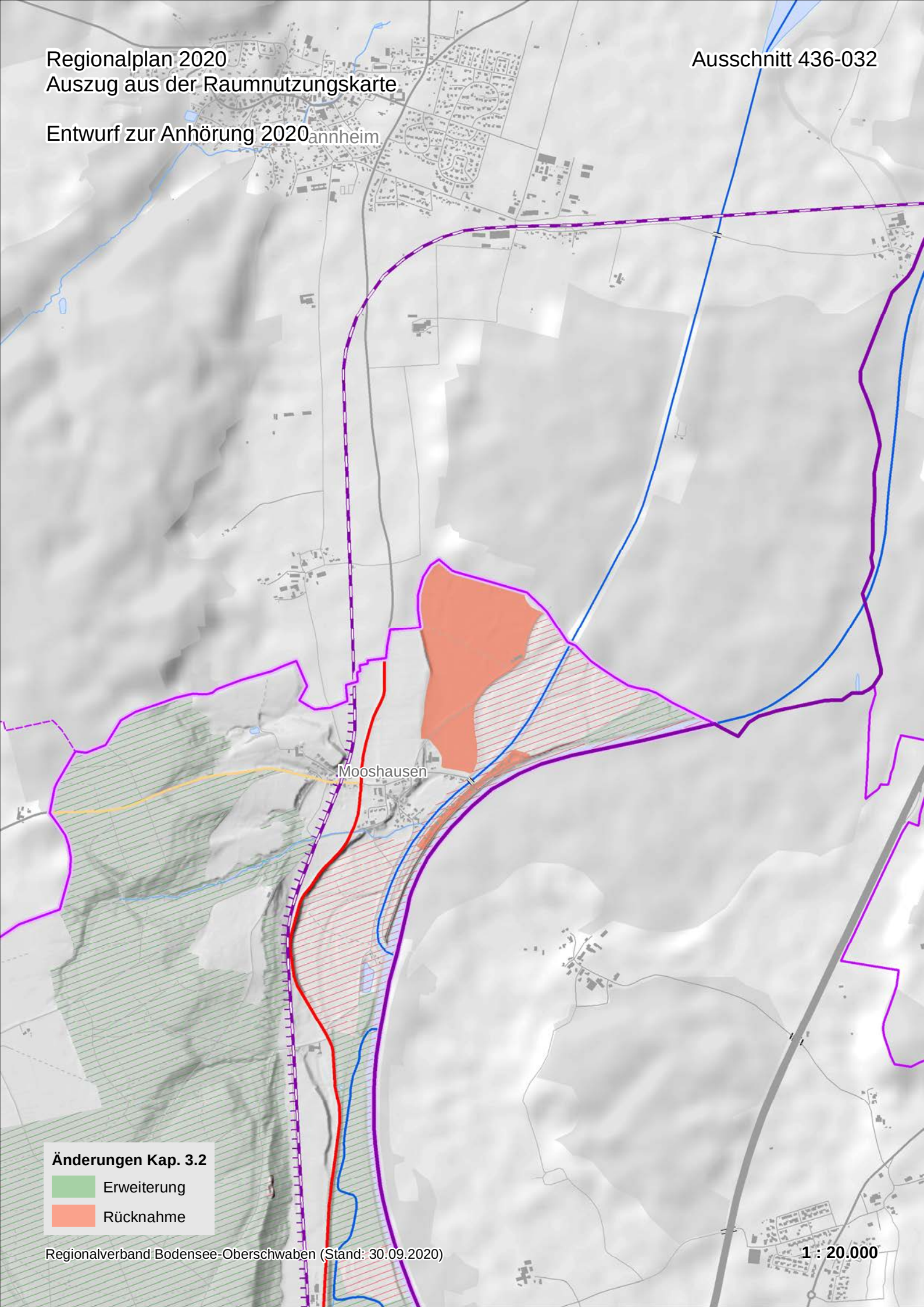
Änderungen Kap. 3.2

-  Erweiterung
-  Rücknahme



Änderungen Kap. 3.2

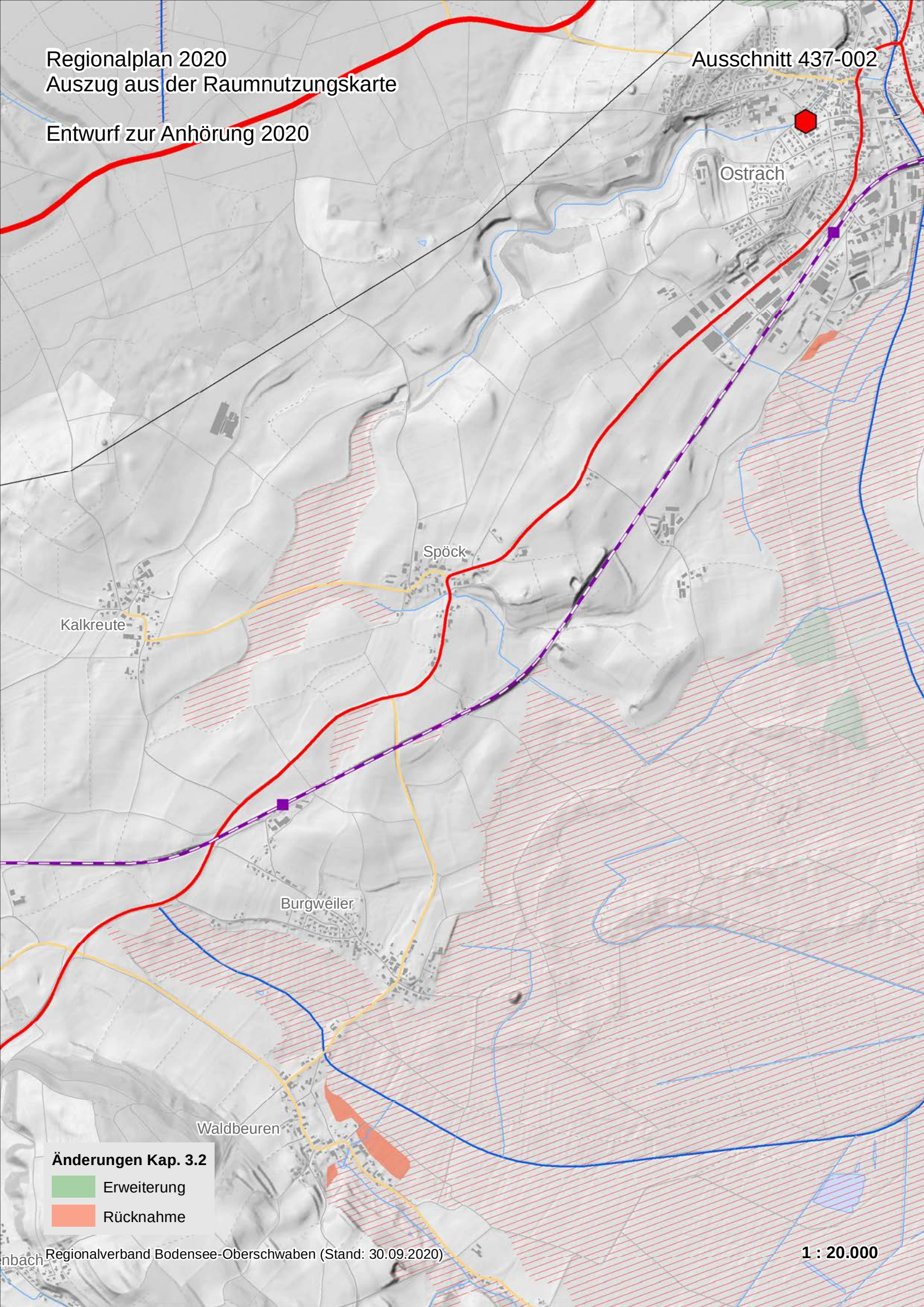
-  Erweiterung
-  Rücknahme



Mooshausen

Änderungen Kap. 3.2

- Erweiterung
- Rücknahme



Ostrach

Spöck

Kalkreute

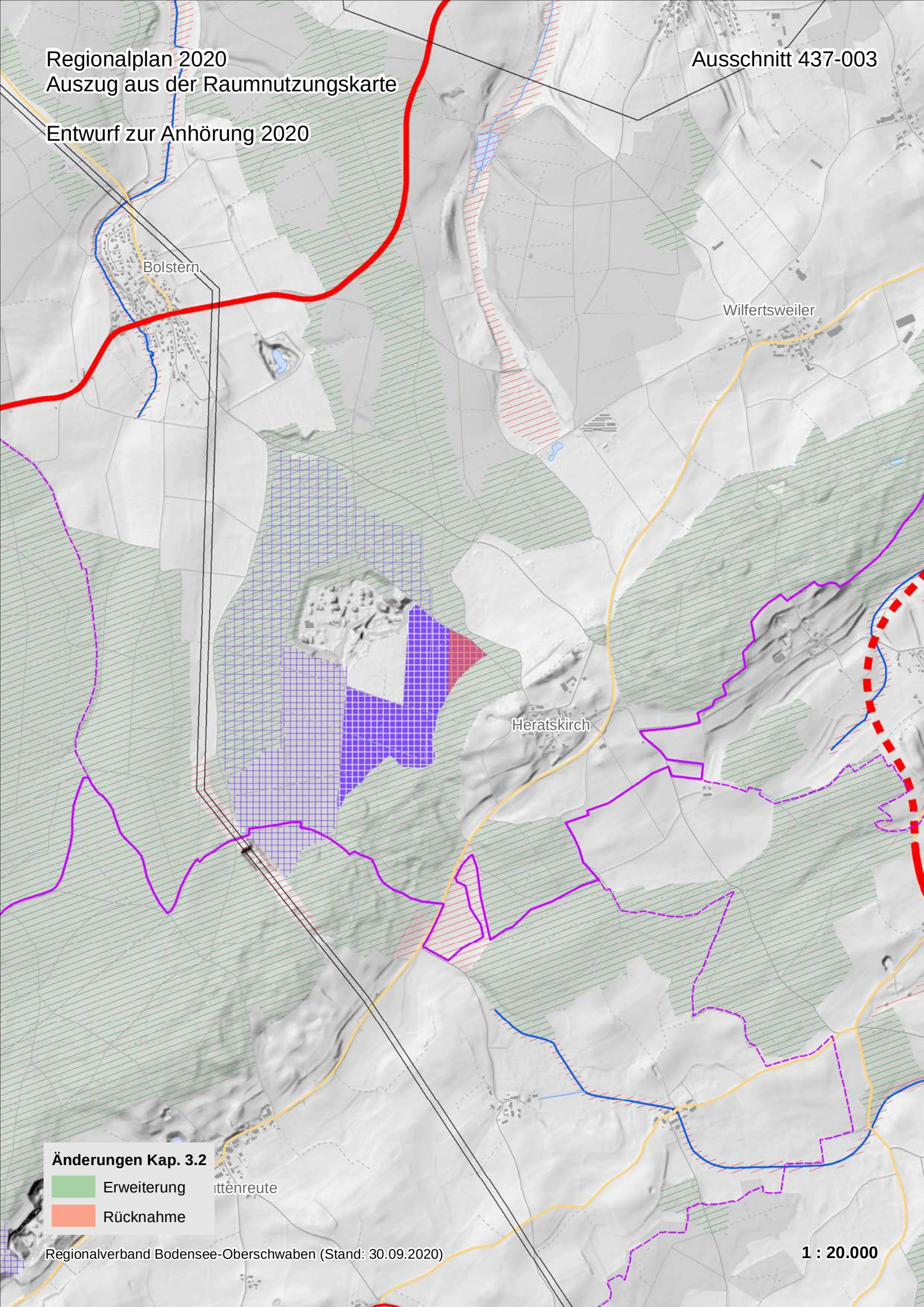
Burgweiler

Waldbeuren

Änderungen Kap. 3.2

- Erweiterung
- Rücknahme

Entwurf zur Anhörung 2020



Bolstern

Wilfertsweiler

Heratskirch

ittentreute

Änderungen Kap. 3.2

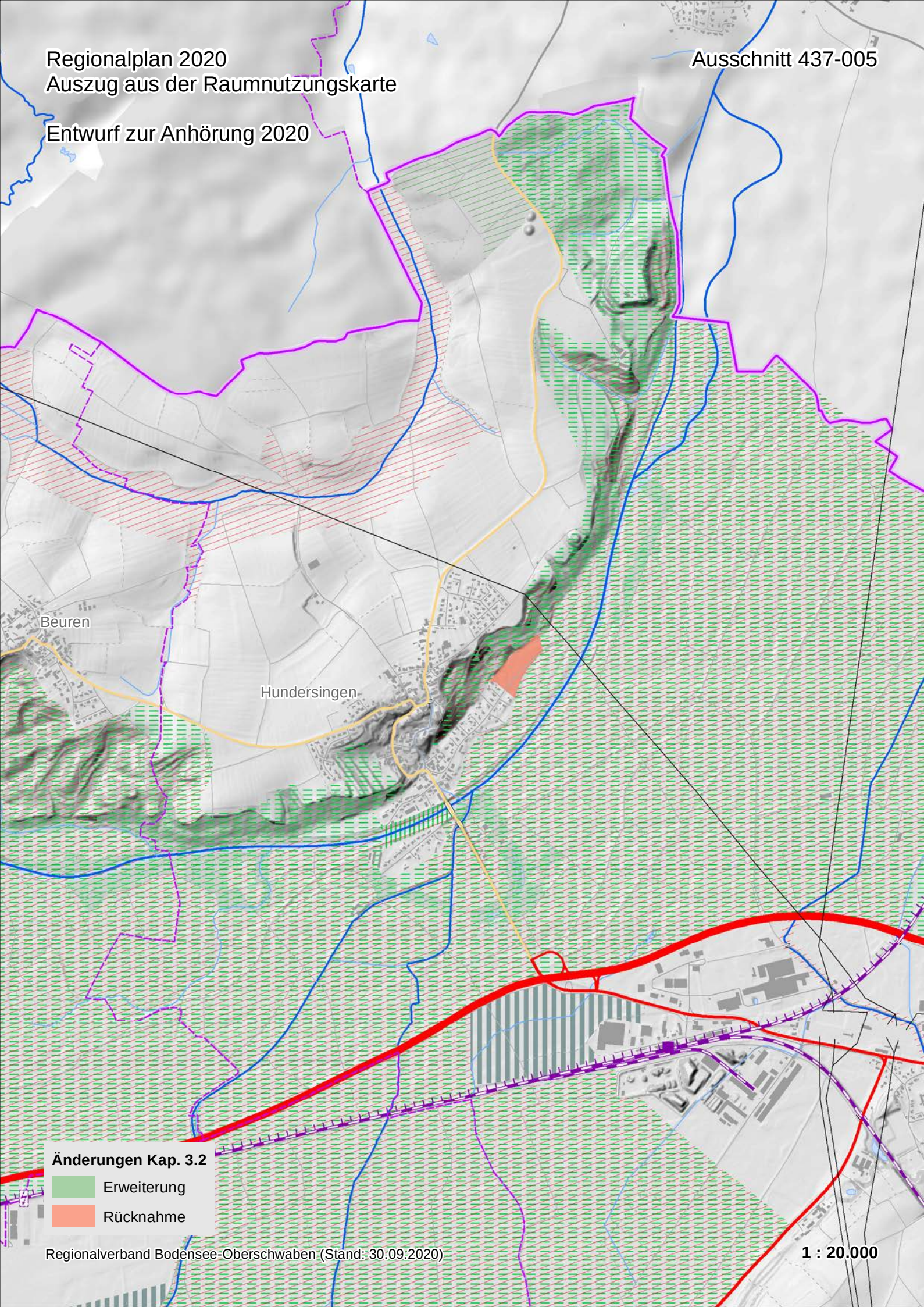
- Erweiterung
- Rücknahme

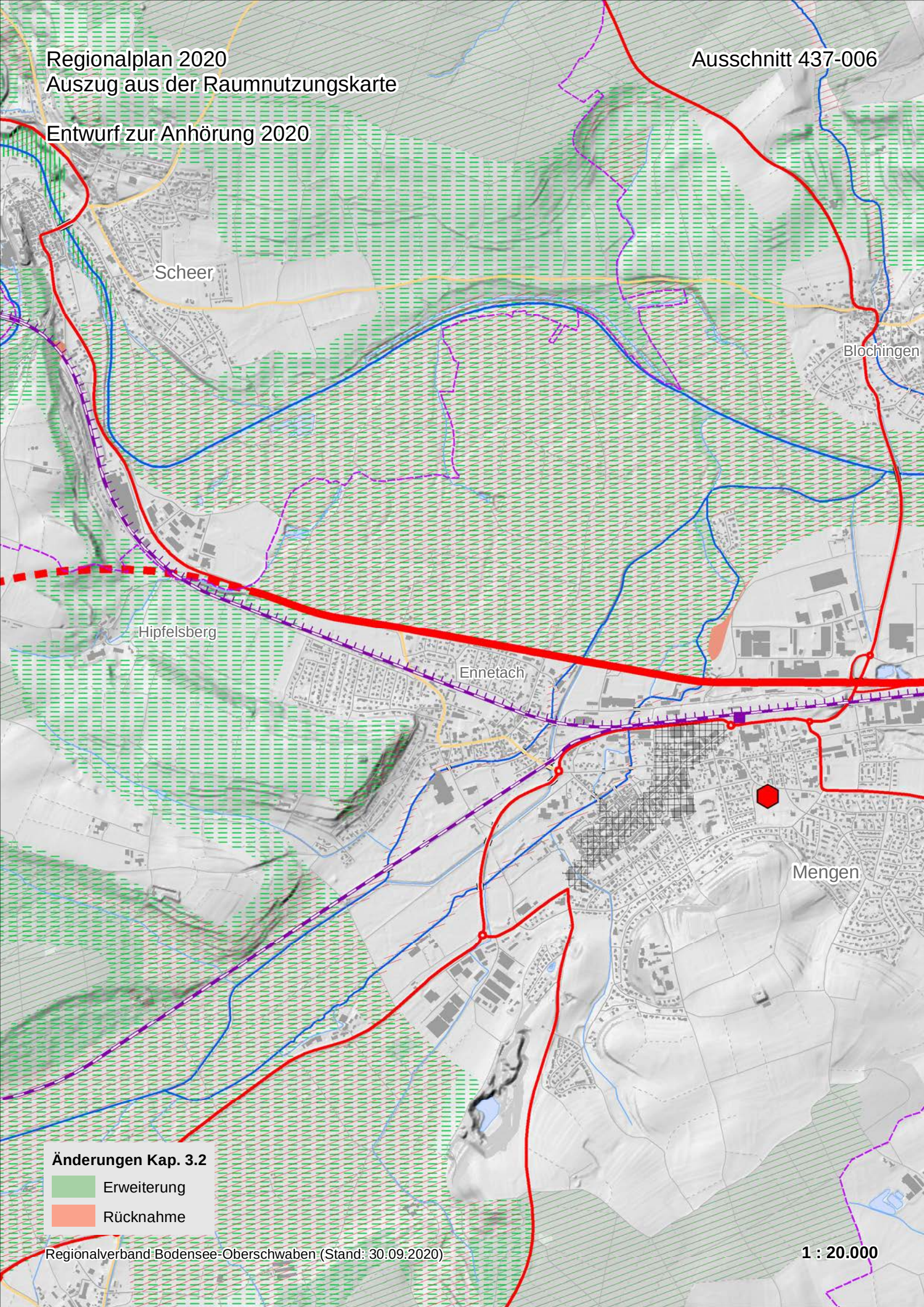
Mieterkingen

Fulgenstadt

Änderungen Kap. 3.2

-  Erweiterung
-  Rücknahme





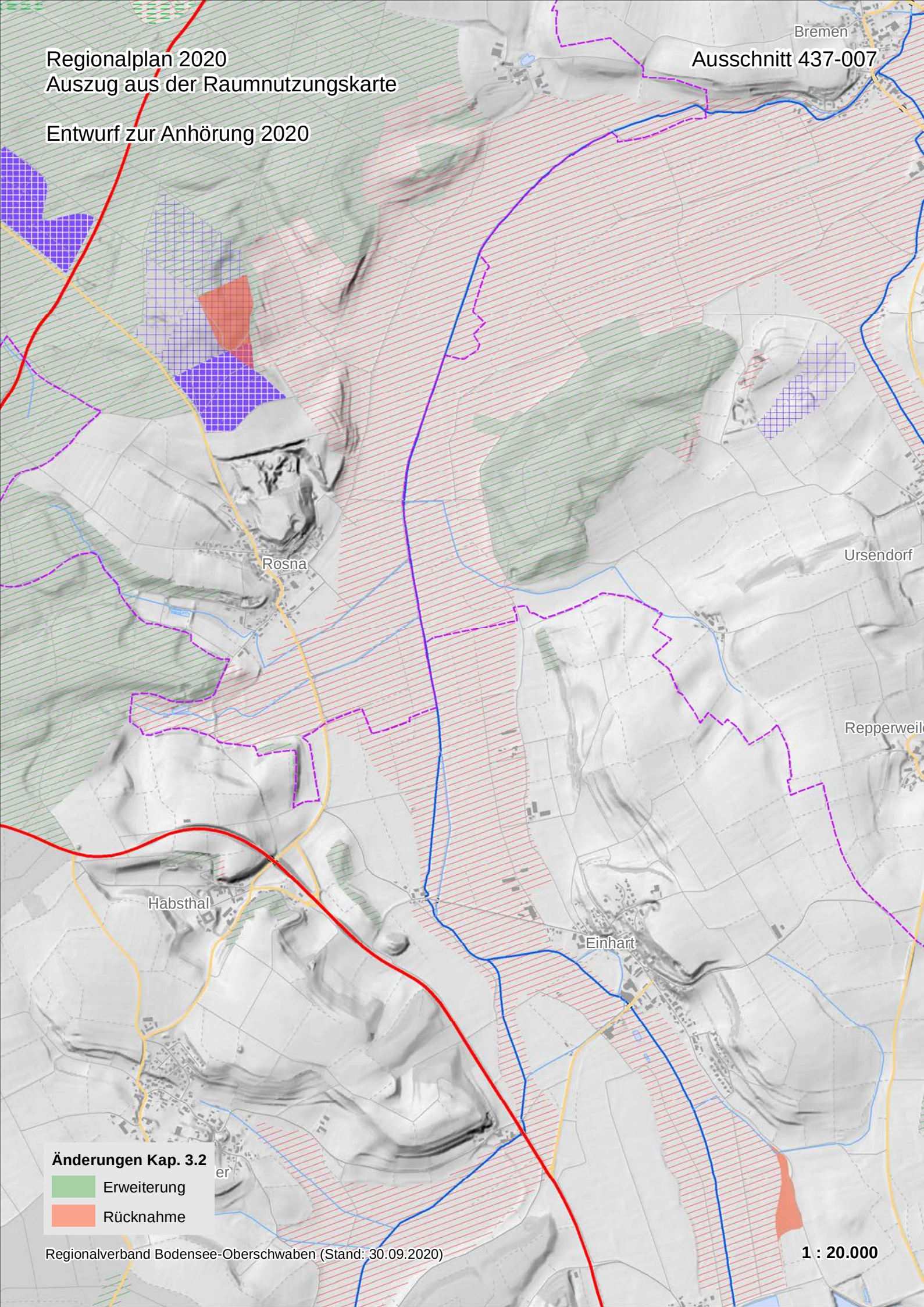
Änderungen Kap. 3.2

- Erweiterung
- Rücknahme

Regionalplan 2020
Auszug aus der Raumnutzungskarte

Entwurf zur Anhörung 2020

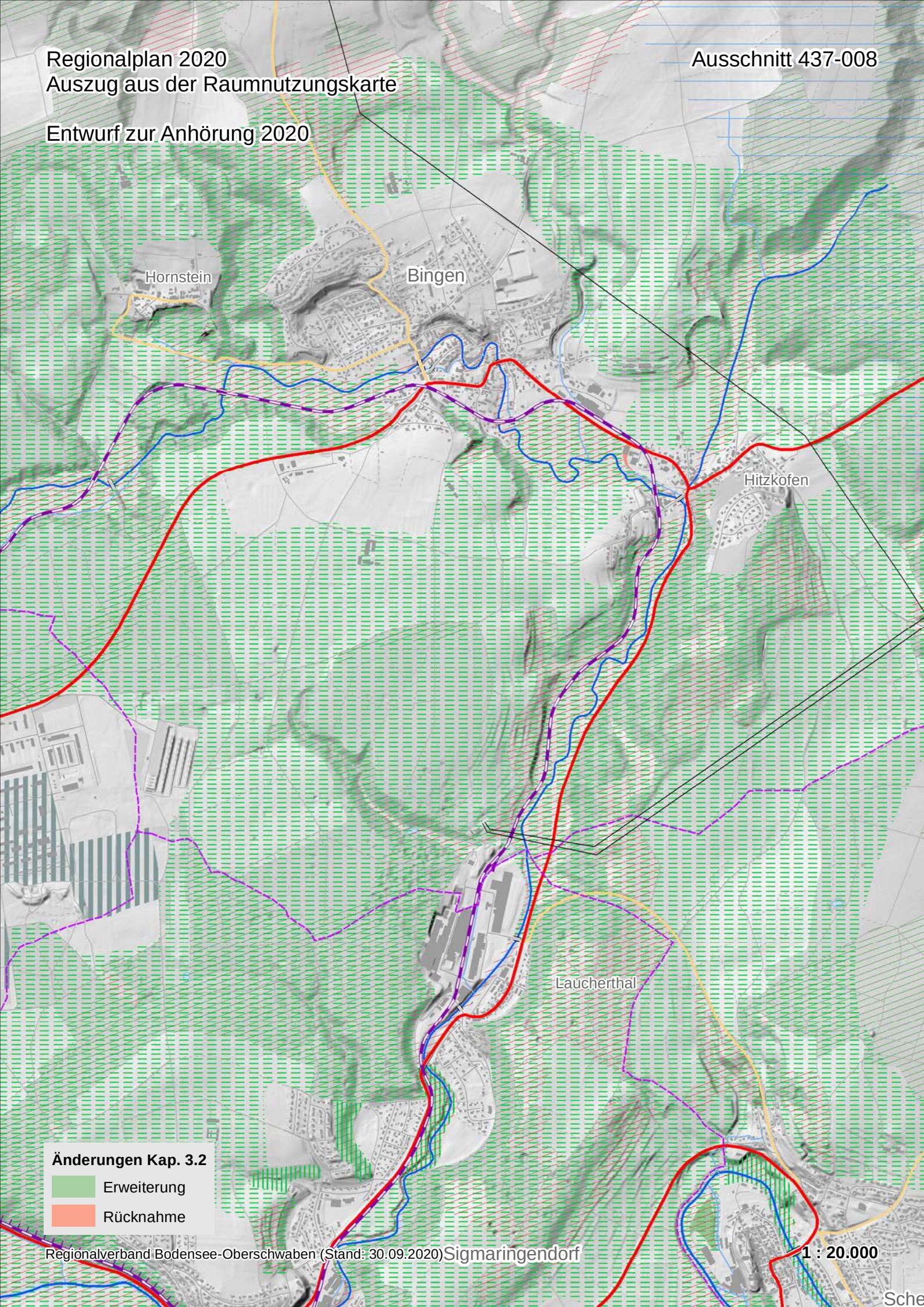
Bremen
Ausschnitt 437-007



Änderungen Kap. 3.2

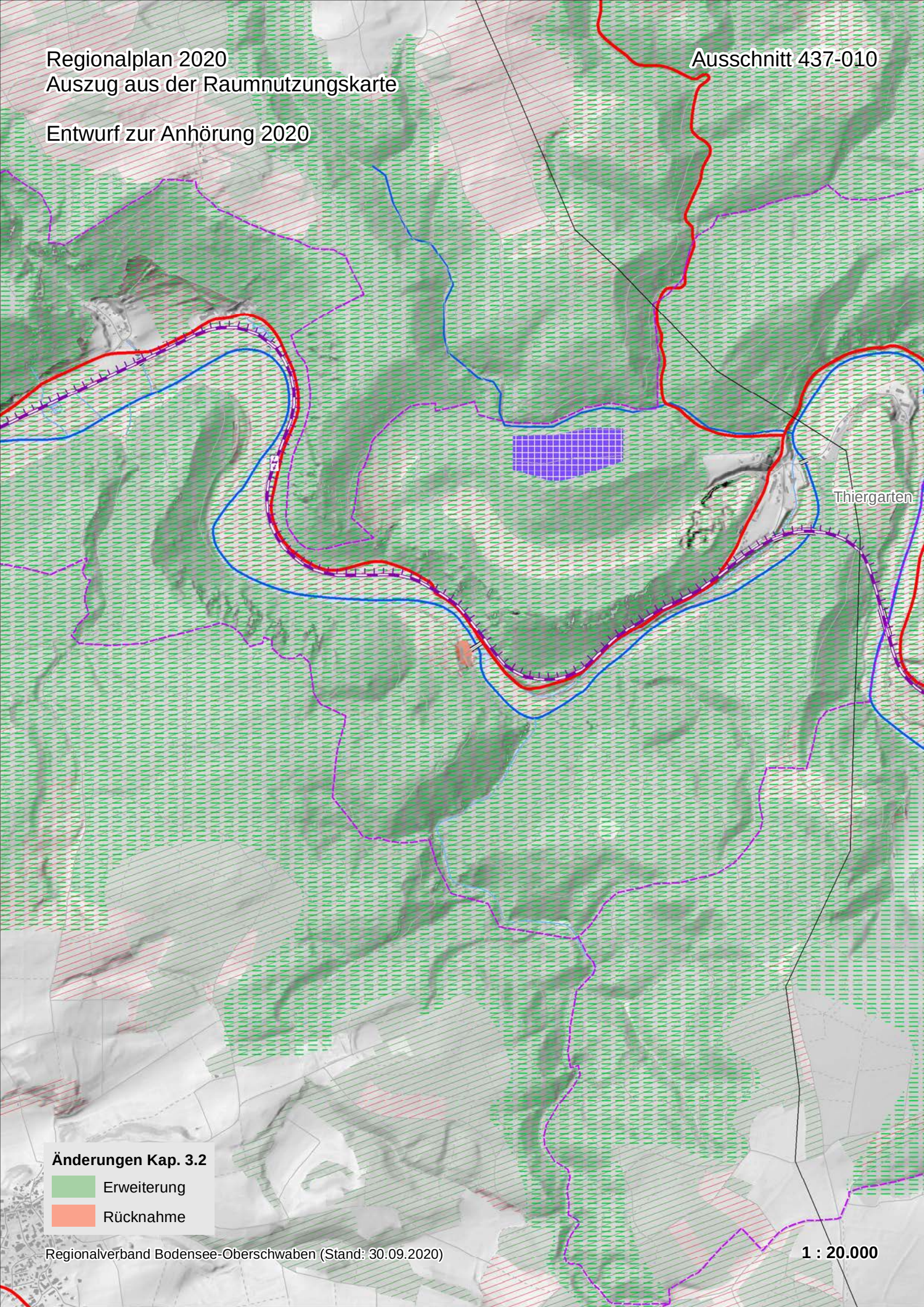
- Erweiterung
- Rücknahme

Entwurf zur Anhörung 2020



Änderungen Kap. 3.2

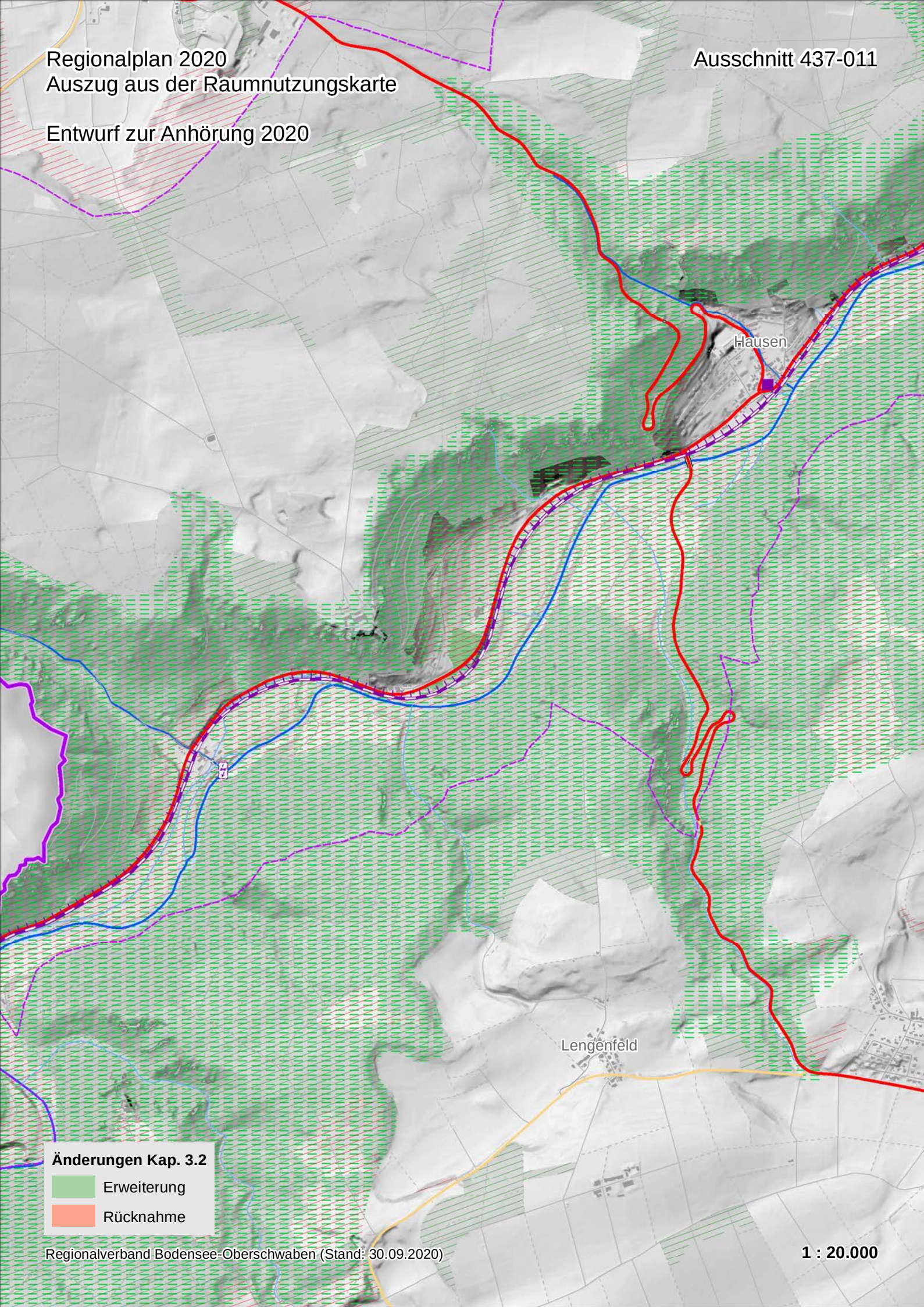
-  Erweiterung
-  Rücknahme



Thiergarten

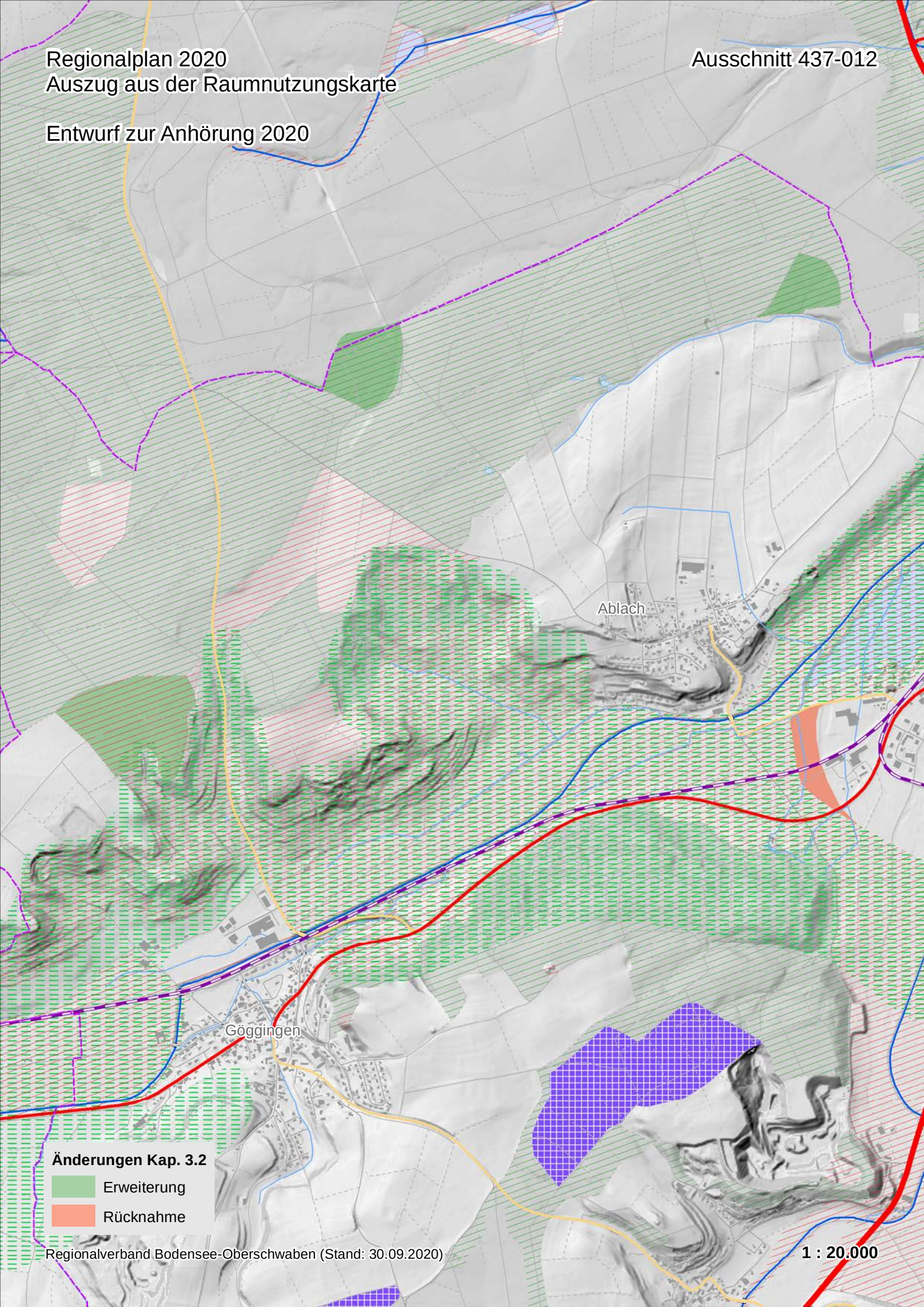
Änderungen Kap. 3.2

- Erweiterung
- Rücknahme



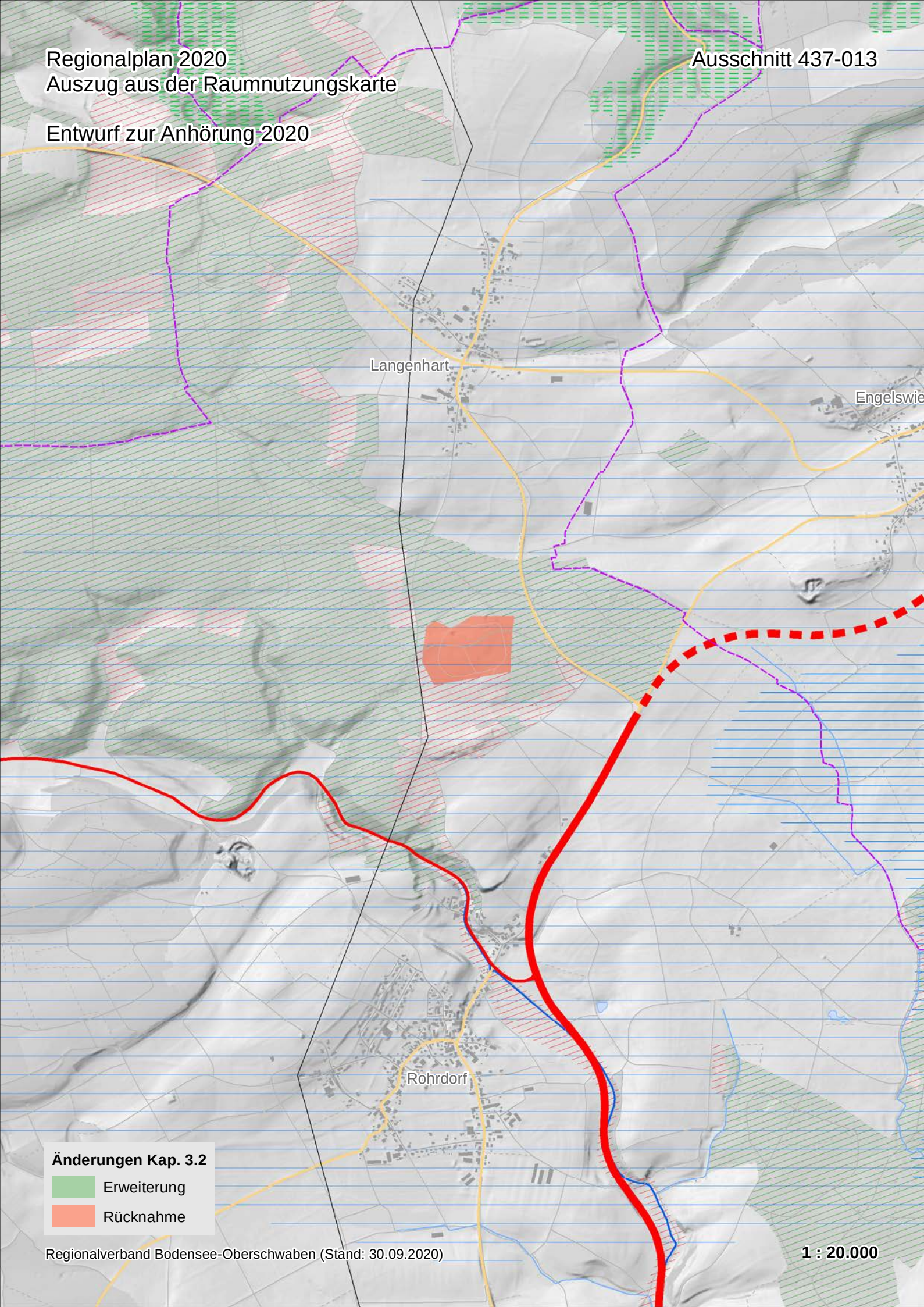
Änderungen Kap. 3.2

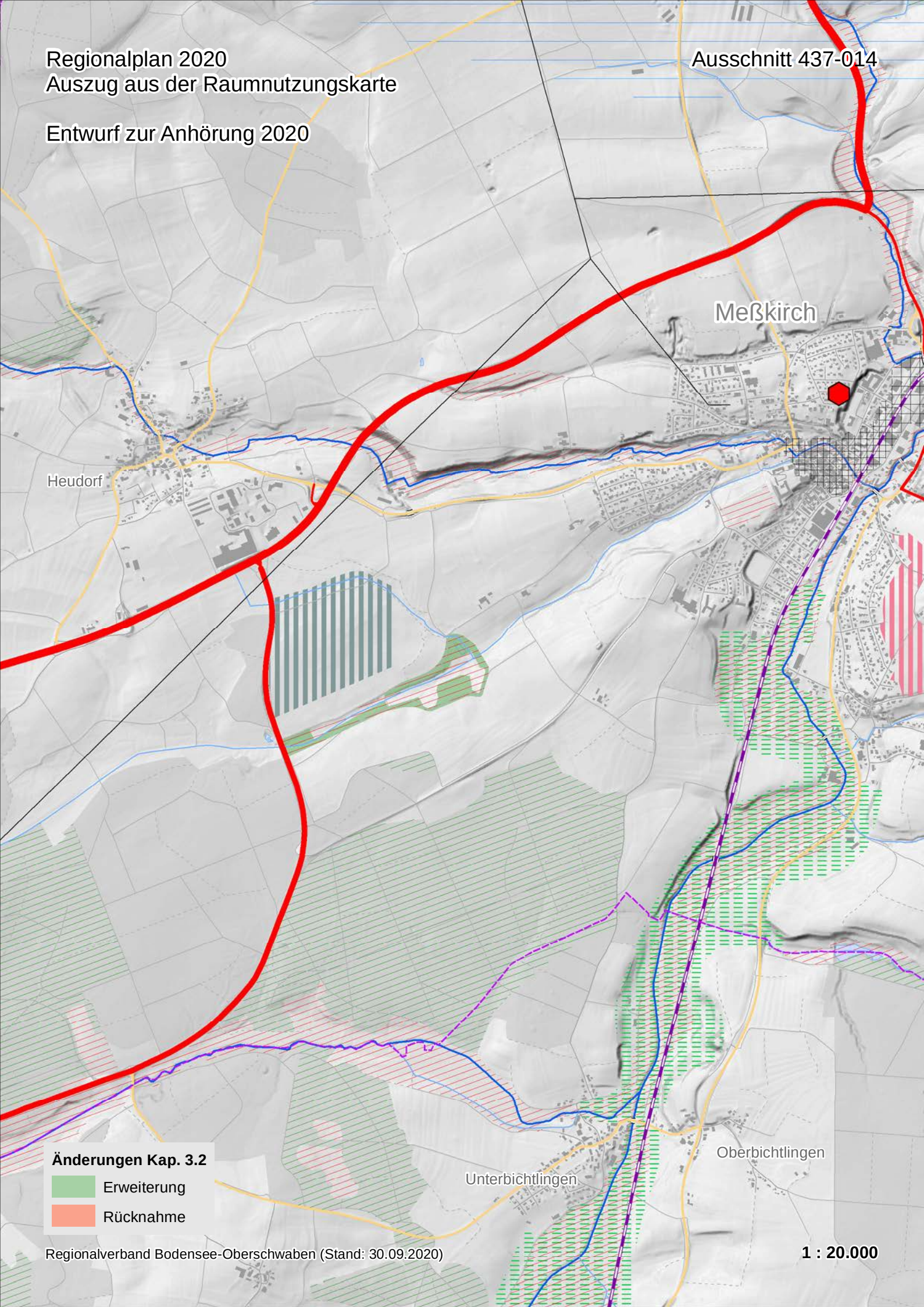
- Erweiterung
- Rücknahme



Änderungen Kap. 3.2

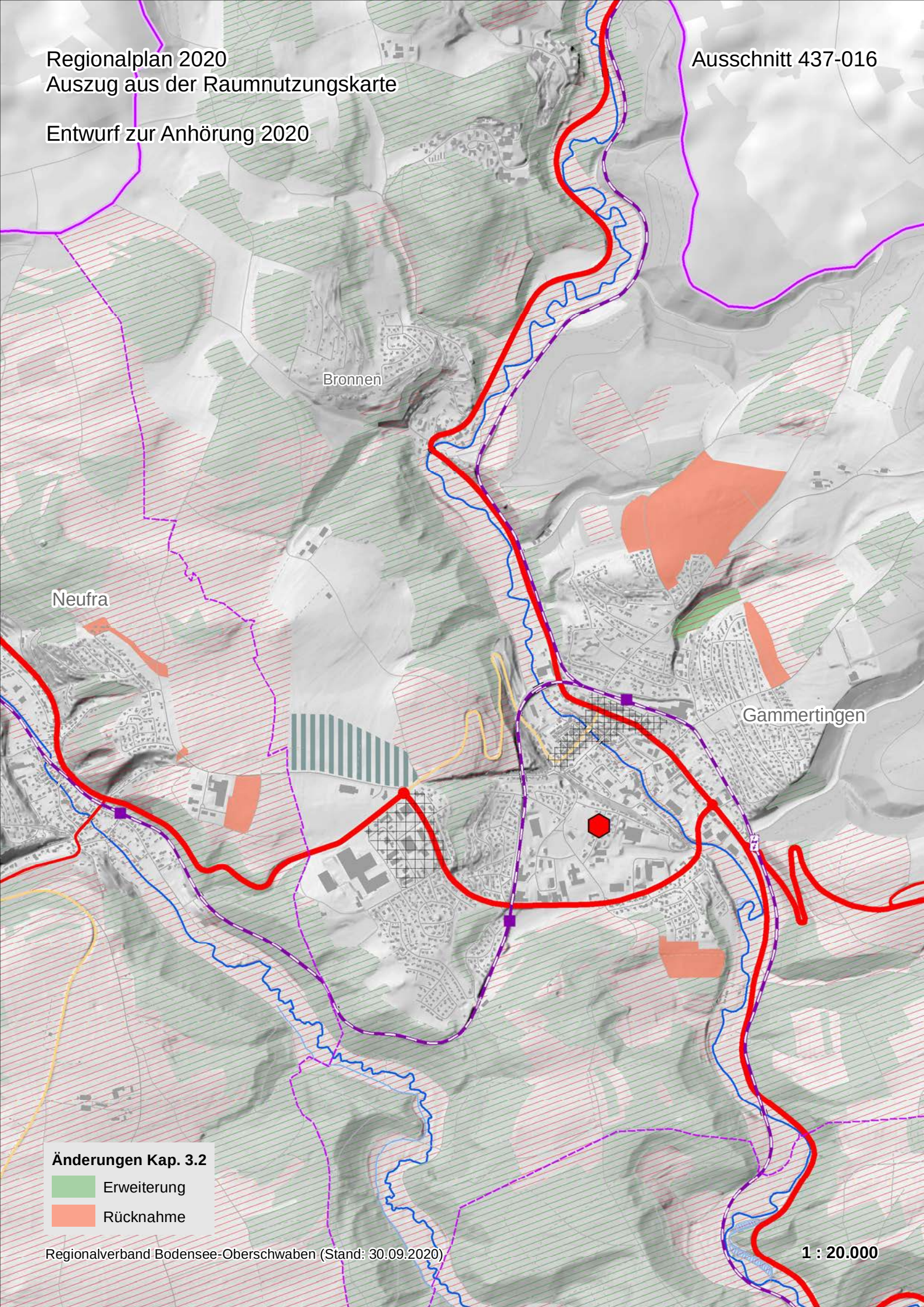
-  Erweiterung
-  Rücknahme





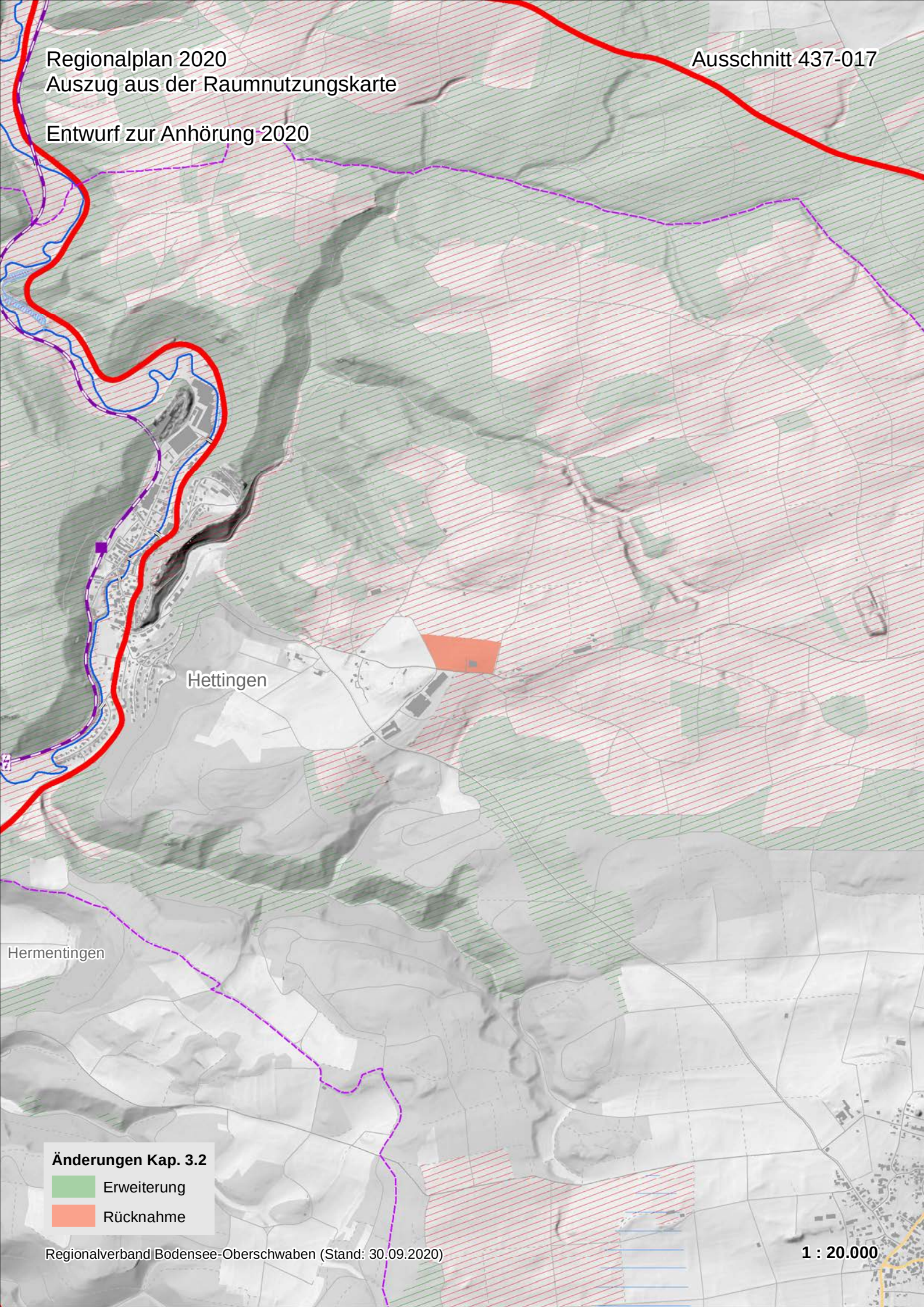
Änderungen Kap. 3.2

- Erweiterung
- Rücknahme



Änderungen Kap. 3.2

- Erweiterung
- Rücknahme

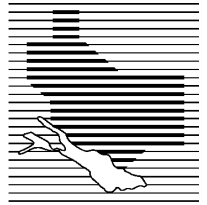


Hettingen

Hermentingen

Änderungen Kap. 3.2

-  Erweiterung
-  Rücknahme



Behandlung der Anregungen

aus den Beteiligungsverfahren nach § 10 Abs. 1 ROG (alt) i.V.m. § 12
Abs. 2 und 3 LplG"

(Beteiligung der Träger öffentlicher Belange / Öffentlichkeitsbeteiligung)

Zusammenstellung der zentralen Anregungen

zu PS 3

- (1) **Anregung:** Die Architektenkammer Baden-Württemberg, der LNV und einige Anregungen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung beanstanden, dass das Thema Klimaschutz und Klimawandelanpassung im Regionalplan Anhörungsentwurf 2019 zu wenig behandelt wird. Auch wird bemängelt, dass auf das Klimagutachten Schwab aus dem Jahr 2009 zurückgegriffen wird, weil dies „veraltet“ sei.

Behandlung: Die Anregungen werden nicht berücksichtigt. Dem Klimawandel wird im Regionalplan Anhörungsentwurf 2019 in PS 1.1 G (4) nach Ansicht des Regionalverbands ausreichend Rechnung getragen. In den nachfolgenden Kapiteln 2-4 werden die Grundsätze aus PS 1.1 konkretisiert. Beispielsweise tragen die Ziele und Grundsätze des PS 2.4 den mit dem Klimawandel einhergehenden Herausforderungen im Bereich der Siedlungsentwicklung Rechnung. Die Grundsätze in PS 4.1.0 tragen den Erfordernissen eines klimaverträglichen Verkehrssystems Rechnung. Maßnahmen auf Umsetzungsebene, z.B. im ÖPNV, liegen nicht in der Zuständigkeit der Regionalplanung und sind auf nachgelagerter Planungsebene zu behandeln. Es wird darauf hingewiesen, dass dem Regionalplan ein umfassendes Klimagutachten zugrunde liegt, bei dessen Erstellung unter anderem der Klimawissenschaftler Prof. Dr. Andreas Schwab maßgeblich mitgewirkt hat. Die zentralen Ergebnisse dieses Klimagutachtens sind grundsätzlich bis heute gültig und haben maßgeblich Eingang in die Festlegungen des Regionalplans gefunden, beispielsweise durch die Festlegung von Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren in Gebieten, welche unter anderem der Aufrechterhaltung des klimatisch und lufthygienisch bedeutsamen Luftaustauschs dienen (siehe Begründung zu PS 3.1.0 und Umweltbericht zum Regionalplan Anhörungsentwurf 2020). Dem Klimawandel wird zudem über den Teilregionalplan Energie im Anschluss an die Gesamtfortschreibung in einem Teilregionalplan Rechnung getragen werden. Das Kapitel Energie ist nicht Bestandteil der aktuellen Gesamtfortschreibung.

- (2) **Anregung:** Das WM fordert, dass die Ausnahmeregelungen für die Regionalen Grünzüge, die Grünzäsuren sowie die Vorranggebiete für besondere Nutzungen im Freiraum stärker ausdifferenziert und auf den jeweiligen Schutzzweck angepasst werden müssen oder es einer umfassenden Auseinandersetzung mit diesem Thema in der Begründung bedarf. Nach Ansicht des WMs sollen die Relationen von Ausnahmeregelungen und Schutzzwecken näher erläutert und begründet werden müssen.

Behandlung: Die Anregung wird berücksichtigt. Der Regionalverband erkennt die Notwendigkeit an, Ausnahmeregelungen und Schutzzwecke zu überprüfen, in Relation zu setzen und dies in der Begründung zu erläutern. Zur Berücksichtigung der Anregung wurden die PS 3.1., 3.1.2, 3.2.1 und 3.2.2 sowie die zugehörigen Begründungen angepasst. Die Änderungen sind den Plansätzen und der Begründung im Regionalplan Anhörungsentwurf 2020 zu entnehmen.

- (3) **Anregung:** Das WM, das RPT, die Gemeinde Horgenzell und die Stadt Wangen beanstanden, dass der Regionalplan Anhörungsentwurf 2019 auch Vorgaben über die Zulässigkeit von nicht raumbedeutsamen Einzelvorhaben macht und damit die raumordnerische Bindungswirkung übersteigt. Die Regelungswirkung des Regionalplans erstreckt sich auf raumbedeutsame Vorhaben und die Bauleitplanung.

Behandlung: Die Anregung wird berücksichtigt. Die Begründungen zu PS 3.1.1, 3.1.2 und 3.2.1 wurden im Regionalplan Anhörungsentwurf 2020 angepasst, um die Beschränkung der Bindungswirkung der raumordnerischen Ziele und Grundsätze auf raumbedeutsame Vorhaben zu verdeutlichen. Zudem wird in den Erläuterungen zum Regionalplan, welche den Plansätzen vorangestellt sind, nun der Begriff der „Raumbedeutsamkeit“ definiert.

- (4) **Anregung:** Das WM und das RPT merken an, dass es in der Raumnutzungskarte zu Überlagerungen von Zielen (z.B. Überlagerung Regionaler Grünzug mit einem Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege) kommt. Das RPT fordert, das Verhältnis zwischen den Zielen eindeutig und widerspruchsfrei festzulegen, um etwaige Zielkonflikte zu vermeiden. Auch das WM fordert eine qualifizierte Aussage im Regionalplan und seiner Begründung, wie Zielkonflikte ausgeschlossen und wie gegebenenfalls trotzdem auftretende Zielkonflikte bei Überlagerungen von Zielen aufgelöst werden können.

Behandlung: Die Anregung wird berücksichtigt. Aus Sicht des Regionalverbands stehen die Überlagerungen von Zielen in der Raumnutzungskarte in keinem inhaltlichen Konflikt zueinander. In Gebieten, in denen sich Regionale Grünzüge bzw. Grünzäsuren mit Vorranggebieten für besondere Freiraumfunktionen überlagern, sind nur jene Planungen und Maßnahmen zulässig, die mit allen auf dieser Fläche vorliegenden Zielen der Regionalplanung vereinbar sind. In den PS 3.1.1 Z (3), 3.1.2 Z (3), 3.2.1 Z (3), 3.2.2 Z (3) Regionalplan Anhörungsentwurf 2020 wird dieser Sachverhalt durch die für die Ausnahmeregelungen nach §6 Abs. 1 ROG geltende Bedingung, dass „keine weiteren Festlegung des Regionalplans entgegenstehen“ verdeutlicht. Um diesen Sachverhalt zu erläutern, wurde die Begründung zum Regionalplan Anhörungsentwurf 2020 entsprechend ergänzt. Aus Sicht des Regionalverbands sind dadurch Zielkonflikte zwischen Regionalen Grünzügen und Vorranggebieten für besondere Nutzungen im Freiraum sowie zwischen Grünzäsuren und Vorranggebieten für besondere Nutzungen im Freiraum bei Überlagerungen ausgeschlossen.

- (5) **Anregung:** Das WM beanstandet nicht nur mögliche Zielkonflikte bei Überlagerungen von Zielen der Raumordnung (z.B. Überlagerung eines Regionalen Grünzugs mit einem Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege), sondern auch mögliche Zielkonflikte bei Überlagerungen von Schutzzwecken (z.B. Landwirtschaft, Erholung, Landschaftsbild, Hochwasserschutz) innerhalb eines Ziels (z.B. Regionale Grünzüge). Das WM äußert die Frage, welcher Schutzzweck innerhalb des jeweiligen Vorranggebiets prioritär zu betrachten sei. Nach Aussage des WMs könnte dies durchaus dann von Bedeutung sein, wenn die Ausnahme für eine regionalbedeutende bauliche Anlage erteilt werden soll, die sich möglicherweise nicht mit allen sich überlagernden Schutzzwecken in Einklang zu bringen wäre. Das WM fordert eine Auseinandersetzung mit dieser Thematik, da Zielkonflikte nicht ausgeschlossen werden können und ein möglichst sicherer Vollzug des Regionalplans ermöglicht werden soll. Es werden Bedenken geäußert, dass ansonsten die Bestimmtheit und Bestimmbarkeit der Plansätze nicht ausreichend gewährleistet sei.

Behandlung: Die Anregung wird berücksichtigt. Aus Sicht des Regionalverbands sind Zielkonflikte bei Überlagerungen von Schutzzwecken innerhalb eines Vorranggebiets für besondere Nutzungen im Freiraum bzw. innerhalb eines Regionalen

Grünzugs oder einer Grünzäsur aufgrund der Festlegungen im Regionalplan Anhörungsentwurf 2020 und seiner Begründung nicht zu erwarten. Durch die Voraussetzungen für die ausnahmsweise Zulässigkeit von Planungen und Maßnahmen gemäß PS 3.1.1 Z(3), PS 3.1.2 Z(3), PS 3.2.1 Z(3) und PS 3.2.2 Z(3) und der jeweils zugehörigen Begründung ist aus Sicht des Regionalverbands hinreichend klargestellt, wann eine Ausnahme für eine raumbedeutsame bauliche Anlage erteilt werden kann und wann nicht. Bei Regionalen Grünzügen ist gemäß PS 3.1.1 Z (3) eine erste Voraussetzung für die ausnahmsweise Zulässigkeit baulicher Anlagen das Fehlen zumutbarer Planungsalternativen außerhalb der Regionalen Grünzüge. Als unzumutbar können Planungsalternativen angesehen werden, welche beispielsweise aus rechtlichen, organisatorischen, technischen oder wirtschaftlichen Gründen oder aus Gründen der Verhältnismäßigkeit nicht realisierbar sind. Zweite Voraussetzung für die Erteilung einer Ausnahme ist, dass keine weiteren Festlegungen des Regionalplans entgegenstehen. Diese Voraussetzung betrifft Überlagerungen von Zielen der Raumordnung, z.B. Überlagerungen von Regionalen Grünzügen mit Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege. Dritte Voraussetzung ist, dass die Schutzziele nach PS 3.1.0 nicht beeinträchtigt werden dürfen. Zur Klärung, ob die Schutzziele nach PS 3.1.0 durch eine Planung oder Maßnahme beeinträchtigt werden, ist einerseits die Tabelle zur landschaftsraumbezogenen Begründung der Regionalen Grünzüge heranzuziehen, welche sich in der Begründung zu PS 3.1.0 befindet. Die dort aufgelisteten Schutzziele für einen bestimmten Landschaftsraum dürfen durch eine ausnahmsweise zulässige bauliche Anlage nur soweit beeinträchtigt werden, wie sie die Grundzüge der Planung nicht berühren. Eine Hierarchie der Schutzziele gibt es nicht, sie sind in der Tabelle in der Begründung zu PS 3.1.0 lediglich aufgelistet. Andererseits ist zusätzlich für kleinräumig auftretende Schutzzwecke unterhalb der Ebene der Landschaftsräume die Betroffenheit der Schutzziele gemäß PS 3.1.0 Z (2) durch eine bestimmte Planung oder Maßnahme gesondert zu prüfen. Auch diese kleinräumig auftretenden Schutzziele dürfen nur soweit beeinträchtigt werden, wie sie die Grundzüge der Planung nicht berühren. Ob eine gemäß PS 3.1.1 Z (3) ausnahmsweise im Regionalen Grünzug zulässige Planung oder Maßnahme mit den Schutzzielen gemäß PS 3.1.0 Z (2) vereinbar ist, ist stets eine Einzelfallentscheidung. Die gleichen Voraussetzungen für die ausnahmsweise Zulässigkeit von Planungen und Maßnahmen liegen bei Grünzäsuren vor. Bei Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege wird ebenfalls über die Voraussetzungen definiert, wann eine Ausnahme erteilt werden kann. Erste Voraussetzung gemäß PS 3.2.1 Z (3) Regionalplan Anhörungsentwurf 2020 ist, dass keine Kernflächen bzw. Kernräume des Biotopverbundsystems in Anspruch genommen werden. Zweite Voraussetzung ist, dass die Zweckbestimmung der Vorranggebiete gemäß PS 3.2.1 Z (2) nachweislich nicht gefährdet ist. Dritte Voraussetzung ist, dass keine weiteren Festlegungen des Regionalplans entgegenstehen. Bei den einzelnen Ausnahmen (Spiegelstriche in PS 3.2.1 Z (3)) werden z.T. zusätzliche Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme genannt. Bei Vorranggebieten für besondere Waldfunktionen wird ebenfalls über die Voraussetzungen definiert, wann eine Waldumwandlung zulässig sein kann. Erste Voraussetzung gemäß PS 3.2.2 Z (3) Regionalplan Anhörungsentwurf 2020 ist, dass keine Kernflächen bzw. Kernräume des Biotopverbundsystems in Anspruch genommen werden. Zweite Voraussetzung ist, dass die Zweckbestimmung der Vorranggebiete gemäß PS 3.2.2 Z (1) nachweislich

nicht gefährdet ist. Dritte Voraussetzung ist wiederum, dass keine weiteren Festlegungen des Regionalplans entgegenstehen. Bei den einzelnen Ausnahmen (Spiegelstriche in PS 3.2.2 Z (3)) werden z.T. zusätzliche Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme genannt. Wie bei den Regionalen Grünzügen bedarf es auch bei der ausnahmsweisen Zulässigkeit von baulichen Anlagen in Grünzäsuren sowie Vorranggebieten für besondere Nutzungen im Freiraum einer Prüfung des Einzelfalls. Über die im Umweltbericht enthaltenen und auf der Homepage des Regionalplans bereit zu stellenden Beikarten ist es möglich, beispielsweise die Kernräume und Kernflächen des regionalen Biotopverbundsystems zu identifizieren. Aus Sicht des Regionalverbands ist die Bestimmtheit und Bestimmbarkeit der Plansätze somit ausreichend gewährleistet.

- (6) **Anregung:** Das WM bemängelt, dass nicht nachvollziehbar ist, welche Schutzzwecke (z.B. Landwirtschaft, Landschaftsbild, Hochwasserschutz, Bodenschutz) bei den Regionalen Grünzügen, den Grünzäsuren sowie den Vorranggebieten für besondere Nutzungen im Freiraum an welcher Stelle vorliegen. Es betont, dass die Multifunktionalität dieser Gebiete gebietsscharf ablesbar sein müsse, auch bei Überlagerungen von mehreren Schutzzwecken. Das WM fordert, die Schutzzwecke der Vorranggebiete anschaulich darzustellen, beispielsweise über Einzelkarten oder durch eine bessere Lesbarkeit und Darstellungsart des Kartenmaterials im Umweltbericht. Zudem ist es aus Sicht des WMs erforderlich, eine Erläuterung zur Lesart des Umweltberichts und zur Identifikation des jeweiligen Schutzzwecks der Vorranggebiete in die Begründung einzufügen. Auch sieht es das WM als erforderlich an, zusätzlich zu der verbesserten Darstellung, die Vorranggebiete mit ihrem jeweiligen Schutzzweck zu umschreiben. Dies kann in tabellarischer Form erfolgen.

Behandlung: Die Anregung wird berücksichtigt. Um eine gebietsscharfe Erkennbarkeit der Schutzzwecke eines jeden Vorranggebiets zu ermöglichen, werden folgende Änderungen vorgenommen: zur Verbesserung der Lesbarkeit und Orientierung werden bei allen Karten im Umweltbericht (Karte 1 bis Karte 40) die Ortsnamen und Gewässernamen integriert und der Maßstab wird vergrößert. Auch die Tabellen 2, 4, 9 und 10 werden im Umweltbericht hinsichtlich ihrer Lesbarkeit und Verständlichkeit verbessert, beispielsweise, indem statt Kurzbezeichnungen die Schutzzwecke wörtlich in die Spaltenbeschriftungen aufgenommen werden. In der Begründung zum Regionalplan wird eine Tabelle integriert, welche für die einzelnen Landschaftsräume die Schutzzwecke bei den Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren auflistet, umschreibt und damit deren Multifunktionalität aufzeigt. Ergänzt wird dies um eine Karte der Landschaftsräume in der Begründung des Regionalplans. Zudem werden alle Karten, die der Begründung der Freiraumgebietsfestlegungen (Regionale Grünzüge, Grünzäsuren, Vorranggebiete für besondere Nutzungen im Freiraum) dienen, als Beikarten zum Regionalplan auf der Homepage des Regionalverbands zur Verfügung gestellt. Eine Priorisierung der Schutzziele für die einzelnen Landschaftsräume wird als nicht sinnvoll erachtet. Ob eine gemäß PS 3.1.1 Z (3) ausnahmsweise im Regionalen Grünzug zulässige Planung oder Maßnahme mit den Schutzzielen gemäß PS 3.1.0 Z (2) vereinbar ist, ist stets eine Einzelfallentscheidung.

- (7) **Anregung:** Das WM fordert zudem, dass bei einer Überlagerung von Schutzzwecken in Regionalen Grünzügen, Grünzäsuren sowie Vorranggebieten für besondere Nutzungen im Freiraum eine Priorisierung erfolgen sollte.

Behandlung: Die Anregung wird nicht berücksichtigt. Es erfolgt keine pauschale Priorisierung von Schutzziele, da alle Schutzziele gleichermaßen zu berücksichtigen sind. Die Entscheidung, welches Schutzziel in welchem Fall wie zu bewerten ist, bedarf stets einer Prüfung des Einzelfalls.

- (8) **Anregung:** Das RPT, die drei Landratsämter sowie Bauernverbände und Gemeinden bemängeln das Fehlen von Vorranggebieten für die Landwirtschaft im Regionalplan Anhörungsentwurf 2019 und stellen die Sicherung leistungsfähiger Produktionsflächen für die Landwirtschaft durch das Instrument der Regionalen Grünzüge infrage. Dies wird u.a. damit begründet, dass außerhalb der Kulisse der Regionalen Grünzüge und Grünzäsuren keine planungsrechtliche Sicherung landwirtschaftlicher Gebiete stattfindet und dass der Druck auf landwirtschaftliche Flächen regionsweit seit der letzten Gesamtfortschreibung deutlich zugenommen habe. In diesem Zusammenhang fordert das RPT, landwirtschaftliche Gebiete auch in benachteiligten Gebieten zu sichern aufgrund der Gefahr einer Überformung durch Freiflächen-Solarenergieanlagen (Freiflächen-Öffnungsverordnung). Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Anregungen gemeinsam behandelt.

Behandlung: Die Anregungen werden nicht berücksichtigt. Die Regionalen Grünzüge sichern die regional besten landwirtschaftlichen Standorte. Es werden zwei Kriterien berücksichtigt: Der Anteil der Flächen der Vorrangflur 1 sowie der Anteil der Sonderkulturflächen. Die Sonderkulturflächen werden einbezogen, weil der Bodenseeraum eine landesweit herausragende Bedeutung als Anbaugebiet von Sonderkulturen besitzt. Eine regionalplanerische Doppelsicherung dieser Gebiete durch die zusätzliche Festlegung von Vorranggebieten für Landwirtschaft würde tendenziell zu einer Schwächung des etablierten instrumentellen Ansatzes der multifunktionalen Regionalen Grünzüge führen und damit das Gewicht landwirtschaftlich-agrarstruktureller Belange in der Plananwendung eher vermindern. Sie ist sachlich nicht erforderlich und rechtlich nicht geboten. Auf die zusätzliche Festlegung von Vorranggebieten für die Landwirtschaft wird daher verzichtet. Bezüglich der Sicherung benachteiligter Gebiete wegen der Gefahr durch Freiflächen-Solarenergieanlagen wird ergänzend darauf hingewiesen, dass anschließend an die Gesamtfortschreibung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben vorgesehen ist, sich in einer Teilfortschreibung Energie mit solchen Fragestellungen zu befassen und Vorbehaltsgebiete für die Nutzung durch Freiflächen-Solarenergieanlagen regionsweit auszuweisen.

- (9) **Anregung:** Das RPT fordert, deutlicher herauszustellen, dass sich hinter den Festlegungen Regionale Grünzüge und Grünzäsuren sowie Vorranggebiete für besondere Nutzungen im Freiraum auch Ziele des Boden- und Hochwasserschutzes sowie der Landwirtschaft verbergen.

Behandlung: Die Anregung wird berücksichtigt. Im PS 3.1.0 sind die Belange des Bodenschutzes in PS 3.1.0 Z (2), erster Spiegelstrich, und der Landwirtschaft in PS 3.1.0 Z (2), vierter Spiegelstrich, bereits enthalten. Zur Verdeutlichung der Belange des Hochwasserschutzes wurde in PS 3.1.0 Z (2) ein zusätzlicher Spiegelstrich ergänzt. Zur Verdeutlichung der vorrangigen Ziele des Bodenschutzes (auch: Moorschutz) und vorbeugenden Hochwasserschutzes in Gebieten für besondere Nutzungen im Freiraum wurde der PS 3.2.0 Z (5) angepasst. Auch die Begründung zu PS 3.1.0 und PS 3.2.0 wurde entsprechend angepasst. Die Anpassungen sind dem

Regionalplan Anhörungsentwurf 2020 zu entnehmen. Zudem wurde ein neuer Plansatz 3.4 „Gebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz“ neu in die Gesamtfortschreibung des Regionalplans aufgenommen. Es wird darauf hingewiesen, dass durch Festlegungen Regionaler Grünzüge und Grünzäsuren die besten landwirtschaftlichen Flächen gesichert werden, nicht aber durch die Festlegung von besonderen Nutzungen im Freiraum. Um dies zu verdeutlichen, wurde der PS 3.1.0 G (1) im Regionalplan Anhörungsentwurf 2020 entsprechend ergänzt und es wurde die Begründung angepasst. Zudem wird darauf hingewiesen, dass die für den Bodenschutz, den Hochwasserschutz und die Landwirtschaft im Rahmen der Regionalen Freiraumstruktur gesicherten Flächen als Beikarten zum Regionalplan auf der Homepage des Regionalverbands zur Verfügung gestellt werden.

- (10) **Anregung:** Das WM bemängelt, dass die Belange des vorbeugenden Hochwasserschutzes in die Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege integriert wurden, da gemäß PS 4.3.6 Z (1) LEP in den Regionalplänen Gebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz festzulegen sind. Das WM fordert eine separate Ausweisung von Vorranggebieten für den vorbeugenden Hochwasserschutz. Es beanstandet, dass im Regionalplan Anhörungsentwurf 2019 das Thema Hochwasserschutz nicht umfassend genug abgearbeitet worden sei.

Behandlung: Die Anregung wird teilweise berücksichtigt. Aus Sicht des Regionalverbands besteht aufgrund neuer gesetzlicher Rahmenbedingungen seit Inkrafttreten des LEP 2002 kein Planerfordernis zur Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den vorbeugenden Hochwasserschutz. So gelten gemäß § 65 Abs. 1 Nr. 2 Wassergesetz seit 2005 alle Gebiete, in denen ein Hochwasserereignis statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist (sogenannte HQ-100-Flächen), als festgesetzte Überschwemmungsgebiete. Diese weisen einen deklaratorischen Charakter auf und sind gemäß §76 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz an neue Erkenntnisse anzupassen. Die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den vorbeugenden Hochwasserschutz im Rahmen der Regionalplanung würde dem deklaratorischen Charakter der HQ-100-Flächen widersprechen. Für die Region Bodensee-Oberschwaben liegen die Hochwassergefahrenkarten, welche die HQ-100-Flächen enthalten, seit 2017 vollständig vor. Die regionalplanerische Sicherung von Hochwasserentstehungsgebieten, natürlichen Überschwemmungsflächen, potenziell überflutungsgefährdeten Bereichen sowie Einzugsbereichen von Gewässern erfolgt über die Festlegung von Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren (PS 3.1) sowie Vorranggebieten für besondere Freiraumfunktionen (PS 3.2). Ergänzend dazu wurde ein neuer Plansatz 3.4 „Gebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz“ in die Gesamtfortschreibung des Regionalplans aufgenommen. Dieser Plansatz enthält die wichtigsten Ziele und Grundsätze für den vorbeugenden Hochwasserschutz.

- (11) **Anregung:** Vom WM, dem RPT, der Stadt Ravensburg, dem Gemeindeverband Mittleres Schussental und den Stadtwerken am See wird die Zulässigkeit von Freiflächen-Solarenergieanlagen bezüglich der Festlegungen zur Regionalen Freiraumstruktur im Regionalplan Anhörungsentwurf 2019 beanstandet. Beispielsweise bittet das WM darum, zu prüfen, ob eine weitergehende Zulässigkeit von Freiflächen-Solarenergieanlagen gegenüber dem Regionalplan Anhörungsentwurf 2019 möglich ist. Im Regionalplan Anhörungsentwurf 2019 sind Freiflächen-Solarenergieanlagen in Regionalen Grünzügen sowie Grünzäsuren nicht und in Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege ausnahmsweise zulässig. Zudem wurden von vielen

Trägern öffentlicher Belange sowie in den Anregungen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung konkrete Projektanfragen zu Freiflächen-Solarenergieanlagen eingereicht, die teilweise in Regionalen Grünzügen bzw. in Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege liegen. Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Anregungen gemeinsam behandelt.

Behandlung: Die Anregung, Freiflächen-Solarenergieanlagen in Regionalen Grünzügen ausnahmsweise zuzulassen, wird durch die Neuaufnahme des PS 3.1.1 Z (4) in den Regionalplan-Entwurf berücksichtigt. Demnach sind Freiflächen-Solarenergieanlagen in Regionalen Grünzügen ausnahmsweise dann zulässig, wenn sie außerhalb von Waldflächen, außerhalb der Gebiete mit den besten landwirtschaftlichen Standorten sowie außerhalb der Landschaftsräume von herausragender Vielfalt, Eigenart und Schönheit liegen und wenn keine weiteren Festlegungen des Regionalplans entgegenstehen. Diese Flächen werden als Beikarten zum Regionalplan auf der Homepage des Regionalverbands zur Verfügung gestellt. Dahingegen wird in PS 3.2.1 Z (3) die ausnahmsweise Zulässigkeit von Freiflächen-Solarenergieanlagen in Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege gestrichen. Damit sind Freiflächen-Solarenergieanlagen in Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege nicht zulässig, auch nicht ausnahmsweise. Dies liegt daran, dass Freiflächen-Solarenergieanlagen in der Regel nicht mit den Schutzzwecken der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar sind (z.B. Barrierewirkung durch Einzäunung, Beeinträchtigung ökologisch hochwertiger Flächen). Diese neuen Festlegungen bestimmen die Zulässigkeit der konkreten Projektanfragen der Träger öffentlicher Belange sowie Privatpersonen (vgl. Behandlung der räumlich-konkreten Anregungen). In Grünzügen und Vorranggebieten für besondere Waldfunktionen bleiben Freiflächen-Solarenergieanlagen unzulässig. Im Anschluss an die laufende Gesamtfortschreibung ist eine Teilfortschreibung „Energie“ vorgesehen, in dem geplant ist, Vorbehaltsgebiete speziell für Freiflächen-Solarenergieanlagen auszuweisen.

- (12) **Anregung:** Das Landratsamt Bodenseekreis, der LNV, der Bund für Umwelt u. Naturschutz – Ortsverband Salem, sowie viele Anregungen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung kritisieren, dass es keinen Landschaftsrahmenplan gibt, welcher als Grundlage für die Regionale Freiraumstruktur des Regionalplans dienen könnte.

Behandlung: Die Anregung wird nicht berücksichtigt. In der Sitzung des Planungsausschuss am 19.02.2014 wurde seitens der Verbandsverwaltung der inhaltliche Zusammenhang zwischen den Festlegungen zur regionalen Freiraumstruktur im Regionalplan, der Strategischen Umweltprüfung und dem Landschaftsrahmenplan erläutert. Es wurde dargelegt, dass mit einer flächendeckenden Landschaftsanalyse und einem rahmengebenden Zielkonzept zur Begründung der Freiraumfestlegungen nicht nur eine entscheidende Grundlage für die Regionalplanfortschreibung sondern auch zentrale Bausteine des Landschaftsrahmenplans bearbeitet werden. Der Planungsausschuss stimmte dieser Vorgehensweise zu. Die abschließende Bearbeitung des Landschaftsrahmenplans (u.a. Erarbeitung eines Maßnahmenplans) kann nach Abschluss der Regionalplanfortschreibung erfolgen. Mit der Bearbeitungsfolge "Regionalplan - Landschaftsrahmenplan" konnte die Ausarbeitung des Regionalplanentwurfs beschleunigt werden, ohne auf eine angemessene Berücksichtigung der relevanten Umweltbelange zu verzichten.

- (13) **Anregung:** Das RPT, das Landratsamt Bodenseekreis sowie der LNV fordern, die bestehenden Schutzgebietskategorien des Naturschutzrechts vollständig in die Regionale Freiraumstruktur des Regionalplans zu übertragen.

Behandlung: Die Anregung wird teilweise berücksichtigt. Ein Großteil der Schutzgebiete ist bereits im Regionalplan Anhörungsentwurf 2019 mit Flächenanteilen von über 90% berücksichtigt (z.B. FFH-Gebiete, Naturschutzgebiete, Vogelschutzgebiete). Landschaftsschutzgebiete haben hier jedoch eine deutlich geringe Berücksichtigung erfahren. Dies wurde im Anhörungsentwurf 2020 geändert, indem die Abgrenzungen der Regionalen Grünzüge weitestgehend an die Abgrenzungen der Landschaftsschutzgebiete angepasst wurden. Abweichungen gibt es nur in begründeten Ausnahmefällen.

- (14) **Anregung:** Das RPT fordert, für Regionale Grünzüge, Grünzäsuren, Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege sowie Vorranggebiete für besondere Waldfunktionen genau definierte Ausnahmetatbestände für Camping- und Wohnmobilstellplätze zu formulieren.

Behandlung: Die Anregung wird teilweise berücksichtigt. Die neuen Formulierungen können dem Regionalplan Anhörungsentwurf 2020 und der zugehörigen Begründung entnommen werden. In Regionalen Grünzügen ist nur die „Erneuerung beziehungsweise die kleinräumige Erweiterung vorhandener Campingplätze oder Wohnmobilstellplätze sowie die Errichtung neuer Wohnmobilstellplätze mit untergeordneter baulicher Ausprägung“ ausnahmsweise zulässig. Für Grünzäsuren wird der Ausnahmetatbestand nicht angepasst. In Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege ist nur „die Erneuerung vorhandener Camping- und Wohnmobilstellplätze unter Beibehaltung der bisherigen baulichen Ausprägung“ ausnahmsweise zulässig. Bei Vorranggebieten für besondere Waldfunktionen wird der Ausnahmetatbestand unter PS 3.2.2 Z (3) folgendermaßen ergänzt: die Waldumwandlung ist nur zulässig „zur Errichtung baulicher Anlagen der waldbezogenen Erholungsnutzung von untergeordneter baulicher Ausprägung“. Es wird darauf hingewiesen, dass bestehende Camping- und Wohnmobilstellplätze teilweise aus der Abgrenzung der Regionalen Freiraumstruktur herausgenommen wurden.

- (15) **Anregung:** Das Landratsamt Bodenseekreis fordert, die Zulässigkeit von Camping- und Wohnmobilstellplätzen am erweiterten Bodenseeuferr auf derzeit vorhandene Flächen zu begrenzen und eine Erweiterung / Neuanlage nicht zuzulassen.

Behandlung: Die Anregung wird teilweise berücksichtigt. Die neuen Formulierungen zur Zulässigkeit von Camping- und Wohnmobilstellplätzen in Regionalen Grünzügen, Grünzäsuren sowie Vorranggebieten für besondere Nutzungen im Freiraum können dem Regionalplan Anhörungsentwurf 2020 und der zugehörigen Begründung entnommen werden. In Regionalen Grünzügen ist nur die „Erneuerung beziehungsweise die kleinräumige Erweiterung vorhandener Campingplätze oder Wohnmobilstellplätze sowie die Errichtung neuer Wohnmobilstellplätze mit untergeordneter baulicher Ausprägung“ ausnahmsweise zulässig. Für Grünzäsuren wird der Ausnahmetatbestand nicht angepasst. In Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege ist nur „die Erneuerung vorhandener Camping- und Wohnmobilstellplätze unter Beibehaltung der bisherigen baulichen Ausprägung“ ausnahmsweise zulässig. Bei Vorranggebieten für besondere Waldfunktionen wird der Ausnahmetatbestand unter PS 3.2.2 Z (3) folgendermaßen ergänzt: die Waldumwandlung ist nur zulässig „zur

Errichtung baulicher Anlagen der waldbezogenen Erholungsnutzung von untergeordneter baulicher Ausprägung“. Es wird darauf hingewiesen, dass bestehende Camping- und Wohnmobilstellplätze teilweise aus der Abgrenzung der Regionalen Freiraumstruktur herausgenommen wurden, z.B. der Campingplatz Gohren.

- (16) **Anregung:** Das Landratsamt Sigmaringen fordert, im Oberen Donautal ausreichend touristische Entwicklungsmöglichkeiten einzuräumen. Das Obere Donautal ist an vielen Flächen mit Regionalen Grünzügen und Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege überlagert.

Behandlung: Die Anregung wird teilweise berücksichtigt. Die neuen Formulierungen zur Zulässigkeit von Camping- und Wohnmobilstellplätzen in Regionalen Grünzügen, Grünzäsuren sowie Vorranggebieten für besondere Nutzungen im Freiraum können dem Regionalplan Anhörungsentwurf 2020 und der zugehörigen Begründung entnommen werden. In Regionalen Grünzügen ist nur die „Erneuerung beziehungsweise die kleinräumige Erweiterung vorhandener Campingplätze oder Wohnmobilstellplätze sowie die Errichtung neuer Wohnmobilstellplätze mit untergeordneter baulicher Ausprägung“ ausnahmsweise zulässig. Außerdem zulässig ist die Errichtung anderer freiraumbezogener Anlagen für Erholung, Freizeit und Sport mit untergeordneter baulicher Ausprägung. In Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege ist „die Erneuerung vorhandener Camping- und Wohnmobilstellplätze unter Beibehaltung der bisherigen baulichen Ausprägung“ ausnahmsweise zulässig. Die Errichtung anderer Formen naturbezogener Erholungsnutzung samt der zugehörigen Einrichtungen ist zulässig, soweit diese von untergeordneter baulicher Ausprägung sind. Eine weitergehende Zulässigkeit von baulichen Anlagen für den Tourismus ist aus Sicht des Regionalverbands nicht vereinbar mit den Belangen des Freiraumschutzes in diesen Gebieten.

- (17) **Anregung:** Das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB), der Industrierverband Steine und Erden Baden-Württemberg e.V. (ISTE) sowie Anregungen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung (private Unternehmen im Bereich der Rohstoffgewinnung) fordern, Regionale Grünzüge, Grünzäsuren sowie Vorranggebiete für besondere Freiraumfunktionen in der Nähe von aktuell betriebenen Rohstoffabbaustätten zurückzunehmen.

Behandlung: Die Anregung wird nicht berücksichtigt. Gemäß PS 3.2.1 Z (2) und PS 3.2.2 Z (2) sind Veränderungen der Geländeoberfläche in Vorranggebieten für besondere Freiraumfunktionen (Abgrabung, Aufschüttung) außerhalb der im Regionalplan für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe festgelegten Gebiete ausgeschlossen, da über die im Regionalplan ausgewiesenen Standorte die Deckung des regionalen Bedarfs gesichert wird (siehe Plansatz 3.5). Bereits bestehende Genehmigungen, Betriebsanlagen und Rekultivierungsziele bleiben von den Festlegungen unberührt. Zudem können notwendige Anlagen zur Erschließung von geplanten Rohstoffabbaustellen (in der Regel Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher mineralischer Rohstoffe) nach einer Prüfung des Einzelfalls gemäß PS 3.1.1 Z(3), PS 3.2.1 Z (3) und 3.2.2 Z (3) ausnahmsweise zugelassen werden.

- (18) **Anregung:** Das LGRB und das ISTE beanstanden Überlagerungen von genehmigten Rohstoffabbaugebieten sowie Vorbehaltsgebiete zur Sicherung von Rohstoffen mit Regionalen Grünzügen, Vorranggebieten für besondere Freiraumfunktionen sowie

mit Vorbehaltsgebieten zur Sicherung von Wasservorkommen in der Raumnutzungskarte des Regionalplan Anhörungsentwurfs 2019.

Behandlung: Die Anregung wird teilweise berücksichtigt. Die Kulisse der konzessionierten, genehmigten oder planfestgestellten Gebiete für den Rohstoffabbau kann nicht vollständig korrekt dargestellt werden. Diese Kulisse unterliegt einer starken Dynamik und kann nur nachrichtlich mit dem zum Zeitpunkt der Erstellung der Raumnutzungskarte verfügbaren Informationen dargestellt werden. Grundsätzlich bleiben bestehende Genehmigungen, Betriebsanlagen und Rekultivierungsziele des Rohstoffabbaus von den Festlegungen zur regionalen Freiraumstruktur (Regionale Grünzüge, Grünzäsuren, Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege, Vorranggebiete für besondere Waldfunktionen) unberührt. Zudem können notwendige Anlagen zur Erschließung von geplanten Rohstoffabbaustellen (in der Regel Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher mineralischer Rohstoffe) nach einer Prüfung des Einzelfalls gemäß PS 3.1.1 Z (3), PS 3.2.1 Z (3) und 3.2.2 Z (3) ausnahmsweise zugelassen werden. Daher kann es zu Überlagerungen genehmigter Abbaustandorte und Festlegungen der regionalen Freiraumstruktur wie Regionalen Grünzügen kommen. Bezüglich einer Überlagerung von Vorbehaltsgebieten für die Sicherung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe mit Vorbehaltsgebieten zur Sicherung von Wasservorkommen lässt sich festhalten: Der Abbau oberflächennaher Rohstoffe in Vorbehaltsgebieten zur Sicherung von Wasservorkommen ist nur dort zulässig, wo durch eine ausreichende Überdeckung eine Beeinträchtigung des Grundwassers auszuschließen ist. Eingriffe in das Grundwasser sind unzulässig. In Vorbehaltsgebieten für die Sicherung von Wasservorkommen ist damit ein Trockenabbau z.B. von Kiesen und Sanden in der Regel genehmigungsfähig. Es gibt zwar einen hydrologischen Vorbehalt bei einer Überschneidung der Gebiete, der auch im Umweltbericht dargestellt wird, aber es gibt keinen Widerspruch zwischen den beiden Festlegungen. Die Überlagerung von Regionalen Grünzügen, Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege und Vorranggebieten für besondere Waldfunktionen mit Vorbehaltsgebieten für die Sicherung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe stellt keinen Konflikt raumordnerischer Zielsetzungen dar. Durch die Festlegung von Regionalen Grünzügen, Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege sowie Vorranggebieten für besondere Waldfunktionen werden die Vorbehaltsgebiete für die Sicherung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe von Bebauung freigehalten. Eine Bebauung aber stünde im Konflikt mit einem späteren möglichen Rohstoffabbau. Dadurch werden die Rohstoffvorkommen der Vorbehaltsgebiete für die Sicherung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe für den Abbau dauerhaft gesichert. Bei einer ausschließlichen Festlegung als Vorbehaltsgebiete für die Sicherung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe ist zu berücksichtigen, dass diese nur als Grundsatz gesichert werden, d.h. sie sind im Falle anderer Nutzungsinteressen der Abwägung zugänglich.

- (19) **Anregung:** Der Badische Landwirtschaftliche Hauptverband beanstandet, dass zu viele Flächen für Baumaßnahmen geopfert würden und fordert, um bestehende Hofstellen sowie auf Sonderkulturflächen (Spritzmittelabstände) ausreichend Abstand einzuhalten. Dieser Abstand wird auch von Anregungen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gefordert.

Behandlung: Die Anregungen werden nicht berücksichtigt. Die Gemäß §11 Abs. 3 LplG ist es Aufgabe der Regionalplanung, Festlegungen zur anzustrebenden Siedlungsstruktur, zur anzustrebenden Freiraumstruktur und zu den zu sichernden Standorten und Trassen für die Infrastruktur einer Region zu treffen. Gemäß PS 3.1.9 (Z) LEP, der durch PS 2.4.0 N (1) in den Regionalplan Anhörungsentwurf 2019 nachrichtlich übernommen wurde, ist die Inanspruchnahme von Böden mit besonderer Bedeutung für den Naturhaushalt und die Landwirtschaft bei der Siedlungsentwicklung auf das Unvermeidbare zu beschränken. Diesem Ziel der Landesplanung wurde im Regionalplan Anhörungsentwurf 2019 durch die Steuerung und Konzentration der Siedlungsentwicklung über Wohnungsbauschwerpunkte (PS 2.5.1) sowie Vorranggebiete für Industrie und Gewerbe (PS 2.6.1) umfassend Rechnung getragen. Durch die Festlegung Regionaler Grünzüge (PS 3.1.1) und Grünzäsuren (PS 3.1.2) im Regionalplan Anhörungsentwurf 2019 werden gemäß PS 3.1.0 Z (2), letzter Spiegelstrich, leistungsfähige Produktionsflächen für die Landwirtschaft planungsrechtlich gesichert. Die Gewährleistung ausreichender Abstandsflächen von Bebauung zu bestehenden landwirtschaftlichen Flächen sowie Hofstellen im Außenbereich und in Ortsrandlage liegt nicht in der Zuständigkeit der Regionalplanung, sondern ist auf nachgelagerten Planungsebenen zu behandeln.

- (20) **Anregung:** Der Badische Landwirtschaftliche Hauptverband beanstandet, dass der Regionalplan verschiedenste Bau- und Gewerbeflächen ausweist, die auf besten landwirtschaftlichen Flächen liegen. Als Beispiele werden Owingen und Hagnau genannt.

Behandlung: Die Anregungen zur Kenntnis genommen. In der Anregung werden als Beispiele Owingen und Hagnau aufgezählt. Bezüglich der Gemeinde Hagnau trifft der Regionalplan Anhörungsentwurf 2019 keine Festlegungen zu Baugebieten bzw. Gewerbeflächen. Ein Konflikt ist somit nicht erkennbar. Auch bezüglich Owingen liegen keine entsprechenden Festlegungen vor. Es wird lediglich im Umweltbericht zum Regionalplan Owingen West als Standortalternative für ein Vorranggebiet Industrie und Gewerbe geprüft und es wird festgestellt, dass der Standort unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung als Vorranggebiet ungeeignet ist. Im Rahmen der Behandlung der Anregungen aus dem ersten Anhörungsverfahren hat sich ergeben, dass diese Standortalternative nicht als Vorranggebiet Industrie und Gewerbe ausgewiesen werden wird. Somit ist auch hier kein Konflikt erkennbar. Es wird darauf hingewiesen, dass der Regionalplan für in der Raumnutzungskarte zum Regionalplan Anhörungsentwurf 2019 in weißer Farbe dargestellte Flächen keine Festlegungen trifft.

- (21) **Anregung:** Das Landratsamt Bodenseekreis regt an, alle nach Naturschutzrecht geschützten Flächen (Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Natura 2000) nachrichtlich in den Regionalplan aufzunehmen. Mit dieser Kenntlichmachung würde deutlich gemacht, dass weiße Flächen aufgrund anderweitiger Beschränkungen nicht zwingend für die Siedlungsentwicklung in Frage kommen.

Behandlung: Die Anregung wird nicht berücksichtigt. Eine nachrichtliche Übernahme aller naturschutzfachrechtlich geschützten Flächen würde zu einer Überfrachtung der Raumnutzungskarte führen und deren Lesbarkeit stark beeinträchtigen. Allerdings

wurden die Abgrenzungen der Landschaftsschutzgebiete im Rahmen der Überarbeitung der Raumnutzungskarte im Regionalplan Anhörungsentwurf 2020 weitgehend an die regionale Freiraumstruktur angepasst.

- (22) **Anregung:** Einige Anregungen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung (private Unternehmen im Bereich der Rohstoffgewinnung) beanstanden mögliche Konflikte zwischen genehmigten Abbauflächen inklusive Betriebsflächen und Flächen in Rekultivierung. Sie argumentieren, dass die „durch die Genehmigungen vorgegebenen Rekultivierungsziele oder sonstige Maßnahmen zum Umgang mit den Schutzgütern [...] verbindlich festgelegt [sind] und Bestandsschutz haben“ (Zitat Stellungnahmen). Innerhalb der verschiedenen Phasen Abbau und Rekultivierung mit Wiederauffüllung könnte es nach ihrer Ansicht zu rechtlichen Unklarheiten und Konflikten kommen und ggf. Widersprüche zu einzelnen durch die Genehmigung festgesetzten Maßnahmen ausgelöst werden. Um solche Widersprüche zu vermeiden besteht laut der Anregungen „auf diesen Flächen kein Planungserfordernis“ (Zitat Stellungnahmen). Aufgrund ihres Sachzusammenhangs werden die Anregungen gemeinsam behandelt.

Behandlung: Die Anregungen werden nicht berücksichtigt. Dies ist aus Sicht des Regionalverbands auch nicht erforderlich, weil bereits bestehende Genehmigungen, Betriebsanlagen und Rekultivierungsziele des Rohstoffabbaus von den Festlegungen zur regionalen Freiraumstruktur (Regionale Grünzüge, Grünzäsuren, Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege, Vorranggebiete für besondere Waldfunktionen) unberührt bleiben. Zudem können notwendige Anlagen zur Erschließung von geplanten Rohstoffabbaustellen (in der Regel Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher mineralischer Rohstoffe) nach einer Prüfung des Einzelfalls gemäß PS 3.1.1 Z (3) 3.2.1 Z (3) und 3.2.2 Z (3) Regionalplan Anhörungsentwurf 2020 ausnahmsweise zugelassen werden.

- (23) **Anregung:** Einige Anregungen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung (private Unternehmen im Bereich der Rohstoffgewinnung) fordern Rücknahmen von Regionalen Grünzügen, Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege sowie Vorranggebieten für besondere Waldfunktionen, weil diese entweder direkt an bestehende Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher mineralischer Rohstoffe angrenzen, genehmigte und in Betrieb befindliche Abbaustellen überlagern bzw. die Erschließung von Rohstoffabbauflächen notwendig ist. Aufgrund ihres Sachzusammenhangs werden die Anregungen gemeinsam behandelt.

Behandlung: Die Anregungen werden nicht berücksichtigt. Dies ist aus Sicht des Regionalverbands auch nicht erforderlich. Gemäß PS 3.1.1 Z (2), PS 3.2.1 Z (2) und PS 3.2.2 Z (2) sind Veränderungen der Geländeoberfläche in Regionalen Grünzügen und Vorranggebieten für besondere Freiraumfunktionen (Abgrabung, Aufschüttung) außerhalb der im Regionalplan für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe festgelegten Gebiete ausgeschlossen, da über die im Regionalplan ausgewiesenen Standorte die Deckung des regionalen Bedarfs bereits gesichert wird (siehe Plansatz 3.5). Bereits bestehende Genehmigungen, Betriebsanlagen und Rekultivierungsziele bleiben von den Festlegungen unberührt. Zudem können notwendige Anlagen zur Erschließung von geplanten Rohstoffabbaustellen (in der Regel Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher mineralischer Rohstoffe) nach einer Prüfung des Einzelfalls gemäß PS 3.1.1 Z (3) 3.2.1 Z (3) und 3.2.2 Z (3) Regionalplan Anhörungsentwurf 2020 ausnahmsweise zugelassen werden.

zu PS 3.1

- (24) **Anregung:** Das RPT bemängelt, dass im Regionalplan Anhörungsentwurf 2019 nicht erkennbar sei, in welche Stadt- und Gemeindeteile die Entwicklung nach dem Konzept des Regionalplans gelenkt werden soll. Auch bei der kleinräumigen Festlegung Regionaler Grünzüge und Grünzäsuren im Nahbereich der Siedlungen wird nach Ansicht des RPT nicht erkennbar, in welche Stadt- und Gemeindeteile die Entwicklung nach dem Konzept des Regionalverbands gelenkt werden soll, da nahezu jedem Ortsteil durch „weiße Flächen“ großzügige Erweiterungsmöglichkeiten eingeräumt werden würden.

Behandlung: Die Anregung wird teilweise berücksichtigt. Im neuen Regionalplan Anhörungsentwurf 2020 wurde das Konzept zur Siedlungsentwicklung mit dem Ziel einer gezielten Steuerung der Siedlungsentwicklung überarbeitet. Es wird hier auf die Behandlung der Anregungen zu den Plansätzen 2.2, 2.3, 2.4, 2.5. und 2.6 verwiesen. Die genannten „weißen Flächen“ beziehen sich auf die konkreten, sich an die bestehenden Ortslagen anschließenden Flächen des Regionalplans in Landschaftsräumen mit hohem Siedlungsdruck und benachbarten Landschaftsräumen, welche nicht mit Regionalen Grünzügen bzw. Grünzäsuren überlagert sind. Dadurch wird die zukünftige Siedlungsentwicklung auf konkrete Entwicklungsräume – eben die genannten weißen Flächen – gelenkt. Stadt- und Gemeindeteile, welche einen Ortsteil mit einem klaren Bebauungszusammenhang darstellen, also planungsrechtlich nach §30, §34 oder nach §35 Abs. 6 BauGB zu bewerten sind, wurden bewusst von Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren freigestellt, damit den Städten und Gemeinden substanzieller Raum für eine konkretisierende Bauleitplanung verbleibt (kommunale Planungshoheit). Im Rahmen der Überarbeitung der Raumnutzungskarte des Regionalplans im Zuge der Anhörung wurden einige „weiße Ringe“ verkleinert, einige aber auch vergrößert. Es wird darauf hingewiesen, dass einige Städte und Gemeinden beanstanden, die „weißen Ringe“ seien zu klein bemessen, und dabei auf ihre kommunale Planungshoheit verweisen.

- (25) **Anregung:** Der Bauernverband Allgäu-Oberschwaben sowie der Bauernverband Biberach-Sigmaringen regen an, untergeordnete Gewerbebetriebe in Zusammenhang mit landwirtschaftlichen Betrieben in Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren zuzulassen.

Behandlung: Die Anregung wird teilweise berücksichtigt. In Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren sind untergeordnete Gewerbebetriebe im Zusammenhang mit einem landwirtschaftlichen Betrieb nur zulässig, wenn diese nicht raumbedeutsam sind oder im Falle von raumbedeutsamen Vorhaben den begünstigten Vorhaben gemäß §35 Abs. 4 BauGB zugeordnet werden können. Voraussetzung für die Zulässigkeit von Vorhaben gemäß §35 Abs. 4 BauGB ist, dass eine weitergehende Entwicklung des Gewerbebetriebs, die eine Bauleitplanung erforderlich macht, dauerhaft ausgeschlossen sein muss. Raumbedeutsame Neubauten im Zusammenhang mit untergeordneten Gewerbebetrieben sind in Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren unzulässig. Die entsprechenden Formulierungen sind dem Regionalplan Anhörungsentwurf 2020 und seiner Begründung zu entnehmen.

- (26) **Anregung:** Das LGRB, die IHK Bodensee-Oberschwaben sowie der ISTE fordern, Regionale Grünzüge und Grünzäsuren nicht generell von Vorhaben der Rohstoffgewinnung auszuschließen, beispielsweise bei kleinräumigen Arrondierungen.

Behandlung: Die Anregung wird nicht berücksichtigt. In Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren sind Vorhaben der Rohstoffgewinnung außerhalb der hierfür im Regionalplan vorgesehenen Abbau- und Sicherungsgebiete generell unzulässig, da über die im Regionalplan ausgewiesenen Standorte die Deckung des regionalen Bedarfs gesichert wird (PS 3.5 der Teilfortschreibung "Rohstoffe"). Bereits bestehende Genehmigungen, Betriebsanlagen und Rekultivierungsziele bleiben von den Festlegungen unberührt. Zudem können notwendige Anlagen zur Erschließung von geplanten Rohstoffabbaustellen (in der Regel Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher mineralischer Rohstoffe) nach einer Prüfung des Einzelfalls gemäß PS 3.1.1 Z (3) Regionalplan Anhörungsentwurf 2020 ausnahmsweise zugelassen werden.

- (27) **Anregung:** Das WM und das RPT fordern, genauer darzulegen, wo überall in der Region Regionale Grünzüge und Grünzäsuren ausgewiesen werden. Unklar scheint zu sein, ob Regionale Grünzüge ausschließlich in dicht besiedelten Räumen, Räumen mit hohen Siedlungsflächenanteilen sowie benachbarten Landschaftsräumen, die eine wichtige Ausgleichsfunktion übernehmen, ausgewiesen werden, oder ob hinsichtlich der besten landwirtschaftlichen Standorte sowie der Landschaftsräume von herausragender Vielfalt, Eigenart und Schönheit eine regionsweite Festlegung erfolgt. Diese regionsweite Festlegung sieht das WM „aufgrund der speziellen Schutzzwecke der Grünzüge auch als zwingend erforderlich“ an (Zitat Stellungnahme WM). Das RPT fordert eine Anpassung von Plansatz und Begründung und moniert, dass eine räumliche Beschränkung der Ausweisung Regionaler Grünzüge auf Räume mit Verdichtungsansätzen nicht nachvollziehbar sei, da diese Schutzzwecke unabhängig von einem tatsächlichen oder zu erwartenden Siedlungsdruck seien. Das WM fordert zudem eine Beikarte, welche die besten landwirtschaftlichen Standorte darstellt. Wegen des Sachzusammenhangs werden beide Anregungen gemeinsam behandelt.

Behandlung: Die Anregungen werden berücksichtigt. Regionale Grünzüge werden zunächst in dicht besiedelten Räumen, Räumen mit hohen Siedlungsflächenanteilen sowie benachbarten Landschaftsräumen, die eine wichtige Ausgleichsfunktion übernehmen, festgelegt. In Bezug auf die besten landwirtschaftlichen Standorte sowie der Landschaftsräume von herausragender Vielfalt, Eigenart und Schönheit erfolgt eine regionsweite Festlegung. Dies wird durch entsprechende Anpassungen im PS 3.1.0 G (1) Regionalplan Anhörungsentwurf 2020 sowie in der zugehörigen Begründung verdeutlicht. Zudem werden die besten landwirtschaftlichen Standorte sowie die Landschaftsräume von herausragender Vielfalt, Eigenart und Schönheit als Beikarten zum Regionalplan auf der Homepage des Regionalverbands zur Verfügung gestellt.

- (28) **Anregung:** Das RPT fordert, die räumliche Begrenzung Regionaler Grünzüge und Grünzäsuren nochmals zu überdenken.

Behandlung: Die Anregung wird teilweise berücksichtigt. Regionale Grünzüge werden zunächst in dicht besiedelten Räumen, Räumen mit hohen Siedlungsflächenanteilen sowie benachbarten Landschaftsräumen, die eine wichtige Ausgleichsfunktion übernehmen, festgelegt. In Bezug auf die besten landwirtschaftlichen Standorte sowie der Landschaftsräume von herausragender Vielfalt, Eigenart und Schönheit erfolgt eine regionsweite Festlegung. Dies wird durch entsprechende

Anpassungen im PS 3.1.0 G (1) Regionalplan Anhörungsentwurf 2020 sowie in der zugehörigen Begründung verdeutlicht. Beispielsweise wurde unter diesem Aspekt die Adelegg neu als Regionaler Grünzug in die Raumnutzungskarte des Regionalplan Anhörungsentwurf 2020 aufgenommen.

- (29) **Anregung:** Zahlreiche Träger öffentlicher Belange (u.a. Landratsamt Ravensburg, IHK Bodensee-Oberschwaben, Stadtwerke am See, LNV) und einige Anregungen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung fordern, Windenergieanlagen in Regionalen Grünzügen zuzulassen bzw. begrenzt zuzulassen. Das WM fordert, zu prüfen, ob Windenergieanlagen gegenüber dem Regionalplan Anhörungsentwurf 2019 auch in weiteren Fällen ausnahmsweise zugelassen werden können. In einer Anregung im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung wird beanstandet, dass der Regionalplan Anhörungsentwurf 2019 generell zu wenige Möglichkeiten für die Realisierung von Windenergieanlagen lässt. Nach dem Regionalplan Anhörungsentwurf 2019 sind Windenergieanlagen in Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren nicht zulässig. Ausnahmsweise zulässig sind sie in Vorranggebieten für besondere Freiraumfunktionen. Aufgrund ihres Sachzusammenhangs werden die Anregungen gemeinsam behandelt.

Behandlung: Die Anregungen werden nicht berücksichtigt. Aufgrund der besonderen Schutzwürdigkeit der Regionalen Grünzüge sind Windenergieanlagen in Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren nicht zulässig. Zudem sind in großen Teilen der Regionalen Grünzüge die erforderlichen Standortvoraussetzungen für Windenergieanlagen (z.B. Windhöufigkeit) nicht gegeben. In Randbereichen der Kulisse der Regionalen Grünzüge wurde bei bestehenden Planungen von Windenergieanlagen mit Realisierungsmöglichkeit jedoch eine entsprechende Anpassung der Regionalen Grünzüge vorgenommen. In Vorranggebieten für besondere Freiraumfunktionen sind Windenergieanlagen ausnahmsweise zulässig. In der nach der laufenden Gesamtfortschreibung vorgesehenen Teilfortschreibung „Energie“ ist geplant, Vorranggebiete für Windenergieanlagen auszuweisen, welche unter Umständen auch in Regionalen Grünzügen liegen können, falls dort geeignete Windpotenziale nachgewiesen werden können und keine anderen Festlegungen oder besondere Schutzzwecke entgegen stehen.

- (30) **Anregung:** Zahlreiche Gemeinden beanstanden, dass die Ausweisung Regionaler Grünzüge und Grünzäsuren ihr Entwicklungspotenzial und damit ihre Planungshoheit einschränkt. Das Landratsamt Ravensburg fordert, in der Begründung eine Aussage zu ergänzen, dass „dass der weiße Gürtel, der den Gemeinden im Landkreis Ravensburg für die Ausübung ihrer Planungshoheit zugestanden wird, im Hinblick auf das oben formulierte Ziel, ausreichend bemessen, angemessen und verhältnismäßig ist“ (Zitat Stellungnahme Landratsamt Ravensburg). Aufgrund des Sachzusammenhangs werden diese Anregungen gemeinsam behandelt.

Behandlung: Die Anregungen werden nicht berücksichtigt. Gemäß PS 5.1.3 LEP sind Regionale Grünzüge im Regionalplan auszuweisen. Im Kapitel 2 zur Siedlungsstruktur und in der Raumnutzungskarte zum Regionalplan Anhörungsentwurf 2020 wird ersichtlich, dass die Städte und Gemeinden über ausreichend Entwicklungspotenziale für die Bauleitplanung verfügen: Erstens besteht ein Ausformungsspielraum (Planunschärfe); zweitens wurden die sich an größere bestehende Siedlungsflächen anschließenden Flächen nach Möglichkeit nicht mit Regionalen Grünzügen und

Grünzäsuren überplant. Der dadurch weiterhin bestehende Entwicklungsspielraum sichert den Städten und Gemeinden ausreichend Entwicklungspotenzial und damit die kommunale Planungshoheit zu.

- (31) **Anregung:** Zahlreiche Anregungen der Träger öffentlicher Belange (Gemeinden, Landratsämter, Architektenkammer) und im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung kamen zum Thema Zulässigkeit baulicher Anlagen der Landwirtschaft in Regionalen Grünzügen. So wird beispielsweise vom Landratsamt Bodenseekreis argumentiert, dass bauliche Entwicklungsmöglichkeiten entscheidend für den Fortbestand leistungsfähiger landwirtschaftlicher Betriebe seien. Es wird gefordert, auf die Voraussetzung der Standortgebundenheit bei der ausnahmsweisen Zulässigkeit von baulichen Anlagen der Land- und Forstwirtschaft zu verzichten und das Erfordernis zur Prüfung von Planungsalternativen aufzuweichen bzw. ganz wegzulassen. Das RPT äußert hierzu zudem Bedenken, dass durch diese restriktive Regelung landwirtschaftliche Betriebe in Regionalen Grünzügen nicht möglich sind. Aufgrund des Sachzusammenhangs lassen sich diese Anregungen gemeinsam behandeln.

Behandlung: Die Anregungen werden nicht berücksichtigt. Es wird jedoch in der Begründung zu PS 3.1.1 klargestellt, dass sich diese Voraussetzungen auf raumbedeutsame Vorhaben der Land- und Forstwirtschaft nach § 35 Abs. 3 Satz 2 BauGB beschränken. In Regionalen Grünzügen sind alle nicht raumbedeutsamen privilegierten Vorhaben der Land- und Forstwirtschaft zulässig. Der Begriff der Raumbedeutsamkeit wird in den Erläuterungen zum Regionalplan definiert, welche den Plansätzen vorangestellt sind. Bei raumbedeutsamen Vorhaben ist durch eine plausible Begründung nachzuweisen, dass das Vorhaben einen bestimmten Standort innerhalb eines Regionalen Grünzugs erfordert und außerhalb der Regionalen Grünzüge keine zumutbaren Planungsalternativen bestehen. Eine umfangreiche Alternativenprüfung, wie sie z.B. bei der Umweltprüfung verlangt wird, ist nicht erforderlich.

- (32) **Anregung:** Im Zusammenhang mit PS 3.1.1 Z (3) Regionalplan Anhörungsentwurf 2019 äußert das Landratsamt Ravensburg mehrere Fragen, die auch zum Teil in ähnlicher Form von der Stadt Wangen und dem Landratsamt Sigmaringen geäußert werden: „Wer prüft, ob die Schutzziele nach PS 3.1.0 beeinträchtigt sind? Wer entscheidet über die Zulässigkeit baulicher Anlagen in Regionalen Grünzügen? Sind von PS 3.1.1 Z (2) nur Gebäude betroffen bzw. welche Anlagenarten und Anlagengrößen sind gemeint? Welche Anforderungen sind an eine Alternativenprüfung zu stellen? Muss ein Landwirt ein Gutachten beauftragen?“ (Zitate Stellungnahme Landratsamt Ravensburg).

Behandlung: Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Prüfungs- und Genehmigungsverfahren bleiben unverändert. Die Planungsträger beteiligen bei raumbedeutsamen Vorhaben die Baurechtsbehörden, den Regionalverband sowie die höhere Raumordnungsbehörde (RPT) im Verfahren. Die Festlegungen in PS 3.1.1 Z (3) betreffen ausschließlich raumbedeutsame bauliche Anlagen. Eine bauliche Anlage im Sinne von § 29 Abs. 1 BauGB ist definitionsgemäß eine auf Dauer mit dem Erdboden verbundene künstliche, d.h. aus Bauprodukten bestehende Anlage mit planungsrechtlicher Relevanz. Gemäß §2 Abs. 1 LBO zählen dazu auch beispielsweise Aufschüttungen und Abgrabungen, Camping-, Wochenend- und

Zeltplätze, Sport- und Spielflächen und Stellplätze. Der Begriff der Raumbedeutsamkeit wird in § 3 Nr. 6 ROG definiert. Danach sind raumbedeutsame Maßnahmen Vorhaben und sonstige Maßnahmen, durch die Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflusst wird. Raumbedeutsam sind nur solche Planungen, die Raum beanspruchend oder Raum beeinflussend sind. Nicht bereits jede Planung oder Maßnahme, die Grund und Boden in Anspruch nimmt, muss zugleich eine raumbedeutsame Maßnahme sein. Auf der anderen Seite kann eine Maßnahme, auch wenn sie nur in geringem Umfang Grund und Boden in Anspruch nimmt, dann eine raumbedeutsame Maßnahme sein, wenn sie z.B. aufgrund ihrer besonderen Lage oder Ausstrahlung auf die weitere Umgebung Raum beeinflussend ist. Der Begriff der „Raumbedeutsamkeit“ wird in den Erläuterungen zum Regionalplan definiert, welche den Plansätzen vorangestellt sind. Bei der Alternativenprüfung geht es darum, plausibel aufzuzeigen, dass es keine zumutbaren Alternativen zum gewählten Standort außerhalb des Regionalen Grünzugs gibt. In der Begründung zu PS 3.1.1 Regionalplan Anhörungsentwurf 2020 wird dies genauer erläutert. Die Beauftragung eines Gutachtens wird i.d.R. nicht für erforderlich gehalten. Daher ist der Verwaltungsaufwand aus Sicht des Regionalverbands nicht unzumutbar hoch. Es muss bei raumbedeutsamen Vorhaben der Land- und Forstwirtschaft plausibel und nachvollziehbar nachgewiesen werden, dass außerhalb des Regionalen Grünzugs bzw. des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege bzw. des Vorranggebiets für besondere Waldfunktionen keine zumutbaren Planungsalternativen bestehen.

- (33) **Anregung:** Das RPT stellt fest: „Der PS 3.1.1 Z (3) regelt die ausnahmsweise Zulassung bestimmter Vorhaben in den Regionalen Grünzügen, darunter unter anderem für „standortgebundene bauliche Anlagen der technischen Infrastruktur, insbesondere der Verkehrsinfrastruktur“. Die Begründung hierzu bezieht sich jedoch auf „sonstige standortgebundene Infrastrukturanlagen im Sinne von § 35 Abs. 1 BauGB“. Die Begründung ist im Hinblick auf den Plansatz anzupassen, da technische Infrastrukturanlagen und Anlagen nach § 35 Abs. 1 BauGB nicht zwingend identisch sind.“ (Zitat Stellungnahme RPT).

Behandlung: Die Anregung wird berücksichtigt. Die Ausnahme gilt für „standortgebundene Anlagen der technischen Infrastruktur“ und ist unabhängig davon, ob diese unter den §35 Abs. 1 BauGB fallen.

- (34) **Anregung:** Das Landratsamt Bodenseekreis, der Bauernverband Allgäu-Oberschwaben sowie der Bauernverband Biberach-Sigmaringen fordern, in Grünzäsuren (PS 3.1.2) nicht nur den Aus- und Umbau im Bestand, sondern auch Neubauten zuzulassen. Das Landratsamt Bodenseekreis weist hier insbesondere auf zukünftig evtl. notwendige Erweiterungen landwirtschaftlicher Betriebe hin. Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Anregungen gemeinsam behandelt.

Behandlung: Die Anregungen werden teilweise berücksichtigt. Neben dem Aus- und Umbau bereits bestehender land- und forstwirtschaftlicher baulicher Anlagen im Bestand ist in Grünzäsuren gemäß §35 Abs. 4 BauGB die gleichartige Neuerrichtung von baulichen Anlagen ausnahmsweise zulässig. Auch Umnutzungen, die unter den §35 Abs. 4 BauGB fallen, sind zulässig. Grundsätzlich sind nur raumbedeutsame Vorhaben von dieser Regelung betroffen. Der Begriff der Raumbedeutsamkeit wird in den Erläuterungen zum Regionalplan definiert, welche den Plansätzen vorangestellt

sind. Zur Klarstellung wurde der PS 3.1.2 und die dazugehörige Begründung angepasst.

- (35) **Anregung:** Das Regierungspräsidium fragt, welche Aussagekraft die Begrenzung der Ausnahmeregelung für den Aus- und Umbau nach PS 3.1.2 Z (3) auf *standortgebundene* Anlagen habe. Des Weiteren fordert es, die Formulierung „Aus- und Umbau im Bestand“ zu konkretisieren und gegebenenfalls in der Begründung zu erläutern.

Behandlung: Die Anregungen werden berücksichtigt. Die Begrenzung auf die Standortgebundenheit macht beim Aus- und Umbau tatsächlich keinen Sinn. Daher wird das Wort „standortgebunden“ an der genannten Stelle gestrichen. Die Formulierung „Aus- und Umbau im Bestand“ wird in Plansatz und Begründung unter Bezugnahme auf §35 Abs. 4 BauGB in Plansatz und Begründung konkretisiert (s. Regionalplan Anhörungsentwurf 2020).

- (36) **Anregung:** Aufgrund des Projekts „Zukunftsquelle“ fordert der Zweckverband Bodensee-Wasserversorgung die für die Realisierung des Projekts erforderlichen baulichen Anlagen der Trinkwasserversorgung planungsrechtlich zu ermöglichen.

Behandlung: Die Anregung wird berücksichtigt. Der Regionalverband erkennt die Bedeutung der Trinkwasserversorgung als gewichtigen öffentlichen Belang an. Die Errichtung von baulichen Anlagen der Trinkwasserversorgung ist in Regionalen Grünzügen nach PS 3.1.1 Z (3), in Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege nach PS 3.2.1 Z (3) und in Vorranggebieten für besondere Waldfunktionen nach PS 3.2.2 Z (3) bereits im Regionalplan Anhörungsentwurf 2019 möglich. Dem übergeordneten öffentlichen Belang der Trinkwasserversorgung wird auch in Grünzäsuren Rechnung getragen, indem hier eine Ausnahmeregelung für Anlagen der Trinkwasserversorgung ergänzt wird (s. Regionalplan Anhörungsentwurf 2020 PS 3.1.2).

- (37) **Anregung:** Das Landratsamt Ravensburg fordert eine Übergangsregelung, dass nach Ablauf von 15 Jahren Ausnahmen im Regionalen Grünzug möglich sind, damit Wohnbauschwerpunkte weiter ausgedehnt werden können.

Behandlung: die Anregung wird nicht berücksichtigt. Gemäß der Verwaltungsvorschrift des Wirtschaftsministeriums über die Aufstellung von Regionalplänen und die Verwendung von Planzeichen (VwV Regionalpläne) ist der Regionalplan für einen Zeitraum von rund 15 Jahren aufzustellen. Eine Übergangsregelung wie gefordert ist nicht möglich.

- (38) **Anregung:** Die Enercon GmbH und die BioEnergie Allgäu GmbH & Co. KG fordern, die geplanten Windenergieanlagen im Altdorfer Wald (Röschenwald und Wannenhühl) zu ermöglichen. Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Anregungen gemeinsam behandelt.

Behandlung: Die Anregungen werden teilweise berücksichtigt. Die vorgesehenen Flächen für den Windpark "Wannenhühl" sind sowohl mit einem Regionalen Grünzug gemäß PS 3.1.1 Regionalplan Anhörungsentwurf 2020 als auch mit einem Vorranggebiet für besondere Waldfunktionen gemäß PS 3.1.1 Regionalplan Anhörungsentwurf 2020 überlagert. In Vorranggebieten für besondere Waldfunktionen sind regionalbedeutsame Windenergieanlagen gemäß PS 3.2.2 Z (3) Regionalplan Anhörungsentwurf 2020 ausnahmsweise zulässig. In Regionalen Grünzügen sind regionalbedeutsame Windenergieanlagen nicht zulässig. Auf Flächen, auf

denen sich Regionale Grünzüge und Vorranggebiete für besondere Waldfunktionen überlagern, sind die Festlegungen sowohl des PS 3.1.1 als auch des PS 3.2.2 zu beachten. Daher ist die Errichtung raumbedeutsamer Windenergieanlagen im Gebiet Wannenbühl nicht zulässig. Dies steht im Einklang mit aktuellen artenschutzfachrechtlichen Erkenntnissen. In Randbereichen der Kulisse der Regionalen Grünzüge wurde bei bestehenden Planungen von Windenergieanlagen mit Realisierungsmöglichkeit eine entsprechende Anpassung der Regionalen Grünzüge vorgenommen. Dies gilt unter anderem für das Gebiet des geplanten Windparks im Röschenwald, Standort Wolpertswende. Die Abwägung der relevanten Belange hat ergeben, dass diese randliche Rücknahme des Regionalen Grünzugs vereinbar mit den grundsätzlichen Belangen der Ausweisung des Regionalen Grünzugs ist.

- (39) **Anregung:** Die das Landratsamt Bodenseekreis, Gemeinde Uhlidingen-Mühlhofen, der LNV sowie einige Anregungen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung fordern die Beibehaltung der Grünzäsuren zwischen Oberuhldingen und Unteruhldingen sowie zwischen Oberuhldingen und Mühlhofen.

Behandlung: Die Anregungen werden berücksichtigt, da es sich um sinnvolle Vorschläge handelt und die Begründung nachvollziehbar ist.

- (40) **Anregung:** Mehrere Anregungen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung fordern die Rücknahme von Grünzäsuren aufgrund bestehender baulicher Anlagen der Landwirtschaft (und zugehöriger Wohngebäude sowie Gebäude anderer Nutzungen) und aufgrund geplanter Neubauten. Mehrere Anregungen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung beanstanden die Abgrenzung der Grünzäsuren auf dem Gebiet des Gemeindeverwaltungsverbands Eriskirch, Kressbronn und Langenargen. Sie fordern, Grünzäsuren auf ihren Grundstücken gelegenen Flächen zurückzunehmen. Aufgrund des Sachzusammenhangs werden diese Anregungen gemeinsam behandelt.

Behandlung: Die Anregungen werden nicht berücksichtigt. Nach PS 3.1.2 ist das Ziel von Grünzäsuren die Freihaltung von Bebauung. Grünzäsuren sollen ein Zusammenwachsen von Siedlungsteilen vermeiden und der Entstehung einer bandartigen Siedlungsstruktur entgegen wirken. Anders als im Regionalplan 1996 werden die Grünzäsuren im Regionalplan Anhörungsentwurf 2019 nicht durch Symbole, sondern gebietsscharf abgegrenzt. Ein Vergleich der Grünzäsuren des Regionalplans 1996 mit denen des Anhörungsentwurfs Regionalplan 2019 ist daher nicht ohne weiteres möglich. Die als Grünzäsuren ausgewiesenen Flächen können bereits von anderen Schutzgebietsausweisungen (z.B. Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Wasserschutzgebiete) überlagert sein. Es wird darauf hingewiesen, dass der Regionalplan nur für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen Festlegungen trifft und somit ein Ausformungsspielraum besteht. Der regionalplanerische Maßstab der verbindlichen Raumnutzungskarte beträgt 1:50.000. Was im Regionalplan im Maßstab 1:50.000 nicht erkennbar ist, liegt im Bereich des Ausformungsspielraums. Für Vorhaben und Maßnahmen, die innerhalb des Ausformungsspielraums liegen, trifft der Regionalplan grundsätzlich keine Festlegungen. Dies gilt auch für nicht raumbedeutsame Einzelvorhaben im Sinne von §30 BauGB, die im Bereich dieses Ausformungsspielraums liegen. Der Begriff der Raumbedeutsamkeit wird unter den wird in den Erläuterungen zum Regionalplan definiert, welche den Plansätzen vorangestellt sind. Die Ausnahmen bei Grünzäsuren (PS 3.1.2 Z (3) Regionalplan Anhörungsentwurf 2019) sind aufgrund des höheren Schutzzwecks enger gefasst als

bei Regionalen Grünzügen. Es ist nur der Aus- und Umbau bereits bestehender land- und forstwirtschaftlicher baulicher Anlagen im Bestand gemäß §35 Abs. 4 BauGB zulässig. Außerdem zulässig gemäß §35 Abs. 4 BauGB ist die gleichartige Neuerrichtung von baulichen Anlagen. Um dies deutlich zu machen, wurde der PS 3.1.2 Z (3) im ersten Spiegelstrich ergänzt und die Begründung angepasst.

- (41) **Anregung:** Das Landratsamt Ravensburg stellt fest, dass in PS 3.1.2 bezüglich des Aus- und Umbaus bestehender land- und forstwirtschaftlicher Anlagen Plansatz und Begründung nicht übereinstimmen.

Behandlung: die Anregung wird berücksichtigt, Plansatz und Begründung werden aneinander angepasst.

- (42) **Anregung:** Mehrere Anregungen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung fordern die Rücknahme von Regionalen Grünzügen in bestimmten Bereichen aufgrund bestehender baulicher Anlagen der Landwirtschaft (und zugehöriger Wohngebäude sowie Gebäude anderer Nutzungen) und aufgrund baulicher Vorhaben der Landwirtschaft. Aufgrund des Sachzusammenhangs werden diese Anregungen gemeinsam behandelt.

Behandlung: Die Anregungen werden nicht berücksichtigt. Dies ist aus Sicht des Regionalverbands auch nicht erforderlich. Regionale Grünzüge werden im Regionalplan Anhörungsentwurf 2019 aus verschiedenen Gründen ausgewiesen, die dem PS 3.1.0 Z (2) zu entnehmen sind. Im Rahmen der Gesamtfortschreibung des Regionalplans wurden die Regionalen Grünzüge auf Basis einer fachlichen Beurteilung neu abgegrenzt und können somit von den Regionalen Grünzügen gemäß Regionalplan 1996 abweichen. Die als Regionale Grünzüge ausgewiesenen Flächen können bereits von anderen Schutzgebietsausweisungen (z.B. Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Wasserschutzgebiete) überlagert sein und sind unabhängig von anderen gesetzlichen Festlegungen (z.B. Festlegungen nach dem Wasserhaushaltsgesetz). Unter anderem werden Regionale Grünzüge gemäß PS 3.1.0 Z (2) Regionalplan Anhörungsentwurf 2019 gerade zur Sicherung leistungsfähiger Produktionsflächen für die Landwirtschaft ausgewiesen. Darum steht die Ausweisung Regionaler Grünzüge nicht im Widerspruch zur ordnungsgemäßen, dem Standort angepassten landwirtschaftlichen Nutzung nach der guten fachlichen Praxis. Es wird darauf hingewiesen, dass der Regionalplan nur für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen Festlegungen trifft und somit ein Ausformungsspielraum besteht. Der regionalplanerische Maßstab der verbindlichen Raumnutzungskarte beträgt 1:50.000. Was im Regionalplan im Maßstab 1:50.000 nicht erkennbar ist, liegt im Bereich des Ausformungsspielraums. Für Vorhaben und Maßnahmen, die innerhalb des Ausformungsspielraums liegen, trifft der Regionalplan grundsätzlich keine Festlegungen. Dies gilt auch für nicht raumbedeutsame Einzelvorhaben im Sinne von §30 BauGB, die im Bereich dieses Ausformungsspielraums liegen. Der Begriff der Raumbedeutsamkeit wird in den Erläuterungen zum Regionalplan definiert, welche den Plansätzen vorangestellt sind. Raumbedeutsame Vorhaben der Land- und Forstwirtschaft nach §35 Abs. 3 Satz 2 BauGB und sind einer Einzelfallprüfung zu unterziehen. Hier ist plausibel nachzuweisen, dass das Vorhaben einen bestimmten Standort innerhalb eines Regionalen Grünzugs erfordert und außerhalb der Regionalen Grünzüge keine zumutbaren Planungsalternativen bestehen. Auf die

Erforderlichkeit der Standortgebundenheit sowie der Prüfung zumutbarer Planungsalternativen wird hier nicht verzichtet. Nicht zulässig in Regionalen Grünzügen ist eine Besiedlung im Rahmen der Bauleitplanung. Für bereits bestehende bauliche Anlagen gilt Bestandsschutz. Zur Verdeutlichung dieses Sachverhalts wurde im Regionalplan Anhörungsentwurf 2020 der Plansatz 3.1.1 sowie die dazugehörige Begründung angepasst. Ein Konflikt der bestehenden und zukünftigen landwirtschaftlichen Nutzung und damit verbundener baulicher Vorhaben mit der Ausweisung von Regionalen Grünzügen besteht aus Sicht des Regionalverbands daher nicht. Eine Rücknahme der Regionalen Grünzüge in den genannten Bereichen findet daher nicht statt.

- (43) **Anregung:** Das RPT sowie mehrere Anregungen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung fordern, Freiflächen-Solarenergieanlagen entlang der A96 zu ermöglichen, auch dort, wo nach dem Regionalplan Anhörungsentwurf 2020 ein Regionaler Grünzug ausgewiesen ist.

Behandlung: Die Anregung wird teilweise berücksichtigt. Gemäß PS 3.1.1 Z(4) Regionalplan Anhörungsentwurf 2020 sind Freiflächen-Solarenergieanlagen in Regionalen Grünzügen ausnahmsweise zulässig, wenn es sich nicht um die besten landwirtschaftlichen Standorte und nicht um Landschaftsräume von herausragender Vielfalt, Eigenart und Schönheit handelt. Zudem wurde der Regionale Grünzug entlang der A96 in Teilen zurückgenommen. Durch diese Regelung werden Freiflächen-Solarenergieanlagen entlang der A96 in einem Teilbereich ermöglicht.

- (44) **Anregung:** Der LNV und viele Anregungen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung beanstanden die Rücknahme des Regionalen Grünzugs auf der Fläche des geplanten Vorranggebiets Industrie und Gewerbe Salem-Neufrach. Sie stellen die Frage, wie eine Fläche, die einmal explizit zum Schutz vor Bebauung ausgewiesen wurde, nun bebaut werden darf, da sich der Schutzzweck des Regionalen Grünzugs nicht geändert haben kann. Es wird Bezug genommen auf Schutzzwecke wie gute landwirtschaftliche Böden, Biotopflächen, Wildtierkorridor, Landschaftsraum mit kritischen Durchlüftungsverhältnissen etc..

Behandlung: Die Anregung wird nicht berücksichtigt. Gemäß §11 Abs. 3 LplG ist es Aufgabe der Regionalplanung, Festlegungen zur anzustrebenden Siedlungsstruktur, zur anzustrebenden Freiraumstruktur und zu den zu sichernden Standorten und Trassen für die Infrastruktur einer Region zu treffen. Somit ist es sowohl Aufgabe der Regionalplanung, Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen (§11 Abs. 3 Nr. 5) als auch Regionale Grünzüge und Grünzäsuren (§11 Abs. 3 Nr. 7) festzulegen. Die Festlegung von Vorranggebiete für Industrie und Gewerbe erfolgt auf Grundlage der sogenannten Acocella-Studie, welche den voraussichtlichen Bedarf an Industrie- und Gewerbeflächen in der Region Bodensee-Oberschwaben prognostiziert. Die Rücknahme des Regionalen Grünzugs im genannten Bereich zugunsten eines Vorranggebiets für Industrie und Gewerbe ist das Ergebnis eines Abwägungsprozesses, bei dem die Belange des Freiraumschutzes mit den Belangen der Siedlungsentwicklung abgewogen wurden.

- (45) **Anregung:** Einige Anregungen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung beanstanden die Rücknahme des Regionalen Grünzugs auf der Fläche des geplanten Vorranggebiets Industrie und Gewerbe Überlingen-Andelshofen. Unter anderem wird dies mit PS 6.2.4 LEP 2002 begründet (Schutz des Bodenseeraums, Lenkung der

Siedlungsentwicklung ins Hinterland sowie auf seeabgewandte Standorte) und der Schutzwürdigkeit des Regionalen Grünzugs.

Behandlung: Die Anregung wird nicht berücksichtigt. Gemäß §11 Abs. 3 LplG ist es Aufgabe der Regionalplanung, Festlegungen zur anzustrebenden Siedlungsstruktur, zur anzustrebenden Freiraumstruktur und zu den zu sichernden Standorten und Trassen für die Infrastruktur einer Region zu treffen. Somit ist es sowohl Aufgabe der Regionalplanung, Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen (§11 Abs. 3 Nr. 5) als auch Regionale Grünzüge und Grünzäsuren (§11 Abs. 3 Nr. 7) festzulegen. Die Festlegung von Vorranggebiete für Industrie und Gewerbe erfolgt auf Grundlage der sogenannten Acocella-Studie, welche den voraussichtlichen Bedarf an Industrie- und Gewerbeflächen in der Region Bodensee-Oberschwaben prognostiziert. Die Rücknahme des Regionalen Grünzugs im genannten Bereich zugunsten eines Vorranggebiets für Industrie und Gewerbe ist das Ergebnis eines Abwägungsprozesses, bei dem die Belange des Freiraumschutzes mit den Belangen der Siedlungsentwicklung abgewogen wurden.

- (46) **Anregung:** Der LNV sowie einige Anregungen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung fordern, den im Regionalplan 1996 als Regionaler Grünzug gesicherten Bereich bei Bermatingen-Kesselbach in der Gesamtfortschreibung des Regionalplans unverändert beizubehalten.

Behandlung: Die Anregung wird teilweise berücksichtigt. Zur Integration dieser Kernflächen des Landesbiotopverbunds mittlerer Standorte wird der südöstliche Teil des Regionalen Grünzugs entsprechend der Abgrenzung im Regionalplan 1996 beibehalten. Der nördliche Teil jedoch wird nicht mehr als Regionaler Grünzug planungsrechtlich gesichert. Dies hat folgenden Grund: Der Regionalverband hat sich nach sorgfältiger Abwägung zur Rücknahme des Regionalen Grünzugs in diesem Teilbereich entschlossen, weil die Gemeinde Bermatingen derzeit weder Innenentwicklungsflächen noch alternative Flächen besitzt und für die Gemeinde Bermatingen ausreichend Handlungsspielraum für eine angemessene, bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung im Rahmen der kommunalen Planungshoheit bewahrt werden soll. Die neue Abgrenzung des Regionalen Grünzugs ist der Raumnutzungskarte zum Regionalplan Anhörungsentwurf 2020 zu entnehmen.

- (47) **Anregung:** Die Gemeinde Immenstaad fordert, den Regionalen Grünzug zwischen Kippenhausen und Immenstaad sowie die Grünzäsur im Bereich von Hardt-Horn zurückzunehmen. Mehrere Anregungen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung fordern, eben diese Rücknahmen nicht zuzulassen. Aufgrund des Sachzusammenhangs werden diese Anregungen gemeinsam behandelt.

Behandlung: Die Anregungen der Gemeinde Immenstaad werden nicht berücksichtigt, die Anregungen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung werden berücksichtigt. Der Regionale Grünzug im Bereich zwischen Kippenhausen und Immenstaad wird nicht zurückgenommen, weil es sich um ein rechtskräftiges Landschaftsschutzgebiet handelt und um hochwertige landwirtschaftliche Flächen (Vorrangflur 1). Zudem wird durch die Beibehaltung des Regionalen Grünzugs eine bandartige Siedlungsentwicklung verhindert. Die Grünzäsur im Bereich von Hardt-Horn wird nicht zurückgenommen, um die engere Uferzone des Bodensees von weiterer Bebauung und Verdichtung freizuhalten (PS 6.2.4, LEP 2002).

- (48) **Anregung:** Der LNV fordert, die Adelegg und das Gebiet Bodenmöser komplett als Regionalen Grünzug auszuweisen.

Behandlung: Die Anregungen werden berücksichtigt, da sie gut begründet sind. Es handelt sich um Landschaftsräume von herausragender Vielfalt, Eigenart und Schönheit. Daher werden die Adelegg und die Bodenmöser im Regionalplan Anhörungsentwurf 2020 komplett als Regionaler Grünzug ausgewiesen.

- (49) **Anregung:** Das Landratsamt Ravensburg fordert, das Wurzacher Becken als Regionalen Grünzug auszuweisen.

Behandlung: Die Anregung wird nicht berücksichtigt, da es sich zwar um eine geologische Besonderheit handelt, das Wurzacher Becken außerhalb des Rieds jedoch keine herausragende Landschaftsbildqualität aufweist.

- (50) **Anregung:** Das RPT weist auf eine mögliche Standortverlegung des Mehrstofflagers auf der Deponie Wangen-Obermoosweiler hin und stellt fest, dass dies mit den Festlegungen zu Regionalen Grünzügen gemäß Regionalplan Anhörungsentwurf 2019 zu Konflikten führen könnte.

Behandlung: Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Durch die neuen Ausnahmeregelungen im Rahmen der Festlegung in PS 3.1.1 Z (3), letzter Spiegelstrich im Regionalplan Anhörungsentwurf 2020, sind keine diesbezüglichen Konflikte mehr zu erwarten.

zu PS 3.2

- (51) **Anregung:** Das WM beanstandet, dass „Mit nur zwei Typen von Vorranggebieten (VRG Naturschutz- und Landschaftspflege (PS 3.2.1) und VRG für besondere Waldfunktionen (PS 3.2.2)) [...] gem. Begründung (B 41) umfangreiche Schutzzwecke bedient werden“ sollen (Zitat Stellungnahme WM). Das WM kritisiert insbesondere die „zur Begründung angeführte These, dass sich aufgrund der großen flächenmäßigen Übereinstimmungen die Festlegung von gesonderten Vorranggebieten für den vorbeugenden Hochwasserschutz und den Bodenschutz erübrigen und durch die zwei Vorranggebietstypologien ersetzt werden können, die primär dem Schutz des Biotopverbunds vor konkurrierenden Raumnutzungen dienen.“ (Zitat Stellungnahme WM). Das WM stellt fest, dass eine nähere Begründung dieser Aussagen fehlt.

Behandlung: Die Anregung wird berücksichtigt, die Aussagen werden näher begründet und es wird ein neuer Plansatz 3.4 „Gebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz“ in die Gesamtfortschreibung des Regionalplans aufgenommen. Es wird auf die Behandlung der anderen Anregungen des WMs verwiesen.

- (52) **Anregung:** Mehrere Anregungen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung fordern, in Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege sowie Vorranggebieten für besondere Waldfunktionen keinerlei Ausnahmen zuzulassen bzw. im Regionalplan festzuschreiben. Einige Anregungen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung fordern, auf die Ausnahmeregelungen bezüglich Freiflächen-Solarenergieanlagen und Windenergieanlagen für Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege sowie Vorranggebieten für besondere Waldfunktionen zu verzichten. Aufgrund ihres Sachzusammenhangs werden die Anregungen gemeinsam behandelt.

Behandlung: Die Anregungen werden teilweise berücksichtigt. Die Ausnahmeregelungen zu Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege gemäß PS 3.2.1 Z (3) sowie die Ausnahmeregelungen zu Vorranggebieten für besondere Waldfunktionen gemäß PS 3.2.2 Z (3) Regionalplan Anhörungsentwurf 2019 sind das Ergebnis eines sorgfältigen Abwägungsprozesses und sind erforderlich und notwendig, um den verschiedenen Nutzungsansprüchen an den Raum gerecht zu werden. Diese Ausnahmetatbestände sind nur zulässig, wenn keine Kernräume und Kernflächen des Biotopverbunds in Anspruch genommen werden, die Zweckbestimmung der Vorranggebiete durch die geplanten Vorhaben nachweislich nicht gefährdet ist und keine weiteren Festlegungen des Regionalplans entgegenstehen. Es wird darauf hingewiesen, dass die mit Schutzgebieten des Naturschutzrechts (FFH-Gebiete, Vogelschutzgebiete, Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete etc.) in Verbindung stehenden fachgesetzlichen Restriktionen sowie Planungs- und Genehmigungsverfahren sowie die Vorschriften des allgemeinen und besonderen Artenschutzes sowie die Eingriffs- und Ausgleichsregelung gemäß BNatSchG auch im Rahmen der Anwendung dieser Ausnahmeregelungen zu beachten sind. Zur ausnahmsweisen Zulässigkeit von Windenergieanlagen in Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege lässt sich zusätzlich Folgendes festhalten: Die Ausnahmeregelung ist aus Sicht des Regionalverbands notwendig, da zum Erreichen der Klimaschutzziele aus Sicht des Regionalverbands der Nutzung Erneuerbarer Energien ausreichend Raum gegeben werden muss. Es wird darauf hingewiesen, dass Freiflächen-Solarenergieanlagen nach dem neuen Regionalplan Anhörungsentwurf 2020 in Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege nicht mehr

ausnahmsweise zulässig sind. Somit ist die Errichtung von Freiflächen-Solarenergieanlagen in diesen Gebieten unzulässig. Zu der ausnahmsweisen Zulässigkeit von Windenergieanlagen in Vorranggebieten für besondere Waldfunktionen lässt sich Folgendes festhalten: Die Ausnahmeregelung ist notwendig, da insbesondere wegen der besonderen Siedlungsstruktur (Streusiedlungen) in der Region Bodensee-Oberschwaben in großen Teilen der Region Windenergieanlagen zumeist nur in Waldgebieten realisierbar sind und der Realisierung von Windenergieanlagen zum Erreichen der Klimaschutzziele aus Sicht des Regionalverbands ausreichend Raum gegeben werden muss.

- (53) **Anregung:** Das RPT fordert, die Ziele in PS 3.2.0 so umzuformulieren, dass sie einen eindeutigen Zielcharakter aufweisen. Zudem wird gefordert, die Grundsätze in PS 3.2.0 so umzuformulieren, dass deutlich wird, wie diese im Falle eines Abwägungsprozesses anzuwenden wären. Die Anregungen werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam behandelt.

Behandlung: Die Anregungen werden berücksichtigt. Die angepassten Ziele und Grundsätze des PS 3.2.0 sind dem Regionalplan Anhörungsentwurf 2020 zu entnehmen.

- (54) **Anregung:** Einige Anregungen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung fordern, Windenergieanlagen in Vorranggebieten für besondere Freiraumfunktionen (PS 3.2.1, PS 3.2.2) nicht ausnahmsweise zuzulassen. Eine Anregung im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung forderte die Streichung der ausnahmsweisen Zulässigkeit von Windenergieanlagen im PS 3.2.2 (Vorranggebiete für besondere Waldfunktionen). Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Anregungen gemeinsam behandelt.

Behandlung: Die Anregungen werden nicht berücksichtigt. Aus Sicht des Regionalverbands sind die Ausnahmeregelungen notwendig, da insbesondere wegen der besonderen Siedlungsstruktur (Streusiedlungen) in der Region Bodensee-Oberschwaben in großen Teilen der Region Windenergieanlagen zumeist nur in Waldgebieten realisierbar sind und der Realisierung von Windenergieanlagen zum Erreichen der Klimaschutzziele aus Sicht des Regionalverbands ausreichend Raum gegeben werden muss. Es wird darauf hingewiesen, dass die mit Schutzgebieten des Naturschutzrechts (FFH-Gebiete, Vogelschutzgebiete, Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete etc.) in Verbindung stehenden fachgesetzlichen Restriktionen sowie Planungs- und Genehmigungsverfahren sowie die Vorschriften des allgemeinen und besonderen Artenschutzes sowie die Eingriffs- und Ausgleichsregelung gemäß BNatSchG auch im Rahmen der Anwendung dieser Ausnahmeregelungen zwingend zu beachten sind.

- (55) **Anregung:** Das RPT bemängelt, dass die Angaben zum Gewässerschutz in Kap. 5 des Umweltberichts nicht mehr korrekt sind. Die Wasserrahmenrichtlinie befindet sich derzeit im 2. Bewirtschaftungszyklus 2016-2021. Danach wird sich der 3. Bewirtschaftungszyklus anschließen. Demzufolge ist der gute ökologische und chemische Zustand der Gewässer bis 2021 bzw. sofern nicht im 2. Bewirtschaftungszyklus erreicht, bis 2027 zu erreichen.

Behandlung: Die Anregung wird berücksichtigt. Der Umweltbericht wird an der in der Anregung genannten Stelle wie folgt geändert: „Als Hauptziel wird im Umweltplan Baden-Württemberg 2007 das Erreichen der erweiterten Vorgaben der

Wasserrahmenrichtlinie genannt. Dazu wird diese Richtlinie konsequent umgesetzt. Insbesondere wird das Land darauf hinwirken, dass in den Flusseinzugsgebieten die ökologische Funktionsfähigkeit für alle nach der Wasserrahmenrichtlinie zu betrachtenden Komponenten hergestellt wird und die diffusen Schadstoffeinträge in das Grundwasser und die Oberflächengewässer reduziert werden. Trotz zahlreicher und umfangreicher Maßnahmen konnte abweichend vom Ziel des Umweltplans der gute ökologische und chemische Zustand der Gewässer in Baden-Württemberg bis 2015 nicht erreicht werden. Nun soll der gute Zustand bis zum Jahr 2027 erreicht werden.“

- (56) **Anregung:** Das RPT äußert die Frage, ob Freiflächenphotovoltaikanlagen und Windenergieanlagen der gleichen Ausnahmeregelung unterworfen werden sollen, da die Anlagentypen planungsrechtlich unterschiedlich bewertet werden: Windenergieanlagen seien nach §35 Abs. 1 BauGB im Außenbereich privilegiert zulässig, während Freiflächenphotovoltaikanlagen einer Bauleitplanung bedürften.

Behandlung: Die Anregung wird berücksichtigt. Im überarbeiteten Regionalplan Anhörungsentwurf 2020 können Windenergieanlagen in Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege ausnahmsweise zugelassen werden, während Freiflächen-Solaranlagen dort nicht zulässig sind. Bei Regionalen Grünzügen sind Windenergieanlagen nicht zulässig, jedoch können Freiflächen-Solaranlagen ausnahmsweise zugelassen werden gemäß PS 3.1.1 Z (4) Regionalplan Anhörungsentwurf 2020. Somit unterliegen Freiflächen-Solarenergieanlagen und Windenergieanlagen nicht mehr der gleichen Ausnahmeregelung.

- (57) **Anregung:** Das RPT fordert, die ausnahmsweise Renaturierung von Mooregebieten in die Ausnahmeformulierungen der PS 3.2.1 Z (3) sowie PS 3.2.2 Z (3) mit aufzunehmen.

Behandlung: Die Anregung wird berücksichtigt (s. Regionalplan Anhörungsentwurf 2020).

- (58) **Anregung:** Das Landratsamt Bodenseekreis fordert hinsichtlich des Moorschutzes in PS 3.2.1 Z (2) zu ergänzen, dass es in Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege „dass [...] ausgeschlossen ist, durch entsprechende Vorhaben oder Planungen in Mooregebieten Auffüllungen oder Abgrabungen vorzunehmen oder nachteilige Veränderungen des Wasserhaushaltes herbeizuführen“ (Zitat Stellungnahme Landratsamt Bodenseekreis).

Behandlung: Die Anregung wird nicht berücksichtigt. Der Regionalverband ist sich seiner besonderen Verantwortung bezüglich des Schutzes von Moorböden bewusst. Aus Sicht des Regionalverbands wird dem Moorschutz durch die Formulierung in PS 3.2.0 Z (5) sowie PS 3.2.1 Z (2) Regionalplan Anhörungsentwurf 2020 ausreichend Rechnung getragen.

- (59) **Anregung:** Das RPT und das Landratsamt Bodenseekreis fordern, „zugehörige Einrichtungen der naturbezogenen Erholungsnutzung“ (PS 3.2.1) zu definieren und darzulegen, in welchem Umfang diese Einrichtungen zulässig sind.

Behandlung: Die Anregung wird teilweise berücksichtigt. Aus Sicht des Regionalverbands ist eine genaue, alle möglichen Einzelfälle abdeckende Definition des zulässigen Umfangs der zugehörigen Einrichtungen naturbezogener Erholungsnutzung nicht möglich. Um deutlicher zu machen, in welchem Umfang zugehörige

Einrichtungen der naturbezogenen Erholungsnutzung zulässig sind, wurde in der Begründung zu PS 3.2.1 der Begriff unter Bezugnahme auf das Bundesnaturschutzgesetz definiert.

- (60) **Anregung:** Die Vereinbarkeit der Ausweisung von Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege mit der landwirtschaftlichen Nutzung wird von einigen Gemeinden sowie zahlreichen Anregungen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung infrage gestellt. Häufig wird in diesem Zusammenhang die Rücknahme von Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege gefordert, beispielsweise, wenn auf einzelnen Flächen kein Moorboden vorliegt. Teilweise wird gefordert, die Ausweisung von Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege auf bestehende Schutzgebietsausweisungen (z.B. Naturschutzgebiete, Wasserschutzgebiete) zu beschränken. Vor allem Landwirte und Landwirtinnen aus den Gemeinden Ostrach und Aitrach äußerten hier im Zuge des Anhörungsverfahrens Bedenken.

Behandlung: Die Anregungen werden nicht berücksichtigt. Dies ist aus Sicht des Regionalverbands auch nicht erforderlich. Durch die Ausweisung von Gebieten für besondere Nutzungen im Freiraum, zu denen Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege gehören, erfüllt der Regionalverband Bodensee-Oberschwaben den seit 2015 bestehenden landesweiten Auftrag, den Biotopverbund im Rahmen der Regionalpläne planungsrechtlich zu sichern (§22 Abs. 3 NatSchG). Im Rahmen der Gesamtfortschreibung wurde zur Erfüllung dieses Auftrags ein eigenständiger regionaler Biotopverbund entwickelt und mit dieser Grundlage wurden die Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege neu abgegrenzt. Daher sind diese nicht zwingend deckungsgleich mit anderen Schutzgebietsausweisungen und es können sowohl Mineralböden als auch Böden mit einem hohen Anteil organischer Substanz vorliegen. Die Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen bei einer an den Standort angepassten, ordnungsgemäßen Nutzung nach der guten fachlichen Praxis ist in den Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege ausnahmslos zulässig.

- (61) **Anregung:** Zahlreiche Anregungen der Träger öffentlicher Belange (Gemeinden, Bauernverbände, Landratsämter) und Anregungen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung kamen zum Thema Zulässigkeit baulicher Anlagen der Landwirtschaft in Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege. Aufgrund des Sachzusammenhangs lassen sich diese Anregungen gemeinsam abwägen. Es wird gefordert, auf die Voraussetzung der Standortgebundenheit bei der ausnahmsweisen Zulässigkeit von baulichen Anlagen der Land- und Forstwirtschaft zu verzichten und das Erfordernis zur Prüfung von Planungsalternativen aufzuweichen bzw. ganz wegzulassen. Vor allem Landwirte und Landwirtinnen aus den Gemeinden Ostrach und Aitrach äußerten hier im Zuge des Anhörungsverfahrens Bedenken.

Behandlung: Die Anregungen werden nicht berücksichtigt. Es wird jedoch in der Begründung zu PS 3.2.1 klargestellt, dass sich die Voraussetzungen (Standortgebundenheit, Fehlen von Planungsalternativen) auf raumbedeutsame Vorhaben der Land- und Forstwirtschaft nach §35 Abs. 3 Satz 2 BauGB beschränken. In Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege sind alle nicht raumbedeutsamen privilegierten Vorhaben der Land- und Forstwirtschaft zulässig. Der Begriff der Raumbedeutsamkeit wird in den Erläuterungen zum Regionalplan definiert, welche den Plansätzen vorangestellt sind. Bei raumbedeutsamen Vorhaben ist durch eine

plausible Begründung nachzuweisen, dass das Vorhaben einen bestimmten Standort innerhalb eines Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege erfordert und außerhalb des Vorranggebiets keine zumutbaren Planungsalternativen bestehen. Eine umfangreiche Alternativenprüfung, wie sie z.B. bei der Umweltprüfung verlangt wird, ist nicht erforderlich. Zudem dürfen durch das Vorhaben keine Kernflächen bzw. Kernräume des Biotopverbunds in Anspruch genommen werden. Für bereits bestehende bauliche Anlagen gilt Bestandsschutz.

- (62) **Anregung:** Das WM bittet darum, in der Begründung zu PS 3.2.1 genau zu erläutern, welche Auswirkungen die Ausweisung von Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege auf die landwirtschaftliche Nutzung habe.

Behandlung: Die Anregung wird berücksichtigt, es erfolgt eine genauere Begründung im Regionalplan Anhörungsentwurf 2020. Die Bewirtschaftung der als Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege ausgewiesenen Flächen nach der guten fachlichen Praxis ist ausnahmslos zulässig.

- (63) **Anregung:** Das Landratsamt Bodenseekreis und die Gemeinde Ostrach beanstanden, dass nach Plansatz 3.2.1 (3) verschiedene Vorhaben unter der Voraussetzung, dass die Zweckbestimmung nachweislich nicht gefährdet ist, in Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege ausnahmsweise zulässig sind. Sie stellen fest, dass den Unterlagen keine konkretisierte Beschreibung dieser Zweckbestimmung entnommen werden kann und dass nicht klar ist, wie der Nachweis, dass die Zweckbestimmung nicht gefährdet ist, erbracht werden soll.

Behandlung: Die Anregung wird berücksichtigt. Bei der Zweckbestimmung von Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege handelt es sich um die in PS 3.2.1 Z (2) Regionalplan Anhörungsentwurf 2019 genannten Zweckbestimmungen Arten- und Biotopschutz und die Sicherung des Biotopverbunds. Dies wird im Regionalplan Anhörungsentwurf 2020 PS 3.2.1 Z (3) durch die Bezugnahme auf PS 3.2.1 Z (2) verdeutlicht und auch in die Begründung aufgenommen. Damit ist konkretisiert, was mit der Zweckbestimmung gemeint ist. Zur Beantragung einer Ausnahme und zum Erbringen der Nachweise, dass diese Zweckbestimmung nicht gefährdet ist, ist kein gesondertes Verfahren erforderlich. Die Ziele der Raumordnung sind zu berücksichtigen und gegebenenfalls sind die höhere Raumordnungsbehörde sowie der Regionalverband am Verfahren zu beteiligen.

- (64) **Anregung:** Das RPT und das Landratsamt Sigmaringen fordern, die Bedeutung des vorsorgenden Bodenschutzes in der Begründung zu PS 3.2.0 zu verdeutlichen. Das Landratsamt Sigmaringen ergänzt, dass der Schutz von Moorflächen, wichtigen landwirtschaftlichen Flächen sowie das Schutzgut Fläche an sich verdeutlicht werden soll.

Behandlung: Die Anregung wird berücksichtigt. Die Begründung zu PS 3.2.0 wird hinsichtlich des Bodenschutzes geschärft (u.a. Aufzeigen der Bodenschutzaspekte, s. Regionalplan Anhörungsentwurf 2020). Der Bodenschutz sowie der Schutz landwirtschaftlicher Flächen sind in PS 3.1.0 Regionalplan Anhörungsentwurf 2020 aufgegriffen. Das Schutzgut Fläche an sich findet in PS 1.1 G (3) Regionalplan Anhörungsentwurf 2020 weitere Berücksichtigung.

- (65) **Anregung:** Das Landratsamt Ravensburg fordert die Ausweisung von Gebieten für den Bodenschutz.

Behandlung: Die Anregung wird nicht berücksichtigt, da die Bodenfunktionen durch die Ausweisung von Gebieten für besondere Nutzungen im Freiraum im Regionalplan ausreichend planungsrechtlich gesichert sind.

- (66) **Anregung:** Das Landratsamt Bodenseekreis stellt fest, dass „B Biotopverbundflächen sowie Flächen, die der Fachplan [Landesweiter Biotopverbund] als Kernflächen, Verbindungsflächen und Verbindungselemente ausweist, [...] an einigen Stellen keine planungsrechtliche Sicherung“ (Zitat Stellungnahme Landratsamt Bodenseekreis). Des Weiteren wird beanstandet, dass in den Steckbriefen Erläuterungen dazu fehlen, warum die Erforderlichkeit einer planungsrechtlichen Sicherung nicht in allen Fällen gesehen wird. Das Landratsamt Ravensburg stellt ebenfalls fest, dass die Verbindungselemente des Landesbiotopverbunds an zahlreichen Stellen keine planungsrechtliche Sicherung erfahren und darauf in der Begründung zu PS 3.2.1 nicht ausführlich genug eingegangen wird. Die Anregungen werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Behandlung: Die Anregungen werden teilweise berücksichtigt. Im Umweltbericht wird die folgende Begründung ergänzt: „Im Rahmen des Modellprojekts Regionalverband Bodensee-Oberschwaben – Biotopverbund in der Regionalplanung wurde für die Region Bodensee-Oberschwaben ein eigenständiger Biotopverbund entwickelt. In diesem Modellprojekt hat sich herausgestellt, dass nicht alle im Landesbiotopverbund enthaltenen Kernflächen, Verbundräume und Verbundachsen für den regionalen Biotopverbund von gleicher Bedeutung sind, denn im Landesbiotopverbund finden sich auch rein standortökologisch begründete Flächen, die für den regionalen Biotopverbund keine reale Bedeutung besitzen. In einem umfassenden Fachgutachten („Trautner-Gutachten“) und durch die Einbeziehung unterschiedlicher Datenquellen wurde der regionale Biotopverbund mit seinen Vernetzungsachsen und regionalen Schwerpunktgebieten entwickelt und bildet eine wesentliche Grundlage für die regionale Freiraumstruktur im Regionalplan Bodensee-Oberschwaben.“ Somit liegt eine Begründung vor, warum nicht alle Flächen des mittleren Biotopverbunds sowie nicht alle Verbindungselemente des Landesbiotopverbunds in der regionalen Freiraumstruktur berücksichtigt sind.

- (67) **Anregung:** Das RPT stellt fest, dass nach dem Plansatz 3.2.1 Z (3) „lediglich für sonstige technische Infrastrukturanlagen eine Standortgebundenheit verlangt, während die Begründung diese Anforderung auf alle Ausnahmen impliziert“ (Zitat Stellungnahme RPT). Es fordert, diesen Sachverhalt zu prüfen.

Behandlung: Die Anregung wird berücksichtigt. Plansatz und Begründung werden aneinander angepasst. Der Nachweis der Standortgebundenheit bei der ausnahmsweisen Zulassung von baulichen Anlagen in Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege wird für bauliche Anlagen der Land- und Forstwirtschaft sowie für sonstige technische Infrastrukturanlagen verlangt.

- (68) **Anregung:** Das RPT fordert, die Formulierung „wesentliche Veränderung der Geländeform“ in PS 3.2.1 Z (2) Regionalplan Anhörungsentwurf 2019 zu überprüfen, auch im Hinblick auf die Formulierung „raumwirksame Veränderung der Geländeoberfläche“ in PS 3.1.1 Z (2) und im Falle eines bewussten, anderen inhaltlichen Schwerpunkts, diesen in der Begründung zu erläutern.

Behandlung: Die Anregung wird berücksichtigt. Die Änderungen können dem PS 3.1.1 Z (2) und dem PS 3.2.1 Z (2) sowie den zugehörigen Begründungen entnommen werden.

- (69) **Anregung:** Das RPT fordert, die ausnahmsweise Zulässigkeit von Windenergieanlagen in Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege nicht an das Erfordernis des Fehlens von Planungsalternativen zu knüpfen.

Behandlung: Die Anregung kann nicht nachvollzogen werden. Gemäß PS 3.2.1 Z (3) Regionalplan Anhörungsentwurf 2019 ist das Fehlen von Planungsalternativen keine Voraussetzung für die ausnahmsweise Zulässigkeit von Windenergieanlagen. Die Anregung wird nicht berücksichtigt, weil dies nicht erforderlich ist.

- (70) **Anregung:** Das Landratsamt Bodenseekreis und das Landratsamt Sigmaringen weisen auf die Defizite der der Ausweisung von Vorranggebieten für besondere Waldfunktionen zugrunde gelegten Erholungswaldkartierung hin. Es bestünden Abweichungen von der tatsächlichen Erholungsbedeutung einzelner Waldgebiete. Das Landratsamt Bodenseekreis bittet um Überprüfung einzelner Flächen; das Landratsamt Sigmaringen bittet um eine Beschränkung auf die Erholungswaldflächen der Stufe I oder auf besondere, weitere Erholungsschwerpunkte.

Behandlung: Die Anregung wird nicht berücksichtigt. Die Erholungswaldkartierung ermittelt die potenzielle Inanspruchnahme des Waldes für Erholungszwecke. Eine Erhebung der tatsächlichen Inanspruchnahme würde umfangreiche Arbeiten in der Region Bodensee-Oberschwaben erfordern. Durch die Berücksichtigung der Erholungsstufen Ia, Ib und II anstatt der Beschränkung auf die vom Landratsamt Sigmaringen vorgeschlagene Erholungsstufe I werden möglichst viele potenziell zu Erholungszwecken dienende Waldflächen in die Vorranggebiete für besondere Waldfunktionen einbezogen.

- (71) **Anregung:** Das Landratsamt Sigmaringen stellt die Sinnhaftigkeit und Notwendigkeit infrage, Waldflächen großflächig im Rahmen von Vorranggebieten für besondere Waldfunktionen planungsrechtlich zu sichern und mit Auflage zu verbinden, einen „naturnahen Waldbestand zu entwickeln und zu erhalten“. Es begründet dies damit, dass ein Pufferstreifen von einer Breite von insgesamt 1 km sehr großzügig bemessen sei und sehr hohe Anteile von Wäldern erfasst sind, z.B. die größten Waldkomplexe der Region mit mehr als 300 ha Waldfläche. Es bittet den Regionalverband um Prüfung des Sachverhalts.

Behandlung: Die Anregung wird nicht berücksichtigt. Nach § 22 NatSchG haben die Regionalverbände den landesweiten Biotopverbund planungsrechtlich zu sichern. Diese Sicherung des landesweiten Biotopverbunds bedarf der Einbeziehung großräumiger Waldlebensraumkomplexe für Arten mit besonders hohem Raumanspruch und der Wildtierkorridore nach dem Generalwildwegeplan. Die dadurch notwendige Sicherung großer Waldlebensraumkomplexe schließt damit automatisch auch Anregungen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung sowie intensiv genutzte Waldflächen mit ein. Darüber hinaus ist auch aus Gründen der Erholungsvorsorge die Sicherung die großflächige Sicherung von Waldgebieten aus Sicht des Regionalverbands erforderlich.

- (72) **Anregung:** Das Landratsamt Sigmaringen fordert, dass die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der als Vorranggebiet für besondere Waldfunktionen gesicherten Waldflächen nach dem Landeswaldgesetz möglich sein muss.

Behandlung: Die Anregung wird berücksichtigt, die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der als Vorranggebiet für besondere Waldfunktionen gesicherten Waldflächen nach dem Landeswaldgesetz ist möglich.

- (73) **Anregung:** Das Landratsamt Sigmaringen fordert, dass die jeweils für die Ausweisung einzelner Teilflächen der Vorranggebiete für besondere Waldfunktionen ausschlaggebende Schutzzwecke ersichtlich sein sollten.

Behandlung: Die Anregung wird berücksichtigt. Über die im Umweltbericht enthaltenen und auf der Homepage des Regionalplans bereit zu stellenden Beikarten ist es möglich, beispielsweise die Schutzzwecke der Vorranggebiete für besondere Waldfunktionen zu identifizieren.

- (74) **Anregung:** Das Landratsamt Sigmaringen fordert, den Aspekt der Rohstoffsicherung (Sicherung des Rohstoffs Holz) wieder bei den Vorranggebieten für besondere Waldfunktionen aufzunehmen.

Behandlung: Die Anregung wird nicht berücksichtigt. Im Regionalplan 1996 sind schutzbedürftige Bereiche für die Forstwirtschaft festgelegt. Im Regionalplan Anhörungsentwurf 2019 werden unter PS 3.2.2 Vorranggebiete für besondere Waldfunktionen festgelegt. Die Aufnahme des Aspekts der Rohstoffsicherung in die Begründung für Vorranggebiete für besondere Waldfunktionen ist nicht möglich, da es an einer ausreichend aktuellen, regionsweit verfügbaren Datenbasis fehlt. Aus Sicht des Regionalverbands ist es aber auch nicht erforderlich, die Sicherung des Rohstoffs Holz im PS 3.2.2 Regionalplan Anhörungsentwurf 2019 zu benennen, da dieser auch über die Festlegung von Vorranggebieten für besondere Waldfunktionen gesichert ist und die ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Waldes nach dem Landeswaldgesetz in Vorranggebieten für besondere Waldfunktionen möglich ist.

- (75) **Anregung:** Das LGRB und der ISTE fordern, in Vorranggebieten für besondere Waldfunktionen Waldumwandlungen für Vorhaben der Rohstoffgewinnung zu ermöglichen, wenn eine anschließende Rekultivierung vorgesehen ist.

Behandlung: Die Anregung wird nicht berücksichtigt. Gemäß PS 3.2.2 Z (2) sind Veränderungen der Geländeoberfläche in Vorranggebieten für besondere Waldfunktionen (Abgrabung, Aufschüttung) außerhalb der im Regionalplan für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe festgelegten Gebiete ausgeschlossen, da über die im Regionalplan ausgewiesenen Standorte die Deckung des regionalen Bedarfs gesichert wird (siehe Plansatz 3.5). Bereits bestehende Genehmigungen, Betriebsanlagen und Rekultivierungsziele bleiben von den Festlegungen unberührt. Zudem können notwendige Anlagen zur Erschließung von geplanten Rohstoffabbaustellen (in der Regel Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher mineralischer Rohstoffe) nach einer Prüfung des Einzelfalls gemäß PS 3.2.2 Z (3) ausnahmsweise zugelassen werden.

- (76) **Anregung:** Eine große Zahl an Anregungen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung Anregungen ging zum Thema Altdorfer Wald ein. Viele dieser Anregungen stehen in Verbindung mit dem geplanten Kiesabbau bei Grund / Vogt. Aufgrund des Sachzusammenhangs werden diese Anregungen gemeinsam behandelt. So fordert

ein Teil der Anreger, den Altdorfer Wald zu erhalten und komplett als Regionalen Grünzug bzw. Vorranggebiet für besondere Waldfunktionen auszuweisen. Weitere Forderungen betreffen die Bewahrung der Funktion des Altdorfer Walds für den Biotopverbund und für die Vernetzung von Lebensräumen, den Erhalt der geologischen Struktur des Waldburger Rückens, den Erhalt des Bannwalds, und die Bewahrung der Funktion des Altdorfer Walds für den Klimaschutz. Viele Anregungen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung befürchten erhöhte Verkehrsbelastungen, einen Anstieg der verkehrsbedingten Emissionen sowie den Verlust an Raum für die Naherholung.

Behandlung: Zur Ausweisung der gesamten Fläche des Altdorfer Walds als Regionalen Grünzug bzw. Vorranggebiet für besondere Waldfunktionen sowie zur Bewahrung der Funktion des Altdorfer Walds für den Biotopverbund und die Vernetzung von Lebensräumen lässt sich festhalten: Innerhalb von Waldgebieten werden im Anhörungsentwurf Regionalplan 2019 zur Vernetzung von Waldlebensräumen, zur Sicherung von Wildtierkorridoren und zur Erhaltung der Erholungsqualität des Waldes Vorranggebiete für besondere Waldfunktionen planungsrechtlich gesichert. Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege erstrecken sich auf Flächen außerhalb von Wäldern. Betreffend der Ausweisung der Fläche als Vorranggebiet für besondere Waldfunktionen kann angeführt werden, dass nahezu der gesamte Altdorfer Wald als Vorranggebiet für besondere Waldfunktionen festgelegt wird. Teilweise wird er randlich auch noch von Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege flankiert. Zudem ist ein großer Teil als Regionaler Grünzug festgelegt. Die geplanten Festlegungen für den Rohstoffabbau greifen randlich in den Altdorfer Wald ein. Es wurden bewusst Flächen ausgewählt, die von der waldbaulichen Struktur her nicht besonders hochwertig sind. In diesen Waldstrukturen kann der Kiesabbau durch Bereitstellung von Pionierstandorten Sekundärhabitats anbieten, die als artenreiche Trittsteine für den Biotopverbund im Rahmen einer dynamischen Nutzung mit speziellen Biotopen auf Zeit etabliert werden können. Die Wildtierkorridore liegen jeweils in einer Entfernung > 500 m. Die jeweils in Anspruch genommenen Flächen für einen geplanten Rohstoffabbau sind in der Größenrelation überschaubar (ca. 35 ha von 8200 ha entspricht ca. 0,4 % der Fläche). In Summe wird lediglich an drei Stellen dem Rohstoffabbau auf kleineren Flächen der Vorrang eingeräumt. Dadurch wird die (Nah-)erholungsfunktion des Altdorfer Waldes weitestgehend erhalten. Dieses Vorgehen ist aus Sicht des Regionalverbandes maßvoll und vertretbar. Zur geologischen Struktur des Altdorfer Rückens hat das LGRB festgestellt: „Es kann nicht von einer „Einzigartigkeit“ der geomorphologischen Strukturen im Bereich des geplanten Vorranggebiets für Rohstoffe ausgegangen werden.“ Es handelt sich hier um einen Eingriff in den zweiten Moränenwall an einem ehemaligen Gletscherausbereich, in dessen Durchbruch in der Endmoräne auch die Straßenführung der L 317 liegt. Der Regionalverband hat im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes die Fläche abgegrenzt und in dieser Form den zweiten Wall der äußeren Jungendmoräne als landschaftsverträglich bzw. wiederherstellbar eingestuft. Das Vorhaben ist in den Wald eingebunden und stellt einen lokalen Eingriff in die bestehende Geländeformation dar. Es handelt sich um keinen Eingriff an besonders exponierter Lage. Nach der Rekultivierungskonzeption des Vorhabenträgers soll durch eine Wiederverfüllung der Abbaustelle das Landschaftsbild wiederhergestellt werden. Der Bannwald Füreemoos bei Vogt liegt ca. 1,2 km von dem geplanten Abbaugelände entfernt. Hier werden keinerlei Beeinträchtigungen erwartet. Bezüglich Klimaschutz lässt sich festhalten: „Die

Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung“ (LEP Kap. 5.2) und ist somit das übergeordnete Planungsziel. Die Kiesindustrie ist eine bedarfsdeckende Industrie, keine bedarfsweckende. Einige Rohstoffstandorte laufen aus und an vielen Standorten gibt es auch kein Potenzial mehr für Sicherungsgebiete. Der regionale Bedarf bestimmt sich primär aus der Nachfrage der Region (Wohnungs- und Gewerbebau, Infrastruktur, Trassen). Daher müssen notwendigerweise in einigen Fällen Festlegungen in Gebieten ohne vorherigen Rohstoffabbau getroffen werden (Neuaufschlüsse), um den tatsächlich vorhandenen Bedarf zu decken. Dies ist immerhin an 13 Stellen der Fall und nicht nur in "Grund". Ein flächendeckendes, möglichst gleichmäßiges Netz an Rohstoffstandorten würde den größten Beitrag zum Klimaschutz leisten, da die Verkehrswege reduziert werden würden. Die durch den Kiesabbau möglicherweise entstehenden verkehrlichen Belastungen und Emissionen sind nicht Gegenstand dieser Anhörung. Diese Punkte wurden bereits in der Anhörung zum Kapitel Rohstoffe vorgebracht. Im Zuge der Synopse zu diesem Kapitel wurden diese Punkte bereits abgewogen und im Juni 2019 veröffentlicht. Dem Belang der Naherholung ist im nachfolgenden Genehmigungsverfahren für den Kiesabbau bei Grund / Vogt sicherlich Beachtung beizumessen. Durch das Plangebiet führen allerdings keine Wander- oder Radwege, da kein Anschluss an das bestehende Wandernetz gegeben ist. In der neueren Kartierung der FVA wird das Gebiet in Teilbereichen als Erholungswald Stufe II klassifiziert. Die Naherholungsfunktion der Landschaft wird zwar teilräumlich gemindert, es verbleiben jedoch ausreichend große weitgehend ungestörte Flächen.

- (77) **Anregung:** Das RPT stellt fest, dass das Entsorgungszentrum Friedrichshafen/Raderach-Weiherberg direkt an ein Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege angrenzt. Es äußert Bedenken, dass die vom Landkreis Bodenseekreis als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger beabsichtigten Vorhaben, die der Erfüllung der Entsorgungspflicht des Landkreises dienen, nicht realisiert werden könnten.

Behandlung: Die Anregung wird berücksichtigt. Die Abgrenzung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege wird angepasst an die bereits erfolgte bzw. sich in Bau befindliche Erweiterung im Südwesten der bestehenden Einrichtung. Zudem erfolgt eine geringfügige Rücknahme des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege im Süden.

Behandlung der Anregungen zu den räumlichen Festlegungen der Kap. 3.1 und 3.2

Tab. 1: Übersicht zu den im Kartenteil dargestellten Änderungen der Abgrenzung aufgrund der Anregungen zur Regionalen Freiraumstruktur

Karten Nr. / Bez.	Kreis	Gemeinde	Ortsangabe	Festle- gung	Anregung	AZ TÖBs	AZ Öffent- lichkeit	Behandlung der Anregung
Altdorfer Wald	RV	Wolperts- wende	Altdorfer Wald	RGZ	Rücknahme	II.164 / II.641 / II.672		Berücksichtigung der Anregung
Andels- bachtal	SIG	Krauchen- wies / Pfullendorf	Andels- bachtal	VRG NL	Erweiterung / Ergänzung	I.001_ VII		Berücksichtigung der Anregung
Adelegg	RV	Isny i.A.	Adelegg	RGZ	Erweiterung / Ergänzung	I.000 / II.801		Berücksichtigung der Anregung
n.v.	SIG	Pfullendorf	Aach-Linz	VRG NL / FHT	Rücknahme	II.178		teilweise Berück- sichtigung der Anregung
435-001	FN	Überlingen	Bonndorf	RGZ	Rücknahme	II.300_1 / II.183		Berücksichtigung der Anregung
435-001	FN	Überlingen		RGZ	Erweiterung / Ergänzung	II.300_1		Berücksichtigung der Anregung
435-001	FN	Überlingen		RGZ	Erweiterung / Ergänzung	II.300_1		Berücksichtigung der Anregung
435-001	FN	Überlingen		RGZ	Erweiterung / Ergänzung	II.300_1		Berücksichtigung der Anregung
435-002	FN	Überlingen	Bonndorf	RGZ	Rücknahme	II.641		Berücksichtigung der Anregung
435-002	FN	Überlingen		RGZ	Erweiterung / Ergänzung	II.300_1		Berücksichtigung der Anregung
435-003	FN	Owingen		RGZ	Rücknahme	II.147		Berücksichtigung der Anregung
435-003	FN	Owingen		RGZ	Rücknahme	II.147		Berücksichtigung der Anregung
435-003	FN	Owingen		RGZ	Rücknahme	II.300		Berücksichtigung der Anregung
435-003	FN	Owingen	Owingen	GZ	Erweiterung / Ergänzung	II.300_1		Berücksichtigung der Anregung
435-003	FN	Owingen	Lughof	RGZ	Rücknahme	II.147		teilweise Berück- sichtigung der Anregung
435-003	FN	Owingen		RGZ	Rücknahme	II.147		teilweise Berück- sichtigung der Anregung
435-003	FN	Owingen		RGZ	Erweiterung / Ergänzung	II.300_1		teilweise Berück- sichtigung der Anregung
435-004	FN	Überlingen		GZ	Erweiterung / Ergänzung	II.518		Berücksichtigung der Anregung
435-004	FN	Überlingen		GZ	Erweiterung / Ergänzung	II.183		Berücksichtigung der Anregung
435-004	FN	Überlingen		RGZ	Erweiterung / Ergänzung	II.300_1		Berücksichtigung der Anregung
435-004	FN	Überlingen		GZ	Erweiterung / Ergänzung	II.300_1		Berücksichtigung der Anregung
435-005	FN	Überlingen	Deisendorf	RGZ	Rücknahme	II.183		Berücksichtigung der Anregung
435-005	FN	Überlingen		RGZ	Erweiterung / Ergänzung	II.300_1		Berücksichtigung der Anregung
435-005	FN	Überlingen		RGZ	Erweiterung / Ergänzung	II.300_1		Berücksichtigung der Anregung

Karten Nr. / Bez.	Kreis	Gemeinde	Ortsangabe	Festle- gung	Anregung	AZ TÖBs	AZ Öffent- lichkeit	Behandlung der Anregung
435-005	FN	Überlingen		RGZ	Erweiterung / Ergänzung	II.300_1		Berücksichtigung der Anregung
435-006	FN	Überlingen		RGZ	Erweiterung / Ergänzung	II.300_1		Berücksichtigung der Anregung
435-006	FN	Überlingen		RGZ	Erweiterung / Ergänzung	II.300_1		Berücksichtigung der Anregung
435-006	FN	Überlingen		RGZ	Erweiterung / Ergänzung	II.300_1		Berücksichtigung der Anregung
435-006	FN	Frickingen		RGZ	Erweiterung / Ergänzung	II.300_1		Berücksichtigung der Anregung
435-006	FN	Frickingen		RGZ	Erweiterung / Ergänzung	II.300_1		Berücksichtigung der Anregung
435-006	FN	Frickingen		RGZ	Erweiterung / Ergänzung	II.300_1		Berücksichtigung der Anregung
435-006	FN	Frickingen		RGZ	Erweiterung / Ergänzung	II.300_1		Berücksichtigung der Anregung
435-007	FN	Frickingen		RGZ	Rücknahme	II.122		teilweise Berück- sichtigung der Anregung
435-010	FN	Uhdlingen- Mühlhofen	zw. Nußdorf und Unter- uhldingen	GZ	Erweiterung / Ergänzung	II.300		Berücksichtigung der Anregung
435-011	FN	Uhdlingen- Mühlhofen	zw. Oberuhl- dingen und Mühlhofen	GZ	Erweiterung / Ergänzung	II.157 / II.801	IV.0066	Berücksichtigung der Anregung
435-011	FN	Uhdlingen- Mühlhofen	zw. Unter- uhldingen und Ober- uhldingen	GZ	Erweiterung / Ergänzung	II.300 / II.157 / II.801	IV.0066	Berücksichtigung der Anregung
435-011	FN	Meersburg		RGZ	Rücknahme	II.175		Berücksichtigung der Anregung
435-012	FN	Meersburg		RGZ	Rücknahme	II.175 / II.300		Berücksichtigung der Anregung
435-013	FN	Markdorf	Möggen- weiler	RGZ	Erweiterung / Ergänzung	II.801 / II.800_2		teilweise Berück- sichtigung der Anregung
435-013	FN	Markdorf		RGZ	Rücknahme	II.174		teilweise Berück- sichtigung der Anregung
435-014	FN	Bermatin- gen		RGZ	Erweiterung / Ergänzung	II.801	IV.0029 / IV.0060	teilweise Berück- sichtigung der Anregung
435-015	FN	Oberteurin- gen	Unterteurin- gen	RGZ	Rücknahme	II.145 / II.300		Berücksichtigung der Anregung
435-015	FN	Oberteurin- gen	Oberteurin- gen	GZ	Rücknahme	II.145_1		Berücksichtigung der Anregung
435-015	FN	Oberteurin- gen	Hefigkofen	RGZ	Rücknahme	II.145		teilweise Berück- sichtigung der Anregung
435-016	FN	Deggen- haustertal	Homberg	VRG NL	Rücknahme	II.116		Berücksichtigung der Anregung
435-016	FN	Deggen- haustertal	Deggen- hausen	RGZ	Rücknahme	II.116		Berücksichtigung der Anregung
435-016	FN	Deggen- haustertal	Deggen- hausen	RGZ	Rücknahme	II.116		teilweise Berück- sichtigung der Anregung
435-017	FN	Markdorf	Ittendorf- Hundweiler	RGZ	Rücknahme	II.174		Berücksichtigung der Anregung
435-017	FN	Immen- staad a.B.		RGZ	Rücknahme	II.134_1		Berücksichtigung der Anregung

Karten Nr. / Bez.	Kreis	Gemeinde	Ortsangabe	Festle- gung	Anregung	AZ TÖBs	AZ Öffent- lichkeit	Behandlung der Anregung
435-017	FN	Immen- staad a.B.		RGZ	keine Rück- nahme		IV.0026	teilweise Berück- sichtigung der Anregung
435-018	FN	Friedrichs- hafen	Schnetzen- hausen	RGZ	Erweiterung / Ergänzung	II.169		Berücksichtigung der Anregung
435-018	FN	Friedrichs- hafen		RGZ	Erweiterung / Ergänzung	II.300 / II.801 / II.804		Berücksichtigung der Anregung
435-018	FN	Friedrichs- hafen	Fischbach- Grenzhof (Lipbach- Mündung)	VRG NL	Erweiterung / Ergänzung	II.300		Berücksichtigung der Anregung
435-018	FN	Friedrichs- hafen	Raderach	VRG NL	Rücknahme	I.001_IX / II.300		Berücksichtigung der Anregung
435-018	FN	Friedrichs- hafen	Raderach	VRG WF	Rücknahme	I.001_IX / II.300		Berücksichtigung der Anregung
435-018	FN	Friedrichs- hafen	Fischbach	GZ	Erweiterung / Ergänzung	II.300		teilweise Berück- sichtigung der Anregung
435-019	FN	Friedrichs- hafen	Berg	GZ	Rücknahme	II.169		Berücksichtigung der Anregung
435-019	FN	Friedrichs- hafen	Berg	GZ	Sonstiges	II.169		Berücksichtigung der Anregung
435-019	FN	Friedrichs- hafen		VRG NL	Rücknahme	II.169		Berücksichtigung der Anregung
435-019	FN	Friedrichs- hafen	FN-Ost (Rotach- mündung)	GZ / VRG NL	Erweiterung / Ergänzung	II.300 / II.565		Berücksichtigung der Anregung
435-019	FN	Friedrichs- hafen	Jetten- hausen	RGZ	Erweiterung / Ergänzung	II.801		teilweise Berück- sichtigung der Anregung
435-020	FN	Friedrichs- hafen	Hirschlatt	RGZ / VRG IG	Sonstiges	II.169_1		Anpassung bei Wegfall des VRG Gewerbe
435-020	FN	Friedrichs- hafen	Ailingen	RGZ	Rücknahme	II.169		Berücksichtigung der Anregung
435-020	FN	Friedrichs- hafen	Ettenkirch	RGZ	Erweiterung / Ergänzung	II.801		Berücksichtigung der Anregung
435-021	FN	Eriskirch	Wolfzennen	RGZ	Rücknahme	II.120	IV.0501	Berücksichtigung der Anregung
435-021	FN	Eriskirch	Schlatt	GZ / VRG NL	Rücknahme	II.120	IV.0500	Berücksichtigung der Anregung
435-021	FN	Eriskirch	Mariabrunn	GZ	Erweiterung / Ergänzung	II.120		Berücksichtigung der Anregung
435-021	FN	Eriskirch	Schlatt	RGZ / VRG NL	Erweiterung / Ergänzung	II.801 / II.804		Berücksichtigung der Anregung
435-021	FN	Eriskirch	Dillmanns- hof	RGZ	Erweiterung / Ergänzung	II.120 ? / II.300 / II.300_E KL		Berücksichtigung der Anregung
435-021	FN	Langen- argen	Schwedi	VRG NL	Rücknahme	II.300		Berücksichtigung der Anregung
435-023	FN	Kressbronn a.B.	Kapellen- esch- Haslach	RGZ / VRG IG	Sonstiges	I.001_III / II.300 / II.801 / II.804		Anpassung bei Wegfall des VRG IG
435-023	FN	Kressbronn a.B.		RGZ	Erweiterung / Ergänzung	I.001_I		Berücksichtigung der Anregung

Karten Nr. / Bez.	Kreis	Gemeinde	Ortsangabe	Festle- gung	Anregung	AZ TÖBs	AZ Öffent- lichkeit	Behandlung der Anregung
435-023	FN	Kressbronn a.B.		RGZ	Rücknahme	II.139_E KL		Berücksichtigung der Anregung
435-023	FN	Tett nang	Apflau	RGZ	Rücknahme	II.182		Berücksichtigung der Anregung
435-024	FN	Mecken- beuren	Ehrlosen	RGZ / VRG IG	Sonstiges	I.001_III		Anpassung bei Wegfall des VRG Gewerbe
435-024	FN	Mecken- beuren		RGZ	Erweiterung / Ergänzung	II.142		Berücksichtigung der Anregung
435-024	FN	Tett nang	Kau	RGZ	Rücknahme	II.182		Berücksichtigung der Anregung
435-024	FN	Tett nang	Kau	RGZ	Rücknahme	II.182		Berücksichtigung der Anregung
435-025	RV	Ravensburg	Sickenried	RGZ / WRG WO	Sonstiges	II.301		Anpassung bei Wegfall des VRG WO
435-025	RV	Ravensburg	Unter- eschach	RGZ / VRG NL	Rücknahme	II.179_2		teilweise Berück- sichtigung der Anregung
435-026	FN	Tett nang	Oberwol- fertsweiler	RGZ	Erweiterung / Ergänzung	II.182		Berücksichtigung der Anregung
435-026	FN	Tett nang	Wieserts- weiler	RGZ	Rücknahme	II.182		Berücksichtigung der Anregung
435-026	FN	Tett nang	Rapperts- weiler	RGZ	Rücknahme	II.182		teilweise Berück- sichtigung der Anregung
435-027	FN	Tett nang	Biggenmoos	RGZ	Rücknahme	II.182		Berücksichtigung der Anregung
435-027	FN	Tett nang	Hergotts- weiler	RGZ	Rücknahme	II.182		Berücksichtigung der Anregung
435-027	FN	Tett nang	Obereisen- bach	RGZ	Rücknahme	II.182		Berücksichtigung der Anregung
435-027	FN	Tett nang	Tannau	RGZ	Rücknahme	II.182		Berücksichtigung der Anregung
435-027	FN	Tett nang	Flockenbach	RGZ	Rücknahme	II.182		Berücksichtigung der Anregung
435-027	FN	Tett nang	Wiedenbach / Schierlin- gen	RGZ	Rücknahme	II.182		teilweise Berück- sichtigung der Anregung
435-027	FN	Tett nang	Obereisen- bach	RGZ	Rücknahme	II.182		teilweise Berück- sichtigung der Anregung
435-027	FN	Tett nang	Krumbach	RGZ	Rücknahme	II.182		teilweise Berück- sichtigung der Anregung
435-027	FN	Tett nang	Notzenhaus	RGZ	Rücknahme	II.182		teilweise Berück- sichtigung der Anregung
435-027	FN	Tett nang	Holzhäusern	RGZ	Rücknahme	II.182		teilweise Berück- sichtigung der Anregung
435-028	FN	Tett nang	Brünnens- weiler	RGZ	Rücknahme	II.182		Berücksichtigung der Anregung
435-028	FN	Tett nang	Büchel	RGZ	Rücknahme	II.182		Berücksichtigung der Anregung
435-028	FN	Tett nang	Gemerts- weiler	RGZ	Rücknahme	II.182		Berücksichtigung der Anregung
435-028	FN	Tett nang	Höll	RGZ	Rücknahme	II.182		teilweise Berück- sichtigung der Anregung

Karten Nr. / Bez.	Kreis	Gemeinde	Ortsangabe	Festle- gung	Anregung	AZ TÖBs	AZ Öffent- lichkeit	Behandlung der Anregung
435-028	FN	Tettnang	Siggenweiler	RGZ	Rücknahme	II.182		teilweise Berücksichtigung der Anregung
436-001	RV	Ravensburg	Weiherstobel	RGZ	Rücknahme	II.179_1		Berücksichtigung der Anregung
436-001	RV	Ravensburg	Ravensburg-Karrer	RGZ / VRG NL	Sonstiges			Berücksichtigung der Anregung
436-001	RV	Ravensburg		VRG WF	Rücknahme	I.001_IX / II.301		Berücksichtigung der Anregung
436-001	RV	Ravensburg		VRG WF	Rücknahme	I.001_IX / II.301		Berücksichtigung der Anregung
436-001	RV	Ravensburg		VRG WF	Rücknahme	I.001_IX / II.301		Berücksichtigung der Anregung
436-002	RV	Berg	Hof	RGZ	Rücknahme	II.108		Berücksichtigung der Anregung
436-002	RV	Berg	Ettishofen	RGZ	Rücknahme	II.108		Berücksichtigung der Anregung
436-002	RV	Berg	Ettishofen	RGZ	Rücknahme	II.108		Berücksichtigung der Anregung
436-003	RV	Weingarten	Reutebühl-Hallersberg	RGZ	Erweiterung / Ergänzung	II.186 / II.801		Berücksichtigung der Anregung
436-004	RV	Baindt	Lilienstraße	RGZ	Rücknahme	II.107		Berücksichtigung der Anregung
436-004	RV	Baienfurt	Köpfingen	GZ	Rücknahme	II.106		Berücksichtigung der Anregung
436-004	RV	Weingarten		GZ	Rücknahme	II.106		Berücksichtigung der Anregung
436-004	RV	Baienfurt		GZ / VRG NL	Rücknahme	II.106		Berücksichtigung der Anregung
436-004	RV	Weingarten	zw. Weingarten und Baienfurt	RGZ / GZ	Rücknahme	II.186 / II.208		teilweise Berücksichtigung der Anregung
436-004	RV	Baienfurt		GZ	Rücknahme	II.106		teilweise Berücksichtigung der Anregung
436-004	RV	Baienfurt		GZ	Rücknahme	II.106		teilweise Berücksichtigung der Anregung
436-005	RV	Horgenzell	Wilhelmskirch	RGZ	Rücknahme	II.131_1		Berücksichtigung der Anregung
436-005	RV	Horgenzell	Teufelsberg	RGZ	Rücknahme	II.131_1		Berücksichtigung der Anregung
436-005	RV	Horgenzell	Nehmetsweiler	RGZ	Rücknahme	II.131_2		Berücksichtigung der Anregung
436-006	RV	Horgenzell	Beckenweiler	RGZ	Rücknahme	II.131_2		Berücksichtigung der Anregung
436-006	RV	Horgenzell	Zogenweiler	RGZ	Rücknahme	II.131_1		teilweise Berücksichtigung der Anregung
436-007	RV	Wilhelmsdorf		VRG NL	Rücknahme	II.162		Berücksichtigung der Anregung
436-007	RV	Wilhelmsdorf	Zußdorf	VRG NL	Rücknahme	II.162		Berücksichtigung der Anregung
436-007	RV	Horgenzell	Ringenhäusen	RGZ	Rücknahme	II.131_2		Berücksichtigung der Anregung
436-007	RV	Horgenzell	Haslachmühle	RGZ	Rücknahme	II.131_2		Berücksichtigung der Anregung

Karten Nr. / Bez.	Kreis	Gemeinde	Ortsangabe	Festle- gung	Anregung	AZ TÖBs	AZ Öffent- lichkeit	Behandlung der Anregung
436-007	RV	Horgenzell	Haslach- mühle	RGZ	Rücknahme	II.131_1		teilweise Berück- sichtigung der Anregung
436-007	RV	Horgenzell	Hasenweiler	RGZ	Rücknahme	II.131_1		teilweise Berück- sichtigung der Anregung
436-008	RV	Riedhausen	Weiher- mühle	VRG NL	Rücknahme	II.148		Berücksichtigung der Anregung
436-008	RV	Riedhausen	Bühlhöfe	VRG NL	Rücknahme	II.148		Berücksichtigung der Anregung
436-009	RV	Ebersbach- Musbach	Boos	VRG NL	Rücknahme	II.118		teilweise Berück- sichtigung der Anregung
436-010	RV	Berg	Baienbach	RGZ	Rücknahme	II.108		Berücksichtigung der Anregung
436-010	RV	Fronreute	Baienbach	RGZ / VRG NL	Rücknahme	II.123		Berücksichtigung der Anregung
436-010	RV	Fronreute	Blitzenreute	RGZ	Rücknahme	II.123		Berücksichtigung der Anregung
436-010	RV	Fronreute	Blitzenreute	RGZ	Rücknahme	II.123		Berücksichtigung der Anregung
436-010	RV	Fronreute	Staig	RGZ	Rücknahme	II.123		Berücksichtigung der Anregung
436-011	RV	Wolperts- wende	Segelbach	RGZ	Rücknahme	II.164		Berücksichtigung der Anregung
436-011	RV	Wolperts- wende	Nieders- weiler	RGZ	Rücknahme	II.164		Berücksichtigung der Anregung
436-011	RV	Wolperts- wende	Wolperts- wende	RGZ	Rücknahme	II.164		teilweise Berück- sichtigung der Anregung
436-012	RV	Aulendorf		VRG NL	Rücknahme	II.165		Berücksichtigung der Anregung
436-013	RV	Bad Waldsee	Michelwin- naden	VRG NL	Rücknahme	II.167		Berücksichtigung der Anregung
436-014	RV	Bad Waldsee	Haslanden	VRG NL	Rücknahme	II.167		Berücksichtigung der Anregung
436-014	RV	Bad Waldsee		VRG NL	Rücknahme	II.167		teilweise Berück- sichtigung der Anregung
436-014	RV	Bad Waldsee	Hopfenwei- ler	VRG NL	Rücknahme	II.167		teilweise Berück- sichtigung der Anregung
436-015	RV	Bad Waldsee	Reute	VRG NL	Rücknahme	II.167		Berücksichtigung der Anregung
436-015	RV	Bad Waldsee	Gaisbeuren	RGZ	Rücknahme		?	Berücksichtigung der Anregung
436-015	RV	Bad Waldsee	Reute	RGZ / VRG NL	Rücknahme	II.167		teilweise Berück- sichtigung der Anregung
436-016	RV	Vogt		VRG WF / VRG IG	Erweiterung / Ergänzung	I.001 / II.801		Anpassung bei Wegfall des VRG Gewerbe
436-016	RV	Vogt		VRG NL	Rücknahme	II.159		Berücksichtigung der Anregung
436-017	RV	Grünkraut		RGZ / GZ	Rücknahme	II.124		Berücksichtigung der Anregung
436-017	RV	Grünkraut		RGZ	Rücknahme	II.124		Berücksichtigung der Anregung

Karten Nr. / Bez.	Kreis	Gemeinde	Ortsangabe	Festle- gung	Anregung	AZ TÖBs	AZ Öffent- lichkeit	Behandlung der Anregung
436-018	RV	Bodnegg	Rosenharz	RGZ	Rücknahme	II.113		Berücksichtigung der Anregung
436-018	RV	Bodnegg		RGZ	Rücknahme	II.113		teilweise Berück- sichtigung der Anregung
436-018	RV	Bodnegg		RGZ / VRG WF	Rücknahme	II.113		teilweise Berück- sichtigung der Anregung
436-018	RV	Bodnegg	Rosenharz	RGZ	Rücknahme	II.113		teilweise Berück- sichtigung der Anregung
436-019	RV	Wangen i.A.	Schomburg	RGZ	Rücknahme	II.185		Berücksichtigung der Anregung
436-020	RV	Wangen i.A.	Karsee	RGZ	Rücknahme	II.185		Berücksichtigung der Anregung
436-020	RV	Wangen i.A.	Karsee	RGZ	Rücknahme	II.185		Berücksichtigung der Anregung
436-020	RV	Wangen i.A.	Karsee	RGZ	Rücknahme	II.185		Berücksichtigung der Anregung
436-020	RV	Wangen i.A.	Karsee / Leupolz	RGZ	Rücknahme	II.185		Berücksichtigung der Anregung
436-020	RV	Wangen i.A.	Leupolz	RGZ	Rücknahme	II.185		Berücksichtigung der Anregung
436-020	RV	Wangen i.A.	Leupolz	RGZ	Rücknahme	II.185		Berücksichtigung der Anregung
436-020	RV	Wangen i.A.	Leupolz	RGZ	Rücknahme	II.185		Berücksichtigung der Anregung
436-020	RV	Wangen i.A.	Leupolz	RGZ / VRG NL	Rücknahme	II.185		teilweise Berück- sichtigung der Anregung
436-021	RV	Wangen i.A.	Herfatz	RGZ	Rücknahme		IV.0023	Berücksichtigung der Anregung
436-022	RV	Wangen i.A.	Obermoo- weiler	VRG NL	Rücknahme	I.001_IX / II.301		Berücksichtigung der Anregung
436-022	RV	Wangen i.A.	Niederwan- gen	RGZ	Rücknahme	II.185	IV.0009	Berücksichtigung der Anregung
436-022	RV	Wangen i.A.	Niederwan- gen	RGZ	Rücknahme	II.185		Berücksichtigung der Anregung
436-022	RV	Wangen i.A.	Obermoo- weiler	VRG WF	Rücknahme	I.001_IX / II.301		Berücksichtigung der Anregung
436-022	RV	Wangen i.A.	Obermoo- weiler	VRG WF	Rücknahme	I.001_IX / II.301		Berücksichtigung der Anregung
436-022	RV	Wangen i.A.	Obermoo- weiler	VRG NL	Rücknahme	I.001_IX / II.301		Berücksichtigung der Anregung
436-022	RV	Wangen i.A.	Nieder- wangen	RGZ	Rücknahme	II.185		teilweise Berück- sichtigung der Anregung
436-022	RV	Wangen i.A.	Nieder- wangen	RGZ	Rücknahme	II.185		teilweise Berück- sichtigung der Anregung
436-022	RV	Wangen i.A.	Nieder- wangen	RGZ	Rücknahme	II.185		teilweise Berück- sichtigung der Anregung
436-022	RV	Wangen i.A.		RGZ / VRG NL	Rücknahme	II.185		teilweise Berück- sichtigung der Anregung
436-023	RV	Wangen i.A.	Käferhofen	RGZ	Rücknahme	II.185		Berücksichtigung der Anregung

Karten Nr. / Bez.	Kreis	Gemeinde	Ortsangabe	Festle- gung	Anregung	AZ TÖBs	AZ Öffent- lichkeit	Behandlung der Anregung
436-023	RV	Wangen i.A.	Oberau	RGZ	Rücknahme	II.185		Berücksichtigung der Anregung
436-023	RV	Wangen i.A.	Oflings	RGZ	Rücknahme	II.185		Berücksichtigung der Anregung
436-023	RV	Wangen i.A.	Deuchelried	RGZ	Rücknahme	II.185		Berücksichtigung der Anregung
436-023	RV	Wangen i.A.	Deuchelried	RGZ	Rücknahme	II.185		Berücksichtigung der Anregung
436-023	RV	Wangen i.A.	Deuchelried	RGZ	Rücknahme	II.185		Berücksichtigung der Anregung
436-023	RV	Wangen i.A.	Deuchelried	RGZ	Rücknahme	II.185		Berücksichtigung der Anregung
436-023	RV	Wangen i.A.		RGZ	Rücknahme	II.185		Berücksichtigung der Anregung
436-023	RV	Wangen i.A.	Ratzenried	RGZ	Rücknahme	II.185		Berücksichtigung der Anregung
436-023	RV	Wangen i.A.	Käferhofen	RGZ / WF	Rücknahme	II.185		Berücksichtigung der Anregung
436-023	RV	Wangen i.A.	Deuchelried	RGZ	Rücknahme	II.185		Berücksichtigung der Anregung
436-024	RV	Wangen i.A.	Neuravens- burg	RGZ / VRG NL	Rücknahme	II.185	IV.0033	Berücksichtigung der Anregung
436-024	RV	Wangen i.A.	Neuravens- burg	RGZ	Rücknahme	II.185		Berücksichtigung der Anregung
436-024	RV	Wangen i.A.	Neuravens- burg	RGZ	Rücknahme	II.185		Berücksichtigung der Anregung
436-024	RV	Wangen i.A.	Roggenzell	RGZ	Rücknahme	II.185		Berücksichtigung der Anregung
436-024	RV	Wangen i.A.	Roggenzell	RGZ	Rücknahme	II.185		Berücksichtigung der Anregung
436-024	RV	Achberg		RGZ	Rücknahme	II.100 / I.001_VI II		teilweise Berück- sichtigung der Anregung
436-024	RV	Wangen i.A.	Roggenzell	RGZ	Rücknahme	II.185		teilweise Berück- sichtigung der Anregung
436-025	RV	Achberg	Doberats- weiler	RGZ	Rücknahme	II.100		Berücksichtigung der Anregung
436-025	RV	Achberg	Esserats- weiler	RGZ	Erweiterung / Ergänzung	II.100		Berücksichtigung der Anregung
436-025	RV	Achberg	Esserats- weiler	RGZ	Erweiterung / Ergänzung	II.100		Berücksichtigung der Anregung
436-025	RV	Achberg	Esserats- weiler	RGZ	Rücknahme	II.100		teilweise Berück- sichtigung der Anregung
436-025	FN	Tett nang	Denten- weiler	RGZ	Rücknahme	II.182		teilweise Berück- sichtigung der Anregung
436-026	RV	Argenbühl	Schnaidt	RGZ	Rücknahme	II.105		Berücksichtigung der Anregung
436-027	RV	Isny i.A.	Schweine- bach	VRG NL	Rücknahme	II.172		Berücksichtigung der Anregung
436-027 / Boden- möser	RV	Isny i.A.	Bodenmöser	RGZ	Erweiterung / Ergänzung	II.801		Berücksichtigung der Anregung
436-029	RV	Kißlegg	Zaisenhofen	VRG NL	Erweiterung / Ergänzung	II.301		Berücksichtigung der Anregung
436-030	RV	Bad Wurz- ach		VRG NL	Rücknahme	II.168		Berücksichtigung der Anregung

Karten Nr. / Bez.	Kreis	Gemeinde	Ortsangabe	Festle- gung	Anregung	AZ TÖBs	AZ Öffent- lichkeit	Behandlung der Anregung
436-031	RV	Leutkirch i.A.		VRG NL	Erweiterung / Ergänzung	II.301		Berücksichtigung der Anregung
436-032	RV	Aitrach	Mooshausen	VRG NL	Rücknahme	II.102		Berücksichtigung der Anregung
436-032	RV	Aitrach	Mooshausen	VRG NL	Rücknahme		IV.8005	Berücksichtigung der Anregung
437-001	SIG	Herdwan- gen- Schönach	Heggelbach	RGZ	Rücknahme	II.129	IV.0617	Berücksichtigung der Anregung
437-001	SIG	Herdwan- gen- Schönach	Heggelbach	RGZ	Rücknahme	II.129	IV.0617	Berücksichtigung der Anregung
437-002	SIG	Ostrach	Waldbeuren	VRG NL	Rücknahme	II.146	IV.7003	Berücksichtigung der Anregung
437-002	SIG	Ostrach		VRG NL	Rücknahme	II.146		teilweise Berück- sichtigung der Anregung
437-004	SIG	Bad Saul- gau	Fulgenstadt	VRG NL	Rücknahme	II.166		Berücksichtigung der Anregung
437-004	SIG	Herbertin- gen	Mieterkingen	VRG NL	Rücknahme	II.128		teilweise Berück- sichtigung der Anregung
437-004	SIG	Bad Saul- gau	Holzmühle	VRG NL	Rücknahme	II.166		teilweise Berück- sichtigung der Anregung
437-005	SIG	Herbertin- gen		RGZ / VRG NL / VRG IG	Erweiterung / Ergänzung	I.001		Anpassung bei Wegfall des VRG Gewerbe
437-005	SIG	Herbertin- gen	Hundersin- gen	RGZ	Rücknahme	II.128		Berücksichtigung der Anregung
437-005	SIG	Herbertin- gen	Hundersin- gen	RGZ / VRG NL	Rücknahme	II.128		teilweise Berück- sichtigung der Anregung
437-006	SIG	Mengen		RGZ / VRG NL	Rücknahme	II.176		Berücksichtigung der Anregung
437-007	SIG	Ostrach	Einhard	VRG NL	keine Rück- nahme		IV.7004	Berücksichtigung der Anregung
437-007	SIG	Ostrach	Wangen	VRG NL	Rücknahme	II.146		teilweise Berück- sichtigung der Anregung
437-008	SIG	Bingen	Bingen-Ost	RGZ	Rücknahme	II.112		Berücksichtigung der Anregung
437-008	SIG	Bingen	Scheiben- bühl	RGZ	Rücknahme	II.112		Berücksichtigung der Anregung
437-008	SIG	Bingen	Hitzkofen	RGZ	Rücknahme	II.112		Berücksichtigung der Anregung
437-008	SIG	Bingen	Obersee	RGZ	Rücknahme	II.112		teilweise Berück- sichtigung der Anregung
437-008	SIG	Bingen	Bingen-Nord	RGZ	Rücknahme	II.112		teilweise Berück- sichtigung der Anregung
437-009	SIG	Inzigkofen	Vilsingen	RGZ	Rücknahme	II.135		teilweise Berück- sichtigung der Anregung
437-012	SIG	Krauchen- wies		RGZ	Rücknahme	II.138_1		Berücksichtigung der Anregung

Karten Nr. / Bez.	Kreis	Gemeinde	Ortsangabe	Festle- gung	Anregung	AZ TÖBs	AZ Öffent- lichkeit	Behandlung der Anregung
437-012	SIG	Krauchen- wies	Hausen	RGZ	Rücknahme	II.138_1		Berücksichtigung der Anregung
437-012	SIG	Krauchen- wies	Fuchsloch	VRG WF	Erweiterung / Ergänzung	II.138		Berücksichtigung der Anregung
437-012	SIG	Krauchen- wies	Spanhalde	VRG WF	Erweiterung / Ergänzung	II.138		Berücksichtigung der Anregung
437-012	SIG	Krauchen- wies	Weißrain	RGZ / VRG NL	Erweiterung / Ergänzung	II.138		teilweise Berück- sichtigung der Anregung
437-013	SIG	Meßkirch	Campus Galli	VRG NL	Rücknahme	II.177		Berücksichtigung der Anregung
437-014	SIG	Meßkirch	Mettenbach	RGZ / VRG NL	Erweiterung / Ergänzung	II.801		teilweise Berück- sichtigung der Anregung
437-016	SIG	Gammertin- gen		VRG NL	Rücknahme	II.170 / II.170_1		Berücksichtigung der Anregung
437-016	SIG	Gammertin- gen		VRG NL	Rücknahme	II.170 / II.170_1		Berücksichtigung der Anregung
437-016	SIG	Neufra		VRG NL	Rücknahme	II.143		Berücksichtigung der Anregung
437-016	SIG	Neufra		VRG NL	Rücknahme	II.143		teilweise Berück- sichtigung der Anregung
437-016	SIG	Gammertin- gen		VRG NL	Rücknahme	II.170 / II.170_1		teilweise Berück- sichtigung der Anregung
437-016	SIG	Neufra		VRG NL	Rücknahme	II.143		teilweise Berück- sichtigung der Anregung
437-017	SIG	Hettingen		VRG NL	Rücknahme	II.171 / II.302		Berücksichtigung der Anregung

Abkürzungsverzeichnis

BauGB	Baugesetzbuch
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
ISTE	Industrieverband Steine und Erden Baden-Württemberg e.V.
LBO	Landesbauordnung Baden-Württemberg
LEP	Landesentwicklungsplan 2002
LGRB	Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau
LNv	Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e.V.
LplG	Landesplanungsgesetz Baden-Württemberg
ROG	Raumordnungsgesetz
RPT	Höhere Raumordnungsbehörde Regierungspräsidium Tübingen (RPT)
WM	Oberste Raumordnungsbehörde (Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg)
TÖB	Träger öffentlicher Belange
RGZ	Regionaler Grünzug
GZ	Grünzäsur
VRG NL	Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege
VRG WF	Vorranggebiet für besondere Waldfunktionen
VRG IG	Vorranggebiet für Industrie und Gewerbe
VRG WO	Vorranggebiet für den Wohnungsbau
FHT	Freihaltetrasse